



Bauherr



**SBO**

Sächsische Binnenhäfen  
Oberelbe GmbH

Entwurfsverfasser



---

Neubau eines KV-  
Terminals im Hafen  
Riesa, Alter Hafen

---

Genehmigungs-  
planung

Planfeststellungs-  
antrag gemäß  
§ 18 AEG

Ordner 5 von 9

**2. TEKTUR**

**Fachbeiträge Artenschutz  
Vorkommens-Potenzial  
Nachtkerzenschwärmer  
und  
Erfassungen Zauneidechse**

Dresden  
24.06.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

### 2.TEKTURPLANUNG: Ordner 5 von 9

Erläuterungsblatt Artenschutz Register 1 bis 4

#### **Register 1**

Tektur – Verifizierung / fachliche Untersetzung  
arten- und gebietsrechtlicher Wirkungen

1.Tektur

**(dito Tektur Planfeststellungsunterlagen, Stand: März 2018)**

#### **Register 2**

NEU Abschätzung Vorkommens-Potenzial

Nachtkerzenschwärmer

#### **Register 3**

NEU Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019

(Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

#### **Register 4**

Fachbeitrag Artenschutz

**(dito Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015)**

Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

*Staeck*  
Im Auftrag



## ERLÄUTERUNGSBLATT

### 2. TEKTURPLANUNG: Ordner 5 von 9

#### **Artenschutz Register 1 bis 4**

Durch die „G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden“, wurde der „Fachbeitrag Artenschutz“ (Stand: 25.07.2014) erarbeitet (Register 4). Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wurden während der Erörterungstermine am 26./27.09.2016 sowie am 01.11.2016 insbesondere von Vertretern der Naturschutzverbände arten- und gebietsschutzrechtliche Bedenken vorgetragen. Vorrangig wurde die Bewertung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Arten in Frage gestellt.

Im Ergebnis des o.g. 1. Beteiligungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin das Unternehmen „PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul“ mit der fachlichen Untersetzung dieses o.g. „Fachbeitrages Artenschutz“ (G.U.B. 2014) beauftragt. Daraus resultierend wurde die entsprechende „Tektur – Verifizierung / fachliche Untersetzung arten- und gebietsrechtliche Wirkung“ (Register 1) erstellt und im 2. Beteiligungsverfahren ausführlich behandelt.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat während dieses o.g. 2. Beteiligungsverfahrens zur Tektur der Planfeststellungsunterlagen (Stand: März 2018) das Fehlen etwaiger Nebenbestimmungen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers gerügt. Aufgrund der im Vorhabengebiet vorhandenen Vegetation und der großflächigen Ausprägung der Fläche als offene und warme Ruderalfläche hätte aus Sicht des BUND eine Erhebung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vorgenommen werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Einwand am 08.02.2019 als unbegründet erwidert. Sie hat gleichwohl vorsorglich das Büro „nature concept Freital“ mit der Erstellung der Planunterlage „Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer“ beauftragt (Register 2).

In der o.g. von PlanT erstellten Tekturunterlage wurde beispielsweise ergänzend zu den im „Fachbeitrag Artenschutz“ (G.U.B. 2014) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten das Maßnahmekonzept für die Zauneidechse verifiziert. Dabei erfolgte durch das „Büro Karla Nippgen Radebeul“ bzw. ff. durch die „34u GmbH Kesselsdorf“ in den Jahren 2018 und 2019 eine Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse sowohl im direkten als auch im angrenzenden Bereich des Baufeldes für das Vorhabengebiet sowie für die vorgesehene Retentionsraumausgleichsfläche (Register 3 „Erfassungen Zauneidechse (Lacerta agilis) 2019 (Fort-schreibung Erfassungen Zauneidechse (Lacerta agilis) 2018)“).

1 —  
2 —  
3 —  
4 —  
5 —  
6 —  
7 —  
8  
9  
0

Verifizierung

Artenschutzfachbeitrag

Plant

20.03.2018

Register  
A

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



Soennecken



## Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

Tektur – Verifizierung / fachliche  
Untersetzung  
arten- und gebietsschutzrechtlicher  
Wirkungen

1. Tektur



Vermerk LDS:

**Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

*Stolle*  
Im Auftrag



Auftraggeber: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
Magdeburger Straße 58  
01067 Dresden

Auftragnehmer: Plan T  
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt  
Wichernstraße 1b  
01445 Radebeul  
Tel.: 0351.8920070  
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Christiane Scholl, Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung  
Master of Environmental Science

Stand: 20. März 2018



---

Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

## Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Fotoverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1 Anlass und Zielstellung</b>	<b>7</b>
1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
1.1.1 Prüfgegenstand	7
<b>2 Grundlagen</b>	<b>8</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.2 Methodisches Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
2.2.1 Zulässigkeit der „Gildenbildung“	13
2.3 Überblick über den Untersuchungsraum - allgemeine Einschätzung der vorhandenen Lebensraumqualität	13
<b>3 Relevante Wirkzonen und Wirkreichweiten</b>	<b>17</b>
3.1 Relevante Merkmale des Vorhabens	17
3.1.1 Detailbeschreibung des trimodalen KV-Terminals	17
3.1.2 Bautechnologie und -ablauf	20
3.2 Aufgrund der Vorhabensspezifik nicht relevante bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	21
3.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	22
3.3.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren	22
3.3.2 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren	22
3.3.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren	22
3.4 Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen /-reichweiten	22
3.5 Vorhabensspezifische Störfaktoren	24
3.5.1 Optische Störungen	24
3.5.2 Akustische Störungen	24
3.5.3 Erschütterungen	25
<b>4 Relevanzabschätzung für die aufgrund der Habitataignung möglicherweise vorkommenden Vogelarten (Avifauna)</b>	<b>27</b>
<b>5 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände ausgewählter Tierarten</b>	<b>39</b>
5.1 Wirkprognose Vögel	39
5.1.1 Einzelnen zu prüfende Vogelarten	40
5.1.1.1 Flussregenpfeifer	40
5.1.1.2 Kuckuck	46
5.1.1.3 Mehlschwalbe	51
5.1.1.4 Neuntöter	57
5.1.1.5 Saatkrähe	62
5.1.1.6 Schleiereule	67
5.1.1.7 Star	72
5.2 Wirkprognose Fischotter und Biber	76
5.2.1 Biber	76
5.2.2 Fischotter	84

5.3	Wirkprognose Reptilien - Zauneidechse	90
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>98</b>
6.1	Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Avifauna	98
6.2	Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Zauneidechse	100
6.3	Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Säugetiere	104
<b>7</b>	<b>Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag</b>	<b>105</b>
7.1	Maßnahmenblätter Artenschutz	105
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>106</b>
8.1	Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Verordnungen	106
8.2	Literaturverzeichnis	106
8.3	Gutachten und Planungen	111
8.4	Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen	112

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	8
Tabelle 2:	Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung	11
Tabelle 3:	Nachgewiesene streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I der VSchRL sowie Vogelarten mit Rote Liste Status im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	27
Tabelle 4:	Gruppenprüfungen von Rastvogelarten, Nahrungsgästen im Umfeld sowie Durchzüglern und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben	37
Tabelle 5:	Nachgewiesene vorkommende ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) sowie deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben	38
Tabelle 6:	Einzeln zu prüfende Vogelarten und Begründung	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage im Raum	17
Abbildung 2:	Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Ein- und Ausfahrten und LKW-Stellplätze (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)	18
Abbildung 3:	Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Umschlagbereich mit Gleisen, Kranbahnen, Fahr-, Be- und Entladespuren (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)	19
Abbildung 4:	Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Östlicher Umschlagbereich mit Gleisen, Kranbahnen, Fahr-, Be- und Entladespuren sowie Gleisanbindung Fa. Beiselen (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)	20
Abbildung 5:	Auszug aus dem Baustelleneinrichtungsplan (Quelle: DUISPORT CONSULT 2018)	21
Abbildung 6:	Zusammenhang zwischen Untersuchungsraum und Wirkraum (verändert nach BMVBW 2004)	23
Abbildung 7:	Übersicht über die benachbarten Wohngebäude (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)	25
Abbildung 8:	SAC-Schutzgebietskulisse im Umfeld des Hafens Riesa	78

Abbildung 9: Besiedelte Habitatfläche der Zauneidechse im Bereich der Hochwasserschutzanlage in Riesa-Gröba (Quelle: Detailausschnitt aus LTV 2017b)	92
Abbildung 10: potenziell durch die Zauneidechse besiedelbare Strukturen auf dem KV-Terminal	95
Abbildung 11: Phänologie der Zauneidechse (SCHNEEWEISS et al. 2014)	101
Abbildung 12: Eidechsenersatzhabitat nördlich der Kläranlage Riesa (Quelle: Übersicht aus LTV 2017b)	102
Abbildung 13: Luftbilddarstellung des Eidechsenersatzhabitates nördlich der Kläranlage Riesa (Quelle: Detailausschnitt aus LTV 2017c)	103

## Fotoverzeichnis

Foto 1:	Grünstreifen zwischen Straße und Parkplatz	14
Foto 2:	Grünstreifen angrenzend der Gleisanlage	14
Foto 3:	Gehölzstrukturen angrenzend der Hafenbrücke	14
Foto 4:	Intensivrasen angrenzend des Containerverkehrabfertigungsgebäudes	14
Foto 5:	Gebüschfläche südwestlich zwischen Hafenbrücke und Werkstattgebäude	15
Foto 6:	Gehölzaufwuchs entlang des Schuppens C	15
Foto 7:	Brachfläche östlich vom Schuppen C	15
Foto 8:	Zentrale große Brachfläche	15
Foto 9:	Ablagerungen im Bereich der Brachfläche	15
Foto 10:	Gleisanlage zwischen der Brachfläche und dem Hafenbecken	15
Foto 11:	Düngemittel tanks der Beiselen GmbH östlich des Hafengeländes	16
Foto 12:	Spundwandabgrenzung am Östlichen Hafengelände	16
Foto 13:	mit Spundwänden umfasstes Hafengelände	16
Foto 14:	Mündungsbereich von der Elbe ins Hafenbecken	16
Foto 15:	Verbrachte Fläche nördlich der neuen Funktionshalle	42
Foto 16:	Offene Bereiche auf der Brachfläche	42
Foto 17:	Schuppen C mit Mehlschwalbenkolonie unter der Dachtraufe	53
Foto 18:	Mehlschwalbennester, teilweise stark zerstört entlang der Dachtraufe	53
Foto 19:	Zugangsbereich zum Hafenbecken	61
Foto 20:	Gegenüber liegendes Gelände am Hafenbecken	61
Foto 21:	Gehölze entlang der Elbe	65
Foto 22:	Altbaumbestand im Schlossgarten Gröba	65
Foto 23:	Vorhandene Ausstiegsmöglichkeit im Bereich der Hafenbrücke	79
Foto 24:	Südufer des Hafenbeckens mit Blick Richtung Osten	82
Foto 25:	Blick von der Schlossbrücke in Richtung Düngemittel tanks und östlicher Kaimauerabschluss	82
Foto 26:	Uferstruktur im Bereich der Düngemittel tanks	82
Foto 27:	Mündungsbereich des Hafens in die Elbe	88
Foto 28:	Strauchaufwuchs zwischen Schlossbrücke und Düngemittel tanks	88
Foto 29:	Sandige Bereiche auf den Brachflächen des Hafengeländes	96
Foto 30:	Holzablagerungen im Bereich des Hafengeländes	96
Foto 31:	Steinschüttung im Bereich des Hafengeländes	96
Foto 32:	Schotterkörper der vorhandenen Gleisanlage mit angrenzenden Gehölzsaum	96

Foto 33:	Vergrämung von Bodenbrütern aus einem Kleiabbaugbiet (Quelle: NLWKN 2012)	98
Foto 34:	Artenschutzhaus (Quelle: BIO CLEAN o.D.)	99
Foto 35:	Kombiniertes Mehlschwalbenhaus mit Fledermausquartieren (Quelle: AGROFOR o.D.)	99
Foto 36:	Vergrämung von Zauneidechsen vor Ausbau einer Straße (Quelle: MAINPOST 2014)	101
Foto 37:	Auslegen einer Vergrämungsfolie (LUBW 2014)	101
Foto 38:	Sand-/Reisighaufen als ergänzende Habitatstrukturen	104

## 1 Anlass und Zielstellung

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH plant den Neubau des KV-Terminals im Hafen Riesa. Für das Vorhaben wurden am 26. und 27. September sowie am 01. November 2016 die Erörterungstermine durchgeführt.

Im Ergebnis der Erörterung wurden seitens der Einwender (insbesondere von den Vertretern der Naturschutzverbände) neben anderen Belangen arten- und gebietsschutzrechtliche Bedenken vorgebracht. Vorrangig wurde die Bewertung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Arten in Frage gestellt.

Ziel dieser Unterlage ist die fachliche Untersetzung des vorhandenen Artenschutzbeitrags (G.U.B. 2014). Es sind Wirkreichweiten sowie Erheblichkeitsschwellen zu konkretisieren sowie Konfliktanalysen ausgewählter Tierarten zu überarbeiten. Daraus erforderliche Maßnahmen sind darzustellen.

### 1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 1.1.1 Prüfgegenstand

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Für Eingriffsvorhaben sind dabei die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG relevant. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL** sowie alle nach der **VSchRL geschützten europäischen Vogelarten** durchgeführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf unionsrechtlich geschützte Tierarten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten bzw. ihre Entwicklungsformen haben können und ob damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

Grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind die sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Diese sind jedoch erst noch in einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu bestimmen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist nicht bekannt (vgl. SMWA 2009). Die weiteren national geschützten Arten sind aktuell nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG behandelt.

Grundsätzlich fällt die Artengruppe der Fische nicht unter die artenschutzrechtliche Prüfung, da Fische nicht zu den Arten des Anhangs IV der FFH-RL zählen. Fische sind als Arten des Anhangs II der FFH-RL ggf. Prüfgegenstand von FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG sofern diese als Schutz- und Erhaltungsziel betroffener FFH-Gebiete zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2014 wurde von der G.U.B. Ingenieur AG ein Artenschutzbeitrag erstellt, der Gegenstand der Auslegungsunterlagen war (Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015). Im Ergebnis des Erörterungstermins vom 26. September 2016 erfolgt mit der vorliegenden Unterlage eine ergänzende Verifizierung bzw. fachliche Untersetzung der artenschutzrechtlichen Belange.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Die zentralen Vorgaben des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der sowohl für die besonders als auch für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen normiert.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die für Eingriffsvorhaben relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt und erläutert. Die Erläuterungen sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Anwendung finden oder durch Maßnahmen vermieden werden können.

Tabelle 1: Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestand	Erläuterungen
<b>Spezieller Artenschutz</b>	
<b>§ 44 Absatz 1 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)</b>	
(1) Es ist verboten,	
Nr. 1 wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbote</b></p> <p>Ein Verstoß gegen dieses Schädigungs- und Tötungsverbot kann u.a. bei der Baufeldfreimachung erfolgen, z.B. wenn Niststätten/Bruthöhlen der Avifauna in Anspruch genommen werden und Tiere getötet oder Eier zerstört werden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 -, juris Rn. 99) dann <u>nicht</u> erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Nach dem Maßstab praktischer Vernunft ist somit keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortung gegeben, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt worden ist.</p> <p>Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 90). Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit) (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Erheblich sind Verletzungen und Tötungen, die nicht mehr zu den normalen und somit noch tolerierbaren Risiken eines Vorhabens, hier der Betrieb des KV-Terminals im Hafen Riesa, gezählt werden können (BMVBS 2009). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko beim Queren von traditionellen Flugrouten von Fledermäusen, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann den Verbotstatbestand auslösen. Daher müssen alle Anhaltspunkte erfasst werden, die eine erhöhte Gefährdung indizieren (BMVBS 2009).</p> <p>Die Zugriffs- und Besetzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
<p><b>Nr. 2</b> wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten</u> und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p><b>Störungsverbote</b></p> <p>Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten von Relevanz (LBV-SH 2016). Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken (LANA &amp; BMU 2009). Viele Arten halten sich dagegen nicht ganzjährig in einem bestimmten Raum auf (u.a. Zugvögel, Fledermäuse, einige Amphibien), so dass sich Störungen häufig durch Bauzeitenfenster ausschließen lassen (LBV-SH 2016).</p> <p>Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen (LBV-SH 2016). Nicht jede störende Handlung erfüllt den Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine erhebliche Störung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (LBV-SH 2016).</p> <p>In der Planungspraxis lassen sich lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definieren. Folgende Abgrenzungen der lokalen Population sind möglich (verändert nach LANA &amp; BMU 2009):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens: Abgrenzung von kleinräumigen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (Laichgemeinschaften, Wochenstuben, Brutkolonien) oder bei Arten mit lokalen Dichtezentren (u.a. Mittelspecht, Feldlerche).</li> <li>2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung: Abgrenzung von naturräumlichen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (Mäusebussard, Turmfalke).</li> </ol>
<p><b>Nr. 3</b> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	<p><b>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Soweit in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung auftreten (BUNDESREGIERUNG 2007).</p> <p>Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich zwei Fälle unterscheiden (verändert nach LANA &amp; BMU 2009):</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>1. <u>Verbotstatbestand nicht erfüllt</u>: Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten von nicht standorttreuen Tierarten (Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen). Voraussetzung ist jedoch, dass im Wirkraum der lokalen Population auch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und keine einmalige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch das Vorhaben betroffen ist.</p> <p>2. <u>Verbotstatbestand erfüllt</u>: Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von standorttreuen Tierarten (Arten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte wieder zurückkehren).</p> <p>Ein Sonderfall tritt ein, wenn es zur Aufgabe regelmäßig genutzter Brutreviere von Vogelarten kommt, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Auch in diesem Fall ist der Verbotstatbestand erfüllt. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand hingegen, wenn bei dieser Konstellation zwar der bisherige Neststandort zerstört wird, jedoch weiterhin Nistmöglichkeiten im Revier verbleiben (keine Aufgabe des Brutreviers).</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation genügt hierzu nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer nicht funktionsfähig ist (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Nach dem Landesbetrieb Straßenwesen (LBV-SH 2016) sind <b>Überwinterungs- und Rastplätze</b> dem Begriff Ruhestätte zuzuordnen und hinsichtlich des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen (z.B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze oder der Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen). Der LBV-SH (2016) führt dazu aus, dass Rastplätze dann als „regelmäßig genutzt“ gelten können, wenn für sie signifikante Rastbestände beispielsweise mindestens in 3 der letzten 5 Jahre festgestellt worden sind. Gebiete mit Rastbeständen von mindestens landesweiter Bedeutung werden als artenschutzrechtlich relevant berücksichtigt. Die gutachterliche Einschränkung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen basiert auf pragmatischen Gründen. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen meist eine höhere Flexibilität auf.</p>
<p><b>Nr. 4</b> wild <u>lebende Pflanzen</u> der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p><b>Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen</b></p> <p>Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung umfasst sämtliche unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Tathandlungen. Dabei sind entweder Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen derer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (LANA &amp; BMU 2009).</p>
<p><b>§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Nr. 1</b> Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p>	<p>Absatz 1 Nummer 1 besagt:  <i>Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,</i></p> <p>Der Signifikanzansatz beinhaltet, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht verletzt wird, wenn das prognostizierte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt ist. Das allgemeine Lebensrisiko ergibt sich dabei nicht allein aus dem allgemeinen Naturgeschehen, sondern kann auch dann sozialadäquat sein, wenn es vom Menschen verursacht wurde (wie etwa durch Verkehrswege als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums) (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p> <p>Es kann nie verhindert werden, dass einzelne Individuen vorhabensbedingt zu Schaden kommen (u.a. Kollisionen mit Windrändern, Stromleitungen oder Straßenverkehr). Im Zuge der Prognose und Bewertung des Tötungsstatbestandes darf es kein deutlich gesteigertes Risiko geben, dass Tiere zu Schaden kommen. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbotes dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnis-</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	mäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Tiere durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt (BMUB 2017).
<b>Nr. 2</b> Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,	Vorgesehen wird, dass erforderliche und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf die Erhaltung der ökologischen Funktion geschützter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht verwirklichen. Ein Verstoß gegen das Fangverbot ist auch gem. der EU-Kommission dann nicht gegeben, wenn die Umsetzungsmaßnahme lediglich dem Schutz der Art dient (REDEKER SELLNER DAHS 2017).
<b>Nr. 3</b> Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bzw. Pflanzenstandorten – von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten (LANA & BMU 2009). Die geschaffenen Spielräume erlauben [...] bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtete Prüfung (BUNDESREGIERUNG 2007). Zudem wird bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen der Anwendungsbereich des § 44 auf die europäisch geschützten Arten eingegrenzt (BMVBS 2009). Die Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann auch durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden. Sind derartige Maßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß § 45 Abs. 5 S. 3 BNatSchG funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - in Gestalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - ergriffen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit aufweisen.

#### Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden vollständig in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Danach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung

§ 45 Absatz 7 Nr. 4 und 5	Erläuterungen
<b>Nr. 4</b> im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt oder	Mit diesen Neuregelungen wird die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-RL sowie des Artikels 9 VSchRL sichergestellt.
<b>Nr. 5</b> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	Es genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 aufgezählten Gründe sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deswegen müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall vorgehen (LANA & BMU 2009).

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch nur dann gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art weder verschlechtert noch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist nicht die lokale Population der betroffenen Art die Bezugsgröße für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes. Abzustellen ist vielmehr auf eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 60). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen.

## 2.2 Methodisches Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das methodische Vorgehen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Artenschutzbeitrag dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zur Zulassung des Vorhabens.

Im Rahmen der Bearbeitung eines Artenschutzbeitrages erfolgt grundsätzlich in einem ersten Arbeitsschritt die Ermittlung derjenigen Arten (**Relevanzabschätzung**), die durch das konkrete Vorhaben betroffen sein könnten. Auf der Grundlage der Auswertung der faunistischen Sonderuntersuchungen, der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden (Artdatenbank, Atlanten) bzw. von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern (Gebietskenner) sowie der Habitatausstattung vor Ort werden alle im Vorhabenbereich prüfungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten ermittelt.

Dieser Arbeitsschritt erfolgte bereits durch den vorliegenden Artenschutzbeitrag (vgl. G.U.B. 2014). Insbesondere der Ausschluss der prüfrelevanten Avifauna folgte einem sehr konservativen (worst-case) Ansatz. Im Rahmen der vorliegenden Verifizierung erfolgt eine auf den speziellen Eingriffsraum ausgerichtete Relevanzabschätzung des avifaunistischen Artenspektrums. Das für den Untersuchungsraum ermittelte bzw. aufgrund der Habitatstrukturen potenziell mögliche avifaunistische Artenspektrum wird einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensraumstrukturen für bestimmte Arten vorhanden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. Für die im Untersuchungsumfeld vorkommenden Arten wird aufgezeigt, ob diese durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Die mögliche Betroffenheit ist dabei abhängig von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Bezug auf den prognostizierten Wirkraum des Vorhabens. Dazu werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen (Kapitel 3.3) abgeglichen. Die Ermittlung der Wirkzonen und Vorsorgewerte erfolgt anhand einschlägiger Fachliteratur bzw. neuester wissenschaftlicher Kenntnisse.

Im Falle einer möglichen Betroffenheit sind die potenziellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Konfliktanalyse artbezogen zu beschreiben und anhand artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten. Im Ergebnis der Relevanzprüfung können weitere Vogelarten vorzeitig ausgeschlossen werden, sofern sie nachweislich nicht durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Rahmen der darauffolgenden Konfliktanalyse (**Wirkprognose**) erfolgt die konkrete Beschreibung und Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote. Die Beeinträchtigungen werden artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet.

Bereits im vorliegenden Artenschutzbeitrag erfolgte eine Wirkungsprognose (vgl. G.U.B. 2014, Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015). Ergänzende Verifizierungen der artenschutzrechtlichen Konfliktbewertungen erfolgen für die Arten/Artengruppen Fischotter und Biber, Avifauna sowie Reptilien (hier nur Zauneidechse). Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse beschränkt sich somit auf ausgewählte, im Rahmen des Erörterungstermins als kritisch eingestufte Arten einschließlich artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen.

Für diese Arten wird in Kapitel 5 ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. Kapitel 6). Es erfolgt eine Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen. Zudem wird geprüft, ob durch zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden kann.

### 2.2.1 Zulässigkeit der „Gildenbildung“

#### Begründung für Bildung von Artengruppen / Gilden

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist es nicht erforderlich, dass jede Art einzeln betrachtet wird. Es existieren von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „*Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann*“ (KOMMISSION 2007, I.2.3.b Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.; vgl. auch LÜTTMANN 2007). Die Möglichkeit der Artenbündelung wird in Sachsen speziell bei verbreiteten, häufigen Arten (v.a. zahlreichen Vogelarten), die geringe spezifische Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen aufweisen, angewendet. Eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung kann auf der Ebene der sog. „ökologischen Gilden“ erfolgen (LFULG o.D.). Für ausgewählte Vogelarten erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände nach diesen Gilden.

Bei den meisten der im Bereich des geplanten KV-Terminals vorkommenden Vogelarten handelt es sich um häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Punktgenaue Erfassungsdaten liegen für die meisten Arten nicht vor. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages durch G.U.B. (2014) wurden als Bezug für die Artbündelung die arttypischen Lebensstätten gewählt. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen vorkommenden Arten wurden entsprechend ihrer Brut- oder Rastplatzpräferenz zusammengefasst und bereits im Zuge der Relevanzabschätzung bezogen auf eine mögliche Betroffenheit hin bewertet (Tabelle 4 und Tabelle 5). Dieses fachlich zulässige Vorgehen bedarf somit keiner nochmaligen Betrachtung, so dass keine erneute Konfliktanalyse der Gildenvögel vorgenommen wird.

### 2.3 Überblick über den Untersuchungsraum - allgemeine Einschätzung der vorhandenen Lebensraumqualität

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind weite Bereiche des Hafens ohne Habitategnung für europäisch geschützte Arten. Der Teilabschnitt zwischen den Zu- und Ausfahrten von der Paul-Greifzu-Straße und der Hafenbrücke (2.3-1 Übersichtslageplan, Ordner 2 der Texturplanungsunterlagen, Stand: Dez. 2017) weist gegenwärtig bereits einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Brachstreifen befinden sich nur kleinflächig parallel der Straßen und entlang der vorhandenen Gleisanlage (s. Foto 1 und Foto 2). Die schmalen Grünstreifen verfügen über keinerlei deckungsbietende Strukturen und stellen keine geeigneten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Vogelarten dar.



Foto 1: Grünstreifen zwischen Straße und Parkplatz



Foto 2: Grünstreifen angrenzend der Gleisanlage

Die um die Gebäude umliegenden Gestaltungsflächen sind als Intensivrasen ausgebildet (s. Foto 3 / Foto 4, Trafo- und Containerverkehrsabfertigungsgebäude). In unmittelbarer Nähe der Hafenbrücke stocken einige Gehölze und die vorhandene Böschung ist mit Strauchwerk bestanden (Foto 3). Aufgrund der hohen Vorbelastung u.a. durch die verkehrsbedingten Immissionen von der B 182 und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Bereich des Hafengeländes ist ein Vorkommen in diesem Bereich ausschließlich von störtoleranten Arten, z.B. häufigen Gebüschbrütern möglich.



Foto 3: Gehölzstrukturen angrenzend der Hafenbrücke



Foto 4: Intensivrasen angrenzend des Containerverkehrsabfertigungsgebäudes

Erst östlich der Hafenbrücke nimmt der Strukturreichtum etwas zu. Südöstlich der Hafenbrücke erstreckt sich eine stark verwilderte Gebüschfläche, welche an ein zurückzubauendes ehemaliges Werkstattgebäude angrenzt (s. Foto 5). Südlich des zurückzubauenden ehemaligen Werkstattgebäudes lichten sich die Strukturen und der Bereich ist durch Müllablagerungen gekennzeichnet. Auch dieser Bereich weist einen hohen Verbuschungsgrad auf. Auch hier ist mit einem Lebensraumpotenzial ausschließlich für störtolerante Arten zu rechnen. Der Schuppen C ist ebenfalls von Gehölzaufwuchs umgeben (s. Foto 6). Zwischen den vorhandenen Schienen und versiegelten Straßen nimmt der Anteil an unversiegelten Brachflächen zu.



Foto 5: Gebüschfläche südwestlich zwischen Hafenbrücke und Werkstattgebäude



Foto 6: Gehölzaufwuchs entlang des Schuppens C

Östlich der zurückzubauenden Gebäude befindet sich eine große, unversiegelte Lagerfläche. Diese etwa 40 bis 50 m breite Fläche weist eine Länge von ca. 260 m auf und wird durch die Gleisanlage im Norden und die Bestandsstraße in Richtung der Funktionshalle umschlossen (s. Foto 7 und Foto 8). Im Süden befindet sich bereits eine 2015 errichtete Funktionshalle. Im Norden verlaufen die Bestandsgleise (s. Foto 10). Zwischen den Gleisen und den Brachflächen befinden sich verschiedene Ablagerungen (s. Foto 9). Der Bereich bis zur Spundwand ist ebenfalls verbracht. Der gesamte Komplex weist ein Lebensraumpotenzial für verschiedene Halboffenlandarten, u.a. Bodenbrütern und der Zauneidechse auf.



Foto 7: Brachfläche östlich vom Schuppen C



Foto 8: Zentrale große Brachfläche



Foto 9: Ablagerungen im Bereich der Brachfläche



Foto 10: Gleisanlage zwischen der Brachfläche und dem Hafenbecken

Der Vorhabenbereich endet im Osten nahe den Düngemitteltanks der Beiselen GmbH (s. Foto 11). Östlich des Hafengeländes, das durch eine Spundwand umgrenzt wird (s. Foto 12), ist nur noch die bestehende Gleisanlage im Zuge der Errichtung des KV-Terminals von Interesse. Zwischen dem Hafenbecken, dem vorhandenen Gleis und angrenzend an die Düngemitteltanks sind verschiedene Gebüschstrukturen mit Lebensraumpotenzial für Gebüscharten vorhanden.



Foto 11: Dünge­mitteltanks der Beiselen GmbH östlich des Hafengeländes



Foto 12: Spundwandabgrenzung am Östlichen Hafengelände

Auch außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches weist das Planungsumfeld nur eine sehr eingeschränkte Habitataignung auf. Das Gebiet wird durch die langjährige Hafennutzung und den angrenzenden Industriestandort geprägt. Im Süden grenzen vor allem Siedlungsflächen sowie die vorhandene Funktionshalle an das Vorhabengebiet. Dieses wird zentral durch die Hafenbrücke der B 182 zerschnitten. Ein Lebensraumpotenzial ist vor allem für störungsunempfindliche Siedlungsarten bzw. Kulturfolger abzuleiten. Im Norden befindet sich westlich der Hafenbrücke das bestehende Hafengelände von Riesa. Das eigentliche Hafenbecken weist aufgrund seiner anthropogenen starken Überformung und nahezu vollständigen Einfassung mit Spundwänden (s. Foto 13) ausschließlich eine Funktion als Wanderkorridor für schwimm- oder flugfähige Arten des Anhangs IV der FFH-RL (z.B. Fischotter, Biber, Libellen) bzw. als Nahrungsraum u.a. für Vogelarten auf. Kernhabitatflächen (Fortpflanzungs- bzw. essentielle Ruhestätten) von europäisch geschützten Arten sind im Hafenbecken aufgrund mangelnder Habitataignung nicht zu erwarten. Lediglich im Mündungsbereich zur Elbe sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden (s. Foto 14).



Foto 13: mit Spundwänden umfasstes Hafengelände



Foto 14: Mündungsbereich von der Elbe ins Hafenbecken

### 3 Relevante Wirkzonen und Wirkreichweiten

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Wirkreichweiten begründen sich aus der Art und des Umfangs des geplanten Vorhabens. Daher werden nachfolgend nochmals die wesentlichen Vorhabenmerkmale zusammenfassend dargestellt.

#### 3.1 Relevante Merkmale des Vorhabens

Geplant ist der Neubau eines trimodalen KV-Terminals, in dem die drei Transportmittel Schiff, Bahn und LKW von zwei schienengebundenen Portalkränen bedient werden. Das zu planende Gelände gliedert sich in einen offenen Bereich vor dem Gate (Zu- und Ausfahrtsbereich westlich der Hafenbrücke) und ein umzäuntes Terminal (östlich der Hafenbrücke).

Die Zu- bzw. Ausfahrt auf/ vom KV-Terminalgelände erfolgt tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) über den Knotenpunkt Paul-Greifzu-Straße / Uttmannstraße. Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nutzen die LKW die bereits vorhandene, jedoch im Rahmen des Vorhabens anzupassende Ein-/Ausfahrt an der Paul-Greifzu-Straße 4 (s. 2.3-1 Übersichtslageplan, Ordner 2 der Tekturplanungsunterlagen, Stand: Dez. 2017). Der westliche Teil des geplanten KV-Terminals beinhaltet einen LKW-Parkplatz. Über das Gategebäude erfolgt die Zufahrt auf den östlichen Teil des Geländes. Hier befindet sich der Umschlagbereich mit Schiffsanlegestellen, Gleisanlagen, einer Fahrspur, die Be- und Entladungsspuren für LKW und Containerstellflächen (SBO 2018).

Mit der Inbetriebnahme des geplanten KV-Terminals ist eine Erhöhung des Containerumschlages im Hafen Riesa von ca. 43.000 TEU/a im bestehenden Terminal am Nordufer des Hafenbeckens auf bis zu 100.000 TEU/a angestrebt.

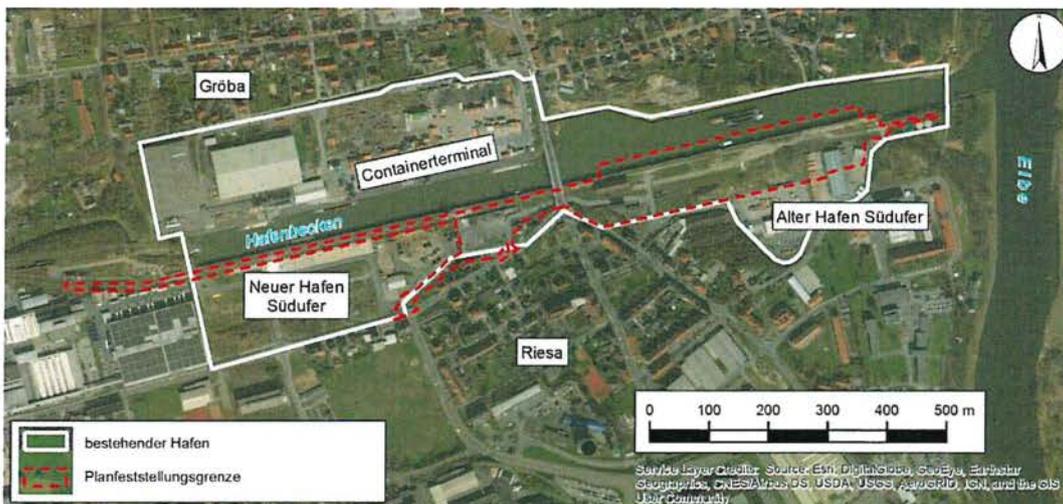


Abbildung 1: Lage im Raum

#### 3.1.1 Detailbeschreibung des trimodalen KV-Terminals

Über die Paul-Greifzu-Straße gelangen die LKW auf das Hafengelände. Auf der vorhandenen jedoch ausgebauten Zuwegung passieren die LKW das Verwaltungsgebäude und gelangen auf einen neu hergerichteten, vollständig asphaltierten LKW-Parkplatz mit bis zu 23 Stellplätzen.

Nördlich des Parkplatzes verlaufen Bestandsgleise, welche im Zuge der Bauausführung angehen werden. Der gesamte Abschnitt weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Lediglich westlich des Verwaltungsgebäudes befindet sich ein Grünstreifen.

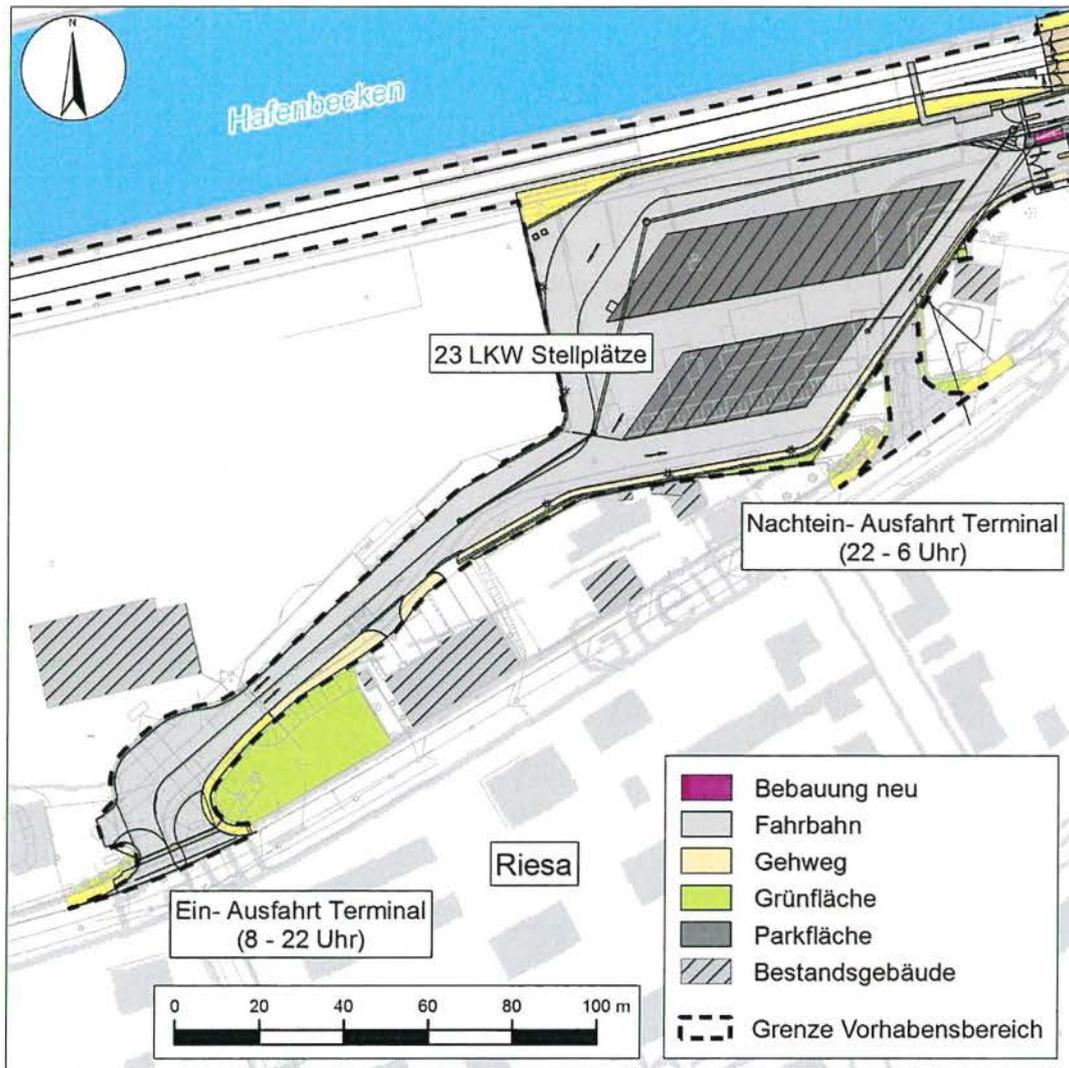


Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Ein- und Ausfahrten und LKW-Stellplätze (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)

Westlich der Hafenbrücke befindet sich die Toranlage West mit einem neu zu errichtenden Gategebäude. Die LKW passieren die Toranlage und erreichen östlich der Hafenbrücke den Terminalbereich. Dort befinden sich die Terminalflächen zum Umschlag und zur Zwischenabstellung auf Stellplätzen für Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs sowie die notwendigen Verkehrsflächen für die LKW. Der Umschlagsbereich umfasst den Gleisbereich für 6 Halbzüge. Die Gleisflächen werden durch den Einbau einer Deponieasphaltschicht versiegelt. Nördlich und südlich des Gleisbereiches werden die beiden schienengebundenen Portalkräne auf Kranbahnen aufgestellt. Die Stellplätze für die Ladeeinheiten sind als Betonflächen ausgebildet. Die südlich des Umschlagbereiches gelegene Fläche wird aus weitgehend wasserdichtem Industrieasphalt ausgeführt.

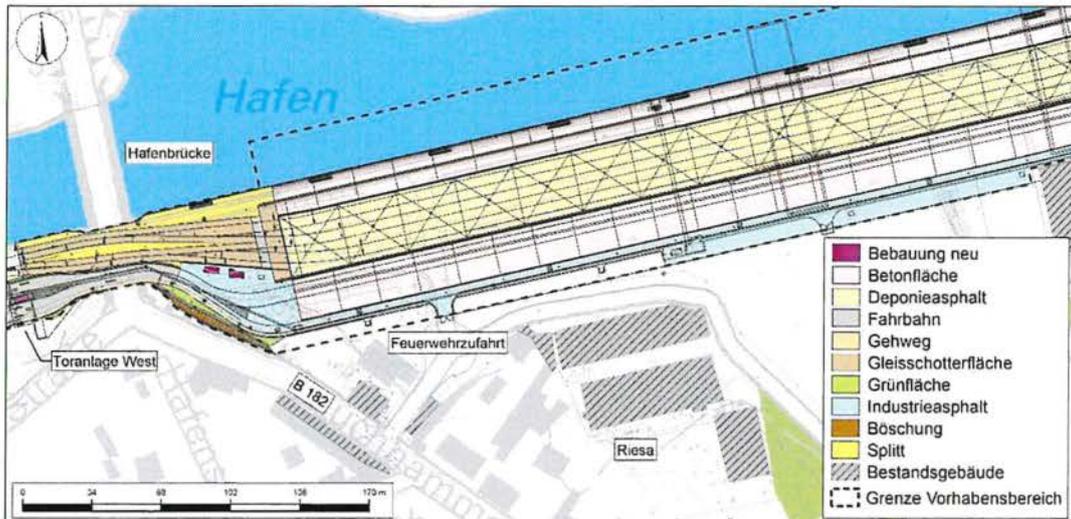


Abbildung 3: Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Umschlagbereich mit Gleisen, Kranbahnen, Fahr-, Be- und Entladespuren (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)

Im Osten des KV-Terminals befindet sich die Toranlage Ost, welche hauptsächlich den Zu- und Ausfahrtsbereich für den Schienenverkehr zu den Düngemitteltanks der Beiselen GmbH darstellt. Östlich der Toranlage befinden sich eine Splittfläche sowie die Gleisanlage zur Kesselwagenentleerung. Die vorhandene Gleisanlage wird höhenmäßig angepasst.

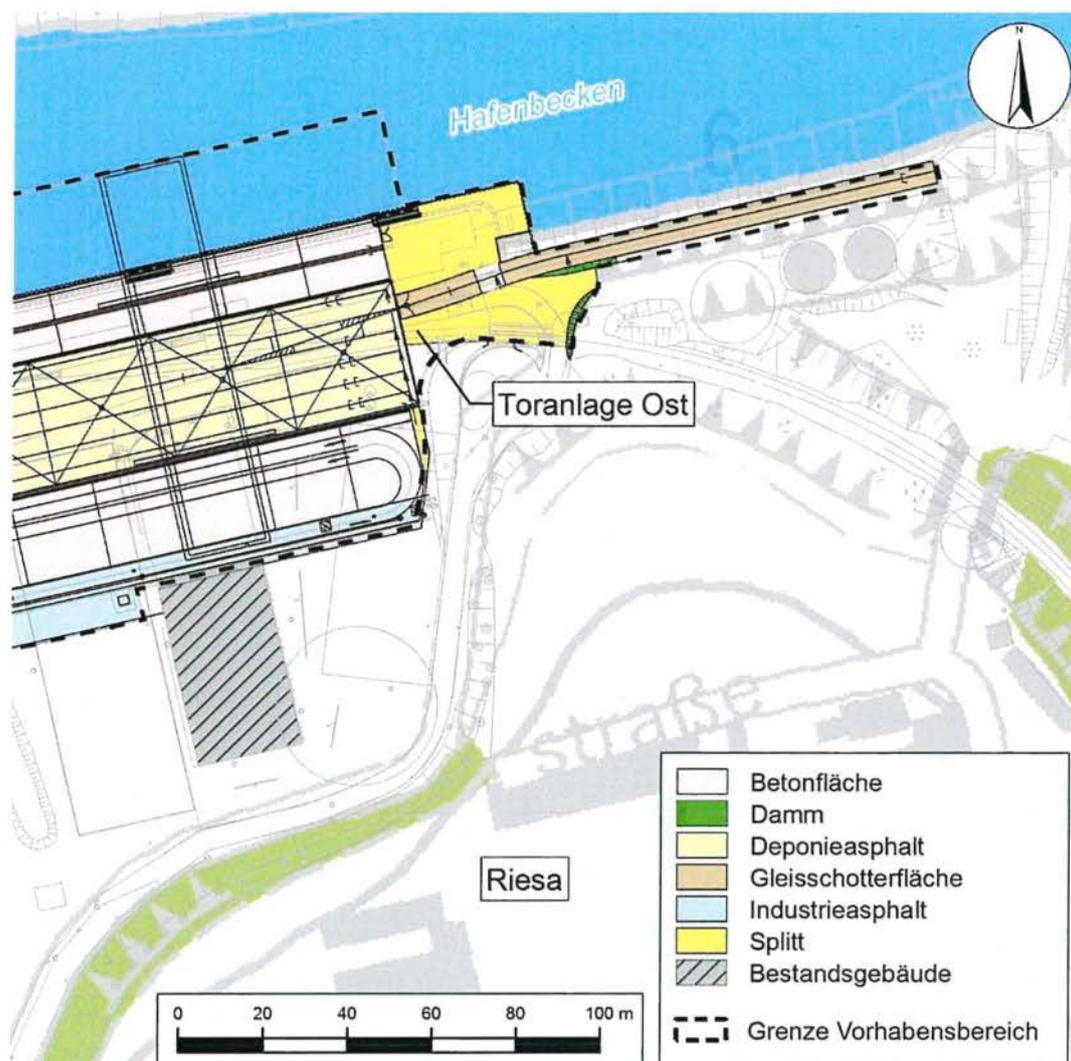


Abbildung 4: Ausschnitt Übersichtslageplan KV-Terminal – Östlicher Umschlagbereich mit Gleisen, Kranbahnen, Fahr-, Be- und Entladespuren sowie Gleisanbindung Fa. Beiselen (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)

### 3.1.2 Bautechnologie und -ablauf

Wesentlicher Bestandteil bei der Realisierung des Vorhabens sind der selektive Abbruch von Gebäuden sowie der verwendungsorientierte Rückbau von bestehenden Hafenanlagen. Komplettabbrüche sind dabei für einen Schuppen, eine Werkstatt und ein Trafogebäude vorgesehen. Weiterhin sind z.T. die vorhandenen Oberflächenbefestigungen der Lagerplätze westlich und östlich der Lagerhalle 1 im Osten des zukünftigen Terminalgeländes sowie Betonoberflächenbefestigungen und Mauereinfriedungen im Bereich der zu errichtenden LKW-Stellplätze zurück zu bauen. Beim Neubau des KV-Terminals im „Alten Hafen“ Riesa finden bei den schienengebundenen Objekten die kompletten Rückbauten von 2.055 m vorhandenen Gleisen einschließlich Schienen, Schwellen, Kleineisenteile sowie Gleisendabschlüsse (Prellböcke) und 12 Weichen statt. Darüber hinaus werden selektive Abbrüche bzw. verwendungsorientierte Rückbauten von im Erdreich eingebrachten ungebundenen Betonschwellen, von Schotter- und Kleingranitpflasterungen, Schächten, Fundamenten sowie Beleuchtungsmasten, eines Funkmastes und Stahlschutzplanken erforderlich.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Vorhabens ist die höhengenaue Anpassung des Geländes. Der gegenwärtige Höhenunterschied zwischen der jetzigen Geländeoberkante der Kaikrone (95,45 m ü.

NHN) und dem landseitigen Ende des Baufeldes (96,30 m ü. NHN) beträgt 85 cm. Zur Herstellung einer ebenen Betriebsfläche soll das Gelände auf eine einheitliche Höhenkote von 96,25 m ü. NHN aufgefüllt werden (SBO 2018).

Zwischen dem Schuppen C und dem ehemaligen Kindergarten (Lauchhammerstraße 38) wird eine ca. 50 m lange und ca. 30 m breite Baustelleneinrichtungs- /Lagerfläche errichtet (s. Abbildung 5). Nur im südlichen Randbereich handelt es sich jedoch um eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Der größte Flächenanteil befindet sich auf dem zu bebauenden Hafenbereich.

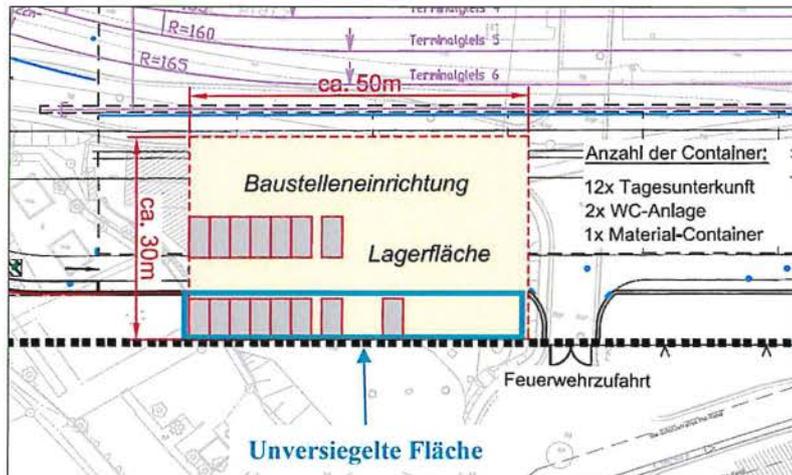


Abbildung 5: Auszug aus dem Baustelleneinrichtungsplan (Quelle: DUISPORT CONSULT 2018)

### 3.2 Aufgrund der Vorhabenspezifik nicht relevante bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Eine rein temporäre (d.h. ausschließlich baubedingte) Flächeninanspruchnahme spielt im vorliegenden Planungsfall keine Rolle. Die Baustelleneinrichtungsfläche beschränkt sich auf eine 30 x 50 m große Fläche (s. Abbildung 5). Bis auf den südlichen ca. 8 m breiten Streifen wird die Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge des Vorhabens asphaltiert. Der verbleibende, nicht dauerhaft beanspruchte Randstreifen (s. blauumrandete Fläche auf Abbildung 5) schließt unmittelbar an die geplante Lärmschutzwand an. Eine Wiederherstellung der Habitatflächenfunktion kann aufgrund der Fragmentierung der Fläche ausgeschlossen werden. Daher wird im Weiteren davon ausgegangen, dass die beanspruchte Fläche im Bereich des KV-Terminals dauerhaft den europäisch geschützten Arten entzogen wird.

Der Eintrag von Schadstoffen in das Hafenbecken ist sowohl während der Bauphase wie auch nach Inbetriebnahme des KV-Terminals auf Ebene des europäischen Artenschutzes nicht bewertungsrelevant. Grund hierfür ist, dass das anthropogen stark vorbelastete Hafenbecken ausschließlich eine Funktion als Wanderkorridor (u.a. Fischotter, Biber) bzw. als Nahrungsfläche für Rastvögel (u.a. Kormoran) aufweist. Schadstoffeinträge (z.B. durch die Entwässerung der versiegelten Flächen) betreffen somit keine Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion europäisch geschützter Arten. Somit kann ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 3.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren können ihrem Ursprung nach in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für die vorkommenden Artengruppen relevanten Wirkfaktoren werden im Folgenden aufgeführt.

#### 3.3.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme des KV-Terminals beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens; Erschütterungen durch das Baugeschehen, u.a. durch die Abbrucharbeiten (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Veränderungen der Standortbedingungen im Zuge der Abbruch- und Herrichtungsarbeiten (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Barrierewirkung für faunistische Wanderbewegungen innerhalb des Hafenbeckens aufgrund der prognostizierten Störeinflüsse (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Gefahr der Kollision mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten / Gefahr der Schädigung im Zuge der Abbrucharbeiten (Gefahr des „Tötens“ - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

#### 3.3.2 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter die anlagebedingten Wirkungen fallen alle durch die baulichen und sonstigen Anlagen des KV-Terminals dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein:

- Dauerhafte Beseitigung von Habitatstrukturen/Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme (Gefahr der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Trenn- und Barrierewirkungen durch die Neuanlage des KV – Terminals, Einschränkung des Ausbreitungsvermögens und der Wanderbewegungen der Fauna (z. B. Fischotter, Zauneidechse, Fledermäuse) (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### 3.3.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind diejenigen Auswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung des KV-Terminals hervorgerufen werden:

- Gefahr der Kollision mit dem LKW-, Bahn- oder Schiffs-Verkehr, mit den Reachstackern oder mit den Portalkränen (Unfalltod von Tieren) (Gefahr des „Tötens“ - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhöhung der Lärmemissionen und visuellen Störreize (Bewegung, Licht), Gefahr der Beeinträchtigungen durch Erschütterungen (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### 3.4 Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen /-reichweiten

Der Untersuchungsraum des Artenschutzbeitrags ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten herangezogen werden muss.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (mögliche Flächeninanspruchnahme von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. Pflanzenstandorten durch Überbauung) sind auch Beeinträchtigungen durch Ausstrahlungseffekte infolge bau- und betriebsbedingter Beeinträchtigun-

gen zu erwarten, die über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinaus wirken (Störungen).

Die unterschiedlichen Beeinträchtigungen bzw. Wirkungen werden mittels Wirkbändern dargestellt, die der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden. Der Wirkraum des Vorhabens ist somit der Raum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen/Störungen von Lebensstätten auslösen können. Für seine Abgrenzung sind diejenigen Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die verschiedenen zu prüfenden Arten relevant sind (in Abhängigkeit der Empfindlichkeit der betroffenen Arten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens).

Der zu berücksichtigende Wirkraum des Vorhabens ist in Abbildung 6 dargestellt.

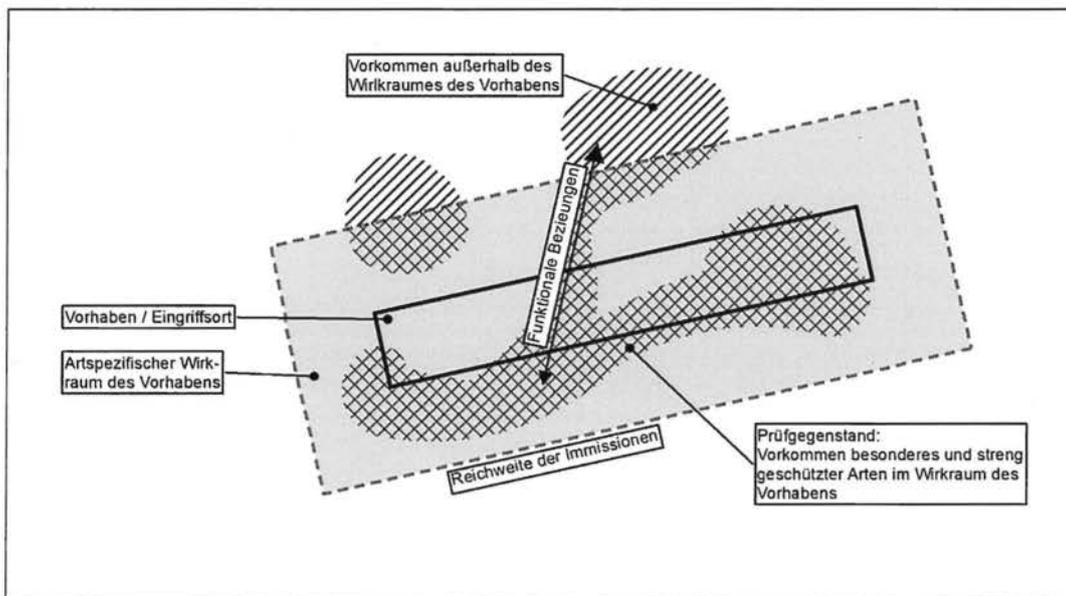


Abbildung 6: Zusammenhang zwischen Untersuchungsraum und Wirkraum (verändert nach BMVBW 2004)

### Eingriffsort

Am Eingriffsort, d. h. der direkt beanspruchten Grundfläche, liegt eine **sehr hohe Wirkintensität** vor. Durch Flächenversiegelung/Überbauung infolge des Terminalbaus geht die Funktion der betroffenen Flächen und Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig verloren.

Beim vorliegenden Vorhaben wird nahezu der gesamte planfestzustellende Bereich durch den Neubau des KV-Terminals in Anspruch genommen (mit Ausnahme des Hafenbeckens). Ca. 90 % des Geländes wird versiegelt. Lediglich bei der Verlegung der Gleisanlagen außerhalb des Verladungsbereiches, die ausschließlich zur Erschließung der Terminalgleise dienen, wird auf eine Versiegelung verzichtet. Es kommt zu einer großflächigen Überformung und Umstrukturierung des Areals.

### Wirkraum

Der Wirkraum umfasst den Bereich, in dem vorhabenspezifische Projektwirkungen Beeinträchtigungen auslösen können. Es handelt sich dabei um bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausreichen (z. B. visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungseffekte etc.). Der Wirkraum definiert sich somit über die Reichweite der mit dem KV-Terminal verbundenen Störwirkungen.

Die Störfaktoren, welche dem Wirkraum zugrunde liegen, sind dem Kapitel 3.5 zu entnehmen.

### 3.5 Vorhabenspezifische Störfaktoren

Speziell beim Bau und Betrieb des KV-Terminals sind folgende Störfaktoren Grundlage für die Bewertung der Beeinträchtigungen:

#### 3.5.1 Optische Störungen

Optische Störreize während der **Bauphase** werden durch die Bewegung der Transport- und Baufahrzeuge hervorgerufen. Während der Bautätigkeiten kommt es aber auch zu Bewegungsunruhe durch Menschen. Die Belastungen bleiben auf den unmittelbaren Bereich um den Eingriffsort beschränkt. Besonders der südlich des Hafengeländes angrenzende Bereich wird durch die dort vorhandenen Gebäude vor Störreizen abgeschirmt. Störungen des weiteren Umfeldes durch unbekannte Bewegungsreize sind kaum zu erwarten.

Während der Bauphase können auch Lichtquellen zu optischen Störungen führen. Die Beleuchtung von Baumaschinen oder Baufahrzeugen oder das Ausleuchten des Baustellenbereiches kann zu Beeinträchtigungen führen. Arbeiten am KV-Terminal beschränken sich auf den Tageszeitraum (7:00 bis 20:00 Uhr), so dass vor allem die nächtliche Sicherung der Baustelle zu Lichtemissionen führen kann.

Nach **Inbetriebnahme** des KV-Terminals führt vor allem die Außenbeleuchtung zu einem gesteigerten Störpotenzial. Das neue KV-Terminal einschließlich der Zu- und Ausfahrtsbereiche wird mit neuen Beleuchtungseinrichtungen (Straßenbeleuchtung etc.) ausgerüstet. Die Lichtpunkthöhe der Masten beträgt bis zu 37 m.

Bezüglich der Beleuchtung wurde ein Lichtgutachten erstellt. Untersucht worden sind 12 Immissionsorte innerhalb der nahe gelegenen Wohnnutzungen (vgl. PEUTZ 2014a und Ordner 7, Register 3 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015).

#### 3.5.2 Akustische Störungen

Die **Baumaßnahmen** führen zu einer Lärmbeeinträchtigung der Umgebung. Für den Zeitraum der Bautätigkeiten bewirken die Baufahrzeuge und Arbeitsgeräte Lärmemissionen, welche auch mehr oder weniger weit über den direkten Eingriffsort hinausreichen können. Auch der Transportverkehr zur Anlieferung der Baumaterialien auf der Straße, Schiene oder per Schiff bewirkt zusätzliche Störeinflüsse.

Alle Arbeiten finden werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr, ausschließlich zum Tageszeitraum gemäß AVV Baulärm, statt (PEUTZ 2018).

Nach **Inbetriebnahme** des KV-Terminals ist ebenfalls mit zusätzlichen Lärmbelastungen zu rechnen. Störungen sind vor allem durch den Frachtverkehr per Schiff, Bahn, LKW sowie durch die Verladung der Container abzuleiten. Insgesamt ist die Ent-/Beladung von maximal einem Schiff pro Tag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgesehen. Nachts findet kein Bahnverkehr statt. Während der Nachtstunden findet kein Umschlag von Containern auf und von Schiffen statt. Weiterhin ist ein Verkehrsaufkommen von maximal 300 LKW für die Tageszeit und 16 LKW für die Nachtzeit (zwei LKW-Ein- und -ausfahrten pro Nachtstunde) vorgesehen. Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nutzen die LKW die bereits vorhandene, jedoch im Rahmen des Vorhabens anzupassende Ein-/Ausfahrt an der Paul-Greifzu-Straße 4. Pro Tag ist von 3 Zugein- und 3 Zugausfahrten (Ganzzüge) auszugehen. Während der Nachtstunden findet kein Bahnverkehr statt (SBO 2018).

Für den Ein- und Ausgang der Container sowie für die der Be- und Entladung wird ein Betrieb in drei Schichten an sieben Tagen in der Woche vorausgesetzt. Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr findet mit einer reduzierten Belegschaft lediglich ein eingeschränkter Betrieb statt. Es wird davon ausgegangen, dass in der Nacht nur ein Containervollportalkran in Betrieb sein wird.

Das Umfeld des Hafens von Riesa ist durch einen hohen Vorbelastungsgrad gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung des bestehenden Hafengeländes, der angrenzenden Industrieflächen, der

verkehrsreichen Straßen und Wohnbebauungen im Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu keiner deutlichen Reduzierung der Lebensraumdeignung in den angrenzenden Bereichen führen wird.

### 3.5.3 Erschütterungen

Während der **Bauphase** sind Erschütterungswirkungen beim Rückbau der vorhandenen Anlagen und Gebäude zu erwarten. Die Belastungen bleiben auf wenige Stunden an mehreren verschiedenen Tagen begrenzt. Erhebliche bzw. dauerhafte Auswirkungen durch baubedingte Erschütterungen sind bezogen auf die wertgebenden Arten des Artenschutzes aufgrund des temporären Charakters der Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Nach **Inbetriebnahme** des KV-Terminals sind erschütterungstechnisch relevant die Zu- und Abfahrten der Güterzüge, das Rangieren der Güterzüge, das Fahren der Containervollportalkräne sowie Aufsetz- und Absetzvorgänge von Containern (PEUTZ 2014b). Diese Erschütterungen wirken von dem Umschlagbereich des KV-Terminals bzw. von dem Gleisbereich in die umliegenden Flächen hinein (s. Abbildung 7).

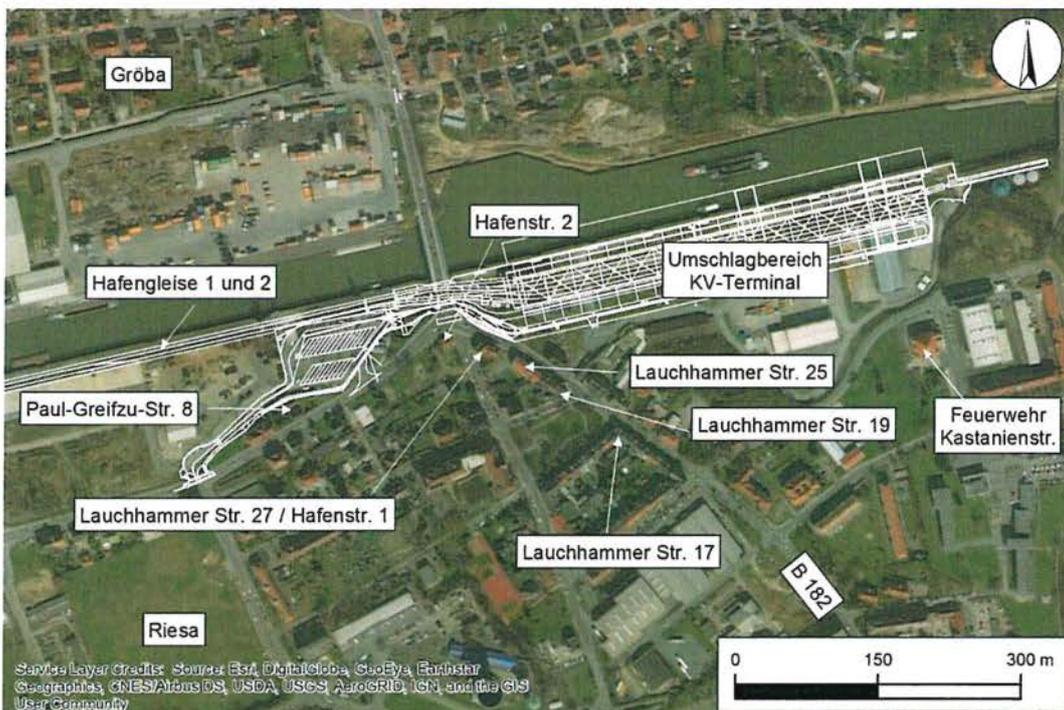


Abbildung 7: Übersicht über die benachbarten Wohngebäude (erstellt auf Basis von DUISPORT CONSULT 2017)

Die von LKW-Fahrten und Reachstackerfahrten verursachten Erschütterungsimmissionen sind üblicherweise in einem Abstand von mehr als 30 m nicht mehr spürbar (PEUTZ 2014b). Sie spielen daher im Rahmen der Erschütterungsimmissionsprognose keine ausschlaggebende Rolle.

Die Ergebnisse der Erschütterungsimmissionsprognose (vgl. PEUTZ 2014b) zeigen auf, dass für die benachbarten Wohngebäude (s. Abbildung 7) die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen durch den Betrieb des KV-Terminals nicht überschritten werden. Für die Fauna liegen keine Angaben bezüglich ihrer Erschütterungstoleranz vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die wertgebenden Arten das unmittelbare Umfeld der spürbaren Erschütterungsereignisse meiden werden. Dabei handelt es sich jedoch um mehr oder weniger vollversiegelte Flächen, die an den Umschlagbereich des KV-Terminals sowie den Bereich, in dem die Trennung und Zusammenführung der Zü-

ge stattfindet, angrenzen. Diese Bereiche werden bereits aufgrund der hohen anthropogenen Überformung die Lebensraumqualitäten für die wertgebenden Tierarten vollständig verlieren.

Die Erschütterungsereignisse sind bereits in einem Abstand von 45 m zum Hafengleis bzw. von 35 m zum KV-Terminal so gering, dass an den vorhandenen und zu errichtenden Gebäuden kein dauerhafter vorhabenbedingter Schaden zu erwarten ist (PEUTZ 2014b). Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass nennenswerte Erschütterungen sich auch nicht über den genannten Radius hinaus auf die Flächen außerhalb des KV-Terminals auswirken werden. Der Wirkfaktor der Erschütterungen spielt im Rahmen des Artenschutzbeitrages somit bezogen auf den Neubau des KV-Terminals im Hafen Riesa keine bewertungsrelevante Rolle. Erschütterungen sind im Weiteren nicht betrachtungsrelevant.

#### 4 Relevanzabschätzung für die aufgrund der Habitataignung möglicherweise vorkommenden Vogelarten (Avifauna)

Tabelle 3: Nachgewiesene streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I der VSchRL sowie Vogelarten mit Rote Liste Status im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	S (EG-VO-A)	3	3	günstig	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/ Hecken	Fd:< 50 - 200 m	(NG)	-	<p>Artnachweise im UG liegen nicht vor. Der Baumfalke weist eine Fluchtdistanz von &gt; 50 bis 200 m auf (FLADE 1994). Im Nestrevier ist die Art oft sehr heimlich. Aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastung des bestehenden Hafens sowie des vorhandenen Elberadweges ist eine Brutansiedlung des besonders störepfindlichen Falken im Umfeld des Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Eine Frequentierung als Nahrungshabitat durch den Baumfalken ist nicht auszuschließen. Allerdings greift der Störungstatbestand in Nahrungshabitaten nur bei erheblichen Beeinträchtigungen, welche sich durch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population begründet. Im vorliegenden Fall ist kein räumlicher Bezug zw. Bruthabitat und Nahrungshabitat abzuleiten, zudem ist der bestehende Hafen aufgrund seiner naturfernen Ausprägung kein bevorzugtes Jagdhabitat (jagt Kleinvögel, Fluginsekten).</p> <p><b>Eine Betroffenheit des Baumfalken kann ausgeschlossen werden.</b></p>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B (Eur-Vog)	-	3	unzureichend	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	Fd:< 10 – 20 m	ÜF, (NG)	-	<p>Die Dohle konnte nur als Überflieger nachgewiesen werden. Eine Frequentierung der Brachflächen zur Nahrungssuche ist zudem möglich. Obwohl die Art ein hohes Maß an anthropogenen Störungen tolerieren kann, ist eine Brutansiedlung aufgrund fehlender geeigneter Fortpflanzungsstätten (höhlenreiche Bäume, nischenreiche Gebäude wie Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen) auszuschließen. Die vorhandenen Gebäude im KV-</p>

<sup>1</sup> x = Prüfung der Verbotstatbestände im Kapitel 5.1

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit1	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										Terminalbereich weisen keine günstigen Einflugmöglichkeiten auf. Eine Frequentierung als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen, jedoch findet die Nahrungssuche meist auf Rasenflächen und landwirt. Flächen (bes. Dauergrünland) statt. Obligate Nahrungsflächen sind daher nicht auf dem bestehenden Hafen vorhanden. <b>Eine Betroffenheit der Dohle kann ausgeschlossen werden.</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B (Eur-Vog)	3	V	unzureichend	Offenland	Fd: am Nest 35-40 m	-	-	<p>Artnachweise im UG liegen nicht vor. Die Art besiedelt hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete (SÜDBECK et al. 2005). Brutvoraussetzung ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Der KV-Terminalbereich weist zwar zentrale Brachflächen auf, eine Bruteignung ist jedoch aufgrund von Erdaufschüttungen, Gehölzaufwuchs, umliegende Containerstapel und abgestellte Wagons nicht gegeben (s. folgendes Foto).</p>  <p>Aufgrund fehlender Lebensraumeignung im KV-Terminalbereich kann ein Vorkommen während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit kommt die Art auch auf Ödland sowie im Winter auch im Randbereich von Siedlungen vor (NABU o.D. a). Obligate Habitatstrukturen sind im dem stark vorbe-</p>

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										lasteten Bereich des bestehenden Hafengeländes jedoch auszuschließen. <b>Eine Betroffenheit der Feldlerche kann ausgeschlossen werden.</b>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S (BArt-3)	-	-	unzureichend	Offenland, Gewässer	Fd: < 10 – 30 m	BV	x	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B (Eur-Vog)	V	-	günstig	Wälder, Gehölzbestände, Heiden, Ruderalflächen	k.A.	BV	x	Hinweis: Abhandlung als Gilde s. Tabelle 5 (Seite 38).
Grauummer	<i>Miliaria calandra</i> (syn. <i>Emberiza calandra</i> )	S (BArt-3)	-	V	günstig	Offenland	Fd: 10 - 40	-	-	Artnachweise im Betrachtungsraum des faunistischen Sondergutachtens liegen nicht vor. Die Grauummer weist zwar nur eine geringe Fluchtdistanz auf, jedoch zeichnet sich die Art durch besondere Habitatansprüche aus. Sie benötigt extensiv genutzte Acker-Grünlandkomplexe, Streu- und Riedwiesen. Typisch sind kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur (vielfältige Singwarten, Einzelbäume, Büsche u.a.) (SÜDBECK et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit umfasst 1,3 bis > 7 ha. Im Bereich des KV-Terminals befinden sich etliche mehr oder weniger strukturreiche Brachflächen (insgesamt 2,5 ha Ruderalflächen), die zentrale Brachfläche weist jedoch lediglich einen Flächenumfang von rund 1 ha auf. Die restlichen Flächen sind zumeist sehr klein und in unmittelbarem Randbereich zu Verkehrsflächen. Eine Brutansiedlung der Grauummer ist aufgrund der hohen Habitatansprüche, welche nur fragmentarisch im Bereich des KV-Terminals vorhanden sind, auszuschließen. Insgesamt weist der Bereich des KV-Terminals trotz vereinzelter Mosaikstrukturen keine Lebensraumeignung für die Art auf. <b>Eine Betroffenheit der Grauummer kann ausgeschlossen werden.</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S (BArt-3)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	Fd: 30- 60 m	(NG)	-	Der Grünspecht konnte nicht im UG nachgewiesen werden. Eine Frequentierung der Brachflächen zur Nahrungssuche ist jedoch möglich. Obwohl die Art ein Maß an anthropogenen Störungen tolerieren kann, ist eine Brutansiedlung aufgrund fehlender geeigneter Fortpflanzungsstätten (ausreichend mächtige Altbäume) sowie der insgesamt nur fragmentarisch ausgebildeten Re-

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										<p>vierstrukturen auszuschließen.</p> <p>Eine Frequentierung als Nahrungshabitat ist möglich. Der Grünspecht sucht u.a. im Bereich von Industriebrachen und an Gleisanlagen seine Nahrung (SÜDBECK et al. 2005). Der Grünspecht weist jedoch einen Raumbedarf von 8 bis &gt; 100 ha zur Brutzeit auf (FLADE 1994), potenzielle Nahrungsflächen sind nur kleinflächig im bestehenden Hafengelände vorhanden. Im vorliegenden Fall ist kein räumlicher Bezug zw. pot. Bruthabitat und Nahrungshabitat abzuleiten.</p> <p><b>Eine Betroffenheit des Grünspechts kann ausgeschlossen werden.</b></p>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	S (BArt-3)	1	1	schlecht	Offenland, Siedlungen	Fd: < 10 m	-	-	<p>Die Haubenlerche konnte nicht im Bereich des KV-Terminals nachgewiesen werden. Grundsätzlich kommt die Art auch auf Industrieflächen sowie auf Eisenbahngelände vor (FLADE 1994). In Riesa konnte jedoch im Jahr 1998 das letzte bekannte Brutvorkommen der Art belegt werden (LDS Dresden 2016). Aktuelle Kartierungen erbrachten keinerlei Artnachweise. Unter Berücksichtigung des bekannten Verbreitungsgebietes der Haubenlerche ist eine Raumnutzung auszuschließen.</p> <p><b>Eine Betroffenheit der Haubenlerche kann ausgeschlossen werden.</b></p>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	S (BArt-3)	V	3	unzureichend	Wald, Offenland	Fd: < 10 – 20 m	-	-	<p>Die Heidelerche konnte nicht im UG nachgewiesen werden. Die Art kommt meist auf trockenen Standorten vor. Typische Bruthabitate sind lichte Waldgebiete, kleinflächige Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Feuerschutzschneisen, Sand- und Kiesgruben sowie Sonderkulturen in unmittelbarer Waldnähe (SÜDBECK et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit umfasst 0,8 bis 10 ha. Im Hafengelände befinden sich etliche mehr oder weniger strukturreiche Brachflächen (s. Ausführungen Grauummer). Diese sind jedoch nur fragmentarisch zwischen versiegelten Flächen vorhanden und stehen zudem in keinem Kontakt zu lichten Waldstrukturen. Eine Brutansiedlung der Heidelerche ist aufgrund der hohen Habitatansprüche, welche nur fragmentarisch im UG vorhanden sind, auszuschließen. Insgesamt weist der Planungsraum trotz vereinzelter Mosaikstrukturen keine Lebens-</p>

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										raumeignung für die Art auf. <b>Eine Betroffenheit der Heidelerche kann ausgeschlossen werden.</b>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B (Eur-Vog)	V	3	unzureichend	Wald, Offenland, Gewässer	k.A.	ÜF	(x)	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 200 m	(NG)	-	Artnachweise im UG liegen nicht vor. Die Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) liegt bei 200 m. Eine Brutansiedlung im bestehenden Hafengelände kann auch aufgrund fehlender Nistplattformen (ausreichend mächtiger Bäume) ausgeschlossen werden. Eine Frequentierung als Nahrungshabitat durch den Mäusebussard ist möglich. Die Art bevorzugt jedoch zur Nahrungssuche die offene Feldflur (STEFFENS et al. 2013), daher kommt dem KV-Terminal keine obligate Jagdflächenfunktion zu. Ein räumlicher Bezug zw. Bruthabitat und Nahrungshabitat ist nicht abzuleiten. <b>Eine Betroffenheit des Mäusebussards kann ausgeschlossen werden.</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (Syn. <i>Delichon urbica</i> )	B (Eur-Vog)	3	3	unzureichend	Offenland, Siedlungen	Fd: < 10 – 20 m	x	x	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B (Eur-Vog)	-	-	günstig	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: < 10 – 30 m	NG (BV)	x	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B (Eur-Vog)	3	3	unzureichend	Offenland, Gewässer, Siedlungen	Fd: < 10 m	ÜF	-	Die Rauchschwalbe benötigt Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen. Besonders hoch ist die Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern. Die Nahrungssuche erfolgt in der Umgebung der Bruthabitate über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland (FLADE 1994). Entsprechende Habitatvoraussetzungen finden sich nicht im anthropogen stark überprägten bestehenden Hafengelände. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. <b>Eine Betroffenheit der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden.</b>

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit1	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	unzureichend	Offenland, Gewässer	Fd: > 100 - 300 m	-	-	Artnachweise im UG liegen für die Rohrweihe nicht vor. Röhrichtbereiche befinden sich nicht im Bereich des bestehenden Hafens, daher ist eine Brutstätteneignung auszuschließen. Typische Nahrungsflächen befinden sich in offenen Landschaften (Äcker, Grünland, Kahlschläge, Moore) (FLADE 1994). Eine Habitatflächenfunktion kann dem bestehenden Hafen aus Sicht der Rohrweihe nicht zugesprochen werden. <b>Eine Betroffenheit der Rohrweihe kann ausgeschlossen werden.</b>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S (EG-VO-A)	V	-	günstig	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 - 300 m	NG	-	Artnachweise im Betrachtungsraum des avifaunistischen Sondergutachtens liegen für den Rotmilan nicht vor. Die Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) liegt bei 300 m. Analog den Ausführungen zum Mäusebussard befinden sich keine Nistplattformen für den Großgreif im Bereich des bestehenden Hafens. Bevorzugte Nahrungsflächen befinden sich an Gewässern, im Kulturland, oft auf Mülldeponien und an Straßen wegen dem Aas (FLADE 1994). Aufgrund des großen Aktionsradius der Art während der Brutzeit von > 4 km <sup>2</sup> kommt dem KV-Terminal keine essentielle Funktionsbedeutung für die Nahrungssuche zu. <b>Eine Betroffenheit des Rotmilans kann ausgeschlossen werden.</b>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B (Eur-Vog)	-	2	unzureichend	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: < 5 - 50 m	NG (BV)	(x)	-
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B (Eur-Vog)	-	V	günstig	Grünland, Staudenfluren, Acker, Ruderalfluren	Fd: < 10 - 30 m	(BV)	(x)	Hinweis: Abhandlung als Gilde s. Tabelle 5 (Seite 38)
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	B (Eur-Vog)	-	-	günstig	Gehölze, Gewässer, Feuchtgrünland	Fd: 5 - 20 m	-	-	Der Schlagschwirl konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Die Art brütet typischerweise im Ufergebüsch, am Rande bzw. in Lichtungen von Bruch- und Feuchtwäldern, in Sümpfen oder feuchten Wiesen. Essentiell sind eine üppige Krautschicht, Sträucher und verzweigte Bäume (SÜDBECK et al. 2005). Solche Strukturen sind in dem mit einer Spundwand umrandeten Hafenbecken nicht vorhanden. Da der Schlagschwirl auch nur kleine Aktionsradien während der Brutzeit aufweist (0,02 - 0,83 ha wäh-

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										rend der Brutzeit, vgl. FLADE 1994), kann auch ein regelmäßiges Vorkommen zur Nahrungssuche ausgeschlossen werden. <b>Eine Betroffenheit des Schlagschwirls kann ausgeschlossen werden.</b>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	S (EG-VO-A)	-	2	unzureichend	Offenland, Siedlungen	Fd: < 8 - 20 m	(BV)	(x)	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	Fd: 300 m	(NG)	-	Artnachweise im UG liegen für den Schwarzmilan nicht vor. Analog den Ausführungen zum Rotmilan sind Brutvorkommen bzw. essentielle Nahrungsflächen im KV-Terminal auszuschließen. <b>Eine Betroffenheit des Schwarzmilans kann ausgeschlossen werden.</b>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	S (BArt-3)	3	V	unzureichend	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 10 - 40 m	-	-	Die Sperbergrasmücke konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Die seltene Grasmücke weist nur 400 bis 800 Brutpaare in Sachsen auf. Die Art besiedelt Lebensraumstrukturen mit einem mehrstufigen Vegetationsaufbau. Eine ausgeprägte untere Strauchschicht ist eine essentielle Habitatvoraussetzung. Typischerweise kommt die Art auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, in Tagebaurandgebieten, Kippenpflanzungen, an Ufern von Talsperren oder im Elbtal auf dem Gelände ehemaliger Weinberge vor (STEFFENS et al. 2013). Solche gestuften Biotopstrukturen sind im Bereich des bestehenden Hafens nur sehr kleinflächig vorhanden, zudem ist eine besondere klimatische Begünstigung im Bereich des Geländes nicht vorhanden. Die Voraussetzungen für eine Brutansiedlung sind nicht gegeben. <b>Eine Betroffenheit der Sperbergrasmücke kann ausgeschlossen werden.</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B (Eur-Vog)	3	-	günstig	Offenland, Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	k.A.	BV	x	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B (Eur-Vog)	-	-	günstig	Gehölze, Gewässer, Feuchtgrünland	k.A.	(BV)	x	Hinweis: Abhandlung als Gilde s. Tabelle 5 (Seite 38).

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/Sonstiger Hinweis
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 m	NG	-	Der Turmfalke konnte als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Obwohl die Art ein hohes Maß an anthropogenen Störungen tolerieren kann, ist eine Brutansiedlung in Gebäuden aufgrund fehlender hoher Bauwerke (Kirchen, Schlösser, hohe Industriegebäude) auszuschließen. Baumbruten in Feldgehölzen und an Waldrändern sind ebenfalls möglich, jedoch bietet der KV-Terminalbereich kein entsprechendes Niststättenpotenzial, so dass bei Bruten in den angrenzenden Gehölzbeständen (u.a. entlang der Elbe) der KV-Terminalbereich ausschließlich als Jagdhabitat fungieren kann. Da der Turmfalke während der Brutzeit einen Aktionsradius von bis 10 km <sup>2</sup> aufweisen kann (FLADE 1994), kommt dem KV-Terminalbereich keine essentielle Bedeutung als Nahrungsfläche zu. <b>Eine Betroffenheit des Turmfalken kann ausgeschlossen werden.</b>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B (Eur-Vog)	V	-	günstig	Grünland, Acker, Ruderalflächen	Fd: 30- 50 m	-	-	Die Wachtel konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Der KV-Terminalbereich bietet der Offenlandart, welche auf gehölzfreien Feldern, Wiesen oder Ruderalflächen brütet, kein Fortpflanzungspotenzial. Zwar finden sich im KV-Terminalbereich auch Brachflächen, jedoch benötigt die Art neben den Fortpflanzungsstätten auch Sämereien als Nahrungsgrundlage (Ackerkräuter, Getreide). Entsprechendes Potenzial findet sich nicht im Bereich des KV-Terminals. Eine Frequentierung als Nahrungshabitat durch die Wachtel ist grundsätzlich möglich, jedoch steht das bestehende Hafengelände in keinem räumlich-funktionalen Kontakt zu den bevorzugten Bruthabitaten. Obligate Nahrungsflächen sind daher auf dem KV-Terminalbereich nicht vorhanden. <b>Eine Betroffenheit der Wachtel kann ausgeschlossen werden.</b>

Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Artenschutzfachbeitrag  
Stand: 20. März 2018

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit <sup>1</sup>	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 10 – 20 m	ÜF	-	Der Waldkauz konnte als Überflieger nachgewiesen werden. Ein Vorkommen als Brutvogel ist im Bereich des KV-Terminalbereiches auszuschließen, da der Waldkauz einen alten, großhöhlenreichen Baumbestand oder aber Höhlen in Kirchen, Ruinen oder Scheunen als Niststandort benötigt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt i.d.R. < 20 - 50 ha (FLADE 1994). Aufgrund des hohen Raumbedarfes ist nicht auszuschließen, dass der Kauz im Bereich der Brachflächen auf dem KV-Terminal auch Jagdflüge durchführt. Obligate Nahrungsflächen sind jedoch nicht betroffen. <b>Eine Betroffenheit des Waldkauzes kann ausgeschlossen werden.</b>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: < 5 – 10 m	-	-	Die Waldohreule konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Bruthabitate befinden sich nicht im Bereich des KV-Terminals. Die Eulenart brütet meist in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend deckungbietenden Nadelbäumen. Ein älterer Nadelbaumbestand fehlt auf dem KV-Terminalbereich, so dass Brutansiedlungen auszuschließen sind. Eine Frequentierung als Nahrungshabitat durch die Waldohreule ist grundsätzlich möglich. Die Art jagt jedoch meist auf Feldern, Wiesen, über Dauergrünland sowie in lichten Wäldern entlang von Wegen und Schneisen (SÜDBECK et al. 2005). Obligate Nahrungsflächen sind daher auf dem KV-Terminalbereich nicht vorhanden. <b>Eine Betroffenheit der Waldohreule kann ausgeschlossen werden.</b>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	S (BArt-3)	2	3	unzureichend	Offenland, Wald, Streuobst	Fd: 10 – 50 m	-	-	Der Wendehals konnte im Rahmen des avifaunistischen Sondergutachtens nicht nachgewiesen werden. Als Lebensraumstrukturen benötigt die Art aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder, lichte Auwälder, in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Heiden u.a.) (SÜDBECK et al. 2005). Das bestehende Hafengelände entspricht nicht den Habitatanforderungen des Höhlen-

Dt. Artname	wiss. Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit1	Begründung Ausschluss/ Sonstiger Hinweis
										brüters. Ein Vorkommen speziell auch im Bereich des KV-Terminals kann ausgeschlossen werden. <b>Eine Betroffenheit des Wendehalses kann ausgeschlossen werden.</b>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B (Eur-Vog)	2	2	schlecht	Offenland	Fd: 10-20 m	-	-	Der Wiesenpieper konnte im Rahmen des avifaunistischen Sondergutachtens nicht nachgewiesen werden. Artnachweise stammen lediglich vom Elbtal bzw. weiträumig aus dem Messtischblattquadranten. Typische Habitatstrukturen befinden sich nicht im Bereich des bestehenden Hafens. Typischerweise kommt die Art auf offenen, meist feuchten Flächen vor. Daher brütet der Wiesenpieper u.a. in Mooren, auf Heideflächen oder in unseren Bereichen auf Feuchtwiesen, wie sie im Elbtal vorhanden sind. Feuchtwiesen befinden sich nicht im Bereich des KV-Terminals, daher kann ein Artvorkommen ausgeschlossen werden. <b>Eine Betroffenheit des Wiesenpiepers kann ausgeschlossen werden.</b>
Schutzstatus: B - besonders geschützt, S - streng geschützt; Eur-Vog - Europäische Vogelart, BArt-3 - Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3, EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A RL D - Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015) 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, - nicht bewertet Erhaltungszustand und Lebensraumkomplexe nach LFJLG (2017b): - Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 Gebietsnutzung (EIGNER 2014): BV – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, ÜF – Überflieger () - kein gesicherter Artnachweis, jedoch Gebietsnutzung aufgrund Habitatvoraussetzungen und bekannte Artverbreitung nicht auszuschließen										

Tabelle 4: Gruppenprüfungen von Rastvogelarten, Nahrungsgästen im Umfeld sowie Durchzüglern und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben

Geprüfte Gruppe	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	Gebietsnutzung	Rastgebiet von besonderer Bedeutung <sup>1</sup>	Betroffenheit	Ausschlussgründe für die Gilde
<b>Rastvogelansammlungen auf Gewässern</b>	Blässgans, Brautente, Graugans, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mandarinente, Nilgans, Pfeifente, Reiherente, Rostgans, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Spießente, Sterntaucher, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Zwergsäger, Zwergtaucher	Anwesenheit in den Herbst- und Wintermonaten in der Elbaue (SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NE-SCHWITZ). Von Kormoran, Lachmöwe, Reiherente und Tafelente auch Nachweise im Hafenbecken Riesa (EIGNER 2014).	-	-	Die hier aufgeführten Arten kommen außerhalb der Brutzeit im Bereich der Elbe vor, teilweise wurden sie auch im Hafenbecken Riesa nachgewiesen. Rastvogelansammlungen im Offenland finden im Bereich des KV-Terminals keine Habitatvoraussetzungen. Es fehlen übersichtliche Offenlandbereiche. Das Hafenbecken weist ebenfalls keine obligate Habitatflächenfunktion für Rastvogelansammlungen auf Gewässern auf, da sich das Becken in einem stark anthropogen vorbelasteten Bereich befindet und ungestörte Ruhezeiten nicht vorhanden sind. Dagegen weist die Elbe bzw. das Elbvorland günstige Habitatstrukturen auf, welche zudem aufgrund der Großflächigkeit einen Wechsel zwischen Teilflächen ermöglichen.
<b>Rastvogelansammlungen im Offenland</b>	Kiebitz, Singschwan	Anwesenheit in den Herbst- und Wintermonaten in der Elbaue (SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NE-SCHWITZ)	-	-	Die meisten Nahrungsgäste sowie Durchzügler in kleinen Trupps sind nicht auf spezielle Habitatflächen angewiesen, sondern können bei Störungen problemlos ausweichen. Der KV-Terminalbereich verfügt über keinerlei habitatstrukturelle Besonderheiten. Eine Bedeutung für Nahrungsgäste bzw. Durchzügler ist auszuschließen.
<b>Nahrungsgäste und Durchzügler</b>	Blässralle, Eisvogel, Gänsesäger, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher	Anwesenheit in den Herbst- und Wintermonaten in der Elbaue (SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NE-SCHWITZ). Von Blässralle, Gänsesäger, Graureiher, Silbermöwe auch Nachweise im Hafenbecken Riesa (EIGNER 2014).	-	-	

<sup>1</sup> Regelmäßig genutzte Rastplätze und insbesondere Schlafplätze erfüllen wichtige Habitatfunktionen und sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken (LBV-SH 2016). Gemäß KRÜGER et al. 2010 liegt i.d.R. eine landesweite Bedeutung vor, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten. Im Einzelfall können auch geringere Rastbestände von landesweiter Bedeutung sein, wenn z.B. der Vorkommensschwerpunkt der Art zur Rastzeit in dem jeweiligen Bundesland liegt.

Tabelle 5: Nachgewiesene vorkommende ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) sowie deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben

Geprüfte Gilde	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	Gebietsnutzung	Fluchtdistanz	Ausschlussgründe für die Gilde
<b>Gehölz- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen</b> (u. a. Waldrandbiotope, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze, Wälder)	Rabenkrähe (NG), Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher (ÜF), Elster (NG), Erlenzeisig, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe (ÜF), Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zilpzalp	BV, (BV), NG, ÜF	x	-
<b>Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter)</b> (Gebäudebrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler (NG), Straßentaube	BV, (BV), NG	x	-
<b>Brutvögel der offenen Landschaften</b>	Fasan, Schafstelze, Wachtel	(BV)	x	-
<b>Gewässergebundene Arten</b>	Bachstelze, Stockente	BV, (BV)	x	-
Gebietsnutzung (EIGNER 2014): BV – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, ÜF – Überflieger () - kein gesicherter Artnachweis, jedoch Gebietsnutzung aufgrund Habitatvoraussetzungen und bekannte Artverbreitung nicht auszuschließen				

## 5 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände ausgewählter Tierarten

Im Ergebnis der Erörterungstermine zum Vorhaben am 26. und 27. September sowie am 01. November 2016 wurde festgelegt, dass für Biber und Fischotter, ausgewählte Vogelarten sowie Reptilien eine Überprüfung der Konfliktbewertungen vorzunehmen ist.

### 5.1 Wirkprognose Vögel

#### Bildung von Artengruppen / Gilden

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist es nicht erforderlich, dass jede Art einzeln betrachtet wird. Es existieren von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „*Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann*“ (KOMMISSION 2007, I.2.3.b Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.). (vgl. auch LÜTTMANN 2007).

Zur Bündelung geeignet sind vor allem nicht gefährdete Vogelarten, ohne spezielle Habitatansprüche. Diese werden in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst. Bei den meisten der im Untersuchungsraum vorkommenden Vögel handelt es sich um häufige Arten ohne Gefährdungstatus.

Als Bezug zur Artbündelung wurde die Lebensstätte gewählt. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen (potenziell) vorkommenden Arten wurden entsprechend ihrer Brutpräferenz zusammengefasst und im Hinblick auf die Verbotstatbestände bewertet.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden alle Arten einzeln abgeprüft, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Gefährdungstatus mindestens gefährdet in der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands
- strenger Schutzstatus gemäß BNatSchG: Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A oder streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung (aufgeführt in BArtSchVO Anlage 1, Spalte 3),
- besonderen Schutzbestimmungen in der Vogelschutzrichtlinie: Arten des Anhangs I der VSchRL.

Die einzeln betrachteten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammengefasst:

Tabelle 6: Einzeln zu prüfende Vogelarten und Begründung

Art	gefährdet	streng geschützt	Anhang I VSchRL	Status im Gebiet
Flussregenpfeifer	-	x	-	wahrscheinlicher Brutvogel, auf Sandflächen präsent
Kuckuck	x	-	-	Überflieger
Mehlschwalbe	x	-	-	Brutvogel
Neuntöter	-	-	x	Nahrungsgast, pot. Brutvogel
Saatkrähe	x	-	-	Nahrungsgast, Durchzügler
Schleiereule	x	x	-	Totfund
Star	x	-	-	Brutvogel

## 5.1.1 Einzel zu prüfende Vogelarten

### 5.1.1.1 Flussregenpfeifer

#### Flussregenpfeifer - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> Der Flussregenpfeifer bevorzugt Süßwasser und kommt meist am Meer oder an Flussmündungen vor. Während in der Vergangenheit Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln an Flüssen und entsprechende Aufschüttungen als Brutplätze galten, werden heute künstliche Erdaufschlüsse besiedelt, wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen, Klärbecken oder andere kahle Flächen. Die Art ist tagaktiv und gilt als Bodenbrüter. Die Nestanlage erfolgt auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit kiesigem oder grobkörnigem Untergrund, nicht zu weit vom flachgründigen Wasser entfernt (4-5 km). Die Brutzeit der Art reicht von April bis August, z.T. sind auch Zweitbruten möglich (BAUER et al. 2005a). Aufgrund der Besiedelung von dynamischen Lebensräumen besitzt die Art keine bzw. nur eine geringe Ortstreue, stellenweise jedoch auch eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Auf Nahrungssuche jagt der Flussregenpfeifer mit sehr schnellen Schritten hinter den Beutetieren her (BAUER et al. 2005a).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Flussregenpfeifers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010) Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung der Art durch Verlust ursprünglicher Lebensräume infolge wasserbaulicher Maßnahmen und Eutrophierung sowie durch direkte Verfolgung in Rast- und Winterquartieren. Weiterhin hat eine freizeithliche Nutzung Störungen an den Brutplätzen zur Folge mit Auswirkungen auf den Bruterfolg (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 10 - 30 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Beim Flussuferläufer handelt es sich um einen lückig verbreiteten, spärlichen Sommer- und Brutvogel sowie häufigen Durchzügler und Rastvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Sachsen: Der Flussregenpfeifer besiedelt das gesamte sächsische Landesgebiet mit Schwerpunkten in den Braunkohle-Bergbaugebieten Nordwestsachsens und der Lausitz sowie in den Auen von Mulde, Elbe und Neiße bis in Höhenlagen von 900 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 500 bis 700 BP (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnten zwei Paare des Flussregenpfeifers auf den Sandflächen des Hafengeländes beobachtet werden. Nach Mitte Mai wurde die Art ausschließlich vom Nachbargelände südlich der Kastanienstraße (d.h. außerhalb des Hafengeländes) verhört. Der Bereich wird als möglicher Brutplatz bewertet (EIGNER 2014).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Bereich des geplanten Baufelds sind keine Brutnachweise des Flussregenpfeifers vorhanden. Die für eine Brut geeigneten Lebensräume erstrecken sich jedoch entlang der lichten Brachflächen, welche im Bereich des Hafengeländes vorhanden sind. Es befinden sich offene Sand- bzw. Kiesflächen (potenzielle Habitataignung), allerdings nur kleinflächig ausgeprägt und in zunehmender Vergrasung, innerhalb des Bau-felds (s. Foto 15 - Foto 16). Da Flussregenpfeifer an dynamische Lebensräume angepasst sind, ist ein Wechsel der Neststandorte möglich. Diese können auch innerhalb des geplanten Bau-felds liegen. Eine Tötung von Jung-vögeln bzw. eine Beschädigung von Eiern kann daher nicht ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
		
Foto 15: Verbrachte Fläche nördlich der neuen Funktionshalle	Foto 16: Offene Bereiche auf der Brachfläche	
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                             <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt Die Baufeldberäumung im Bereich von Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Mitte März.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vergrämung aus Bereichen des Baufeldes ohne aktive Bautätigkeiten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes ohne aktive Bautätigkeiten sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Dies kann u.a. durch das Anbringen von Pflöcken mit langen rot-weißen Flutterbändern stattfinden. Durch die Bewegungsunruhe, welche die Flutterbänder hervorrufen, findet eine Meidung der Bauflächen statt.</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Potenziell durch den Flussregenpfeifer besiedelbare Bereiche werden im Zuge des KV-Terminalneubaus beansprucht. Es ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung des KV-Terminals keine vergleichbaren künstlich entstandenen vegetationsarmen Flächen mit kiesig-sandigem Substrat mit Eignung als Bruthabitat mehr vorhanden sind. Somit wird der Flussregenpfeifer künftig das Gelände meiden und ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Die Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers liegt bei &lt; 10-30 m (FLADE 1994). Die Art gehört zu den Arten mit geringer Störeffindlichkeit. Speziell Lärm scheint beim Flussregenpfeifer nicht ausschlaggebend für die Meidung von Habitatstrukturen zu sein, so haben Untersuchungen - allerdings bezogen auf den Straßenverkehr - ergeben, dass die Art zu der Gruppe der „schwach lärmempfindlichen Arten“ gezählt werden kann (vgl. hierzu GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Somit stellt Lärm als Störfaktor einen nachrangigen Wirkfaktor für den Flussregenpfeifer dar. Von größerer Bedeutung werden visuelle Reize u.a. durch nächtliche Beleuchtung der Baustelle bzw. Bewegungsunruhe sein.</p> <p>Baustellen sind jedoch anthropogene Strukturen, welche aufgrund der mit den Bautätigkeiten verbundenen Rohböden gezielt vom Flussregenpfeifer besiedelt werden. Daher besteht trotz der visuellen Vergrämungswirkungen die Gefahr, dass es während der Bauausführung zu einer Brutansiedlung innerhalb des Baufeldes kommen wird. Dies betrifft vor allem Bereiche des KV-Terminals, in denen zum Zeitpunkt des Brutbeginnes keine störintensiven Bautätigkeiten stattfinden. Während der Brutsaison kann es zu einer Verlagerung der Bauaktivitäten kommen. Im Ergebnis können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Lichtemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Im ungünstigsten Falle wird im Zuge der Brutsaison die Störschwelle eines Brutpaares überschritten und es kommt zu einem Verlassen des Brutplatzes. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brutansiedlung innerhalb des Baufeldes zu vermeiden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Da nach Beendigung der Bauphase keine Brutstätteneignung mehr im KV-Terminalbereich vorhanden ist (nahezu Vollversiegelung des Areals) kann eine Betroffenheit von brütenden Flussregenpfeifern durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Auch Störungen von Brutpaaren, welche ggf. angrenzend des KV-Terminalbereiches brüten, finden nicht statt, da die Art nur eine sehr geringe Fluchtdistanz (s.o.) aufweist und im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Vorhabens keine typischen Brutstrukturen vorhanden sind.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Vergrämung aus Bereichen des Baufeldes ohne aktive Bautätigkeiten		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>		
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Durch die Vergrämungsmaßnahme wird zusätzlich sichergestellt, dass nistplatzsuchende Flussregenpfeifer keine optimalen Brutvoraussetzungen vorfinden, so dass es zu einer Brutansiedlung kommen wird.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> entfällt</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die in dem Jahr 2014 als potenzielle Bruthabitate genannten Bereiche südlich der Kastanienstraße werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Derzeit befinden sich im Bereich des Baufelds potenzielle Lebensraumstrukturen (Sand- bzw. Kiesflächen), die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Art genutzt werden können. Neu entstandene geeignete Plätze werden oft sehr schnell durch den Flussregenpfeifer besiedelt (MULTIBASECS 2016). Daher kann die Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung - Vergrämung aus Bereichen des Baufeldes ohne aktive Bautätigkeiten		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Die Brutplätze des Flussregenpfeifers bestehen oft nur für kurze Zeit. Dies trifft auch stark für anthropogen entstandene Lebensräume zu, in welchen die Art überwiegend brütet (u.a. Sandgruben, Steinbrüche, flache Abraumhalden, Deponien, abgelassene Teiche, Industrie-Absetzbecken, Baustellen, Uferzonen von Talsperren, Kiesdächer). Als natürliche Lebensräume des Flussregenpfeifers in Sachsen sind die Kies- und Schotterbänke der größeren Flüsse außerhalb der Mittelgebirge (aktuell vor allem Vereinigte Mulde und Elbe unterhalb Meißen) zu nennen (MULTIBASECS 2016). In die natürlichen Kies- und Schotterbänke der Elbe wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Da der Flussregenpfeifer natürlicherweise im Bereich von dynamischen Lebensraumstrukturen brütet, ist er regelmäßig darauf angewiesen, sich neue Kies- oder Schotterflächen zu suchen, in denen er sein Nest anlegen kann. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Raums für die Art kann daher infolge der geringen Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abgeleitet werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.1.1.2 Kuckuck

#### Kuckuck - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Kuckuck besiedelt verschiedenste Lebensraumtypen, von halboffenen Waldlandschaften über Moore bis zu Küstenlandschaften, lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften liegen keine Nachweise vor. Zur Eiablage bevorzugt er offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten, u.a. Röhrichte und Moorheiden. Die Art ist überwiegend tagaktiv und gilt als Brutschmarotzer. Die Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, insbesondere von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt, indem die Beute, vorzugsweise Schmetterlingsraupen, von Bäumen und Büschen abgelesen werden (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Kuckucks (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010) Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Der Bestand des Kuckucks wird erheblich beeinträchtigt durch starken Rückgang und zunehmende Ausdünnung der Bestände der wichtigsten Wirtsvögel als Folge von Zerstörung und Verlust der Lebensräume sowie durch den starken Rückgang von Schmetterlingen und Maikäfern. Zudem wird angegeben, dass der Kuckuck oft infolge von Verwechslungen mit dem Sperber verfolgt und bejagt wird. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2 (mit mittlerer Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 300 m zu Straßen. Der kritische Schallpegel beträgt 58 dB(A) <sub>tags</sub> (gemessen in 10 m Höhe).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Kuckuck ist in Deutschland ein flächig verbreiteter häufiger Brut- und Sommervogel sowie Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
Sachsen: Der Kuckuck ist ohne vertikale Einschränkung im gesamten Gebiet verbreitet. Es werden 2.000 – 4.000 Männchen-Reviere für Sachsen geschätzt (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Kuckuck konnte lediglich durch Rufe nachgewiesen werden (EIGNER 2014). Da die Eier jedoch auf Nester anderer Vogelarten verteilt werden und diese auch im Planungsraum nachgewiesen worden sind (u.a. Bachstelze), kann ein Brutvorkommen im Planungsraum vermutet werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Aufgrund der Brutzeitfeststellung ist von einem Kuckuckrevier innerhalb des Planungsraumes auszugehen. Aufgrund der Brutspezifität (Brutschmarotzer) kann keine exakte Angabe zum möglichen Niststandort gemacht werden. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Zuge der Rodung von Gehölzen bzw. beim Abschieben der Vegetation Niststätten von Wirtsvögeln beschädigt werden (vgl. Punkt 3c). Dabei können auch Nestlinge des Kuckucks verletzt oder getötet bzw. seine Eier beschädigt werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p>		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> Nach Fertigstellung des KV-Terminals kann aufgrund des hohen Versiegelungsgrades davon ausgegangen werden, dass die Brutstätteneignung für die Wirtsvogelarten stark eingeschränkt ist. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer räumlichen Verlagerung der Brutaktivitäten kommen wird. Eine gelegentliche Frequentierung der Art im KV-Terminal kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Kuckuck gehört jedoch zum einen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zum anderen findet vor allem Zug- und LKW-Verkehr auf dem KV-Terminal statt. Hohe Fahrgeschwindigkeiten können auf den Verkehrsanlagen ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit ist nicht gegeben.</p>		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die hohe Anzahl der Wirtsvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Nester mit Kuckuckseiern im Nahbereich des Baufeldes befinden. Die meisten Wirtsarten des Kuckucks weisen jedoch gegenüber anthropogenen Störeinflüssen nur eine geringe Störepfindlichkeit auf. So beträgt die Fluchtdistanz der Bachstelze &lt; 5 - 10 m, die des Hausrotschwanzes &lt; 10 - 15 m und die des Neuntöters &lt; 10 - 30 m (FLADE 1994). Die beispielhaft aufgeführten Arten zählen zudem zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. So haben Untersuchungen - allerdings bezogen auf den Straßenverkehr - ergeben, dass die genannten Arten zu der Gruppe der „schwach lärmempfindlichen Arten“ gezählt werden (vgl. hierzu GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Somit führen baubedingte Störungen nicht grundsätzlich zur Aufgabe eines Nistplatzes. Dennoch können im Nahbereich des Baufeldes diskontinuierliche Störreize durch Menschen und Baumaschinen zu Störungen während der Bau-</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
<p>phase führen. Die Wirtsvögel des Kuckucks sind zumeist weitverbreitete und ungefährdete Brutvögel. Für diese stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Eine Vergrämung von Brutpaaren des Kuckucks aus dem Umfeld des KV-Terminals ist theoretisch nur dann möglich, wenn alle Wirtsvögel aus diesem vergrämt würden. Für Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz ist eine weiterführende Nutzung des KV-Terminalbereiches nicht auszuschließen. Zudem verbleiben im Umfeld des Planungsraumes (u.a. nördlich des Hafenbeckens sowie entlang der Elbe) ausreichend potenzielle Habitatstrukturen, welche den Wirtsvögeln als Niststandort dienen können. Für die häufig weit verbreiteten Wirtsarten ist ein signifikanter Populationsrückgang nicht zu erwarten (vgl. Punkt 3c), so dass für den Kuckuck weiterhin ausreichend Wirtsnester zur Verfügung stehen.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?                    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?                    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt                    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch Bau und Betrieb des KV-Terminals werden keine Nester des Kuckucks entfernt oder zerstört, da aufgrund der speziellen Brutbiologie keine Nester angelegt werden, sondern die Eiablage in bebrütete Nester anderer Arten erfolgt. Daher ist eine Beeinträchtigung dann gegeben, wenn die Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel beschädigt oder zerstört werden. Durch die vielseitige Wahl von Wirtsvögeln kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch im Baufeld brüten (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Neuntöter). Somit besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel im Zuge der Bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Bauzeitenregelung		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutstätten aufgegeben werden. Durch den Brutparasitismus ist der Kuckuck jedoch keineswegs an bestimmte Nistplätze gebunden. Ebenso weisen seine wichtigsten Wirtsvogelarten keine Brutplatztreue auf. Somit ist der Kuckuck besser als andere Vogelarten in der Lage, sich an geänderte Umweltbedingungen anzupassen. Der Kuckuck ist nicht an eine Wirtsart gebunden, sondern bevorzugt u.a. Bachstelzen-, Neuntöter- oder Hausrotschwanznester. Diese drei Wirtsvogelarten konnten auch im Untersuchungsraum zum Vorhaben nachgewiesen werden. Trotz der Inanspruchnahme einzelner Niststandorte außerhalb der Nutzungszeiten ist für diese weit verbreiteten Arten kein signifikanter Populationsrückgang zu erwarten, so dass die Nester der Wirtsvögel des Kuckucks weiterhin zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Gesamtsituation des von der Planung betroffenen Bereiches wird im Hinblick auf seine Funktion als Bruthabitat des Kuckucks nicht verschlechtert.</p>		

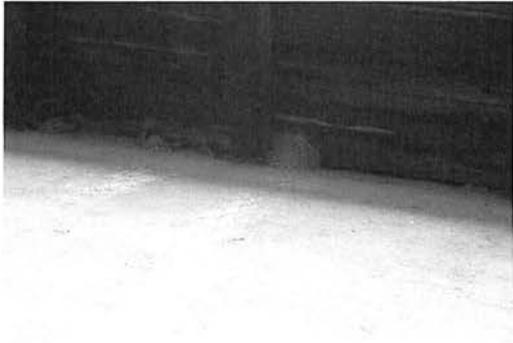
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.1.1.3 Mehlschwalbe

#### Mehlschwalbe - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend / häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Mehlschwalbe gilt als ausgesprochener Kulturfollower und brütet vor allem in menschlichen Siedlungen, vom Einzelhaus bis zum Großstadtzentrum. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Die Art kommt aber ebenso weitab menschlicher Siedlungen, z.B. an Brücken, Schöpfwerken und Leuchttürmen vor. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen. Die Art ist tagaktiv und gilt als Fels- bzw. Gebäudebrüter mit Nestern unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Von Relevanz sind eine raue Oberflächenstruktur der Bauwerke sowie ein freier Anflug. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern von 1.000 m um den Neststandort. Der Nahrungserwerb erfolgt fast ausschließlich in der Luft, mitunter aber auch im Rüttelflug oder im Sitzen von Mauern, Felswänden und Bäumen (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Mehlschwalbe (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010) Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung (BAUER et al. 2005b): Gefährdung der Art durch Nistplatz- oder Baumaterialmangel infolge zunehmender Versiegelung mit negativen Auswirkungen auf die interspezifische Nistplatz-Konkurrenz. Zudem wird die Bestandsdichte der Mehlschwalbe durch Rückgang der Insektennahrung in feuchten Niederungen infolge Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen und Grundwasserabsenkung sowie mutwillige Zerstörung von Nestern reduziert. Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 10 - 20 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Effektdistanz 100 m.																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Bei der Mehlschwalbe handelt es sich um einen flächig verbreiteten, sehr häufigen Brut- und Sommervogel sowie Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Sachsen: Die Mehlschwalbe gilt im gesamten Landesgebiet Sachsens bis 970 m ü. NN als Brutvogel der Ortschaften. Lokal kommt die Art an isolierten Einzelgebäuden und an größeren Brücken vor. Eine Konzentration der Brutbestände ist in gewässernahen Siedlungen der Flussauen, insbesondere der Elbe zu finden. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 35.000 bis 70.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Am Gebäude Schuppen C wurde eine alte Kolonie der Mehlschwalbe mit ca. 120 Nestern festgestellt. Obwohl im Jahr 2014 keine Brutaktivitäten am Schuppen C festgestellt worden sind, ist die Art noch auf dem Hafengelände präsent (EIGNER 2014).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die Mehlschwalbenkolonie im Bereich des Schuppen C war im Jahr 2014 nicht besiedelt. Im Zuge der Ortsbegehung im September 2017 konnten Nester und Kotpuren lokalisiert werden, welche eine aktuelle Besiedlung aufgrund des Erhaltungszustandes nicht ausschließen lassen. Es wurden mindestens 15 Nester gezählt, welche vollständig erhalten sind. Im Zuge der Abbrucharbeiten besteht die Gefahr, dass besetzte Mehlschwalbennester geschädigt werden. Durch den Verlust von Niststandorten besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )
		
<p>Foto 17: Schuppen C mit Mehlschwalbenkolonie unter der Dachtraufe</p> <p>Foto 18: Mehlschwalbennester, teilweise stark zerstört entlang der Dachtraufe</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld bzw. die Abbrucharbeiten werden vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (1. Oktober bis 28. Februar))</li> <li><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Durch den Abbruch des Schuppens im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p> <p>Alternativ: Findet der Abbruch des Schuppens innerhalb der Brutsaison statt, muss durch geeignete Maßnahmen eine Ansiedlung durch die Mehlschwalbe verhindert werden. Dies kann u. a. durch das Abhängen des Dachtraufs mittels PE-Netze stattfinden. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass nicht nur die Brutansiedlung durch die Mehlschwalbe unterbunden wird, sondern auch weitere Gebäudebrüter (u. a. Schleiereule, Hausrotschwanz) das Gebäude nicht als Fortpflanzungsstätte angenommen haben.</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Nach Beendigung der Bauphase werden betriebsbedingte Aktivitäten im KV-Terminal vor allem durch die Containervollportalkräne bzw. den Containerumschlag, durch Fahrbewegungen von Reachstackern, LKW und Zugverkehr sowie deren Be- bzw. Entladetätigkeiten verursacht. Keine dieser Tätigkeiten ist mit einer hohen Fahrgeschwindigkeit verbunden. Daher können betriebsbedingte Schädigungen von Mehlschwalben ausgeschlossen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen der Mehlschwalbe führen. Bei der Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Als Gebäudebrüter weist die Art nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit des Menschen auf. Die Fluchtdistanz liegt bei der Mehlschwalbe bei &lt; 10 – 20 m (FLADE 1994).</p> <p>Durch den baueitlich erforderlichen Abbruch des Gebäudes stehen die Niststätten der Mehlschwalbe nicht weiter zur Verfügung. Hierdurch werden vorhabennahe Ersatzbruthabitate erforderlich. Diese sind so anzuordnen, dass eine baueitliche Nutzung gewährleistet wird.</p> <p>Störungen während der Nahrungssuche sind nicht auszuschließen, jedoch nicht bewertungsrelevant. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann zwar grundsätzlich durch Scheuchwirkung während der Nahrungssuche ausgelöst werden. Rechtlich relevant sind allerdings nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Die Gebäudebrüter sind gut an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Da die Mehlschwalbe gezielt Siedlungsstrukturen aufsucht, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen während der Bauphase ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Analog der Einschätzung der baubedingten Störungen kann auch während der Betriebsphase ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Störungen des lokalen Bestandes kommen wird.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge der Bautätigkeiten am KV-Terminal findet der Abbruch des Schuppens C statt (vgl. Foto 17). Im Ergebnis einer aktuellen Gebietsbegehung konnte eine erneute Wiederbesiedlung durch die Mehlschwalbe nicht ausgeschlossen werden. Es ist von rund 15 Brutpaaren auszugehen. Ein direkter Flächenverlust von Niststandorten ist somit für die Mehlschwalbe nicht auszuschließen.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- Alternativ: aktive Unterbindung der Brutansiedlung durch die Mehlschwalbe</li> <li>- Schaffung von Ausweichbrutplätzen für die Mehlschwalbe (Herleitung Umfang der Maßnahme siehe CEF 3 und CEF 5 in Kap. 6.1 ab Seite 98)</li> </ul>		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Für die Mehlschwalbe kann ein Verlust von Gebäuden mit Brutstättenfunktion durch den Bau des KV-Terminals nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung bzw. alternativ die Vergrämung wird jedoch sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verlorengehen.</p> <p>Die Mehlschwalbe ist auf günstige Brutstandorte angewiesen. Als Koloniebrüter benötigt sie ausreichend Platz für die Anlage einer Kolonie. Als ursprünglicher Brutvogel an Felswänden oder Küstenklippen ist sie heute an rau verputzte Häuserwände unter geschützten Dachvorsprüngen zum Nestbau angewiesen. Bei der Standortwahl sind neben der Gebäudeausrichtung auch die Nähe von Gewässern als Kriterien zu beachten (NABU o.D. b). Aufgrund der speziellen Ansprüche kommt dem Koloniestandort eine besondere Bedeutung zu. Der Bedarf der Sicherung an Ersatzniststandorten beruht auf der Annahme, dass Mehlschwalben weniger flexibel in der Niststättenwahl sind als viele Freibrüter. Die Beschädigungen oder Zerstörungen des besiedelten Schuppens C stellen daher einen Verbotstatbestand dar.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte ist durch die Anbringung von Nisthilfen für die Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicherzustellen. Der Kompensationsumfang entspricht 1:2.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Obereibe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.1.1.4 Neuntöter

#### Neuntöter - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u> Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich kommt die Art in extensiv genutztem Kulturland vor, welches mit Hecken und Brachen gegliedert ist. Der Neuntöter gilt als Freibrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche, insbesondere Brombeere, Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn aber auch Holunder), vereinzelt auch in Bäumen (SÜDBECK 2005). Günstig ist angrenzendes, möglich extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen). Wichtig sind freie Ansitzwarten (einzelne Büsche, Bäume, Zäune, Leitungen) und höhere einzeln stehende, dichte Büsche als Nistplatz, umgeben von Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Die Art besitzt eine durchschnittliche Ortstreue (BMVBS 2009). Partnertreue ist aufgrund der geringen Ortsbindung der Weibchen und der raschen Verpaarung selten. Junggesellen, denen nicht innerhalb von max. 5 Tagen eine Verpaarung gelingt, siedeln meist um; Weibchen, die keinen Partner finden, verschwinden oft bereits nach einigen Minuten. Ein Brutrevier ist durchschnittlich 0,1 - 8 ha groß. Hauptbrutzeit und Jungenaufzucht dauert von Mai bis August (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001). Der Neuntöter ist ein Nachtzieher. Die Jagdmethoden variieren je nach Witterung, bevorzugt wird allerdings die Flugjagd. Charakteristisch für die Art ist, dass er seine Beute an geeigneten Ästen bzw. Dornen aufspießt und sich damit ein Vorratslager anlegt (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Neuntötters (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Lokale Population in Sachsen:</u>																																																																																													
Die Einstufung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>                  Eine Gefährdung der Art besteht durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt (BAUER et al. 2005b).                  Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt; 10 - 30 m.                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b>                  Deutschland:                  In Deutschland ist der Neuntöter ein flächig verbreiteter sehr häufiger Brut- und Sommervogel mit teilweise größeren Verbreitungslücken. Außerdem ist er regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Sachsen:                  In Sachsen weist der Neuntöter eine flächendeckende Verbreitung auf, zum Bergland hin mit abnehmender Dichte und insbesondere in fichtendominierten Kamm-lagen des Erzgebirges teilweise nur sporadisch und örtlich fehlend. Höchstgelegene Brutvorkommen im Westerzgebirge bei 950 m ü. NN. Der Neuntöter hat einen geschätzten Bestand von 8.000 bis 16.000 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich                  Der Neuntöter wurde im Hafengelände als Nahrungsgast gesichtet. Brutnachweise existieren nicht. Nach Aussagen des Fachgutachters (EIGNER 2014) stellt das Hafengelände mit den Büschen, geländebegrenzenden Hecken und Offenlandflächen jedoch ein geeignetes Habitat für die Art dar.</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen Gehölzbestände im Bereich des künftigen KV-Terminals verloren. Für diese Gehölzbestände liegen Sichtbeobachtungen für den Neuntöter vor. Daher ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten der Art möglich. Es besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Durch die Baufeldfreimachung (Rodung der Gehölze) im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Nach Beendigung der Bauphase werden betriebsbedingte Aktivitäten im KV-Terminal vor allem durch die Containervollportalkräne bzw. den Containerumschlag, durch Fahrbewegungen von Reachstackern, LKW und Zugverkehr sowie deren Be- bzw. Entladetätigkeiten verursacht. Keine dieser Tätigkeiten ist mit einer hohen Fahrgeschwindigkeit verbunden. Hinzu kommt, dass durch den Verlust an Strukturen die Habitataignung des KV-Terminals stark reduziert wird, so dass eine regelmäßige Frequentierung des Raumes durch den Neuntöter nicht mehr anzunehmen ist. Daher können betriebsbedingte Schädigungen von Neuntöttern ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen im Umfeld des Baufelds zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Nach ARSU (1998) reichen baubedingte Auswirkungen auf Offenlandbrüter (wozu auch der Neuntöter gerechnet werden kann) bis in eine Entfernung von 100 m. Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich jedoch um einen Sonderfall, da der bestehende Hafen ein anthropogen stark vorbelasteter Raum ist. Durch den bestehenden Hafenbetrieb sowie den angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen ist der Raum hohen Vorbelastungen unterlegen. Aufgrund der hohen Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass die bewertungsrelevanten Wirkreichweiten kaum über das unmittelbare Baufeld hinausreichen werden, so dass die potenziellen Brutstrukturen auf den nördlich des Hafenbeckens gelegenen Flächen weiterhin als Revierstrukturen zur Verfügung stehen.</p> <p>Negative baubedingte Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntötters können ausgeschlossen werden. Abseits der Baumaßnahme verbleiben ausreichend vergleichbare Strukturen im Raum (u.a. entlang der Elbe). Der Neuntöter ist zudem ein häufiger Brutvogel, für welchen aufgrund punktueller Beeinträchtigungen kein lokaler Rückgang auf Populationsebene abzuleiten ist.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Nach Fertigstellung des KV-Terminals ist davon auszugehen, dass der Eingriffsort nicht weiter als Revierstruktur des Neuntötters fungieren wird (s. Punkt 3.a). Wie bereits unter dem Punkt „<i>baubedingte Störungen</i>“ beschrieben, kommt dem KV-Terminal keine essentielle Habitatfunktion für die Art zu. Der Neuntöter konnte nur als Nahrungsgast belegt werden (vgl. EIGNER 2014). Vergleichbare Lebensraumstrukturen verbleiben im räumlichen Umfeld (s. Punkt 3.c „<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme</i>“), so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt</p>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Bereich des KV-Terminals stocken einzelne Gebüsch. Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es aufgrund der Rodung der Gehölzbestände zu einer möglichen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Neuntötters. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht daher die Gefahr, dass aktuell besetzte Niststätten der Art zerstört werden. Es ist somit ein Verlust von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art möglich.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <p>- Bauzeitenregelung</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung geeigneter Fortpflanzungsstätten des Neuntötters außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Art ist in ihrer Wahl des Niststandortes flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Hinzu kommt, dass aufgrund der hohen Vorbelastungen das KV-Terminal nicht als essentieller Kernlebensraum zu werten ist. Auf den nördlich des Hafenbeckens gelegenen Flächen, am Zugangsbereich zum Hafenbecken sowie entlang der Elbe (s. Foto 19 - Foto 20) verbleiben vergleichbare, weit weniger gestörte Strukturen, welche weiterhin als Lebensraum des Neuntötters fungieren können.</p>		
		
Foto 19: Zugangsbereich zum Hafenbecken		Foto 20: Gegenüber liegendes Gelände am Hafenbecken
<p>Im Umfeld des Vorhabens verbleiben ausreichend große, als Revierstrukturen des Neuntötters geeignete Bereiche mit einer vergleichbaren Habitatqualität, welche die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern. Da es sich um eine verbreitete und ungefährdete Art handelt, ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten auszuschließen.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

### 5.1.1.5 Saatkrähe

#### Saatkrähe - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz	
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Saatkrähe bevorzugt Acker-Grünland-Komplexe mit Baumgruppen, Feldgehölzen und Alleen. Von Bedeutung sind dabei ein hoher Grundwasserstand sowie ein umfangreiches Nahrungsangebot durch häufige Bodenbearbeitung. Die Art gilt als Freibrüter und ist tagaktiv. Die Nestanlage erfolgt in Kolonien und vorzugsweise in Bäumen sowie hohen Büschen, zuweilen auch an Gebäuden. Tagsüber fliegt die Saatkrähe auf die umliegenden Äcker, Wiesen und Weiden um in den oberen Bodenschichten nach Nahrung zu suchen (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).	

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“				<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH				<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )				
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Anwesenheit	[Gelber Balken über alle Monate]											
Durchzug		[Roter Balken]									[Roter Balken]	
Brutzeit			[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]				
postluv. Mauser												
Teil- / Vollmauser												
Vollmauser												
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Saatkrähe (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)												
<u>Lokale Population in Sachsen:</u> Bei Vogelarten, die Brutkolonien bilden, erfolgt die Einstufung der lokalen Population auf Ebene des Einzelvorkommens (LFULG 2017b).												
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung (BAUER et al. 2005b): Gefährdung der Art durch direkte Verfolgung (Abschuss, Vergiftung, Vernichtung von Nestern und Horstbäumen). Die Zerstörung von Auwäldern und Altholzbeständen, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie der Einsatz von Bioziden und starken Düngemitteln haben den Verlust von Lebensräumen und eine Verringerung des Nahrungsangebotes zur Folge. Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 5 - 50 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 50 m.												
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Die Saatkrähe ist ein häufiger, aber ausgesprochen lückig und gebietsweise nur lokal verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Mit Ausnahme von Gebirgsregionen ist die Art ein sehr häufiger Durchzügler und Wintergast (FÜNFSTÜCK et al. 2010).												
Sachsen: Fast ausschließlich auf wenige Besiedlungszentren beschränkter Brutvogel tief gelegener Teile des Löss-gefildes sowie des Riesa-Torgauer Elbtales. Höchstgelegener Brutplatz in Zwickau mit ca. 260 m ü. NN. Die zahlreichen Überwinterer sind Zuzügler und halten sich, von Ausnahmen abgesehen, in Städten und deren Umfeld unterhalb 600–700 m ü. NN auf. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 900 bis 1.200 BP auf (STEFFENS et al. 2013).												
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Saatkrähe wurde im Hafengelände als Nahrungsgast gesichtet. Brutnachweise existieren nicht (EIGNER 2014).												

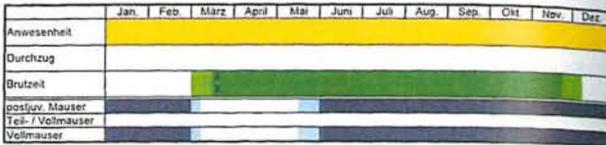
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist im Falle der Saatkrähe nicht abzuleiten (vgl. Punkt 3c) „Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme“), so dass eine Gefährdung von Eiern oder Nestlingen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht gegeben ist.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Nach Beendigung der Bauphase werden betriebsbedingte Aktivitäten auf dem Betriebsgelände vor allem durch die Containervollportalkräne bzw. den Containerumschlag, durch Fahrbewegungen von Reachstackern, LKW und Zugverkehr sowie deren Be- bzw. Entladetätigkeiten verursacht. Keine dieser Tätigkeiten ist mit einer hohen Fahrgeschwindigkeit verbunden. Daher können betriebsbedingte Schädigungen der Saatkrähe ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Geeignete Bruthabitate der Saatkrähe befinden sich außerhalb des Hafengeländes auf den nördlich des Hafenbeckens gelegenen Flächen sowie entlang der Elbe (s. folgende Fotos). Durch das Nachlassen der direkten Verfolgung siedeln Saatkrähen heute auch in Innenstädten (u.a. in großen Parks, Stadtrandbezirken, aber auch auf belebten Plätzen im Inneren) (BAUER et al. 2005b). Die Art zeichnet sich somit durch eine hohe Störtoleranz gegenüber anthropogenen Reizen aus, was auch durch die geringe Fluchtdistanz von &lt; 5 - 50 m (FLADE 1994) deutlich wird. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Saatkrähen im Bereich der genannten potenziellen Brutstrukturen (Mündungsbereich der Elbe, Schlossgarten sowie Bahngehölze) keinerlei baubedingten Reizen unterlegen sind.</p>		
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Foto 21: Gehölze entlang der Elbe                      Foto 22: Altbaumbestand im Schlossgarten Gröba</p>		
<p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Analog den Ausführungen zu den möglichen „baubedingten Störungen“ sind auch nach Inbetriebnahme des KV-Terminals keine zusätzlichen Reize abzuleiten, welche zu bewertungsrelevanten Störungen von Saatkrähen innerhalb ihrer Bruthabitate führen könnten.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt</p>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.    <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?                      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?                      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?                      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt                      <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Die Saatkrähe ist ein Freibrüter, die ihr Nest vorzugsweise in Laubbäumen anlegt. Als Koloniebrüter befinden sich oft ganze Nestergruppen auf einem Baum (SÜDBECK 2005). Als Bruthabitate geeignete Baumgruppen, Feldgehölze und Alleen befinden sich nicht innerhalb des Baufeldes, sondern entlang der Elbe, begleitend der Bahntrasse östlich des KV-Terminals bzw. auf dem gegenüberliegenden Hafensreal im Umfeld des Schlossgartens Gröba. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen, so dass ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Brutbäumen ausgeschlossen werden kann.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

### 5.1.1.6 Schleiereule

#### Schleiereule - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Schleiereule besiedelt offene Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Die Art gilt als Halbhöhlenbrüter und ist dämmerungs- und nachtaktiv (SÜDBECK 2005). Folglich stellen ungestörte Tagesruheplätze ein wichtiges Requisit des Aktionsraumes dar. Als Nistplatz dienen geräumige, dunkle, störungsarme Nischen mit freiem Anflug, insbesondere in Kirchtürmen, Scheunen, Dachböden und Ruinen. Brut- und Jungenaufzuchtzeit ist von Ende Februar bis z. T. November. Zweit- und Drittbruten sowie Brutbeginn sind von der Nahrungsverfügbarkeit (Mäusepopulation) abhängig (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis zu einer hohen Nistplatztreue (BMVBS 2009). Für die Nahrungssuche nutzt die Schleiereule offenes Gelände am Siedlungsrand, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Gräben und Kleingewässern. Dabei erfolgt der Beutefang im Suchflug und mittels Ansitzjagd (BAUER et al. 2005a). Die Nestbesuche der Altvögel verteilen sich auf eine Abendphase zwischen Dunkelwerden und Mitternacht und eine Morgenphase zwischen 2 und 4 Uhr. Aktivitätsbeginn, -gipfel und -ende scheinen insbesondere von Witterung und Erreichbarkeit der Beute abhängig zu sein. In windigen und niederschlagsreichen Nächten mit Beeinträchtigung der akustischen Wahrnehmbarkeit der Beute reduzieren sich Nahrungserwerb und Fütterungen oft auf wenige Stunden. Die Schleiereule ist die nächtlichste unter den mitteleuropäischen Eulen und orientiert sich bei der Jagd in erster Linie akustisch (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001).		
		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Schleiereule (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010) Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung der Art durch Verlust an Brutplätzen infolge Abbruch und Restauration von Kirchen, Gehöften und Scheunen. Die Intensivierung von Acker- und Grünlandflächen sowie die Beseitigung von Gräben, Hecken und Ackerrainen haben den Rückgang der Bestände und die Beeinträchtigung von Jagdgebieten zur Folge. Zunehmend sind Verluste im Straßenverkehr sowie an Trafohäuschen, Wasserbehältern und Luftschächten zu ver-		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
zeichnen. (BAUER et al. 2005a) Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 8 - 20 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 300 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Höhe.		
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Die Schleiereule ist in Deutschland ein fast flächig verbreiteter, häufiger Jahresvogel, der jedoch in höheren und zusammenhängend bewaldeten Gebieten fehlt oder nur lokal vorkommt (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Sachsen: Die Schleiereule ist ein Brutvogel der Gefildezone mit Verbreitungsschwerpunkt in den mittelsächsischen Lössgebieten. In den Übergangsbereichen zur Heide-landschaft und zu den Mittelgebirgen lassen sich sporadische Vorkommen nachweisen. Die höchstgelegenen Brutorte befinden sich im Erzgebirge bis 650 m ü. NN. In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 350 bis 450 BP (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Es liegt ein Totfund vom 12.03.2014 vor. Nach Aussagen des Fachgutachters ist das Gebäude Schuppen C als Nistplatz der Schleiereule geeignet, jedoch wurde kein Präsenznachweis für die Art geliefert (EIGNER 2014).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Es liegen zwar keine Brutnachweise der Schleiereule im Hafen vor, jedoch verfügt der abzubrechende Schuppen C laut Einschätzung des Fachgutachters (vgl. EIGNER 2014) über eine Brutstätteneignung. Durch den Totfund konnte eine Raumnutzung der Schleiereule belegt werden. Somit besteht die Gefahr, dass es im Zuge der Abbrucharbeiten zu Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern kommen kann.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld bzw. die Abbrucharbeiten werden vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  <u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Durch den Abbruch des Schuppens im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden. Die Brutzeit der Schleiereule kann sich unter Umständen sehr lange bis in den Herbst hinein erstrecken (s. Punkt 2.1). Da jedoch grundsätzlich für die Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahme eine Gebäudekontrolle vorzusehen ist, wird sichergestellt, dass besiedelte Brutstätten nicht zerstört werden. Alternativ: Findet der Abbruch des Schuppens innerhalb der Brutsaison statt, muss durch geeignete Maßnahmen eine Brutansiedlung durch die Schleiereule verhindert werden. Dies kann durch den Verchluss aller möglichen Einflugschneisen in den Schuppen vorgenommen werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Schleiereule jagt hauptsächlich Säuger, vereinzelt auch Vögel. Die Art zeichnet sich durch einen hohen Verlust im Straßenverkehr aus, da sie gerne entlang von (im Winter beräumten) Straßenrändern jagt (BAUER et al. 2005a). Der KV-Terminalbereich wird zwar im schneereichen Winter vergleichbar wie Verkehrswege geräumt werden, so dass es sich für Jagdflüge anbietet. Anders als Straßenränder ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das KV-Terminal günstige Voraussetzungen für Mäuse aufweisen wird. Die großflächigen asphaltierten Bereiche verfügen nur über wenig mäusefreundliche Saumstrukturen, so dass nur eine geringe Attraktivität als Jagdhabitat gegeben ist. Zudem sind die Tätigkeiten im KV-Terminalbereich nur mit langsamen Verkehrsbewegungen verbunden, die sich hauptsächlich auf die Tageszeiten beschränken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit für die nachaktive Schleiereule ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen führen. Nach Abbruch der Gebäude ist jedoch davon auszugehen, dass das eigentliche Betriebsgelände über keine weitere Brutstätteneignung verfügen wird. Störungen von Brutpaaren der Schleiereule außerhalb des Betriebsgeländes sind aufgrund der arttypischen Brutspezifika (Brut geschützt im Inneren von Gebäuden) auszuschließen.</p> <p>Störungen während der Nahrungssuche sind nicht auszuschließen, jedoch nicht bewertungsrelevant. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann zwar grundsätzlich durch Scheuchwirkung während der Nahrungssuche ausgelöst werden. Rechtlich relevant sind allerdings nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Schleiereule ist gut an menschliche Aktivitäten gewöhnt, so dass bauliche Aktivitäten kaum zu Scheuchwirkungen führen werden. Zudem sind baubedingte Reize während der Nachtzeit aufgrund der Lage des KV-Terminals nahe von menschlichen Siedlungen nur im Ausnahmefall anzunehmen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Als Kulturfolger weist die Schleiereule keine besondere Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störeinflüssen auf. Weiterhin sind aufgrund der hohen Vorbelastungen im Hafenumfeld keine betriebsbedingten, über das Maß der Vorbelastung hinausgehende Störeinflüsse für jagende Schleiereulen zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Schleiereule verschlechtert wird. Durch die zusätzlichen Störungen im Bereich des KV-Terminals sind weder der Bruterfolg noch die Reproduktionsfähigkeit der Art auf lokaler Ebene betroffen.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein direkter Flächenverlust von Niststandorten ist für die Schleiereule nicht auszuschließen. Durch den Abbruch von Gebäuden (u.a. Schuppen C) ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten möglich.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Für den Gebäudebrüter kann ein Verlust von Gebäuden mit Brutstättenfunktion durch den Neubau des KV-Terminals nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung wird jedoch sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Die Schleiereule konnte im Zuge der Felderfassung nicht als Brutvogel auf dem Hafengelände nachgewiesen werden (vgl. EIGNER 2014). Somit wird im Zuge der Abbrucharbeiten kein traditionelles Brutrevier beansprucht, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Lediglich im Zuge einer Neuansiedlung ohne Traditionsbindung besteht die Gefahr der Niststätteninanspruchnahme. Da somit keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht werden, besteht nicht die Notwendigkeit der Schaffung von Ersatzniststätten. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.1.1.7 Star

#### Star - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>- Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend / häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u> Kommt als Brutvogel in Gebieten mit ausreichendem Angebot an Brutplätzen (bevorzugt höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäudegruppen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche vor. Günstige Nahrungshabitats sind nicht zu trockene, kurzrasige Grünländer in 200 - 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Daneben werden auch Strukturen wie Parkanlagen mit Rasenflächen, Lichtungen geschlossener Laubwälder oder baumlose Weide- und Wiesenflächen besiedelt. Große geschlossene Nadelwälder, sowie baum- und gebäudefreie Agrarlandschaften werden gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist der Star meist in großen Schwärmen in Obstgärten und -plantagen, Weinbergen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, Deponien, schlammigen Seeufnern, Schotter- und Sandbänken von Flüssen und Ruderalflächen zu finden. Als Schlafplätze dienen Schilf, Laub- oder im Winter auch Koniferenbestände; zunehmend auch in Großstädten z.B. an Hausfassaden. Als Nistplätze dienen ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Felshöhlen und -spalten oder Freiräume unter losen Ziegeln, oft ist die Art auf Nistkästen angewiesen. Der Star ist tagaktiv, die Nahrungsaufnahme und das Nahrungsspektrum (tierisch und pflanzlich) sind vielfältig (BAUER et al. 2005a). <u>Lokale Population in Sachsen:</u> Die Einstufung der lokalen Population erfolgt auf Ebene der Gemeinde (LFULG 2017b).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Die größte Gefährdung des Stars geht vom Menschen aus. Sie beruht auf Verfolgung und Jagd, mittels Kontaktgiften oder Dynamit, Störungen der Brutgebiete, Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung (Aufgabe der Weidewirtschaft, Biozideinsatz) sowie Unfälle an Leitungsdrähten und im Straßenverkehr. Natürliche Gefährdungen stellen klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation dar. Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 100 m		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
Deutschland: Sehr häufiger Brut- und Sommervogel, Durchzügler und Gastvogel. Kommt in Niederungsgebieten auch im Winter vor (FÜNFSÜCK et al. 2010).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Kommt als Brutvogel in ganz Sachsen vor. Zum Bergland hin bis 1.100 m ü. NN. Deutlich höhere Vorkommen bei und in Siedlungen, in geringerer Dichte in nadelwaldreichem Bergland, sowie gehölz-armen Agrarräumen.</p> <p>In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 100.000 - 200.000 BP auf und zählt damit zu den häufigsten Brutvogelarten (STEFFENS et al. 2013).</p>		<p>Verteilung des Stars in Sachsen in den Zeiträumen 1978-1992, 1993-1996 und 2004-2007</p>
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Star wird als Brutvogel im Untersuchungsraum geführt. Als Habitatflächen werden unspezifisch die Gehölzflächen am südlichen und östlichen Rand des Hafengeländes genannt (EIGNER 2014).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist im Falle des Stares nicht abzuleiten (vgl. Punkt 3c) „Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme“), so dass eine Gefährdung von Eiern oder Nestlingen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht gegeben ist.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                  Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Nach Beendigung der Bauphase werden betriebsbedingte Aktivitäten im KV-Terminal vor allem durch die Containervollportalkräne bzw. den Containerumschlag, durch Fahrbewegungen von Reachstackern, LKW und Zugverkehr sowie deren Be- bzw. Entladetätigkeiten verursacht. Keine dieser Tätigkeiten ist mit einer hohen Fahrgeschwindigkeit verbunden. Daher können betriebsbedingte Schädigungen der Stare ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Geeignete Bruthabitate des Stars befinden sich außerhalb des KV-Terminalbereiches auf den nördlich des Hafenbeckens gelegenen Flächen sowie entlang der Elbe (s. Seite 65; Foto 21 und Foto 22). Stare besiedeln alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte sowie auch baumarme Stadtzentren (SÜDBECK et al. 2005). Die Art zeichnet sich durch eine hohe Störtoleranz gegenüber anthropogenen Reizen aus, was durch die aufwendigen Versuche, Starenschwärme durch optische und/oder akustische Mittel von Fraß- und Schlafplätzen fernzuhalten, deutlich wird. Diese haben in den meisten Fällen keinen Erfolg gezeigt, da die Vögel sich schnell an die Störungen gewöhnten, lediglich in benachbarte Gebiete auswichen oder die aus Sicht des Menschen erzielten Erfolge zeitlich nur sehr begrenzt waren. Als Vergrämungsmaßnahmen wurden u.a. gemusterte Flaggen, blinkende und klappernde Folien, Leuchtkugeln, Scheinwerfer, sich drehende Spiegelscheiben, Windräder, Trillerpfeifen, Schüsse oder Knallschrecks eingesetzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001). Daher kann davon ausgegangen werden, dass Stare auch gegenüber den baubedingten Störungen eine schnelle Gewöhnung aufzeigen werden und bewertungsrelevante Störeinflüsse nicht abzuleiten sind. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Analog den Ausführungen zu den möglichen „baubedingten Störungen“ sind auch nach Inbetriebnahme des KV-Terminals keine zusätzlichen Reize abzuleiten, welche zu bewertungsrelevanten Störungen von Staren innerhalb ihrer Lebensraumstrukturen führen könnten.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Star ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen oder in Nistkästen anlegt (SÜDBECK 2005). Als Bruthabitat geeignete höhlenreiche Altholzbestände befinden sich nicht im Bereich des KV-Terminals. Ein geeigneter Altholzbestand stockt vor allem im Schlossgarten Gröba sowie entlang der Elbe. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen, so dass ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Brutbäumen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Als Tagesruheplätze und (Massen)Schlafplätze fungieren häufig exponierte Bäume, Antennen, Freileitungen oder vergleichbare Strukturen. Solche auffälligen Ruheplätze befinden sich nicht im KV-Terminal. Daher kann eine Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 5.2 Wirkprognose Fischotter und Biber

### 5.2.1 Biber

#### Biber - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																					
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )																																																			
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																					
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																					
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht																																																				
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																					
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Der Biber bevorzugt große Flussauen mit ausgedehntem Uferbewuchs, in denen er hauptsächlich Weichholzlauen und Altarme besiedelt. Des Weiteren werden Seen sowie kleinere Fließgewässer genutzt, zuweilen auch Sekundärlebensräume wie Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaufolgelandschaften. Von Bedeutung sind gute Äsungsbedingungen, also ein Vorrat an Seerosen, Wasserpflanzen und Weichhölzern, eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Falls der Wasserstand doch zu flach ist (< 30 bis 50 cm) oder der Wasserspiegel zu starken Schwankungen unterliegt, ist eine aktive Regulierung durch den Bau von Dämmen möglich. Eine weitere wichtige Habitateigenschaft ist die Grabbarkeit des Ufermaterials. Als Fortpflanzungsstätte dienen nämlich meist unterirdische Baue im Uferbereich (Biberburg). Der Biber nutzt v.a. einen 10 bis 20 m (teilweise auch 300 m) breiten Uferstreifen zum Nahrungserwerb (DOLCH & HEIDECKE 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Wurf- und Schlafbaue, beim Biber zusätzlich das selbst angestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um den Bau/die Burg (LANA 2009).																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> </tr> <tr> <td>Wurfzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf / Winterruhe</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wurfzeit													Winterschlaf / Winterruhe												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																									
Paarungszeit																																																					
Wurfzeit																																																					
Winterschlaf / Winterruhe																																																					
Phänologie des Biebers (Quelle: GÖRNER 2009) <u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial:</u> Biber sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die eine vermehrte Tagaktivität während der Frühlings- und Herbstmonate aufweisen können. Revierbesitzende Tiere weisen einen Aktionsradius von etwa 1 bis 5 km auf. Die Reviergröße ist vom Nahrungsangebot abhängig: je üppiger die Nahrung, desto kleiner das Revier. Das Aufsuchen neuer Reviere nach dem Verlassen der Elternquartiere ist mit Wanderungen von durchschnittlich 25 km verbunden. Eine Ausbreitung kann, obwohl sie meist entlang von Gewässern stattfindet, auch über Land erfolgen (DOLCH & HEIDECKE 2004, TLUG 2009).																																																					

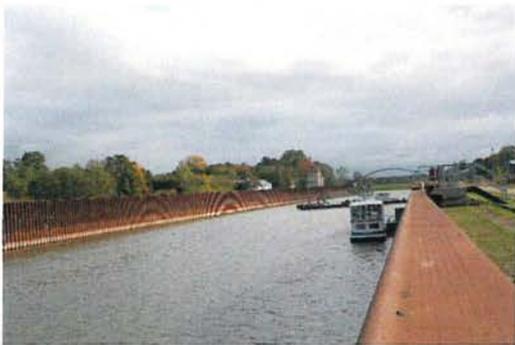
Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )																																																																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Auswesenheit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil-/ Vollmäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmäuser</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Biologie des Bibers im Jahresgang (Quelle: GÖRNER 2009)  <u>Abgrenzung der lokalen Population in Sachsen:</u>                  Abgrenzung auf Ebene der Gemeinde. Gruppe von Familie bzw. Paaren in Gewässersystem (LFULG 2017a).</p> <p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>                  Der Biber ist u.a. gefährdet durch Landschaftsfragmentierung, direkte Verfolgung, Gewässerausbau, Nutzungsänderung der einstigen Auen mit Auswirkungen auf die Gewässerdynamik (Hochwasserereignisse) sowie Aufhebung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (DOLCH &amp; HEIDECHE 2004).                  Insbesondere die Trennung von Gewässern und Landlebensräumen (Wald, Brachen, Grünland) durch Verkehrsstraßen oder Bebauung (Straßen- und Bahnverkehrsofener, v. a. während der Wanderphase) birgt ein hohes Gefährdungspotenzial (TLUG 2009).                  Der Biber weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen u.a. durch intensive Naherholung (z.B. Anlage von Badestränden, Wassersportanlagen, Bootsverkehr) auf. Auch Beunruhigungen (u.a. durch Lärm und Einsatz von Jagdhunden) und (indirekte) Gefährdung durch (Wasser-)Jagd, insbesondere im direkten Umfeld der Biberburg, stellen eine Gefährdung dar (TLUG 2009).                  Die Fluchtdistanz des Bibers gegenüber dem Menschen beträgt in störungsarmen Regionen etwa 40 m (NITSCHKE 1987).</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Auswesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mäuser													Teil-/ Vollmäuser													Vollmäuser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Auswesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mäuser																																																																																													
Teil-/ Vollmäuser																																																																																													
Vollmäuser																																																																																													
<p><b>2.2 Verbreitung</b>                  Deutschland:                  Der Verbreitungsschwerpunkt der Unterart <i>C. f. albicus</i> liegt in Nordostdeutschland. In der Eifel wurden Osteuropäische Biber und in Bayern Biber aus Skandinavien und Osteuropa angesiedelt (DOLCH &amp; HEIDECHE 2004).</p>																																																																																													
<p>Sachsen:                  In Sachsen erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Bibers von der Elbeniederung und der Düben-Dahlener Heide über das Nordsächsische Platten- und Hügelland, die Heidegebiete nördlich und nordöstlich Königsbrück, das Mulde-Lösshügelland bis in das Elbtal der Sächsischen Schweiz. Im Westen lässt sich der Biber bis in den Nordteil des Leipziger Landes nachweisen (HAUER et al. 2009).</p>		<p>Besichtigtes Gebiet nach Artikel 17 FFH-Richtlinie                  Zeitraum 2001-2006                  Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen                  Biber (<i>Castor fiber</i>)                  Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie                  Bearbeitung: Natur, Landschaft, Dresden                  April 2008                  Jede Vorkommenskarte enthält bei Inanspruchnahme des Kartenausschnitts</p>																																																																																											
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen im Umfeld nachgewiesen      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich                  Gem. GSV (GVO LD DD &amp; L 2011) verfügt der Biber im Bereich des nahegelegenen SAC „Elbtal zwischen Mühlberg und Schöna“ über verschiedene Habitatflächenfunktionen (Nahrung, Reproduktion). Gem. GSV (GVO LD L &amp; DD 2011) für das SAC „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind auch in diesem angrenzenden Schutzgebiet Reproduktionshabitatflächen des Bibers vorhanden.</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<p>Abbildung 8: SAC-Schutzgebietskulisse im Umfeld des Hafens Riesa</p> <p>Für den Biber existieren bekannte Ansiedlungen aus den Räumen (PEPER 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strehla/Zschepa an der Elbe,</li> <li>- Stadt Riesa, Bereich Elbrücke und oberhalb an der Elbe</li> <li>- Canitz an Döllnitz und Mühlgraben (bis 2004).</li> </ul> <p>Über den Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal ist eine Verbindung aus dem Elberaum zum Verbreitungsschwerpunkt im Rödereinzugsgebiet gegeben (PEPER 2012).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die baubedingten Tätigkeiten beschränken sich auf den KV-Terminalbereich. Als baubedingte Maßnahmen sind u.a. verschiedene Abbrucharbeiten, die Anlage von Gleisen, Kran- bzw.- Fahrbahnen, Gebäuden, Stellplätzen etc. sowie die Errichtung von Containervollportalkränen vorgesehen. Eingriffe in das Hafenbecken finden nicht statt.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<p>Für den Biber sind baubedingte Gefährdungen vor allem im Zuge der Inanspruchnahme von Ruhestätten sowie bei der Ablenkung aus angestammten Migrationskorridoren (und in Folge Verunfallung an Straßen und Gleisen) anzunehmen. Das Hafenbecken verfügt jedoch im Planungsraum über keine Funktion als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers (vgl. Punkt 3 c), daher können Schädigungen von Jungtieren im Mutterbau ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Hafenbecken weist grundsätzlich eine Funktion als Migrationskorridor der Art auf (vgl. Punkt 3b). Eine Ablenkung der Wanderbewegungen bzw. ein durch baubedingte Störungen provoziertes Aussteigen von Bibern aus dem Hafenbecken ist jedoch nicht abzuleiten. Die beschriebenen Spundmauern (vgl. Punkt 3c) verhindern ein Aussteigen des Bibers in weiten Bereichen des KV-Terminals. Lediglich am südlichen Ufer im Umfeld der Schlossbrücke sowie im Bereich der Ausstiegshilfe an der Hafenbrücke besteht die Möglichkeit, dass Biber an Land gehen. Ein Ausstieg ist jedoch vor allem im Bereich von Engstellen anzunehmen. Das Hafenbecken weist im Bereich des Untersuchungsraumes eine Breite von 50 bis 100 m auf. Bei Störungen von Seiten des südlich liegenden Hafensareals können die Tiere aktiv die nördliche Hafenkante anschwimmen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Wie bereits unter dem Punkt 3a) <i>Baubedingte Gefährdung</i> beschrieben, existieren nur sehr wenige Möglichkeiten des Biberanstieges im gesamten Hafengelände von Riesa. Im Bereich der vorhandenen Ausstiegsmöglichkeit an der Hafenbrücke begrenzen Spundwände sowie eine steile, mit Gehölzen bewachsene Uferstruktur den Ausstieg (s. Foto 23), zumal sich der Ausstiegsbereich auf der gegenüberliegenden Hafenseite befindet, wodurch vorhabenbedingte Schädigungen auszuschließen sind.</p>		
 <p>Foto 23: Vorhandene Ausstiegsmöglichkeit im Bereich der Hafenbrücke</p>		
<p>Im Bereich der Schlossbrücke besteht die Möglichkeit des Ausstieges. Grundsätzlich kann der mobile Biber von Osten aus auch auf den KV-Terminalbereich gelangen. Zum einen besteht jedoch keinerlei Anreiz, den strukturarme (d.h. gehölzarmen) KV-Terminalbereich aktiv aufzusuchen (fehlende Nahrungsquellen, Rückzugsmöglichkeiten), zum anderen sind Schädigungen durch Fahrzeuge (u.a. LKW-Verkehr) bei den dämmerungs- und nachtaktiven Tieren aufgrund der stark eingeschränkten Tätigkeiten in den Nachtstunden auszuschließen (Ein- und Ausfahrt von maximal 16 LKW während der Nachtzeit, Zugein- und -ausfahrten bzw. -trennungen und -zusammenführungen nur zu Tagzeiten).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?      <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p>Das Hafenbecken als Industrieanlage scheidet als dauerhafter Lebensraum für die am Ufer siedelnde Tierart aus. Für Biber als sehr gute Schwimmer wird das Durchschwimmen des Hafenbeckens als problemlos angesehen. Da sich in unmittelbarer Nähe jedoch keine bekannten langjährigen Ansiedlungen befinden, verfügt das Hafenbecken vor allem über eine Funktion als sporadischer Wanderkorridor (vgl. PEPER 2012). Vorhabenbedingte Störungen sind während der Wanderzeiten nicht auszuschließen.</p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Für den Biber relevante Störungen während der Bauzeit basieren vor allem auf Baulärm, Bewegungs- und Lichtreizen. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegt das Hafenbecken aufgrund des vorhandenen Hafenbetriebes, den angrenzenden Industrieflächen sowie Infrastrukturanlagen einem hohen Vorbelastungsgrad. Zwar weist das ca. 1,3 km lange Hafenbecken grundsätzlich eine Funktion als Migrationskorridor der Art auf, jedoch kann ein längeres Verweilen des Säugers ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauphase können von Seiten des südlichen Uferbereiches vermehrte Störreize in das Hafenbecken einwirken. Dabei handelt es sich jedoch um zeitlich befristete Störungen. Zudem finden die Bautätigkeiten aufgrund einzuhaltender Lärmgrenzwerte werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt (PEUTZ 2018), wohingegen der Biber eine nacht- und dämmerungsaktive Lebensweise führt.</p> <p>Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die zeitlich befristeten Störungen erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation stattfinden werden. Die Abgrenzung der lokalen Biber-Population erfolgt auf Ebene der Gruppe einer Familie bzw. von Paaren in einem Gewässersystem (LFULG 2017a). Im vorliegenden Fall verfügt das Hafenbecken als Industrieanlage über keine dauerhafte Funktion als Lebensraum und weist somit auch keinen essentiellen Charakter für die lokale Biber-Population auf. Aufgrund der sporadischen Nutzung vor allem von Tieren während der Suche nach neuen Revierstrukturen, sind erhebliche Auswirkungen bezogen auf die lokale Population auszuschließen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Infolge des Betriebes der Containervollportalkräne werden Geräusche emittiert. Neben den durch die Containervollportalkräne sowie den Containerumschlag verursachten Geräuschimmissionen entstehen diese auch durch die Fahrbewegungen von Reachstackern und LKW sowie deren Be- bzw. Entladetätigkeiten (SBO 2018). Zudem sind Auswirkungen durch die Beleuchtung des KV-Terminalbereiches auch im Bereich des Hafenbeckens anzunehmen.</p> <p>Störungen durch den Frachtverkehr oder die Verladung der Container sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise des Bibers nicht abzuleiten, da der Betrieb des KV-Terminals in den Nachtstunden nur sehr eingeschränkt stattfinden wird. Zusätzliche Belastungen sind vor allem durch die Beleuchtungseinrichtungen anzunehmen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<p>Grundsätzlich kann die nächtliche Beleuchtung des KV-Terminals zu einer Änderung der Verhaltensweise innerhalb des Migrationskorridores führen (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Der Wirkfaktor „Licht“ wird beim Biber jedoch gem. den Angaben des BfN (2017a) als <u>nicht relevant</u> eingeschätzt. Laut Experteneinschätzung liegen nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand keine Hinweise auf eine Relevanz dieses Wirkfaktors für die Art vor. Nächtliche Beleuchtungseinrichtungen - stationär oder mobil - haben in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Trotzdem ist der Biber auch in städtischen Lebensräumen in Ausbreitung begriffen. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die nächtliche Beleuchtung des KV-Terminals eine Einschränkung des Migrationskorridores geschaffen wird.</p> <p>Eine steigende Anzahl von Schiffen im Hafenbecken kann in Folge des Wellenschlages zu mechanischen Einwirkungen führen. Der Wellenschlag kann bezogen auf den Biber unter Umständen bewertungsrelevante Beeinträchtigungen darstellen (vgl. BfN 2017a). Insgesamt ist jedoch hinsichtlich des vorhabenbedingten Schiffverkehrs nur die An- und Abfahrt von maximal einem Schiff pro Tag vorgesehen, so dass mechanische Schäden in Folge des Wellenschlages auszuschließen sind. Änderung der Uferstrukturen durch Ausspülungen sind zudem aufgrund der Spundwandumrandung des Hafenbeckens auszuschließen. Auch Ufererosionen sind durch die technische Überprägung des KV-Terminals auszuschließen. Daher finden keine Veränderungen des Wanderkorridores durch mechanische Einwirkung statt.</p> <p>Analog den Ausführungen zu den baubedingten Störungen sind erhebliche Auswirkungen bereits aufgrund des nachgeordneten Charakters des Wanderkorridors auszuschließen. Der Verbotstatbestand der betriebsbedingten Störung liegt nicht vor.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Das Hafenbecken ist im Bereich des geplanten KV-Terminals im Hafen Riesa mit einer Stahlspundwand versehen (s. Foto 24). Die vorhandene Spundwand verhindert den Ausstieg von Bibern. Auf Höhe der Düngemittel tanks im Bereich des Pumpenhauses 2 endet die Spundwand und geht in eine begehbare, jedoch sehr steile Böschung über (s. Foto 25 und Foto 26). Dort besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Biber das Gewässer verlässt. Der Bereich an den Düngemittel tanks entspricht dem östlichen Ende KV-Terminalgeländes. In diesem Bereich sind ausschließlich Arbeiten an den vorhandenen Gleisanlagen vorgesehen, Eingriffe in gewässernahe Strukturen finden nicht statt.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
		
Foto 24: Südufer des Hafenbeckens mit Blick Richtung Osten	Foto 25: Blick von der Schlossbrücke in Richtung Düngemitteltanks und östlicher Kaimauerabschluss	
		
Foto 26: Uferstruktur im Bereich der Düngemitteltanks		
<p>Trotz der Möglichkeit des Biber-Ausstieges kann ausgeschlossen werden, dass sich Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art im Umfeld des geplanten KV-Terminals befinden. Zum einen handelt es sich um einen anthropogen stark überprägten Bereich, der nur im Umfeld der Schlossbrücke vereinzelte gewässer-nahe Gehölze als Nahrungsgrundlage aufweist. Typische Kernhabitatflächen des Bibers zeichnen sich jedoch durch einen ausgedehnten Uferbewuchs auf. Von hoher Bedeutung sind gute Äsungsbedingungen im Umfeld der Biberbauten (u.a. Seerosen, Wasserpflanzen und Weichhölzer) sowie <b>grabbare</b> und damit für die Bauanlage geeignete Uferstrukturen (DOLCH &amp; HEIDECHE 2004). Diese Voraussetzungen erfüllt das Hafenbecken zwischen der Elbe und der Döllnitz nicht bzw. nicht in ausreichender Vielfalt, so dass ein Vorkommen und somit auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers auszuschließen sind.</p>		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.2.2 Fischotter

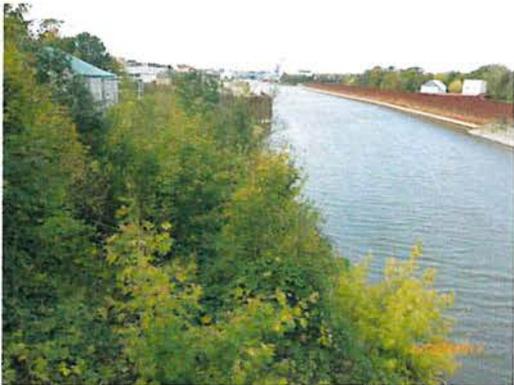
#### Fischotter - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“				<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH				<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )				
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>												
<b>Schutzstatus</b>												
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV												
<b>Gefährdungsstatus</b>						<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)						<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht						
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>												
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>												
<u>Lebensraum:</u>												
<p>Der dämmerungs- bzw. nachtaktive Fischotter kommt in allen vom Wasser beeinflussten Lebensräumen vor, sowohl in Bächen und Flüssen, als auch in Seen und Teichen. Neben naturnahen Gewässern besiedelt er auch anthropogene Gewässer, wie Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Der Otter bevorzugt aber störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den abwechslungsreich strukturierten Uferbereichen zu, mit z.B. Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren, Sand- und Kiesbänken sowie Uferunterspülungen und -auskolkungen (auch als Reproduktionshabitat) (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004). Durch seine große ökologische Anpassungsfähigkeit kann er auch anthropogen stärker beeinflusste Gebiete nutzen. Voraussetzung dafür ist aber das Einhalten wesentlicher Rahmenbedingungen wie ausreichend Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot und eine geringe Schadstoffbelastung (TLUG 2009). Fischotter sind sehr mobile Tiere, die innerhalb ihrer Reviere ständig ihren Hauptaufenthaltort wechseln und Verstecke selten länger als einen Tag nutzen. Dabei werden Versteckmöglichkeiten etwa alle 1.000 m entlang von Gewässern angelegt (STUBE &amp; KRAPP 1993).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte des Fischotters ist der Wurfbau sowie eine störungsarme Zone mit einem Radius von mindestens 200 m bzw. mit mindestens 200 m Uferlänge beidseits eines Baues. Als Schlafplatz und Tagesverstecke dienen auch Baue anderer Arten (Biber, Fuchs, Dachs, Bisam). Hinzu kommt, dass Anhäufungen von Pflanzenmaterial, Steinhäufen, Buschwerk oder Strauchwerk im Wald als Ruhestätten genutzt werden, welche jedoch überwiegend gewässernah liegen (RUNGE et al. 2010).</p>												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Paarungszeit	Ranzzeit kein fester Termin.											
Wurfzeit	Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.											
Winterschlaf / Winterruhe												
Phänologie des Fischotters (Quelle: GÖRNER 2009)												
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial:</u>												
Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Der Fischotter gilt als eine sehr mobile Art und benötigt daher große Reviere. Die Hauptaktivitätsphasen liegen in												

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<p>der Dämmerung und in der Nacht. Bei nächtlichen Wanderungen kann er Strecken bis zu 20 km Länge zurücklegen. Sein Aktivitätsmaximum unterliegt saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Die Wanderungen finden zum größten Teil im Wasser statt. Der Fischotter ist aber auch in der Lage längere Strecken über Land zu wechseln (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population in Sachsen:</u>                  Abgrenzung auf Ebene der Gemeinde: ca. 10 km Fließgewässer, &gt; 5 km<sup>2</sup> Teichgebiet (LFULG 2017a).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>                  Zu den Gefährdungsursachen des Fischotters gehören die fortlaufende Zerschneidung und Zerstörung von großräumig naturnahen und miteinander vernetzten Landschaftsteilen sowie die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch technischen Gewässerausbau, Entwässerung und Uferbefestigung (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p> <p>Der Straßenverkehr bildet den Schwerpunkt bei der Gefährdung des Fischotters (Ausbau des Straßennetzes, erhöhtes Verkehrsaufkommen). Dabei bergen vor allem Verkehrswege, die ein Gewässer kreuzen und keine artenschutzgerecht gestalteten Kreuzungsbauwerke aufweisen, ein hohes Gefährdungspotenzial (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p> <p>Auch Störungen u.a. durch die touristische Erschließung von Gewässern, Angelfischerei und Jagd schränken die Habitataignung für den Fischotter ein (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004).</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b>                  Deutschland:                  Das Vorkommen des Fischotters nimmt von Osten nach Westen auffällig ab. Großflächig zusammenhängende Vorkommen sind nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Osten Sachsens und in Sachsen-Anhalt östlich der Elbe zu finden. Es ist eine Ausbreitungstendenz entlang der Elbe und ihren Nebenflüssen zu beobachten. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ist der Fischotter nur kleinflächig vertreten (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004).</p>		
<p>Sachsen:                  In Sachsen wurde der Fischotter seit 1990 in allen Landesteilen auf insgesamt 374 Messtischblattquadranten (MTBQ) nachgewiesen. Dabei liegen die Schwerpunkte vor allem in den nahrungsreichen Teichgebieten in der Oberlausitz, bei Moritzburg und in den Wermisdorfer Teichen südöstlich von Wurzen einschließlich ihrer Zuflüsse. Am Oberlauf der Zschopau und der Müglitz besiedelt der Fischotter das Erzgebirge bis in eine Höhe von fast 600 m ü. NN. Im Nordwesten Sachsens ist der Fischotter ebenfalls weit verbreitet, während er im südwestlichen Teil zunehmend selten wird (HAUER et al. 2009).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen im Umfeld nachgewiesen      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Gem. GSV (GVO LD DD &amp; L 2011) verfügt das nahegelegene SAC „Elbtal zwischen Mühlberg und Schöna“ vor allem über eine Wanderfunktion für den Fischotter. Gem. GSV (GVO LD L &amp; DD 2011) für das SAC „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ weist der mobile Säuger dagegen Reproduktionshabitate innerhalb des Schutzgebietes auf. Für den Fischotter wurde unter der Brücke Reußner Straße über die Döllnitz ein Markierungshügel im Rand mit Kotresten festgestellt (PEPER 2012). Nach Aussagen des Fachgutachters eignet sich der vorhabensnahe Abschnitt der Elbe aufgrund der schlechten Habitatstrukturen wenig für eine dauerhafte Ansiedlung.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die baubedingten Tätigkeiten beschränken sich auf den Bereich des KV-Terminals. Als baubedingte Maßnahmen sind u.a. verschiedene Abbrucharbeiten, die Anlage von Gleisen, Kranbahnen und Fahr-, Be- und Entladespuren für LKW, Gebäuden, Stellplätzen etc. vorgesehen. Eingriffe in das Hafenbecken finden nicht statt.</p> <p>Für den Fischotter sind analog den Ausführungen zum Biber vor allem baubedingte Gefährdungen im Zuge der Inanspruchnahme von Wurfbauten sowie bei der Ablenkung aus angestammten Migrationskorridoren (und in Folge Verunfallung an Straßen und Gleisen) anzunehmen. Das Hafenbecken verfügt jedoch im Planungsraum über keine Funktion als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art (vgl. Punkt 3 c), daher können Schädigungen von Jungtieren im Mutterbau ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Hafenbecken weist grundsätzlich eine Funktion als Migrationskorridor der Art auf (vgl. Punkt 3b). Eine Ablenkung der Wanderbewegungen bzw. ein durch baubedingte Störungen provoziertes Aussteigen des Fischotters aus dem Hafenbecken ist jedoch auszuschließen. Zum einen verhindern die Spundwände ein Aussteigen des Fischotters in weiten Bereichen des Hafengeländes. Lediglich am südlichen Ufer im Umfeld der Schlossbrücke sowie im Bereich der Ausstiegshilfe an der Hafenbrücke besteht die Möglichkeit, dass der Säuger an Land gelangt. Ein Ausstieg ist jedoch vor allem im Bereich von Engstellen anzunehmen. Das Hafenbecken weist im Bereich des Untersuchungsraumes eine Breite von 50 bis 100 m auf. Bei Störungen von Seiten des südlich liegenden Hafensareals können die Tiere aktiv die nördliche Hafenkante anschwimmen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Das Hafenbecken weist grundsätzlich eine Funktion als Migrationskorridor des Otters auf (vgl. Punkt 3b). Durch die Einfassung des Hafenbeckens mit Spundwänden wird jedoch ein Ausstieg der Art verhindert. Lediglich im Umfeld der Schlossbrücke sowie im Bereich der Ausstiegshilfe an der Hafenbrücke können Tiere an Land gelangen. Die Ausstiegshilfe an der Hafenbrücke befindet sich gegenüber des Plangebietes ohne unmittelbaren räumlichen Bezug zum Vorhaben. Zudem weist der Bereich unterhalb des Bauwerkes eine trockene Berme auf (Foto 23, Seite 79), so dass die Tiere keinen Grund haben in den Gefahrenbereich der Straße zu gelangen. Im Umfeld der Schlossbrücke befinden sich keine verkehrsreichen Straßen. Bei einem möglichen Ausstieg im Bereich des KV-Terminals gelangen die Tiere somit in keinerlei Gefahrenbereich, zumal bei den dämmerungs- und nachtaktiven Tieren aufgrund der stark eingeschränkten betriebsbedingten Tätigkeiten in den Nachtstunden (Ein- und Ausfahrt von maximal 16 LKW während der Nachtzeit, Zugein- und -ausfahrten bzw. -trennungen und -zusammenführungen nur zu Tagzeiten) Kollisionsrisiken vollständig auszuschließen sind.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Bewertungsrelevante Störungen basieren vor allem auf Baulärm, Bewegungs- und Lichtreizen. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterliegt das Hafenbecken aufgrund des vorhandenen Hafenbetriebes, den angrenzenden Industrieflächen sowie Infrastrukturanlagen einem hohen Vorbelastungsgrad. Zwar verfügt das ca. 1,3 km lange Hafenbecken grundsätzlich über eine Funktion als Migrationskorridor des Säugers, jedoch kann ein längeres Verweilen der migrierenden Tiere aufgrund fehlender struktureller Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauphase können von Seiten des südlichen Uferbereiches vermehrte Störreize in das Hafenbecken einwirken. Dabei handelt es sich jedoch um zeitlich befristete Störungen. Zudem finden die Bautätigkeiten aufgrund einzuhaltender Lärmgrenzwerte werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt (PEUTZ 2018), wohingegen der Fischotter eine nacht- und dämmerungsaktive Lebensweise führt.</p> <p>Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die zeitlich befristeten Störungen erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fischotterpopulation stattfinden werden. Das Revier der lokalen Fischotterpopulation umfasst ca. 10 km Fließgewässer (LFULG 2017a). Im vorliegenden Fall hat das Hafenbecken als Industrieanlage keine dauerhafte Funktion als Lebensraum des Fischotters und weist somit auch keinen essentiellen Charakter für eine lokale Population auf. Aufgrund der sporadischen Nutzung, vor allem von Tieren während der Suche nach neuen Revierstrukturen, sind baubedingte Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Störungen während der Betriebsphase basieren vor allem auf dem Betrieb der Containervollportalkräne, dem Containerumschlag, den Fahrbewegungen von Reachstackern und LKW sowie auf der nächtlichen Beleuchtung des KV-Terminals.</p> <p>Störungen durch den Frachtverkehr oder die Verladung der Container sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise des Fischotters nicht abzuleiten, da der Betrieb des KV-Terminals in den Nachtstunden nur sehr eingeschränkt stattfindet. Analog den Ausführungen zum Biber sind auch beim Fischotter zusätzliche Beeinträchtigungen vor allem durch die Beleuchtungseinrichtungen nicht auszuschließen. Störungen durch Licht und auch mechanische Erschütterungen stellen jedoch für den Fischotter keine relevanten Wirkfaktoren dar (vgl. BfN 2017b). Somit führen weder ein gesteigerter Schiffsverkehr noch die Beleuchtungseinrichtungen zu bewertungsrelevanten Wirkfaktoren.</p> <p>Analog den Ausführungen zu den baubedingten Störungen sind erhebliche Auswirkungen bereits aufgrund des nachgeordneten Charakters des Wanderkorridors auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung liegt nicht vor.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Fischotter ist an naturnahe, grabbare Uferböschungen als Lebensraum gebunden. Technischer Gewässerausbau, Entwässerung und Uferbefestigung führen zur Lebensraumzerstörung für die Art. Daher scheidet das Hafenbecken als Industrieanlage als dauerhafter Lebensraum für den Otter aus. Nach Einschätzung eines Fachgutachters (vgl. PEPER 2012) besteht am Hafen seit dessen Errichtung und der Anlage der massiven Uferbefestigungen keine Eignung mehr als Lebensraum für die Ufer besiedelnde Art.</p> <p>Zwar kann der Fischotter analog den Ausführungen zum Biber im Bereich der Düngemittel tanks an Land gelangen, es finden sich jedoch in diesem stark gestörten Bereich keine ungestörten Habitatflächen mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten. Fischotter sind sehr mobile Tiere, die innerhalb ihrer Reviere ständig ihren Hauptaufenthaltsort wechseln. Dabei werden kurzfristig genutzte Versteckmöglichkeiten etwa alle 1.000 m entlang von Gewässern angelegt (STUBBE &amp; KRAPP 1993). Solche Versteckmöglichkeiten können sich rein theoretisch auch im Uferstreifen südlich der Düngemittel tanks befinden, wo eine krautige bzw. strauchige Vegetation am Ufer vorhanden ist (s. Foto 27 / Foto 28). In diesem Bereich finden jedoch ausschließlich Anpassungen im Bereich der Gleisanlage statt, Eingriffe in die Uferstrukturen sind dagegen auszuschließen, so dass keine Gefahr des Verlustes von Ruhestätten des Fischotters abzuleiten ist.</p>		
 		
Foto 27: Mündungsbereich des Hafens in die Elbe		Foto 28: Strauchaufwuchs zwischen Schlossbrücke und Düngemittel tanks

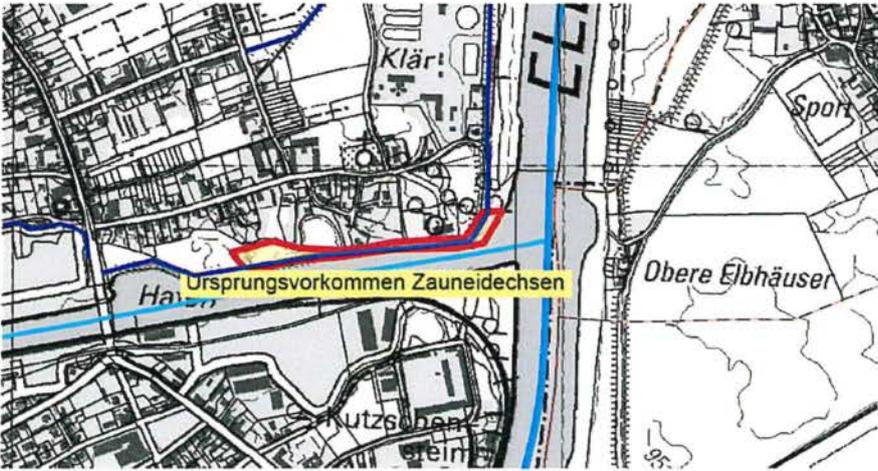
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 5.3 Wirkprognose Reptilien - Zauneidechse

#### Zauneidechse - Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die Zauneidechse bewohnt relativ offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Als typischer Vertreter wärmebegünstigter Standorte werden Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen besiedelt. Sekundär nutzt die Art auch anthropogene Lebensräume wie Gärten, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (ELLWANGER 2004). Das Habitatschema der Zauneidechse kann man wie folgt zusammenfassen: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf (TLUG 2009).</p> <p>Die Eiablage erfolgt an sonnenexponierten und vegetationsarmen Stellen in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder ähnlichem. Da die Paarung aber auch die Eiablage an einer beliebigen Stelle im Lebensraum erfolgt, muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Die Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke liegen ebenfalls an beliebigen Stellen im Lebensraum. Die Winterverstecke liegen üblicherweise ebenfalls im Sommerlebensraum und werden im Sommer auch als Unterschlupf und während der Häutung aufgesucht. Als Überwinterungsquartiere werden Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten sowie selbstgegrabene Röhren genutzt (ELLWANGER 2004, RUNGE et al. 2010, TLUG 2009).</p>		
<u>Wanderverhalten:</u>		
<p>Zauneidechsen unternehmen Wanderungen bis zu 4 km. Im Allgemeinen wird die Art jedoch als ortstreu eingestuft. Ihre Wanderdistanzen liegen meist unter 100 m, ganz junge Tiere legen meist Strecken von nur wenigen Metern zurück. Am wanderfreudigsten sind Zauneidechsen kurz nach Erreichen der Geschlechtsreife. Schmale Vernetzungsstrukturen (u. a. Bahnstrecken, Straßenböschungen) ermöglichen den Austausch über weitere Distanzen (RUNGE et al. 2010, TLUG 2009).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<p><u>Phänologie:</u>                      Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase wird von klimatischen Bedingungen beeinflusst. In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist Ende März bis Anfang April die Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April und erstreckt sich bis Mitte Juni; Schwerpunkt ist der Mai. Die Eiablage erfolgt hauptsächlich im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Während die Schlüpflinge noch z. T. bis Mitte Oktober aktiv sind, ziehen sich die adulten Tiere nach erfolgter Häutung im Herbst bereits ab Anfang September bis Anfang Oktober in ihre Winterquartiere zurück (TLUG 2009).</p> <p><u>Lokale Individuengemeinschaft:</u>                      Die Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird mit ungefähr 1 ha angegeben. In diesem Bereich können je nach Lebensraum 65 bis 130 Individuen siedeln. Als lokale Individuengemeinschaft werden alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes bezeichnet. Wenn dieses Gebiet mehr als 1 km vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, intensive Ackerkulturen etc.) unterbrochen wird, ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (RUNGE et al. 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population in Sachsen:</u>                      Einzelvorkommen: Vorkommen ggf. benachbarte Vorkommen &lt; 0,5 (-2 km) (LFULG 2017a).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>                      Die Zauneidechse ist empfindlich gegenüber Überbauung, Zerstörung von Erdaufschlüssen und Ruderalflächen sowie einer Nutzungsintensivierung von Ackerrainen und Kleingärten. Zudem wirkt auf Heidegebieten und anderen Lebensräumen der Art ein starker Freizeitdruck (ELLWANGER 2004). Entlang von Weg-, Straßen- und Autobahnböschungen ergeben sich Gefährdungen vorwiegend durch Verbuschung und den Einsatz von Bioziden (GÜNTHER 1996).</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko konnte für die Zauneidechse auch bei der Besiedlung von Straßenböschungen nicht ermittelt werden, jedoch stellen Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen eine hohe Populationsgefährdung dar (TLUG 2009).</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:                      Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Sie besiedelt sowohl die Norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge. In den westlichen Mittelgebirgen überschreitet sie kaum Gebiete mit einer Höhe von 300 m, in den südwestlichen Mittelgebirgen 800 m und in den östlichen Mittelgebirgen 600 bis 700 m. In den Alpen kommt sie bis zu einer Höhe von 1000 m, in Ausnahmefällen bis 1700 m vor (ELLWANGER 2004).</p>		
<p>Sachsen:                      In Sachsen ist die Zauneidechse weit verbreitet, fehlt jedoch in den höheren Lagen der Mittelgebirge. Schwerpunkte liegen im Leipziger Raum und im Elbtal (SCHIEMENZ &amp; GÜNTHER 1994).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Jahr 2014 fand auf dem Hafengelände eine Erfassung von Reptilien statt. An 6 Terminen wurde das Hafengelände begangen. Im gesamten Plangebiet konnten trotz habitatstruktureller Eignung Vorkommen von Zauneidechsen nicht belegt werden (EIGNER 2014). Im Jahr 2015 konnte die Zauneidechse im Bereich der Uttmannstraße erfasst werden (NIEDERLEIG & INTERSENSGEMEINSCHAFT 2015). Nördlich des Hafengeländes wurden im Bereich der neu errichteten Hochwasserschutzanlage in Riesa-Gröba zudem Vorkommen der Zauneidechse kartiert (LTV 2017a). Ein Vorkommen im Planungsumfeld ist somit belegt.		
		
Abbildung 9: Besiedelte Habitatfläche der Zauneidechse im Bereich der Hochwasserschutzanlage in Riesa-Gröba (Quelle: Detailausschnitt aus LTV 2017b)		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Plangebiet befinden sich Strukturen, welche grundsätzlich eine Lebensraumeignung für die Zauneidechse aufweisen. Daher besteht die Gefahr, dass es bei den Rückbauarbeiten der Gleisanlage sowie den Erdarbeiten im Bereich der Brachflächen zum Eingriff in besiedelte Lebensraumstrukturen der Art kommt. Schädigungen von Zauneidechsen bzw. deren Entwicklungsformen sind nicht auszuschließen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:		
- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft; Tiere werden vor der Baufeldfreimachung abgesammelt und umgesiedelt		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</b></p> <p>Die Kartierung aus dem Jahr 2014 erbrachte keine Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes. Da Hinweise von Anwohnern auf vorhabensnahe Artvorkommen aus dem Jahr 2015 vorliegen, kann eine Einwanderung der Zauneidechse in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung des Hafengeländes nach aktuellen Besiedlungsspuren der Zauneidechse vorzunehmen. Bei Positivnachweisen sind entsprechende Maßnahmen (Optional) vorzusehen.</p> <p><i>Optional bei positivem Artnachweis:</i> Das Baufeld wird durch die Reduktion des Struktureichtums als Lebensraum der Zauneidechse vor Baubeginn vollständig entwertet. Vor Baubeginn sind daher zusätzliche Ausweichhabitats bereitzustellen. Die abgesammelten Tiere werden in die bereitgestellten Umsiedlungsflächen umgesiedelt. Das Absuchen, Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen erfolgt nach der Überprüfung nach Artvorkommen und noch vor dem eigentlichen Baubeginn. Die Baufeldberäumung darf erst dann erfolgen, wenn von Seiten des Fachgutachters versichert worden ist, dass keine Zauneidechsen mehr im Baufeld vermutet werden.</p>		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Aufgrund der Kartierergebnisse aus dem Jahr 2014 kann ein individuenstarkes Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Es ist maximal mit dem Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen, welche in jüngster Vergangenheit auf die Flächen des Hafengeländes eingewandert sind.</p> <p>Durch die optional zu ergreifenden baubedingten Vermeidungsmaßnahmen werden die ggf. derzeit im Gleisbett siedelnden Tiere aus dem Gefahrenbereich umgesiedelt. Sofern es nach Beendigung der Baumaßnahme zu einer erneuten Besiedlung des KV-Terminals kommen wird, kann jedoch eine grundsätzlich stark erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Eine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (durch LKW- oder Bahnverkehr) ist für die Zauneidechse nicht abzuleiten. Nach Aussagen anerkannter Feldherpetologen (vgl. MEYER 2017) ist die Gefahr des Überfahrenwerdens für Lacertiden generell als gering einzustufen. Als Fluchttier sonnen die Tiere sich nur in der Nähe ihrer Versteckmöglichkeiten und fliehen bei drohender Gefährdung (z. B. Bewegung eines herannahenden Fahrzeugs). Bei Habitatflächen entlang von Verkehrswegen besteht zwar grundsätzlich ein Risiko des Überfahrenwerdens, aber das Risiko ist sehr klein und steht in keinem Verhältnis zu den positiven Aspekten von Reptilienlebensräumen entlang von Verkehrswegen (MEYER 2017). Eine erhöhte Anzahl an Kollisionsoffern entlang stark befahrener Straßen und Bahnböschungen ist trotz der häufigen Besiedelung dieser Nebenflächen nicht bekannt. Eine systematische Gefährdung durch Kollision kann insgesamt nicht prognostiziert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase gehen von den Baustellenbereichen Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize aus. Aufgrund der ggf. erfolgenden Umsiedlung aller betroffenen Zauneidechsen aus dem Hafengelände sind jedoch unmittelbare Störungen nicht abzuleiten. Bei weiteren trassennahen Vorkommen außerhalb des Baufeldes ist Lärm als Störquelle weniger relevant, visuelle Störreize (insbesondere durch Bewegungen) oder Bodenerschütterungen können jedoch auch zu Störungen von Populationen und zum Ausweichen in benachbarte Strukturen führen. Der Fluchtaufwand reduziert die für die Reproduktion zur Verfügung stehende Zeit und Energie.</p> <p>Die baubedingten Störungen führen jedoch zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Habitatstätteneignung. Zum einen handelt es sich ausschließlich um zeitlich befristete Störungen, zum anderen ist der potenziell betroffene Lebensraum unmittelbar angrenzend des KV-Terminals (z.B. die Brachflächen am neuen Hafen Südufer) durch ein hohes anthropogenes Vorbelastungspotenzial gekennzeichnet. Die Zauneidechse ist eine mobile Art, die in der Lage ist, bei Bedarf ungestörte Habitatflächen aufzusuchen. Die bauzeitlichen Störungen führen somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zauneidechse.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Zauneidechsen nachweislich im Bereich von Verkehrswegen oder Bahnböschungen vorkommen, diese sogar gezielt als Lebensraum- und Verbundstrukturen annehmen, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die betriebsbedingten Einwirkungen zu keinen negativen Einflüssen führen werden. Somit liegt der Verbotstatbestand der betriebsbedingten Störung nicht vor.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Inanspruchnahme von potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse findet im Bereich des Hafengeländes statt. Unabhängig des Besiedlungsstatus durch die Zauneidechse kommt der vorhandenen Gleisanlage eine Funktion als Wander- bzw. Austauschkorridor der Art zu. Die Gleise nebst den Schotterkörpern werden jedoch nur erneuert und stehen wandernden Zauneidechsen nach Beendigung der Maßnahme weiter als Ausbreitungskorridor zur Verfügung.</p> <p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt</p> <p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits unter Punkt a) baubedingte Tötung beschrieben, kommt es im Bereich der Gleisanlagen sowie der Lagerflächen zum baubedingten Verlust von potenziellen Habitatstrukturen der Zauneidechse. In folgender Abbildung 10 sind die Flächen dargestellt, welche grundsätzlich ein Potenzial für die Besiedlung durch die Zauneidechse aufweisen.</p>		
<p>Abbildung 10: potenziell durch die Zauneidechse besiedelbare Strukturen auf dem KV-Terminal</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme steht ein Teil der beanspruchten Fläche den Tieren wieder für eine Neubesiedlung zur Verfügung, allerdings werden die Gleise neu verlegt, so dass der gegenwärtig hohe Strukturreichtum entlang der Gleise verloren geht. Insgesamt muss daher mit einem dauerhaften Flächenverlust von potenziellen Habitatstrukturen ausgegangen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
		
Foto 29: Sandige Bereiche auf den Brachflächen des Hafengeländes	Foto 30: Holzablagerungen im Bereich des Hafengeländes	
		
Foto 31: Steinschüttung im Bereich des Hafengeländes	Foto 32: Schotterkörper der vorhandenen Gleisanlage mit angrenzenden Gehölzsaum	
<b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> <li>- <i>Optional:</i> bei Positivnachweis werden die Tiere vor der Baufeldfreimachung abgesammelt und umgesiedelt</li> <li>- <i>Optional:</i> Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Ersatzlebensraumflächen für die Zauneidechse</li> </ul>		
<b>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b>		
<p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Im Zuge einer Überprüfung nach Artvorkommen vor Baubeginn wird der aktuelle Besiedlungsstatus durch die Zauneidechse geklärt. Bei einem Positivnachweis werden die Tiere vor Baubeginn aus dem Baufeld abgesammelt und in Ausweichhabitats umgesiedelt. Aufgrund des hohen Strukturereichtums der Flächen ist auf die vorsichtige strukturelle Entwertung der Flächen eine besondere Bedeutung zulegen. Versteckmöglichkeiten wie Steinhäufen oder Holzablagerungen sind außerhalb der Überwinterungszeiten der Zauneidechse ohne den Einsatz von schweren Maschinen abzutragen. Bei Bedarf sind in Absprache mit den Fachgutachtern Sandhaufen mit Folien abzudecken, damit keine Eiablage stattfindet. Stellt sich das Handabfangen des Schotterkörpers als nicht zielführend heraus, sind die Tiere in einem ersten Arbeitsschritt ggf. mittels Folienabdeckung aus den Schotterkörper zu vertreiben um dann in besser zugänglichen Bereichen den Handfang vorzunehmen. Alle Maßnahmen sind von einem Fachgutachter vorzunehmen bzw. von diesem zu begleiten.</p> <p>Durch die Vergrümmungsmaßnahme in Kombination mit dem Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse wird sichergestellt, dass sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf möglichst unbesiedelte Habitatstrukturen beschränkt. Bei den betroffenen Tieren kann es sich nur um Einzeltiere handeln, da die Erfassung aus dem Jahr 2014 keinerlei Artnachweise erbracht hat. Daher ist ein individuenstarkes Vorkommen auszuschließen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“	<b>Vorhabenträger</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
ßen. Für die betroffenen Tiere sind Ersatzlebensräume bereitzustellen, so dass der dauerhafte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Fehlende Maßnahmennummern sind dem Artenschutzbeitrag von G.U.B. Ingenieur AG zu entnehmen (Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015).

### 6.1 Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Avifauna

V3 kvM <sup>2</sup>	<p><b>Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/ Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna</b></p> <p>Die Baufeldberäumung im Bereich von Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Mitte März.</p> <p>Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfolgt keine Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September bzw. die Baufeldberäumung muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.</p> <p>Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Nester sowie eine Brutansiedlung im Trassenbereich vermieden.</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen der Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein aktueller Nachweise hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.</p>
V4 kvM	<p><b>Optional in Abhängigkeit der Abbrucharbeiten: aktive Unterbindung einer Brutansiedlung durch Mehlschwalbe und Schleiereule</b></p> <p>Findet der Abbruch der Gebäude (insbesondere vom Schuppen C) innerhalb der Brutsaison statt, muss durch geeignete Maßnahmen eine Ansiedlung durch die Mehlschwalbe und die Schleiereule verhindert werden. Dies kann u.a. durch das Abhängen des Dachtraufs mittels PE-Netze stattfinden. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass nicht nur die Brutansiedlung durch die Mehlschwalbe unterbunden wird, sondern auch weitere Gebäudebrüter (u.a. Schleiereule, Hausrotschwanz) das Gebäude nicht als Fortpflanzungsstätte annehmen werden. Daher sind alle Einflugmöglichkeiten zu verschließen und Spalten und Nischen unbrauchbar zu machen.</p>
V5 kvM	<p><b>Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung</b></p> <p>Beschreibung der Maßnahme s. Maßnahmenkonzept Säugetiere (G.U.B. 2014 (s. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015)).</p>
V7 kvM	<p><b>Aktive Vergrämung von Bodenbrütern (speziell Flussregenpfeifer) vor Brutbeginn</b></p> <p>Um Bodenbrüter, speziell den Flussregenpfeifer, aus dem abgeschobenen Baufeld fernzuhalten, sind vor Beginn der Brutsaison Pflöcke mit langen rot-weißen Flatterbändern anzubringen (s. Foto 33). Die Flatterbänder sorgen für eine Bewegungsunruhe, so dass eine Verhinderung der Brutansiedlung stattfinden wird.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Vergrämung werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) in Baubereichen errichtet, in denen keine aktiven Bautätigkeiten stattfinden. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 20 m angebracht.</p>  <p>Foto 33: Vergrämung von Bodenbrütern aus einem Kleiabbaugebiet (Quelle: NLWKN 2012)</p>

<sup>2</sup> kvM = konfliktvermeidende Maßnahme

<p>CEF 2<sup>3</sup></p>	<p><b>Bereitstellung und Unterhaltung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter</b></p> <p>Die Notwendigkeit dieser Maßnahme basiert auf den Ergebnissen des zur Planfeststellung eingereichten Artenschutzbeitrages von G.U.B. 2014 (s. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015).</p> <p>Im Plangebiet brüten Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, denen die zum Abbruch/Rückbau bestimmten Gebäude Brutplätze bieten. Mit dem Abbruch/Rückbau der Gebäude (u. a. durch den Schuppen C, Werkstatt und Trafogebäude) gehen diesen Arten Brutplätze im Hafengebiet verloren.</p> <p>Um den Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Beginn der Abbrucharbeiten an den verbleibenden Gebäuden des KV-Terminals zwei Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und sechs Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz angebracht.</p> <p>Detailangaben s. Maßnahmenblatt Kapitel 7.1 (s. Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen)</p>
<p>CEF 3</p>	<p><b>Bereitstellung und Unterhaltung von Fassadennestern für Mehlschwalben</b></p> <p>Im Ergebnis der Geländebegehung konnten im Herbst 2017 gut erhaltene Niststätten der Mehlschwalbe unter der nördlichen Dachtraufe des Schuppen C lokalisiert werden. Es wurden mind. 15 Niststätten gezählt, deren Zustand eine aktuelle Nutzung des Traufenbereiches als Brutkolonie der Mehlschwalbe erwarten lassen.</p> <p>Um den Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Abbruch des Schuppens C an dem SBO-Verwaltungsgebäude 16 Fassadennester inkl. Kotbretter angebracht.</p> <p>In Abstimmung mit der uNB Meißen wird ein Kompensationsumfang von 1:2 festgelegt (s. Ergebnisniederschrift uNB LRA Meißen in PLAN T (2017)). Die Maßnahme CEF 3 wirkt zusammen mit der Maßnahme CEF 5.</p> <p>Detailangaben s. Maßnahmenblatt Kapitel 7.1 (s. Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen)</p>
<p>CEF 5</p>	<p><b>Bereitstellung und Unterhaltung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse</b></p> <p>Unter einem Artenschutzhaus versteht man die Weiterentwicklung des klassischen Schwalbenhauses.</p> <p>Ein Artenschutzhaus bietet Platz für eine hohe Zahl an Nestern. Durch einen Silikat-Putz wird den Mehlschwalben ein rauer Untergrund angeboten, damit sie neben den vorgefertigten Brutnischen (8 Paare) auch weitere Nester selber bauen können. Im Inneren des Dachraumes sind 3 Fledermausquartiere eingebaut. Zudem befinden sich Nisthilfen für Gebäudebrüter im Schwalbenhaus.</p> <p>Essentielle Voraussetzung für die Annahme des Artenschutzhauses ist die richtige Standortwahl. Beide Tiergruppen weisen im oder am Schuppen C Lebensraumstrukturen auf. Dieser Schuppen befindet sich nur wenige Meter neben dem Hafenbecken. Die Mehlschwalbenkolonie befindet sich auf der wasserzugewandten Schuppenseite (Nordausrichtung). Das Zwischenquartier der Rauhaufledermaus befindet sich im Inneren des Schuppens. Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist zum einen eine geschützte, wasserzugewandte Lage von Bedeutung, andererseits eine Einbindung in Verbundstrukturen für die Fledermäuse. Als Standort bietet sich der Bereich im Umfeld der Düngemitteltanks an (s. 2.3-1 Übersichtslageplan, Ordner 2 der Tekturplanungsunterlagen, Stand: Dez. 2017).</p> <p>Detailangaben s. Maßnahmenblatt Kapitel 7.1 (s. Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div data-bbox="379 1317 730 1843" style="text-align: center;">  <p>Foto 34: Artenschutzhaus (Quelle: BIO CLEAN o.D.)</p> </div> <div data-bbox="831 1317 1324 1671" style="text-align: center;">  <p>Foto 35: Kombiniertes Mehlschwalbenhaus mit Fledermausquartieren (Quelle: AGROFOR o.D.)</p> </div> </div>

<sup>3</sup> CEF-Maßnahmen = measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place”

## 6.2 Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Zauneidechse

V8 <sub>kvM</sub>	<p><b>Nachkartierung im Bereich potenzieller Habitatstrukturen der Zauneidechse</b></p> <p>Durch den Neubau eines trimodalen KV-Terminals kommt es zu baulichen Eingriffen in potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse. Potenzielle Habitatflächen sind im Bereich der Gleisanlagen sowie der Brachflächen großflächig vorhanden.</p> <p>Um den aktuellen Vorkommensstatus der Zauneidechse klären zu können, werden zusätzliche Arterfassungen vorgesehen. Es sind über den Untersuchungszeitraum mindestens sechs Begehungen vorzusehen. Um eine möglichst hohe Beobachtungsdichte zu gewährleisten, sind die Monate Mai und Juni als Kernkartierzeiträume einzuplanen. Insgesamt orientiert sich der Erfassungszeitraum an dem Aktivitätsrhythmus der Zauneidechse (s. Abbildung 11; Seite 101). Der Zeitraum der Kartierarbeiten ist mit dem Fachgutachter festzulegen. Die Begehungen haben bei günstiger Witterung zu erfolgen.</p> <p>Werden im Ergebnis der Nachkartierung besiedelte Bereiche festgestellt, sind die folgenden Optionalmaßnahmen entsprechend den Vorgaben anzuwenden.</p>
V6 <sub>kvM</sub>	<p><b>Rückbau der Gleisanlage im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Baubegleitung</b></p> <p>Die Herleitung und Beschreibung der Maßnahme entstammt dem zur Planfeststellung eingereichten Artenschutzbeitrag (G.U.B. 2014, s. Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015):</p> <p>Die bestehenden Gleisanlagen im Baufeld des zu errichtenden KV-Terminals sind potenzieller Lebensraum der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und des Nachtkerzen-Schwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>). Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse und/oder Entwicklungsstadien (Puppen) des Schmetterlings im Schotterkörper der Gleisanlagen oder im Boden überwintern. Um Schädigungen der überwinternden Tiere zu vermeiden, werden die Gleisanlagen, im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, erst im zeitigen Frühjahr (ab Mitte April), nachdem die Zauneidechse ihr Winterquartier verlassen hat und die neue Generation der Nachtkerzen-Schwärmer geschlüpft ist, zurück gebaut. Der Rückbau der Gleisanlagen wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die den Beginn der Maßnahme festlegt und die Bahndämme baubegleitend auf Vorkommen geschützter Tiere, insbesondere der Zauneidechse, kontrolliert. Beobachtete Tiere werden, soweit möglich, gefangen und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt. Da insgesamt nur mit wenigen Exemplaren zu rechnen ist, sind vorsorgende Maßnahmen zur Aufwertung der Ausweichquartiere (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich.</p>
V9 <sub>kvM</sub>	<p><b>Optional: Beräumung des Baufeldes in Abhängigkeit des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse</b></p> <p>Das Areal des geplanten KV-Terminals zeichnet sich durch einen hohen Strukturreichtum aus. Sofern im Zuge der Nachkartierung Zauneidechsen erfasst werden, müssen reptiliene geeignete Habitatstrukturen entsprechend ihres Aktivitätszeitraumes beräumt werden.</p> <p>Winterquartiergeeignete Strukturen (u.a. Steinhäufen, Erdwälle, große Holzablagerungen) müssen nach Beendigung der Winterruhe (Anfang April) vorsichtig abgetragen werden (s. Abbildung 11). Vereinzelt, gut einsehbare Strukturen können auf der Fläche verbleiben, um somit das Fangen der Tiere zu erleichtern.</p> <p>Sandhaufen können als Eiablageplätze fungieren. Um sicherzustellen, dass diese während des Absammelzeitraumes nicht zur Eiablage genutzt werden, sind diese vor dem Zeitraum der Reproduktion durch Folien abzudecken (s. Abbildung 11, Foto 36 und Foto 37).</p>
V10 <sub>kvM</sub>	<p><b>Optional: Absuchen und Absammeln von Reptilien innerhalb des Baufeldes im Frühjahr (April/ ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume</b></p> <p>Im unmittelbaren Umfeld des geplanten KV-Terminals besteht nicht die Möglichkeit der passiven Vergrämung der Zauneidechse. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Eingriffsbereich müssen daher die Tiere abgefangen und in neu geschaffene Habitatstrukturen umgesiedelt werden. Die gefangenen Tiere werden umgehend in entsprechend zusätzlich geschaffene Habitatflächen umgesiedelt (vgl. CEF 4).</p> <p>Ziel ist es, so viele Tiere wie möglich zu fangen. Da alle Altersklassen und Geschlechter in repräsentativen Anteilen vertreten sein müssen, kann dies nur erreicht werden, wenn sich die Abfangperiode vom Frühjahr (d.h. der Paarungszeit) bis nach dem Schlupf der Jungtiere in den Herbst hinein erstreckt. Dadurch werden die unterschiedlichen Aktivitätsgipfel aller Gruppen einer Population erfasst (s. Abbildung 11). Im zeitigen Frühjahr sollte aufgrund der Nahrungsknappheit noch nicht gefangen werden, vielmehr hat der Fangbeginn mit oder kurz vor der Paarung zu beginnen. Zauneidechsen können in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung an wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten ab Mitte April abgesammelt werden. Zwischenzeitlich abnehmende Fangzahlen bzw. fehlende Sichtnachweise sind kein zwingender Hinweis darauf, dass die Population weitestgehend abgefangen worden ist. Der Erfolg der Fangaktion bzw. dessen Ende ist durch ausgewiesene Fachleute einzuschätzen und zu dokumentieren. Erst nach erfolgreichem Abfangen kann das Baufeld freigeräumt werden (SCHNEEWEISS et al. 2014).</p>

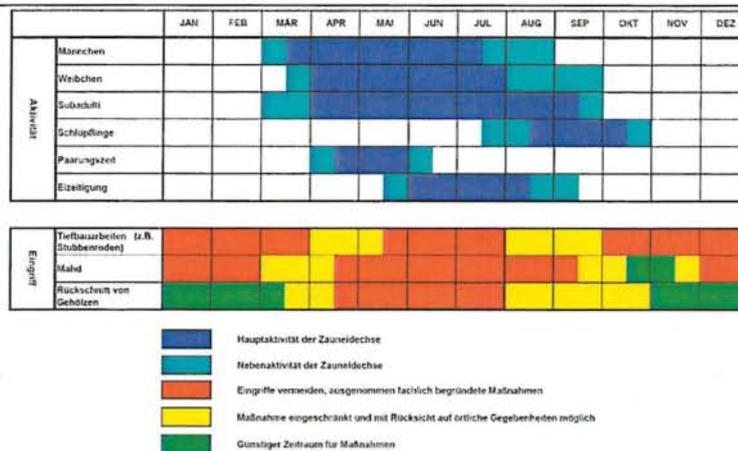


Abbildung 11: Phänologie der Zauneidechse (SCHNEEWEISS et al. 2014)

Das gezielte Entfernen der Vegetation im Baufeld dient dazu, dass Zauneidechsen keine oberirdischen Verstecke z.B. in Altgrasfilze oder Streuauflagen als Rückzugsort vorfinden und somit leichter gefangen werden können. Schlingenfänge gelten als die schonendste Fangmethode; sie werden typischerweise durch Handfänge ergänzt. Da vor allem beim Kescher- und Handfang für die Eidechsen eine Verletzungsgefahr besteht, ist der Schlingenfang vorzuziehen. Grundsätzlich darf das Fangen nur von ausgewiesenen Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung am Eidechsenfang durchgeführt werden (SCHNEEWEISS et al. 2014).

Der Fang von Zauneidechsen aus dem Schotterkörper der Gleisanlage stellt aufgrund der guten Versteckmöglichkeiten eine hohe Herausforderung dar. Daher bietet sich bei Bedarf eine Vergrämung durch Folienaufbringung an. Die Folienaufbringung dient zum Zwecke der Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld. Das Ziel der Methode ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne dabei die Tiere zu verletzen oder zu töten. Die Vergrämungsmaßnahme kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe durchgeführt werden. Die zeitliche Beschränkung begründet sich dadurch, dass in der Winterruhe keine Eidechsen und während der Fortpflanzungszeit die Eier nicht vergrämt werden können (LUBW 2014). Für die Folienaufbringung ist folglich ein relativ enges Zeitfenster zwischen Anfang April und Mitte Mai sinnvoll.



Foto 36: Vergrämung von Zauneidechsen vor Ausbau einer Straße (Quelle: MAINPOST 2014)



Foto 37: Auslegen einer Vergrämungsfolie (LUBW 2014)

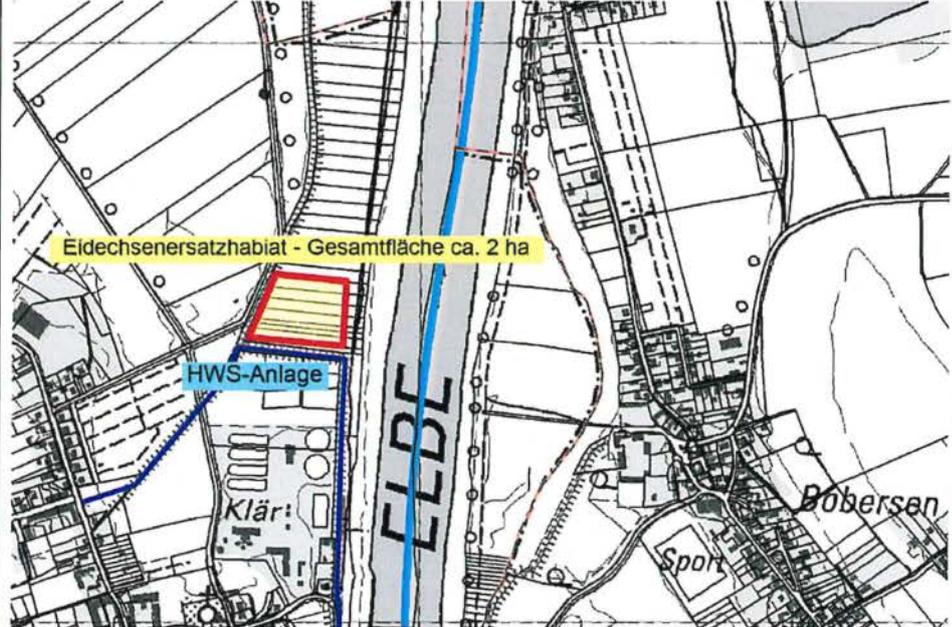
	<p>Die Vergrämungsfolie kann immer nur kleinräumig in Kombination mit dem unmittelbaren Abfangen der vergrämten Tiere erfolgen. Dabei werden sukzessiv Folienstreifen (max. 2 m breite Streifen) aufgebracht. Unter der Folie wird es den Tieren zu warm und sie weichen nach und nach in die gewünschte Richtung aus. Durch die zeitlich gestaffelte Aneinanderreihung von Folien können die Zauneidechsen auch in größeren Strecken durch die Folienabdeckung vergrämt werden. Angrenzend vom Schotterkörper sind temporäre Reptilienschutzzäune zu stellen, damit die Tiere leichter abgefangen werden können (LUBW 2014).</p>
<p>CEF 4</p>	<p><b>Optional: Zeitlich vorgezogene Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse</b></p> <p>Bei Positivnachweis von Zauneidechsen im Bereich des geplanten KV-Terminals sind die Tiere vor Baufeldfreimachung umzusiedeln. Da nach Kenntnisstand von wenigen Tieren auszugehen ist, werden die Tiere in die bereits auf die Belange von Reptilien aufgewertete Spülfeldfläche eingebracht (vgl. Abbildung 12 und Abbildung 13). Der Ausweichlebensraum befindet sich ca. 700 m nördlich des Eingriffsortes. Im Bereich des Ausweichlebensraumes wurden bereits Zauneidechsen von vorhabennahen Vorkommen umgesiedelt, deren Umsiedlung begründet sich jedoch mit anderen Vorhaben.</p> <p>Um die Aufnahmekapazitäten der ehemaligen Spülfeldfläche nicht zu überschreiten, sind zusätzliche Habitatrequisiten einzubringen. Typische Habitate der Zauneidechse weisen eine unterschiedlich hohe Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen auf. Eingestreute Gehölze, deren Verbuschungsgrad nicht mehr als 25% beträgt, sind als positive Habitatrequisiten zu werten. Als Eiablageplätze dienen i. d. R. gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Eine hohe Anzahl an Verstecken ist von großer Bedeutung für die Habitateignung (MUGV 2014).</p>  <p>Abbildung 12: Eidechsenersatzhabitat nördlich der Kläranlage Riesa (Quelle: Übersicht aus LTV 2017b)</p>



Abbildung 13: Luftbilddarstellung des Eidechsenersatzhabitates nördlich der Kläranlage Riesa (Quelle: Detailausschnitt aus LTV 2017c)

#### Aufwertung des vorhandenen Ersatzhabitates:

Es sind zusätzliche Habitatrequisiten für die Zauneidechse zu schaffen. Wichtig ist auf eine kleinräumige Strukturierung der Habitatstrukturen zu achten. Bei der Entwicklung von Reptilienhabitaten sind daher Versteckstrukturen wie Steinhäufen oder Totholzhäufen anzulegen. Der Strukturreichtum kann zusätzlich durch gliedernde Landschaftselemente wie Einzelbüsche aufgewertet werden.

Der Auswechlebensraum muss Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere umfassen (Vorgaben entnommen aus KARCH 2011a/b, 2012).

#### Eiablage:

- Im Bereich der Maßnahmenfläche sind Sandlinsen einzubauen. Die Sandlinsen sind reliefartig einzubauen bzw. in das vorhandene Relief einzupassen. Die Sandlinsen können mit Reisighaufen oder Steinhäufen kombiniert werden (s. Foto 38).
- Kombinierte Sand-Stein-Reisighaufen vereinen viele Habitatrequisiten und benötigen dafür wenig Platz. Sie benötigen jedoch relativ häufig Pflege, da ansonsten die Habitateignung durch Verbuschung/Verfilzung verlorengeht.

#### Sonnenplätze/Tagesverstecke:

- Anlage von Reisig, Stein- und Totholzhäufen im Bereich der Maßnahmenfläche. Das Füllmaterial bei den Steinhäufen ist ausschlaggebend für eine Habitateignung. Rund 80 % des Volumens sollte einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann feiner oder gröber sein.
- Totholzhäufen sollten eine Größe von 3 m<sup>3</sup> nicht unterschreiten. Als Material sind Totholzbestände aller Art zu verwenden, vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen oder Wurzelteller.
- Diese Strukturen sind wiederum mit Hundsrosen und kleinblättrigen Brombeeren so zu kombinieren, dass Deckungsstrukturen entstehen. Die einzubringenden Gebüschstrukturen sollten zum Schutz vor Prädatoren domig sein.
- Es sind keine gebietsfremden Materialien in die Fläche einzubringen



### 6.3 Verifizierung des Maßnahmenkonzepts für die Säugetiere

Für Fischotter und Biber sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 5.2).

Für das im Ergebnis des Artenschutzbeitrags vorliegende Maßnahmenkonzept zur Artengruppe der Fledermäuse (G.U.B. 2014) erfolgt eine ergänzende fachliche Untersetzung und räumliche Konkretisierung im Rahmen von erläuternden Maßnahmenblättern. Eine Detailbetrachtung der Verbotsstatbestände im Rahmen der Konfliktanalyse ist für die Artengruppe der Fledermäuse hingegen nicht erforderlich. Folgende CEF-Maßnahmen werden für die Fledermäuse detailliert erläutert:

<p><b>CEF 1</b></p>	<p><b>Bereitstellung und Unterhaltung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren</b></p> <p>Der Schuppen C wird von der Rauhautfledermaus unregelmäßig als Zwischenquartier genutzt. Durch den geplanten Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ihr Zwischenquartiere im Hafengebiet. Der Verlust wird vor Inanspruchnahme des Schuppens C durch das Anbringen von drei Fledermausflachkästen an den verbleibenden bzw. neu zu errichtenden Gebäuden ausgeglichen.</p> <p>Detailangaben s. Maßnahmenblatt Kapitel 7.1 (s. Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen)</p>
<p><b>CEF 5</b></p>	<p><b>Bereitstellung und Unterhaltung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse</b></p> <p>Im Inneren des Artenschutzhauses befinden sich 4 Fledermausquartiere. Eine detaillierte Beschreibung des multifunktionalen Artenschutzhauses ist dem Maßnahmenkonzept Avifauna (vgl. Kapitel 6.1) zu entnehmen.</p> <p>Detailangaben s. Maßnahmenblatt Kapitel 7.1 (s. Ordner 3, Register 3 der Tekturplanungsunterlagen)</p>

## 7 Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag (ROGGAN 2015, s. Ordner 3, Register 3 der Planfeststellungsunterlagen, Stand: Mai 2015) enthält keine planfeststellungsfähige Darstellung der naturschutz- und artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Es erfolgt eine entsprechende räumliche und fachliche Konkretisierung folgender Maßnahmen:

- **CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen (fachlich untersetzt und räumlich konkretisiert)**  
NEU Bereitstellung und Unterhaltung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Gebäudequartieren
- **CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter (fachlich untersetzt und räumlich konkretisiert)**  
NEU Bereitstellung und Unterhaltung von Nistgelegenheiten für die Gebäudebrüter
- **CEF 3 NEU Bereitstellung und Unterhaltung von Fassadennestern für Mehlschwalben**
- **CEF 4 NEU Zeitlich vorgezogene Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Habitatflächen der Zauneidechse**
- **CEF 5 NEU Bereitstellung und Unterhaltung eines Artenschutzhauses mit Habitatflächenfunktion für Mehlschwalben, Gebäudebrüter und Fledermäuse**

### 7.1 Maßnahmenblätter Artenschutz

Die Maßnahmenblätter der Maßnahmen A 1<sub>CEF 1</sub> - A 5<sub>CEF 5</sub> können der „1. Tektur zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag / Eingriffs-Ausgleichs-Plan“ entnommen werden. Die Plandarstellung erfolgt in der **Karte 3** - Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Ordner 3, Register 3 - „Eingriffs-/Ausgleichsplan“ der Tekturplanungsunterlagen).

## 8 Quellenverzeichnis

### 8.1 Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Verordnungen

BARTSCHV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100 6. Wahlperiode. 25.04.2007. Elektronische Vorab-Fassung einschließlich Begründung. <http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605100.pdf>.

EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (2006). Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3. 1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 vom 09. August 1995 (Abl. EG vom 19. August 2005, L 215, S. 1 ff., in Kraft seit dem 22. August 2005), berichtigt am 27. August 2005.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 01.01.1995, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158/193 vom 10.6.2013).

SÄCHSNATSCHG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Hinweise zum Artenschutzrecht. Erlass vom 09.12.2009.

VSCHRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), VSchRL - Vogelschutzrichtlinie.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

### 8.2 Literaturverzeichnis

AGROFOR (o.D.): Schwalben- und Mauerseglerschutz - Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.schwalbenschutz.de/> am 03.11.2017.

- ARSU – ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH (1998): Biologische Begleituntersuchungen (Monitoring) zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (1993-1997). Abschlussbericht. Im Auftrag der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PB DE).
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. AULA-Verlag/Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. AULA-Verlag/Wiebelsheim.
- BFN (2017a): Biber - *Castor fiber*. Detailangaben zu Beeinträchtigungen. Digital abgerufen unter dem Link: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9> am 16.11.2017.
- BFN (2017b): Fischotter - *Lutra lutra*. Detailangaben zu Beeinträchtigungen. Digital abgerufen unter dem Link: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,10> am 16.11.2017.
- BIO CLEAN (o.D.): Artenschutzhaus. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.schwalbenhaus.com/mast/> am 03.11.2017.
- BMUB - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - häufig gestellte Fragen. Digital abgerufen unter dem Link: [http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no\\_cache=1&tx\\_irfaq\\_pi1%5bcats%5d=55](http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_irfaq_pi1%5bcats%5d=55) am 20.07.2017.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner. Oktober 2009. Bonn.
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Auftraggeber) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau - August 2004; FuE. 02.221/2002/LR Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Bonn.
- BVERWG 9 A 20.08 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Autobahn 44 (A 44) von der Anschlussstelle Universitätsstraße bis ca. 510 m östlich der Schattbachstraße im Stadtgebiet von Bochum. Verkündet am 9. Juni 2010.
- BVERWG 9 A 4.13 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N). Verkündet am 08. Januar 2014.
- BVERWG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 [ECLI:DE: BVerwG:2008:090708U9A14.07.0]. Urteil Bau einer Autobahn Nordumgehung von Bad Oeynhausen.
- DOLCH, D. & D. HEIDECHE (2004): *Castor fiber* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

- EHLERT & PARTNER (2017): Nisthilfen und Quartierhilfen für Vögel und Fledermäuse. Digital abgerufen unter dem Link: [http://www.ehlert-partner.de/Nistkast\\_spezial.html#e](http://www.ehlert-partner.de/Nistkast_spezial.html#e).
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (FINAL-VERSION, February 2007).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ - Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1 - 14 – III. Wiesenbaden.
- GÖRNER, M. (HRSG.;2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena.
- GVO LD DD & L (2011): Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011 (SächsABl.SDr. S. S 915)
- GVO LD L & DD (2011): Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Leipzig und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ vom 31. Januar 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1337)
- HAUER, S., ANSORGE, H., ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011a): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen. Fassung vom 20. Dezember 2011.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011b): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle. Fassung vom 20. Dezember 2011.

- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2012):  
Praxismerkblatt Einheimische Reptilien schützen und fördern. Fassung vom 23. September  
2012.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien zur  
Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkd. Ber. Nie-  
dersachs. 41: 251-274.
- LANA – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHO-  
LUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND  
ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHER-  
HEIT) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutz-  
gesetz.
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2016): Be-  
achtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen  
und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und  
dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-  
Holstein. Kiel. 85. S + Anlagen.
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017a): Tabelle: Streng  
geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungs-  
stand 12.05.2017). Digital bereitgestellt unter Arbeitshilfen Artenschutz, Link:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>.
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017b): Tabelle: In Sach-  
sen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017). Digital bereitgestellt unter Ar-  
beitshilfen Artenschutz, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>.
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (o.D.): Ablaufschema zur  
Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Digital abgerufen  
unter dem Link:  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema\\_100319.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema_100319.pdf).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG  
(2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Stand 2014.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm  
und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 39 (8): 236-242.
- MAINPOST (2014): Breitbrunn - Folie soll Zauneidechsen an Böschung vergrämen. Digital abgerufen  
unter dem Link: [http://www.mainpost.de/regional/hassberge/Strassenbau-  
Umweltbildung;art1726,8166210](http://www.mainpost.de/regional/hassberge/Strassenbau-Umweltbildung;art1726,8166210). Aktualisiert am 04. Juni 2014.
- MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014): Maßnahmen zur so-  
genannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen. Allgemeine Weisung gemäß  
§ 31 BbgNatSchAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Potsdam, 10.07.2014.
- MULTIBASECS (2016): Artensteckbrief zu *Charadrius dubius* (SCOPOLI, 1786) / Flussregenpfeifer  
(Sachsen). Digital abgerufen unter dem Link:  
[http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=315&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=315&BL=20012). Stand 01.09.2016.

- NABU o.D. a: Die Feldlerche - Vogel des Jahres 1998. Digital abgerufen am 23.10.2017 unter dem Link: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1998-feldlerche/index.html>.
- NABU o.D. b: Mehlig weiße Unterseite und Bürzel - Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Digital abgerufen am 23.10.2017 unter dem Link: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-gartenvoegel/vogelportraits/03732.html>.
- NIEDERLEIG, J. & INTERESSENSGEMEINSCHAFT (2015): Einwendung vom 23.11.2015 gegenüber die Planfeststellung „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“.
- NITSCHKE, K.-A. (1987): Beobachtungen zum Fluchtverhalten des Elbebibers. Mitteldeutsche Zoologische Gesellschaft Braunau, Band 5, Nr.1/4, S. 23-25
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2012): Vogelschutz: Wieder Flatterbänder im Jarssumer Polder. Digital abgerufen unter dem Link: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/103875.html>.
- REDEKER SELLNER DAHS (2017): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drucksache 18/11939 am 17. Mai 2017 - Stellungnahme von Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge) Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Berlin 12.05.2017.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.
- SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ (O. D.): Internationale Wasservogelzählung in Sachsen - Ergebnisse der Saisons 2008/2009, 2009, 2010 und 2010/2011. Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemalige DDR). Rangsdorf: Natur und Text.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): "Zauneidechse im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?" Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1): 11.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- STUBBE, M. & F. KRAPP (HRSG.) (1993): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 5: Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia) Teil I. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Verlag, Radolfzell.
- TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2004): *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Digital abgerufen am 30.07.2012 unter dem Link: [http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umwelthemen/natur\\_und\\_landschaft/artenschutz/](http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umwelthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/).

ZÖPHEL, U., TRAPP, H., & DR. R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015). Version 1.0. Hrsg LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

### 8.3 Gutachten und Planungen

DUISPORT CONSULT (2017): Tektur zum Übersichtslegeplan (2.3). Genehmigungsplanung - Planfeststellungsantrag gem. § 18 AEG. Stand 12/2017.

DUISPORT CONSULT (2018): Baustelleneinrichtungsplan. Genehmigungsplanung - Planfeststellungsantrag gem. § 18 AEG. Stand 01/2018.

EIGNER, M. - KARTIERUNG - ÖKOLOGIEFORSCHUNG - UMWELTBILDUNG (2014): Kartierungsbericht zum Artenschutzfachbeitrag: Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Stand: 24.06.2014. Chemnitz.

G.U.B. (2014): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen: Fachbeitrag Artenschutz. Dresden, 25.07.2014.

LTV - LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2017b): Kartenausdruck: cardo WebGis „Übersicht auf Grundlage TK: RG6-0-PA7 - HWS Riesa-Gröba: CEF2 - Eidechsenersatzhabitat“. Digital zugestellt am 16.11.2017 durch Herrn Gierth.

LTV - LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2017c): Kartenausdruck: cardo WebGis „Detaildarstellung auf Luftbildgrundlage: RG6-0-PA7 - HWS Riesa-Gröba: CEF2 - Eidechsenersatzhabitat“. Digital zugestellt am 16.11.2017 durch Herrn Gierth.

PEPER, T. - (2012): Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz nach Ausführung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen – zur Baumaßnahme Elbe – Riesa-Gröba Ertüchtigung / Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa sowie Umsetzung HWSK-Maßnahmen M 112, M 114 – Elb-km 109,40 bis 111,0, RG6-0-PA7-HWS. 29.05.2012. Königsbrück.

PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2014a): Licht-Immissionsuntersuchung zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen

PEUTZ CONSULT GMBH BERATENDE INGENIEURE VBI (2014b): Erschütterungstechnische Untersuchung zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen

PEUTZ CONSULT (2018): Planfeststellungsverfahren KV-Terminal Riesa, Erläuterungsbericht. Schalltechnische Untersuchung den Baulärmimmissionen in der Nachbarschaft. Stand: Februar 2018.

ROGGAN - LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO ROGGAN (2015): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. 27.05.2015. Dresden.

SBO - SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN OBERELBE GMBH (2018): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ - Genehmigungsplanung. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren. Stand: März 2018.

#### **8.4 Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen**

LDS DRESDEN – LANDESDIREKTION SACHSEN, DIENSTSTELLE DRESDEN (2016): Wortprotokoll zu den Erörterungsterminen zum Vorhaben „Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen vom 26. und 27. September sowie 1. November 2016.

LTV - LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2017a): Artnachweise der Zauneidechse im Umfeld des alten Hafen Riesa - Zuarbeit der CEF-Flächen im Rahmen neu errichteten Hochwasserschutzanlage in Riesa-Gröba. Schriftlich zugestellt am 16.11.2017 durch Herrn Gierth.

MEYER, A. (2017): Hinweise zu Vorkommen und Habitateignung von Reptilien entlang von Verkehrswegen. Fachbereich Reptilien / Regionalvertretung Berner Oberland. Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch). Schriftliche Mitteilung vom 17.08.2017 durch Herrn Meyer.

PLAN T (2017): Ergebnisniederschrift der Ortsbegehung zum Vorhaben „Neubau eines KV-Terminals im alten Hafen Riesa“ am 27.11.2017 gemeinsam mit der uNB LRA Meißen.

1/EG

1	—
2	—
3	—
4	—
5	—
6	—
7	—
8	Register 2
9	
0	

Schätzung Nachtr-

zum Schätzer

structure concept

1. 12. 2013

Nr. 1496  
Nr. 121 0601 12



www.blauer-engel.de/uz56

Soennecken



630 753243

# Neubau eines KV - Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

## Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer

### - Abschlussbericht -

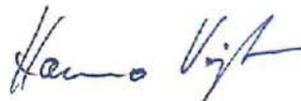
Vorhabenträgerin: Sächsische Binnenhäfen  
Oberelbe GmbH

Auftraggeber: PlanT  
Wichernstr. 1b  
01445 Radebeul

Verfasser: nature concept  
Dr. Hanno Voigt  
Krug-von-Nidda-Str. 5  
01705 Freital OT Saalhausen

Projektleiter: Dr. Hanno Voigt

Freital, den 11.12.2019



.....  
Dr. Hanno Voigt

Vermerk LDS:

**Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

  
Im Auftrag



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) .....	5
2.1	Schutzstatus und Gefährdungsgrad .....	5
2.2	Artcharakteristik .....	5
2.3	Verbreitung der Art.....	6
2.4	Gefährdungssituation .....	7
3.	Methoden .....	8
4.	Ergebnisse .....	9
4.1	Vorkommensrecherche.....	9
4.2	Nachsuche im Gebiet.....	9
4.2.1	Teilbereich 1 – Gleisränder im westlichen Teilgebiet.....	10
4.2.2	Teilbereich 2 - Umgebungsbereich Hafenbrückenpfeiler mit Gleisrändern .....	12
4.2.3	Teilbereich 3 - Stahlspundwand-, Weg- und Gleisränder im östl. Teilgebiet .....	14
4.2.4	Teilbereich 4 - Ruderalflächen und Gleisränder im östlichen Teilgebiet.....	16
4.2.5	Teilbereich 5 - Döllnitz-Ufer vor Mündung in das Hafenbecken .....	18
4.2.6	Teilbereich 6 - Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen ...	20
4.2.7	Teilbereich 7 - Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „Hauptgenossen- schaft Nord AG Kiel“ .....	22
5.	Zusammenfassung & Schlussfolgerungen.....	25
6.	Literatur .....	26

## 1. Einleitung

Am 29.05.2015 hat die Vorhabenträgerin einen Planfeststellungsantrag zum „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 – Planfeststellung, eingereicht. Zu den entsprechend notwendigen Planfeststellungsunterlagen gehörte auch ein durch die G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, mit Stand vom 27.04.2014 erarbeiteter „Fachbeitrag Artenschutz“ (s. Ordner 5 von 9 der Planfeststellungsunterlagen; Stand: Mai 2015). Es wurde analysiert, dass der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) aufgrund der im Vorhabenwirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers zum prüfrelevanten Artenspektrum gehört. Im Planungsgebiet ist ein Vorkommen der sehr mobilen und wenig standorttreuen Art aufgrund des verbreiteten Wachstums der Futterpflanze Nachtkerze (*Oenothera*) auf Brachen und an Bahndämmen nicht auszuschließen. Deshalb erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der vorhabenbedingten Wirkprognose für den Nachtkerzenschwärmer (s. Abschnitt 6.4, S. 112 u. 113, Ordner 5 der Planfeststellungsunterlagen vom Mai 2015). Dabei wurde herausgearbeitet, dass für Raupen oder Ruhe-/Überwinterungsstadien (Puppen) beim Gleisrückbau sowie sonstigen Erdarbeiten die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen des Nachtkerzenschwärmers besteht. Davon ausgehend ist als Vermeidungsmaßnahme der Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung vorgesehen. Aufgrund der überwiegenden Dämmerungs- und Nachtaktivität ist der Nachtkerzenschwärmer gegenüber optischen Störungen, z. B. durch die Beleuchtung der Baustelle sowie von Maschinen und Fahrzeugen, sehr empfindlich. Deshalb ist als eine weitere Vermeidungsmaßnahme geplant, die Bauzeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken. Alle Arbeiten finden gemäß AVV Baulärm werktags, in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr, statt. Dadurch ist sichergestellt, dass Störungen der Falter in der Aktivitätsphase nicht eintreten.

Im 1. Beteiligungsverfahren, das betrifft die öffentliche Auslage sowie den Versand der Planfeststellungsunterlagen an die Träger öffentlicher Belange mit den dann dazu an die Vorhabenträgerin übermittelten Stellungnahmen/Einwendungen und daraus resultierenden Erwidern sowie die am 26. u. 27. September resp. 1. November 2016 durchgeführten Erörterungstermine, wurden keine Einwendungen zu den Untersuchungen und den Ergebnissen für den Nachtkerzenschwärmer vorgetragen. Dieser wurde in keiner der Stellungnahmen/Einwendungen bzw. der Erörterungstermine behandelt.

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat während des 2. Beteiligungsverfahrens in der Stellungnahme vom 26.09.2018 zur Tektur der Planfeststellungsunterlagen (Stand: März 2018) das Fehlen etwaiger Nebenbestimmungen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers gerügt. Aufgrund der im Vorhabengebiet vorhandenen Vegetation und der großflächigen Ausprägung der Fläche als offene und warme Ruderalfläche hätte aus Sicht des BUND eine Erhebung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vorgenommen werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Einwand am 08.02.2019 als unbegründet erwidert. Aus der nochmaligen Prüfung der Artvorkommen durch das Unternehmen „PlanT Planungsgruppe Landschaft und Umwelt Radebeul“ resultieren die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse:

- Potenzielle Habitatflächen für den Nachtkerzenschwärmer werden anhand der Vorkommen geeigneter Wirtspflanzen lokalisiert. Als solche sind Weidenröschen (*Epilobium* spp.) und Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) relevant. Entsprechend den Standortanforderungen dieser Pflanzen stellen Gräben, Gewässerufer und Pionierfluren trockener Standorte Schwerpunktorkommen dar (vgl.

LfJULG: Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), wengleich die durch trockene Verhältnisse geprägten Habitate mit Gewöhnlicher Nachtkerze keine Vorzugslebensräume der Art darstellen. Bei den Ruderalflächen im Planungsraum handelt es sich um durchweg trockene Standorte.

- Auch im Abstimmungsprozess mit der unteren Naturschutzbehörde wurde die Notwendigkeit der Nachkartierung der Art verneint.
- Typisch für die Art ist, dass lokale Vorkommen meist nur zeitlich begrenzt (auf ein oder wenige Jahre) vorhanden sind, ohne dass Gründe für das Verschwinden genannt werden können (Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina/lokale-population-gefaehrung.html>). Der Nachtkerzenschwärmer ist sehr mobil und somit jederzeit in der Lage, neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen.
- Die für das Vorkommen der Art typischen Wirtspflanzen konnten im Gelände nicht festgestellt werden.
- Die Ruderalflächen werden dominiert von Gräsern, Stauden (Rainfarn, Goldrute, Greiskraut) sowie Brombeeraufwuchs.
- Trotz der geringen Habitateignung für den Nachtkerzenschwärmer wurde vorsorglich mit der Maßnahme V 6 kvM auf mögliche Einzelvorkommen reagiert (vgl. S. 100 in „Tektur – Verifizierung / fachliche Untersetzung arten- und gebietsschutzrechtlicher Wirkungen“, Ordner 5 der Tekturplanungsunterlagen).

In den am 20. und 21.03.2019 durchgeführten Erörterungsterminen zu den Tekturplanungsunterlagen sowie den Erwidern der Vorhabenträgerin wurde der Nachtkerzenschwärmer nicht mehr behandelt. Um jedoch eine ausreichende rechtssichere Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erhalten, wurde das Büro „nature concept Freital“ beauftragt, die Aktualisierung und Ergänzung der Abschätzung des Vorkommenspotenzials des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) als streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL im Planungsraum durchzuführen bzw. anhand obligater Habitatrequisiten das Vorhandensein möglicher geeigneter Habitate zu prüfen.

## 2. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

### 2.1 Schutzstatus und Gefährdungsgrad

streng geschützt (Anh. IV FFH-RL)

#### Gefährdungsgrad

Rote Liste Deutschland (1998):	V, Vorwarnliste
Rote Liste Deutschland (2011):	ungefährdet
Rote Liste Sachsen (2002):	2, stark gefährdet



### 2.2 Artcharakteristik

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein vorwiegend dämmerungsaktiver Schwärmer, der nur selten ans Licht kommt. Am besten gelingt der Nachweis der Art anhand von Raupensuche. Die Tiere überwintern als Puppe. Die Flugzeit der Falter ist etwa Mai/Juni, Raupen kann man in Abhängigkeit der Witterung etwa ab Anfang Juli bis Ende August finden, die meisten Nachweise für Sachsen liegen zwischen Anfang Juli und Anfang August vor. Die wärmeliebenden Raupen sind in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*), in Sachsen vor allem an Weidenröschen (*Epilobium*). Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben, aber auch Säumen von Regenrückhaltebecken (RRB) und Straßengraben anzutreffen sind. Die Falter besitzen einen gut ausgebildeten Saugrüssel und sind auf das Vorhandensein nektarreicher Blüten angewiesen, die in der Dämmerung besucht werden.

Die Falter sind wie alle Schwärmer sehr mobil und wenig standorttreu, so dass von einer hohen räumlichen Streuung eines Individuums bei der Eiablage ausgegangen werden muss, da die Raupennachweise der Art meist eher Einzelfunde sind oder nur geringe Anzahlen von Individuen umfassen. Generell sind Populationsstruktur, Migrationsverhalten und Flächenanspruch der Art noch nahezu unerforscht.

Die Flugzeit der Falter liegt je nach Witterungsverlauf und geographischer Lage im Zeitraum von Ende April bis Juni. Das Weibchen des Nachtkerzenschwärmers legt die Eier dann meist über eine größere Fläche verteilt an den Blattunterseiten der Fraßpflanzen ab, die zu diesem Zeitpunkt noch sehr klein sein können. Der Schlupf der Raupen scheint dann sehr stark abhängig von der Witterung zu sein. In warmen Sommern erscheinen erste Raupen bereits Anfang Juli, in kühlen und feuchten Sommern erst Anfang/ Mitte August. Die Raupen wachsen schnell und verpuppen sich oft bereits nach zwei bis drei Wochen. Die Puppe überwintert in einer selbst angefertigten unterirdischen Höhle.

Die Art tritt recht unstat auf (vgl. auch Hermann & Trautner 2011, Petersen et al. 2003, Trautner & Hermann 2011), so dass mit ihrem gelegentlichen Vorkommen überall dort gerechnet werden muss, wo potenzielle Raupenfutterpflanzen zu finden sind. Die vorliegenden Beobachtungen zeigen zudem, dass *P. proserpina* offenbar in der Lage ist, neu entstandene Habitate sehr schnell zu besiedeln und neue (Teil-)Populationen zu gründen.

### 2.3 Verbreitung der Art

Der Nachtkerzenschwärmer ist in Südeuropa und Mitteleuropa mit Ausnahme von Teilen der Iberischen Halbinsel und den Mittelmeerinseln weit verbreitet. Sein Verbreitungsgebiet bildet ein etwa 500 bis 1.000 Kilometer breites Band, welches von den Pyrenäen im Westen bis nach Turkestan im Osten reicht. Die weit verbreitete euro-asiatische Art weist auch in Deutschland ein relativ großes Verbreitungsgebiet auf. Nachweise der Art in Sachsen sind zerstreut nahezu über das ganze Land verteilt, aufgrund des Wärmebedürfnisses liegen jedoch keine Nachweise aus den höheren Gebirgslagen vor (Abb. 1).

Aktuelle Raupenbeobachtungen durch VOIGT (unveröff.) aus dem Stadtgebiet von Dresden (2019), südlich von Meißen in Ullendorf (2019) sowie nördlich von Meißen bei Zottewitz (2019) liegen ebenfalls vor und sind in der Karte noch nicht enthalten.

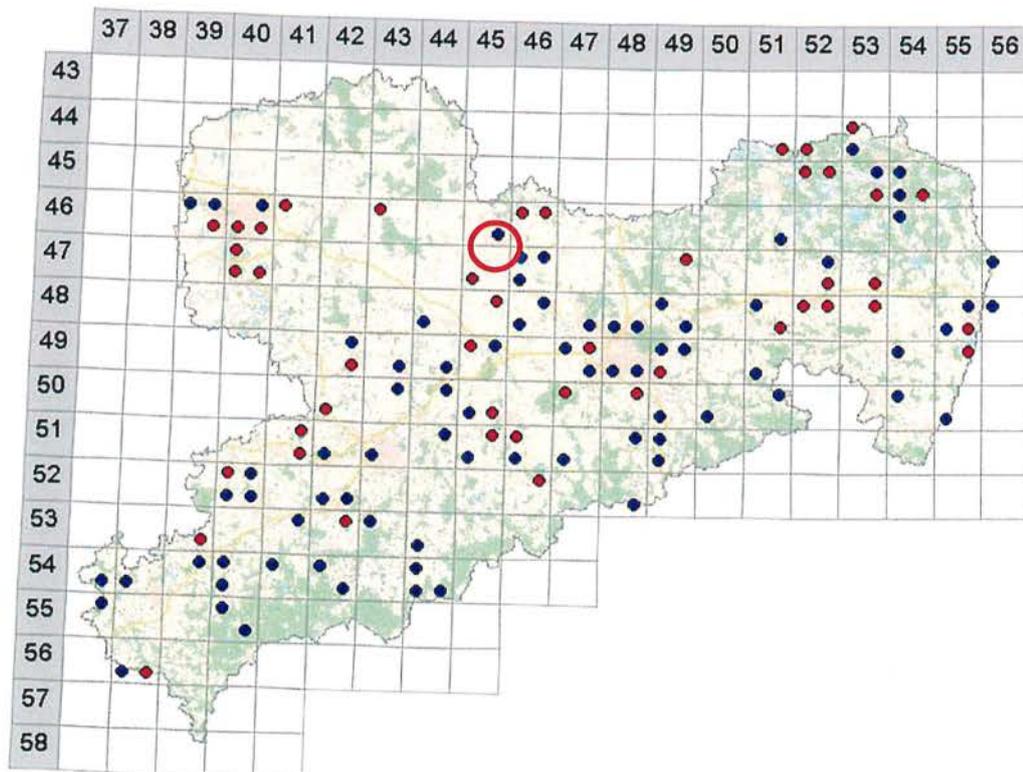


Abb. 1: Nachweise des Nachtkerzenschwärmers 2000-2017 in Sachsen, blau: geprüfte Nachweise, rot: ungeprüfte Nachweise, 13.08.2019 (Quelle: [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de)), roter Kreis markiert etwa die Lage von Riesa

## **2.4 Gefährdungssituation**

Die Gefährdungsfaktoren sind vor allem Verlust der Futterpflanzen durch Mahd während der Eiablage und der Entwicklungszeit der Raupen, da die Lebensräume und Futterpflanzen selbst recht ubiquitär sind. Auch völlige Verluste von Flächen durch Versiegelung oder Baumaßnahmen mit Bodenbewegungen können Habitatbereiche der Art zerstören. Mitunter führt auch die Anpflanzung von Gehölzen zu Habitatverlusten.

### 3. Methoden

Bei einer Begehung am 12.07.2019, in der Zeit von ca. 11:00 Uhr bis 14:30 Uhr, wurde der gesamte Bereich des geplanten Vorhabens (Abb. 2, Tab. 1 und Abb. 3, Teilbereiche 1-5), ausgenommen das Hafenbecken selbst, auf potenziell geeignete Saum- bzw. Vegetationsstrukturen mit Vorkommen von Weidenröschen und/oder Nachtkerzen abgesehen, die als potenzielles Raupenhabitat für die Art in Frage kommen und gleichzeitig an geeigneten Bereichen nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich potenziell geeigneter Pflanzen-Bestände geschaut.

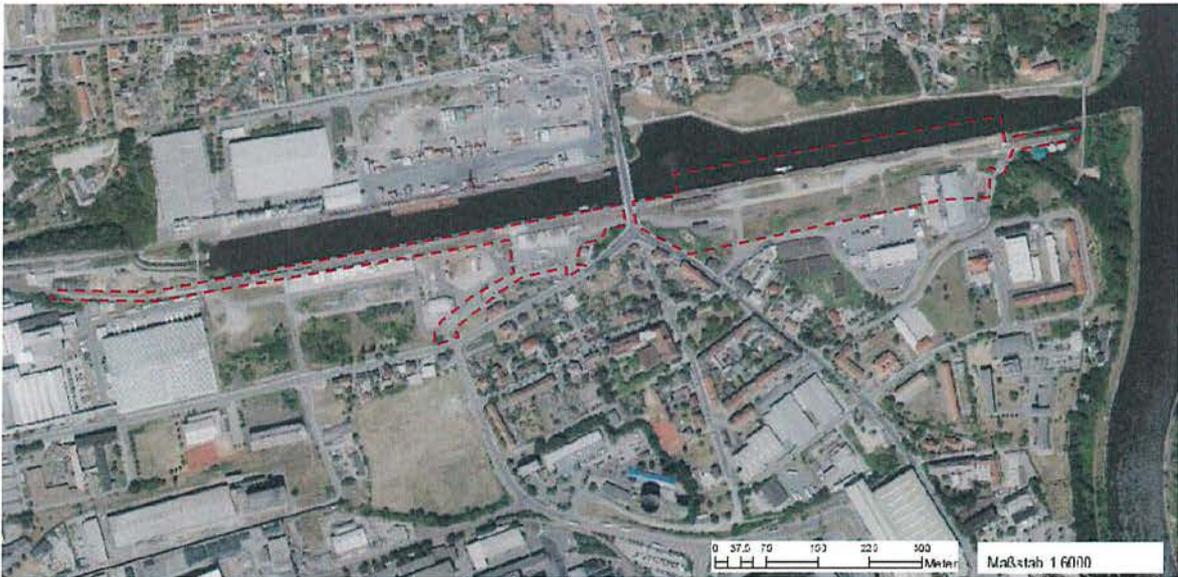


Abb. 2: Lage (rote Strichellinie) des betrachteten Vorhabens (Quelle Hintergrund: [geoportal.sachsen.de](http://geoportal.sachsen.de))

Eine weitere Begehung erfolgte am 17.10.2019 in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr in den Teilbereichen 6 und 7 (Tab. 1 und Abb. 3). In diesen Teilbereichen wurden ergänzend die Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen und das von der Hafenbeckenmündung parallel zur Elbe verlaufende Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel“ (im Weiteren HaGe Nord) betrachtet. Den meisten Ortskundigen ist dieses Hafen- und Anschlussgleis als sogenanntes „ehemaliges Muskatorgleis“ bekannt. Von daher wird auch in diesen Untersuchungen diese Bezeichnung verwendet.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Vorkommensrecherche

Altdaten zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aus dem direkten Vorhabensbereich sind dem Verfasser nicht bekannt. Nachweise aus dem Großraum Riesa sind gemäß der Nachweiskarte der Art (vgl. Abb. 1) jedoch vorhanden.

### 4.2 Nachsuche im Gebiet

Die bei den vorliegenden Begehungen am 12.07.2019 und 17.10.2019 identifizierten Teilbereiche mit Vorkommen potenzieller Raupenfutterpflanzen der Art sind in der Tab. 1 und Abb. 3 zusammengestellt und werden nachfolgend jeweils hinsichtlich ihrer Habitateignung für das mögliche Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) charakterisiert. Da das meist punktuelle Vorkommen insbesondere von Nachtkerzen sich auf nahezu das gesamte Plangebiet erstreckt, wurde von einer separaten Abgrenzung von Teilflächen verzichtet. Die Nachsuche von Raupen der Schmetterlings-Art an den Futterpflanzen erfolgte in den Teilbereichen 1-5 ebenfalls am 12.07.2019. Nachfolgend erfolgt eine kurze Charakterisierung der Nachsuche-Bereiche mit Hinblick auf die Erfassungsergebnisse und die Eignung für das Vorkommen der Art.

Tab. 1: Teilbereiche mit Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer

Nr.	Bezeichnung
1	Gleisränder im westlichen Teilgebiet
2	Umgebungsbereich Hafenbrückenpfeiler mit Gleisrändern
3	Stahlpundwand-, Weg- und Gleisränder im östlichen Teilgebiet
4	Ruderalflächen und Gleisränder im östlichen Teilgebiet
5	Döllnitz-Ufer vor Mündung in das Hafenbecken
6	Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen
7	Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „HaGe Nord“

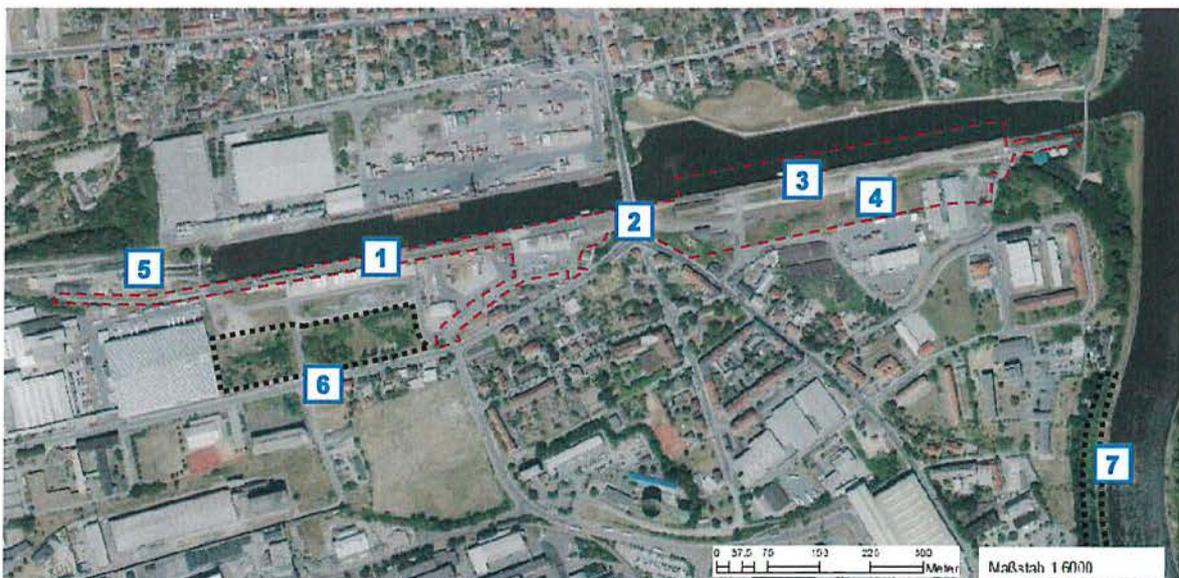


Abb. 3: Lage des Vorhabensbereiches (rote Strichellinie) und der betrachteten Teilbereiche (Teilbereiche mit Nr., vgl. Tab. 1) sowie Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen und Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „HaGe Nord“ (schwarze Punktlinien), (Quelle Hintergrund: geoportal.sachsen.de)

#### 4.2.1 Teilbereich 1 – Gleisränder im westlichen Teilgebiet



immer wieder vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (Kreise) entlang der Bahngleise (12.07.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>1</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Gleisränder im westlichen Teilgebiet
<b>Übersichts-Begehung:</b>	12.07.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	wenig bis kaum, da ziemlich trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	ohne Artnachweis

**Bemerkungen:**

- punktuelle Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) in den Ruderalfluren entlang der Gleise
- Fläche nahezu vollständig besonnt, aber sehr trocken
- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich kaum geeignet, da zu trocken

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



#### 4.2.2 Teilbereich 2 - Umgebungsbereich Hafenbrückenpfeiler mit Gleisrändern



teils flächige Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) im Bereich der Brückenpfeiler (12.07.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>2</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Umgebungsbereich Hafenbrückenpfeiler mit Gleisrändern
<b>Übersichts-Begehung:</b>	12.07.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	wenig bis kaum, da ziemlich trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	ohne Artnachweis

**Bemerkungen:**

- teils flächenhafte Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) neben den Brückenpfeilern
- Fläche nur temporär besonnt, sehr trocken
- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich kaum geeignet, da zu trocken

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



### 4.2.3 Teilbereich 3 - Stahlspundwand-, Weg- und Gleisränder im östl. Teilgebiet

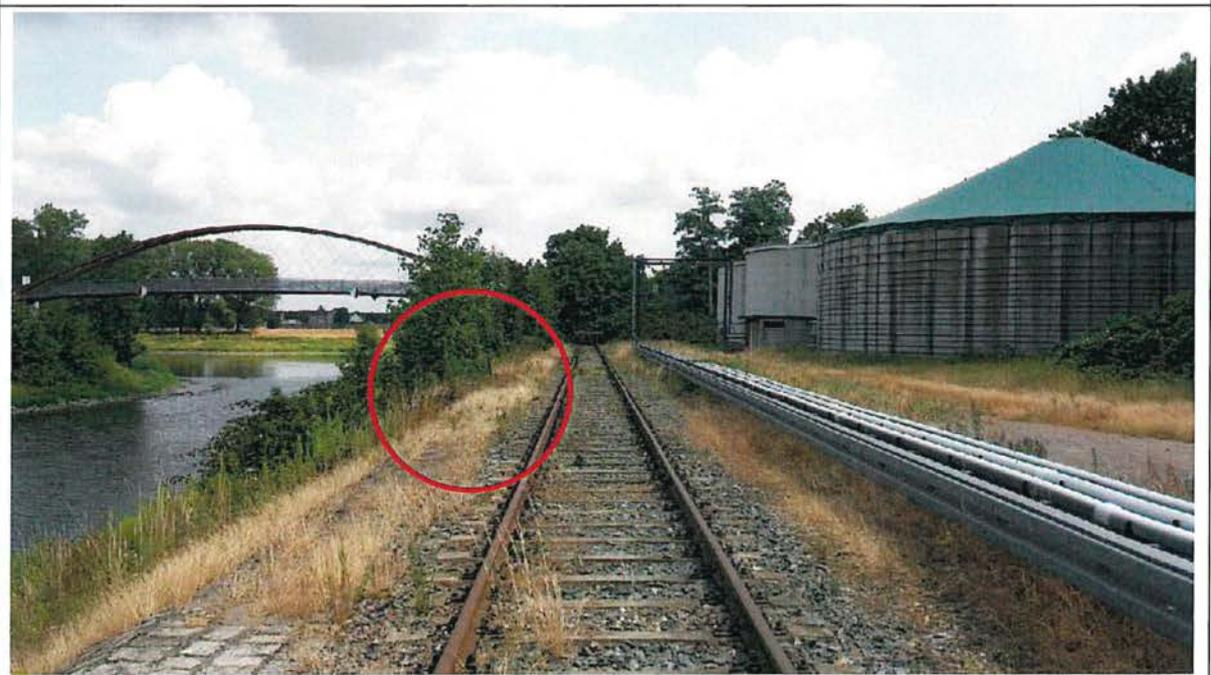


immer wieder vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (Kreise) entlang des Stahlspundwandrandes (12.07.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>3</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Stahlspundwand-, Weg- und Gleisränder im östlichen Teilgebiet
<b>Übersichts-Begehung:</b>	12.07.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	wenig bis kaum, da ziemlich trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	ohne Artnachweis
<b>Bemerkungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- punktuelle Vorkommen von Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) in den Ruderalfluren entlang der Stahlspundwand</li> <li>- Fläche nahezu vollständig besonnt, aber sehr trocken</li> <li>- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich kaum geeignet, da zu trocken</li> </ul>	

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



#### 4.2.4 Teilbereich 4 - Ruderalflächen und Gleisränder im östlichen Teilgebiet



immer wieder vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (*Kreise*) entlang der Bahngleise (12.07.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>4</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Ruderalflächen und Gleisränder im östlichen Teilgebiet
<b>Übersichts-Begehung:</b>	12.07.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	wenig bis kaum, da ziemlich trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	ohne Artnachweis
<b>Bemerkungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- punktuelle Vorkommen von Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) vor allem in den Ruderalfluren entlang der Gleise</li> <li>- Flächen nahezu vollständig besonnt, aber sehr trocken</li> <li>- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich kaum geeignet, da zu trocken</li> </ul>	

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



4.2.5 Teilbereich 5 - Döllnitz-Ufer vor Mündung in das Hafenbecken



Döllnitz vor Mündung in das Hafenbecken (12.07.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>5</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Döllnitz-Ufer vor Mündung in das Hafenbecken
<b>Übersichts-Begehung:</b>	12.07.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	gut geeignet, typisches Habitat, Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanze (Zottiges Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	ohne Artnachweis
<b>Bemerkungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Art bevorzugte Raupenfutter-Pflanze (Zottiges Weidenröschen) aktuell vorhanden, jedoch nur wenige Einzelpflanzen</li> <li>- Bereich liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabensbereiches</li> <li>- Fläche nahezu vollständig besonnt und am Döllnitz-Ufer luftfeucht</li> <li>- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich gut geeignet, jedoch kein Raupennachweis am 12.07.2019</li> </ul>	



*Standort eines Pulks des Zottigen Weidenröschens am Döllnitz-Ufer (12.07.2019)*



*Zottiges Weidenröschen am Döllnitz-Ufer (12.07.2019)*

#### 4.2.6 Teilbereich 6 - Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen



lokal u. punktuell vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (Kreise) v.a. am Rand der Fläche (17.10.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>6</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Haufwerke an der Erschließungsstraße Südufer Neuer Hafen
<b>Übersichts-Begehung:</b>	17.10.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	wenig bis kaum, da ziemlich trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	keine

**Bemerkungen:**

- punktuelle, meist nur vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) in den Randbereichen der Flächen bzw. Haufwerke, keine größeren Bestände vorhanden
- Flächen insgesamt durch aufgekommene Gehölzsukzession bereichsweise völlig ungeeignet
- Standorte der Nachtkerzen (Säume) meist nahezu vollständig besonnt, aber sehr trocken
- für Eiablage der Schmetterlingsart vermutlich insgesamt kaum geeignet, da zu trocken

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

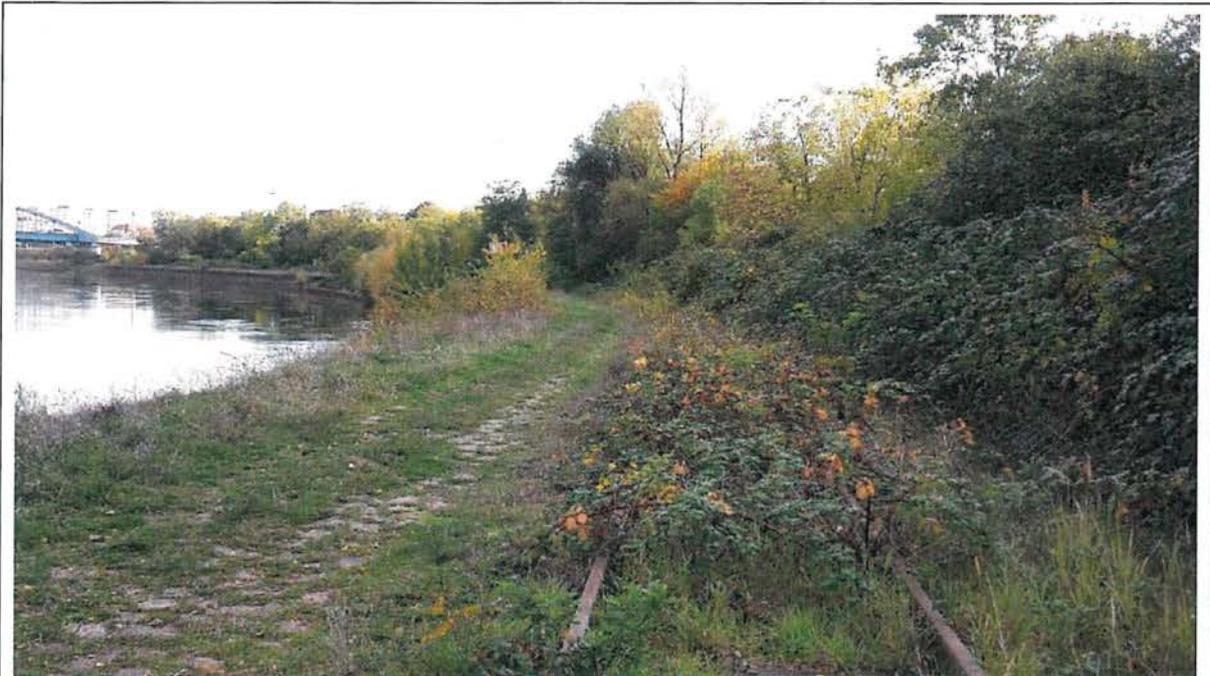
Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



#### 4.2.7 Teilbereich 7 - Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel“



Abb. 4: Lage des geplanten Rückbau-Bereiches des ehemaligen Muskatorgleises am westlichen Elbufer nördlich der Eisenbahnbrücke in Riesa (schwarze Punktlinie), (Quelle Hintergrund: geoportal.sachsen.de)



Blick nach Süden über den geplanten Rückbaubereich des ehemaligen Muskatorgleises bis zur Bahnbrücke (links im Bild) entlang der nahezu völlig verwachsenen Gleise (17.10.2019)

<b>Teilbereich-Nummer:</b>	<b>7</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „HaGe Nord“
<b>Übersichts-Begehung:</b>	17.10.2019
<b>für <i>Proserpinus proserpina</i> geeignet:</b>	nicht geeignet, da zu trocken, kein Nachweis der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen)
<b>Raupen-Nachsuche:</b>	keine
<b>Bemerkungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur sehr vereinzelte Vorkommen von Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) in den Ruderalfluren entlang der Gleise im südlichen Teil der Fläche</li> <li>- im nördlichen Teil überwiegt die Sukzession mit Gebüsch und Gehölzen, hier keine Vorkommen von Nachtkerzen</li> <li>- keine Vorkommen der bevorzugten Raupenfutter-Pflanze (Zottiges Weidenröschen) vorhanden,</li> <li>- Flächen teils besonnt, aber sehr trocken</li> <li>- für Eiablage der Schmetterlingsart nicht geeignet, da zu trocken</li> <li>- mögliche Vorkommen bzw. potenzielle Eiablageplätze hier eher in den Uferstaudenfluren der Elbe zu erwarten, jedoch v.a. am abends besonnten Ostufer der Elbe</li> </ul>	

**Neubau eines KV – Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“**

Abschätzung Vorkommens-Potenzial Nachtkerzenschwärmer



## 5. Zusammenfassung & Schlussfolgerungen

Sehr gut geeignete Habitate für den Nachtkerzenschwärmer sind im Betrachtungsbereich für das Vorhaben nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art im direkten Vorhabensbereich sowie entlang des Muskatorgleises an der Elbe kann anhand der vorgefundenen Strukturen nahezu ausgeschlossen werden, was durch die fehlenden Raupen-Nachweise auch bestätigt wurde. Da die Art recht unstat auftritt (vgl. auch Hermann & Trautner 2011, Petersen et al. 2003, Trautner & Hermann 2011), muss mit ihrem gelegentlichen Vorkommen jedoch überall dort gerechnet werden, wo potenzielle Raupenfutterpflanzen zu finden sind, d.h. wenn sich künftig lokal kleinklimatische Faktoren ändern, ist ein Auftreten möglich. Aktuell fehlen jedoch solche gut geeigneten Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer im vom Vorhaben betroffenen Bereich.

Die Falter sind wie alle Schwärmer sehr mobil und wenig standorttreu, so dass von einer hohen räumlichen Streuung eines Individuums bei der Eiablage ausgegangen werden muss, da die Raupennachweise der Art meist eher Einzelfunde sind oder nur geringe Anzahlen von Individuen umfassen. Generell sind Populationsstruktur, Migrationsverhalten und Flächenanspruch der Art noch nahezu unerforscht.

Insgesamt lässt sich daraus ableiten, dass sich für das Vorhaben bezüglich des möglichen Vorkommens der streng geschützten Art keine sinnvollen Maßnahmen ableiten lassen, d.h. auch aus artenschutzrechtlichen Gründen sind keine Maßnahmen erforderlich. Auch das Auftreten des Zottigen Weidenröschens in den künftigen Baubereichen erscheint derzeit eher als unwahrscheinlich.

Sollten dennoch an luftfeuchten besonnten Stellen wider Erwarten Bestände des Zottigen Weidenröschens auftreten, so sind diese bevorzugt geeigneten Futterpflanzen der Raupen vor deren Beseitigung auf Raupen des Nachtkerzenschwärmers abzusuchen und die Raupen dann in nicht von Beeinträchtigungen bzw. Inanspruchnahme betroffene Bereiche mit der Raupenfutterpflanze umzusetzen.

Auch eine Vorsorgemaßnahme o.ä. ist aufgrund der wenigen bekannten Angaben zur Biologie der Art wenig zielführend und artenschutzrechtlich nicht erforderlich: Die Flugzeit des Falters liegt je nach Witterungsverlauf und geographischer Lage etwa im Mai / Juni. Das Weibchen des Nachtkerzenschwärmers legt seine Eier dann meist über eine größere Fläche verteilt an den Blattunterseiten der Fraßpflanzen ab, die zu diesem Zeitpunkt noch sehr klein sein können. Der Schlupf der Raupen scheint dann sehr stark abhängig von der Witterung zu sein. In warmen Sommern erscheinen erste Raupen bereits Anfang Juli (eigener Erstfund einer Raupe im Jahr 2019: 05. Juli), in kühlen und feuchten Sommern erst Anfang/ Mitte August. Die Raupen wachsen schnell und verpuppen sich oft bereits nach zwei bis drei Wochen. Die Puppe überwintert in einer selbst angefertigten unterirdischen Höhle.

Spezielle neue Habitatflächen für die Art sind ebenfalls nicht zu schaffen, da diese an geeigneten Stellen von allein entstehen.

## 6. Literatur

- AVV Baulärm. 1970. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen. Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. Sept. 1970, 19.08.1970
- BNatSchG. 2009. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009. BGBl. Teil I. Nr. 51. S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. Teil I S. 706).
- FFH-Richtlinie. 1992. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 S. 7 und RL 97/62/EG im Abl. EG Nr. L 305 S. 42.
- Fischer, U. & T. Sobczyk. 2002. Rote Liste Schwärmer Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Sächs. Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.)
- Hermann, G. & J. Trautner. 2011. Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis – Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege 43 (10): 293-300.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank. 2003. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 1, S. 493-501, Bonn – Bad Godesberg.
- Pretscher, P. 1998. Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 87-111.
- Rennwald, E., T. Sobczyk & A. Hofmann. 2011. Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- Trautner, J. & G. Hermann. 2011. Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht – Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43 (11): 343-349.

NEU

1 —

2 —

Erfassung Fenneidedruse

3 —

Büro Karla Nippgen

4 —

ber. ff. 344 GmbH

5 —

November 2013

6 —

7 —

8 —

9

Registrierung  
3

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



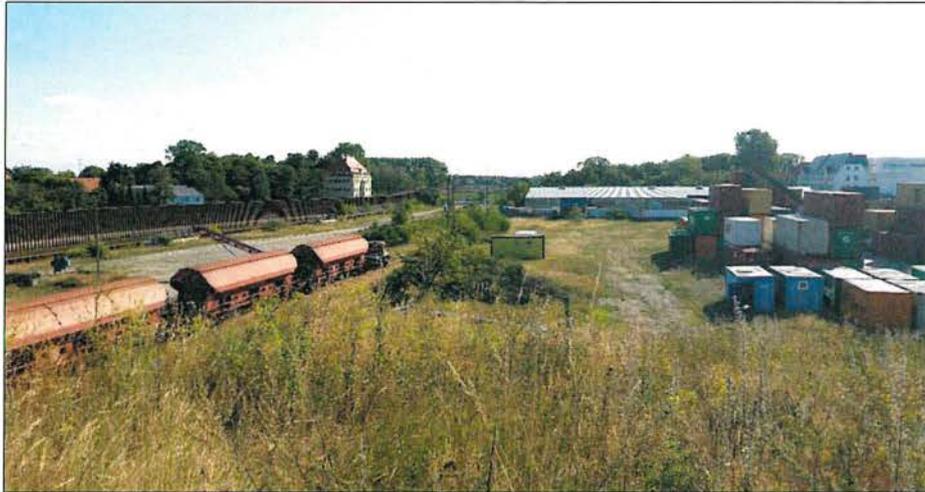
[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



Soennecken

0

**Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen**  
Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019  
(Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)



**Auftraggeber**

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
Magdeburger Straße 58  
01067 Dresden

**Auftragnehmer**

**34u GmbH**  
Faunistische Gutachten  
Am Wüsteberg 13 b  
01723 Kesselsdorf  
Tel.: 035204-390 792

**Bearbeitung/Datum**

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)  
Karla Nippgen

*Karla Nippgen*

November 2019

Vermerk LDS:

**Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen.**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

*Stoeh*  
Im Auftrag



## Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Methodik .....</b>	<b>6</b>
2.1 Erfassungsmethodik.....	6
2.1.1 Begründung Erfassungsmethodik.....	7
2.2 Fachliche Standards bei der Auswertung der Erfassungsergebnisse .....	7
2.3 Begriffsdefinition.....	8
<b>3 Untersuchungsgebiete.....</b>	<b>9</b>
3.1 Untersuchungsgebiet 1 – Alter und Neuer Hafen Südufer .....	9
3.2 Untersuchungsgebiet 2 – Neuer Hafen Südufer, Haufwerke .....	12
3.3 Untersuchungsgebiet 3 – Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen).....	13
3.4 Untersuchungsgebiet 3 – Muskatorgleis (Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182).....	15
3.5 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa.....	16
<b>4 Ergebnisse.....</b>	<b>18</b>
4.1 Alter Hafen Südufer .....	18
4.2 Neuer Hafen Südufer .....	18
4.3 Neuer Hafen Südufer, Haufwerke.....	18
4.4 Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen).....	18
4.5 Muskatorgleis (Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182).....	18
4.6 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa.....	19
<b>5 Bewertung.....</b>	<b>20</b>
5.1 Untersuchungsgebiet 1 – Alter und Neuer Hafen Südufer .....	20
5.2 Untersuchungsgebiet 2 – Neuer Hafen Südufer, Haufwerke .....	20
5.3 Untersuchungsgebiet 3 – ehemaliges Muskatorgleis.....	21
5.4 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa.....	21
<b>6 Ableitung von Maßnahmen zum Artenschutz .....</b>	<b>23</b>
6.1 Schutzmaßnahme Zäunung im Bereich „Neuer Hafen Südufer“ .....	23
6.2 (Optionale) Schutzmaßnahme Umsetzung und Zwischenhälterung im Bereich „Neuer Hafen Südufer“ .....	24
6.3 Schutzmaßnahme Umsetzung und Zwischenhälterung Bereich ehemaliges Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen .....	25
6.4 (Optionale) Schutzmaßnahme Umsiedlung Ersatzhabitat Spülfeld Riesa.....	26
<b>Literatur .....</b>	<b>29</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>30</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: Begehungstage und Witterungsbedingungen 2018, Alter und Neuer Hafen Südufer, s. o. ....	5
Tab. 2: Begehungstage und Witterungsbedingungen 2019, Südufer Alter u. Neuer Hafen, Haufwerke Neuer Hafen Südufer .....	6
Tab. 3: Begehungstage und Witterungsbedingungen 2019, Muskatorgleis, HaGe Nord .....	6
Abb. 1: Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“ zwischen Lagerflächen Schrottplatz (Scholz-Recycling) und Kaimauer. Nachweisort weniger Zauneidechsen während des Erfassungszeitraumes. Blickrichtung: west. (Foto: K. Nippgen, 13.08.2019) .....	10
Abb. 2: Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“, ca. in Höhe Ende Hafenbecken. Nachweise in diesem Bereich gab es bisher nicht. Blickrichtung: ost. (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019) .....	10
Abb. 3: Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“, ca. in Höhe Ende Hafenbecken, Blickrichtung west. Die Besiedlung mit Zauneidechsen ist hier west- und südwärts wieder dichter. Zur Vermeidung der Einwanderung in das Baufeld ist die Aufstellung eines temporären Schutzzaunes entlang der Baufeldgrenze notwendig. (Foto: K. Nippgen, 09.04.2018) .....	10
Abb. 4: Blick in gut strukturierte Bereiche des „Alten Hafens Südufer“ zu Beginn der Vegetationsperiode. Gehölzsäume entlang der mit Vegetation bedeckten Gleise, Brombeergestrüpp und verschiedene Haufwerke ergeben gute Lebensraumbedingungen. Blickrichtung ost. (Foto: K. Nippgen, 09.04.2018) .....	11
Abb. 5: Gute Habitatbedingungen für die Zauneidechse im „Alten Hafen Südufer“. (Foto: K. Nippgen, 10.09.2018) .....	11
Abb. 6: Größeres Haufwerk im UG-Teil „Alter Hafen Südufer“ im Hintergrund, davor Reißighaufen, Steinhafen, Brombeergestrüpp und deckungsgebende Vegetation. (Foto: K. Nippgen, 27.08.2018) .....	11
Abb. 7: Die strukturlosen Fahrwege und Parkflächen im UG-Teil „Alter Hafen Südufer“ sind als Lebensraum für die Zauneidechse eher ungeeignet. (Foto: K. Nippgen, 10.09.2018) .....	12
Abb. 8: Haufwerke am Südufer „Neuer Hafen“ (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019) .....	12
Abb. 9: Teil eines Böschungsbereiches an der Erschließungsstraße, Neuer Hafen Südufer, Haufwerke. (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019) .....	12
Abb. 10: Mit Zauneidechsen besiedelter Übergangsbereich an den Haufwerken, Neuer Hafen Südufer. (Foto: K. Nippgen, 31.05.2019) .....	13
Abb. 11: Ehemaliges Muskatorgleis im Bereich <i>Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen</i> kurz (nördlich) nach der Eisenbahnüberführung. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019) .....	14
Abb. 12: Ehemaliges Muskatorgleis im Bereich <i>Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen</i> . Die Lebensraumstrukturen sind recht homogen, aber dennoch nicht gänzlich ungeeignet. Links im Bild verlaufen die Gleisanlagen. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019) .....	14
Abb. 13: Trampelpfad nahe der Einmündung des ehemaligen Muskatorgleises in den Hafenbereich Alter Hafen Südufer. Hier konnten bisher keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019) .....	14
Abb. 14: Besonders im Frühjahr herrschen am Muskatorgleis ( <i>Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182</i> ) gute Bedingungen für die Zauneidechse. Nach der Brücke (in Richtung Norden) nimmt bei optisch gleichbleibender Habitatqualität die Besiedlungsdichte schlagartig ab. (Foto: K. Nippgen, 23.04.2019) .....	15

---

Abb. 15: Durch das massive Aufkommen der Vogel-Wicke verkrauten große Teile des Habitats im Jahresverlauf stark. Blickrichtung Norden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019) .....	15
Abb. 16: Das ehemalige Muskatorgleis am Mischfutterwerk. Blickrichtung Süden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019).....	15
Abb. 17: Ein Steinriegel im westlichen Teil des Spülfelds. (Foto: K. Nippgen, 21.06.2019) .....	17
Abb. 18: Ein Steinriegel mit einem Totholzhaufen im westlichen Teil des Spülfelds. Der Anteil an Totholz sollte im gesamten Ersatzhabitat deutlich aufgestockt werden. (Foto: K. Nippgen, 08.05.2017).....	17
Abb. 19: Überblick über die angelegten Habitatstrukturen im ehemaligen Spülfeld Riesa. (Quelle: GeoSN 2019) .....	17

## 1 Einleitung

Im Bereich des Hafens in Riesa (Alter Hafen) ist der Neubau eines KV-Terminals geplant. Die strukturelle Ausstattung der für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sowie die dort vorhandene Vegetation zeigen einen potenziellen Lebensraum der Zauneidechse an. In diesem Zusammenhang wurden im Auftrag der Vorhabenträgerin bereits im Jahr 2018 Erfassungen durchgeführt (NIPPGEN 2019). Das Untersuchungsgebiet umfasste neben dem Hauptaufeld des KV-Terminals im „Alten Hafen“ auch den Bereich der Hafengleise 1 und 2 am Südufer „Neuer Hafen“ (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019, dort Planfeststellungsgrenze). Die Erfassungen 2018 fanden innerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse an 6 Begehungstagen bei günstigen Witterungsbedingungen durch Sichtbeobachtungen statt (siehe Tab. 1). Im Rahmen des Erörterungstermins am 20.03.2019 argumentierte der BUND, dass in „Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018“ (NIPPGEN 2019) keine Uhrzeiten zum Beginn und zum Ende der Begehungen ersichtlich sind. Davon ausgehend sind in der Tabelle 1 der Beginn und das Ende der im Jahr 2018 durchgeführten Begehungen aufgeführt.

Tab. 1: Begehungstage und Witterungsbedingungen 2018, Alter und Neuer Hafen Südufer, s. o.

Lfd.-Nr. Begehung	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Witterung
1.	09.04.2018	9:30	13:00	19°C, sonnig, leichter Wind
2.	04.05.2018	9:30	14:00	12°C-20°C, zunächst bedeckt, später sonnig
3.	15.05.2018	9:45	12:00	18°C, erst wolkig, später bedeckt, gute Bedingungen
4.	04.06.2018	9:30	11:30	24°C, sonnig, später leicht bewölkt, heiß
5.	27.08.2018	11:30	14:00	21°C, sonnig, später bewölkt
6.	10.09.2018	9:30	12:00	19°C, sonnig, leichter Wind

Im Jahr 2019 ist der Untersuchungsraum auf weitere, an das bisherige Untersuchungsgebiet von 2018 (s. o.) angrenzende, Flächen ausgedehnt worden.

Im Untersuchungsgebiet 2 erfolgt die Zauneidechsenerfassung an/auf Haufwerken, welche sich südlich der Hafengleise 1 und 2 am Südufer „Neuer Hafen“ befinden (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019; Abschnitt 3, siehe S. 9 ff.).

Bei dem 3. Untersuchungsgebiet handelt es sich um das im Bereich der Hafenbeckenmündung parallel zur Elbe verlaufende Hafen- bzw. Anschlussgleis zum Hinterlieger „Hauptgenossenschaft Nord AG Kiel“ (im Weiteren HaGe Nord). Den meisten Ortskundigen ist dieses als sogenanntes „ehemaliges Muskatorgleis“ bekannt. Von daher wird auch in diesen Untersuchungen diese Bezeichnung verwendet (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019; Abschnitt 3, S. 13 ff.).

Außerdem soll die Eignung des vorgesehenen Ersatzhabitats ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa fachlich bewertet und im Hinblick auf den vorhabenbedingten Umfang prognostisch betrachtet werden.

Weiterhin haben sich beim Erörterungstermin am 20.03.2019 Fragen zur Erfassungsmethodik und zu fachlichen Standards bei der Auswertung ergeben, auf die im Weiteren noch einmal genauer eingegangen wird.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in diesem Bericht zusammengefasst.

## 2 Methodik

### 2.1 Erfassungsmethodik

Bei allen Begehungen wurden die relevanten Strukturen intensiv nach Zauneidechsen durch Sichtbeobachtung abgesucht. Potenzielle Versteckstrukturen (Bretter, Holz, flache Steine etc.) wurden dabei ebenfalls mit umgedreht. Dabei wurde jedes Mal in etwa der gleiche linienhafte Transekt abgelaufen. Die Nachweise wurden mit einem GPS-Gerät aufgezeichnet und sind in den Anl. 1, Anl. 5 und Anl. 6 ersichtlich.

Im Jahr 2019 erfolgten 6 Begehungen im Bereich des Hauptaufeldes Alter Hafen und Südufer Neuer Hafen sowie der dortigen Haufwerke (siehe Tab. 2). Am 21.06.2019 erfolgte die Begehung nur im Bereich Alter und Neuer Hafen Südufer.

**Tab. 2:** Begehungstage und Witterungsbedingungen 2019, Südufer Alter u. Neuer Hafen, Haufwerke Neuer Hafen Südufer

Lfd.-Nr. Begehung	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Witterung
7.	30.04.2019	10:00	13:15	8°C-16°C, sonnig, kein bis leichter Wind
8.	31.05.2019	10:15	12:30	20°C, bewölkt, leichter Wind
9.	21.06.2019	12:30	13:15	20°C-27°C, wolkig, leichter Wind
10.	12.08.2019	12:00	14:00	21°C, bewölkt, kein Wind
11.	13.08.2019	09:15	12:00	20°C, sonnig, leichter Wind
12.	04.09.2019	10:00	12:00	18°C, sonnig, kein Wind

Am ehemaligen Muskatorgleis wurden 6 Begehungen 2019 durchgeführt (siehe Tab. 3).

**Tab. 3:** Begehungstage und Witterungsbedingungen 2019, Muskatorgleis, HaGe Nord

Lfd.-Nr. Begehung	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Witterung
13.	23.04.2019	10:15	12:15	16°C, windig, heiter bis wolkig
14.	25.05.2019	14:00	16:00	17°C-23°C, erst diffus sonnig, später sonnig, kein Wind
15.	31.05.2019	13:00	15:00	20°C, bewölkt, leichter Wind
16.	21.06.2019	13:15	14:30	20°C-27°C, wolkig, leichter Wind
17.	12.08.2019	10:30	12:00	21°C, bewölkt, kein Wind
18.	13.08.2019	12:00	13:30	20°C, sonnig, leichter Wind

Die Begehung des Ersatzhabitats Spülfeld Riesa wurde am 21.06.2019, in der Zeit von 9:30 Uhr bis 12:15 Uhr, durchgeführt. Dabei erfolgte durch langsames Abgehen der eingebrachten Habitatstrukturen und deren Umfeld die Suche nach Zauneidechsen. Die Temperaturen wurden mit 20°C bis 24°C bei wolkigem Himmel mit leichtem Wind erfasst.

### **2.1.1 Begründung Erfassungsmethodik**

Für die Zauneidechse bzw. für Reptilien allgemein werden die Sichtbeobachtung und das damit verbundene langsame und ruhige Abgehen geeigneter Strukturen als klassische Nachweismethode angesehen (ALBRECHT et al. 2014, HACHTEL et al. 2009, SCHNEEWEIß et al. 2014). Der Schwerpunkt liegt dabei auf gut besonnten Grenz- und Randstrukturen, die sich beispielsweise durch eine unterschiedlich hohe Vegetation ergeben können, oder auf dem gezielten Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen auf Holzhaufen, Grasstubben u. a. geeigneten Strukturen. Ferner werden im Gelände vorhandene potenzielle Verstecke, die sich durch Steine, Bretter u. ä. ergeben, untersucht, indem diese umgedreht werden. Die Auslage von künstlichen Versteckplätzen (KV, „Schlangensbretter“) kann allenfalls ergänzend angewendet werden. Das Hauptbaufeld im Alten Hafen weist zahlreiche potenzielle Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen auf, die mit der Standarderfassung gut und ausreichend untersucht werden können. Die Verfasserin schätzt aus mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung ein, dass der Einsatz von KV keinen höheren Erkenntnisgewinn hervorbringen und daher als nicht notwendig angesehen wird.

Da die Zauneidechse zumeist in einer verhältnismäßig hohen Individuenanzahl auftritt, sind für eine reine Präsenzerfassung 4 Begehungen in der Regel ausreichend (ALBRECHT et al. 2014, HACHTEL et al. 2009). Wenn eine Umsiedlung der Tiere in Erwägung gezogen wird, sind standardmäßig 6 Begehungen vorgesehen, um so die Ausdehnung des Lebensraums und der besiedelten Bereiche gut erfassen zu können (ALBRECHT et al. 2014).

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Erfassung von Reptilien ist die Witterung und die Tageszeit sowie die Berücksichtigung der Aktivitätsperiode. Günstige Bedingungen liegen insbesondere in den Monaten April bis Juni, an sonnigen Tagen bei wenig bis keinem Wind vor. Günstig sind auch warme Tage ohne direkte Sonnenstrahlung. In Bezug auf die Tageszeit eignen sich die Vormittags- oder späten Nachmittagsstunden. An heißen Tagen (>25°C) sollten die Mittags- und frühen Nachmittagsstunden für eine repräsentative Erfassung gemieden werden.

Die Untersuchungen 2018 und 2019 entsprechen den anerkannten Standardmethoden der Reptilienerfassung.

### **2.2 Fachliche Standards bei der Auswertung der Erfassungsergebnisse**

Mit der Anwendung der Methodenstandards zur Reptilienerfassung lassen sich die Schwerpunkte besiedelter Habitatbereiche in den für das Vorhaben „Neubau eines KV-Terminal im Hafen Riesa, Alter Hafen“ festgelegten Untersuchungsgebieten lokalisieren. Mit diesen Untersuchungen ist es aber nicht möglich, eine Abschätzung der Populationsgröße vorzunehmen (ALBRECHT et al. 2014). Dafür müssten beispielsweise aufwendige Fang – Wiederfang – Untersuchungen durchgeführt werden, deren zeitlicher und finanzieller Aufwand nicht verhältnismäßig ist (ALBRECHT et al. 2014). Da auch bei mehreren und intensiven Begehungen nie alle Individuen einer Population gesichtet werden können, wird zur Ermittlung der Populationsgröße mitunter ein Korrekturfaktor unter Zuhilfenahme der höchsten Individuenanzahl pro Begehung angewendet. Im Rahmen der Auswertung der Erfassungsergebnisse aus 2018 und 2019 wurde kein Korrekturfaktor zur Ermittlung einer Populationsgröße verwendet. Diese Korrekturfaktoren sind fachlich nicht unumstritten. Bei der

Erfassung spielen zahlreiche artspezifischen Besonderheiten (Abundanz, Phänologie, Ausstattung des Habitats, Witterungsbedingungen bei der Erfassung usw.) eine Rolle, die einen allgemeingültigen Korrekturfaktor nicht zulassen (SCHULTE & VEITH 2014). In SCHNEEWEIß et al. (2014) wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit Daten der Standarderfassungen keine verlässlichen Berechnungen der Populationsgröße möglich sind. Vielmehr können Aussagen zur Größenklasse, Struktur und räumlichen Verteilung der Population abgeleitet werden. Diese Aussagen sind für die Planungspraxis, insbesondere für die Zauneidechse, wesentlich wichtiger (SCHULTE & VEITH 2014). In Bezug auf die Größe einer möglichen Umsiedlungsfläche ist das Wissen um die Populationsgröße nicht zwingend relevant, da im Sinne der Eingriffsregelung die Aussetzungsfläche mit gleicher Habitatqualität mindestens die gleiche Größe wie die der Eingriffsfläche besitzen sollte (SCHULTE & VEITH 2014, SCHNEEWEIß et al. 2014) und damit die gefangenen Tiere ausreichend Platz hätten.

Die Größen der vorhabenbezogenen Eingriffs- und Umsiedlungsflächen wurden geprüft. Sie entsprechen den Anforderungen.

### 2.3 Begriffsdefinition

Im konkreten Fall zu dem hier behandelten Vorhaben Neubau eines KV-Terminals ist bezüglich Umsiedlung und Umsetzung von Zauneidechsen eine Begriffsdefinition erforderlich. Eine Umsetzung von Zauneidechsen bedeutet, dass die Tiere in unmittelbar benachbarte und von der Baumaßnahme unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraumes umgesetzt werden und nach Abschluss der Maßnahme eine Rückwanderung in diesen wieder möglich ist. Fangen und wieder Freilassen stehen im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (SCHNEEWEIß et al. 2014). Bei einer Umsiedlung ist der räumliche Zusammenhang nicht gegeben. Die Tiere werden an einer anderen Stelle innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ausgesetzt. Eine Rückwanderung in den ursprünglichen Lebensraum nach Beendigung der Baumaßnahme ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht möglich (SCHNEEWEIß et al. 2014). Für das Fangen und Umsetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich. Im Sinne des Gesetzes wird das Fangen zum Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung durchgeführt und die kontinuierliche Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Anlegen von einem zwischenzeitlichen Hälterungsgehege mit allen essenziellen Habitatrequisiten erreicht. Eine Umsiedlung von Individuen benötigt immer eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG), da hier im bisherigen Lebensraum die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung, Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintreten und diese nicht über so genannte CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit Erhalt der kontinuierlichen Habitatfunktionen) kompensiert werden (siehe § 44 Abs. 5).

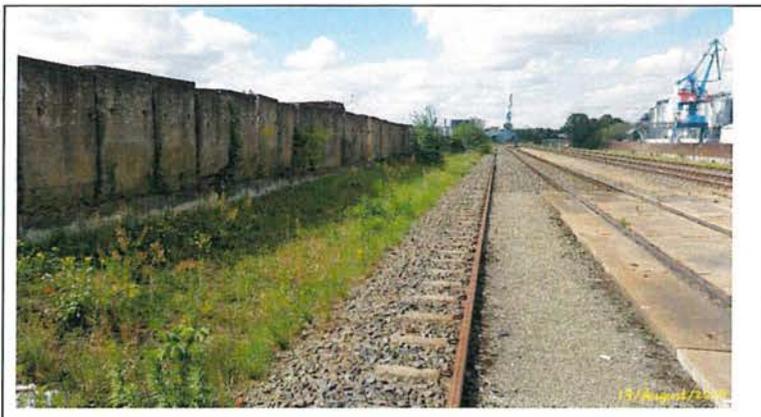
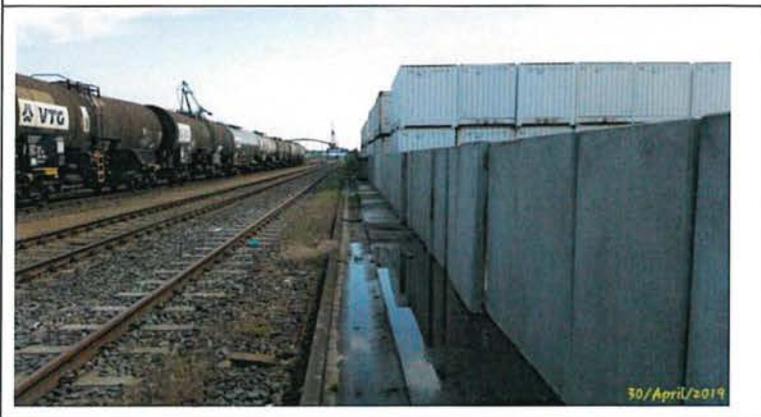
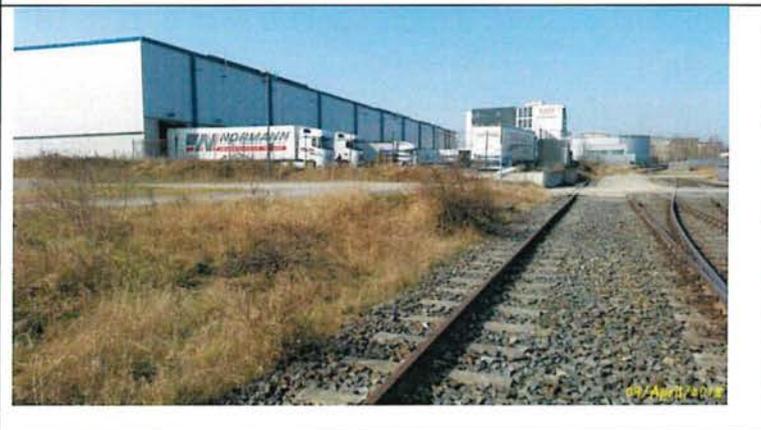
### 3 Untersuchungsgebiete

Die Erfassungen finden innerhalb des Hafens Riesa, Südufer (Untersuchungsgebiet 1 - Alter und Neuer Hafen Südufer, Untersuchungsgebiet 2 – Neuer Hafen Südufer, Haufwerke) sowie auf dem ehemaligen Muskatorgleis (Untersuchungsgebiet 3) entlang der Elbe statt. Dieses Gleis stellt die Verlängerung der Gleise vom Untersuchungsbereich „Alter Hafen“ dar. Die Haufwerke im Neuen Hafen Südufer sowie das Muskatorgleis liegen außerhalb der Planfeststellungsgrenze (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019).

#### 3.1 Untersuchungsgebiet 1 – Alter und Neuer Hafen Südufer

Das Untersuchungsgebiet umfasst die potenziellen Habitatstrukturen innerhalb der Planfeststellungsgrenze (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019). Die Erfassungen beschränkten sich auf das Südufer des Hafens Riesa. Der Teil westlich der B 182 wird hier als „Neuer Hafen Südufer“ und der Teil östlich als „Alter Hafen Südufer“ bezeichnet.

Im Bereich „Neuer Hafen Südufer“ existieren vollversiegelte Flächen die u.a. als Schrottplatz (Entsorgung) und Materiallagerflächen sowie als nichtöffentliche, innerbetriebliche Verkehrswege genutzt werden. Entlang der Kaimauer befinden sich auf einem ca. 15 m breiten Streifen größtenteils auf einem Schotterbett liegende Gleise. Zum Schrottplatz und den Lagerflächen hin sind diese Gleise durch höhere Betonwände getrennt. Diesen vorgelagert befindet sich bis zu den Gleisen ein Randstreifen von +/- 3 m Breite, welcher mit Sträuchern und/oder krautiger Vegetation bewachsen ist (siehe Abb. 1, S. 10). Dieser Saumstreifen wird offensichtlich in unregelmäßigen Abständen gemäht, die Sträucher werden zurückgeschnitten. Dieser Saumstreifen weist zum Teil Böschungsscharakter mit Exposition nach Norden auf. Im Sommerhalbjahr wird dieser Bereich im Tagesverlauf besonnt, in den Morgenstunden liegt er größtenteils im Schatten. Die Randbereiche der Gleise entlang des Hafenbeckens sind als Lebensraum eher ungeeignet. Die spärliche Vegetation bietet keine ausreichenden deckungsgebenden Strukturen. Die Gleisanlagen selbst stellen hier eher einen untergeordneten Wert als Habitat dar, können aber als Migrationskorridor angesehen werden. Weiter in westliche Richtung weiten sich die Gleisanlagen und deren Randbereiche oberhalb der Mündung der Döllnitz in den Hafen etwas auf (siehe Abb. 3, S. 10). Hier befinden sich typische Gleisrandbereiche mit angrenzenden brachliegenden Flächen, welche mit Gehölzreihen, Reißighaufen, *Calamagrostis*-Beständen und Rohbodenflächen ausgestattet sind. Dieser Bereich weist damit gute Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Potenzielle Habitatflächen setzen sich anschließend in westliche Richtung fort.

	<p><b>Abb. 1:</b> Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“ zwischen Lagerflächen Schrottplatz (Scholz-Recycling) und Kaimauer. Nachweisort weniger Zauneidechsen während des Erfassungszeitraumes. Blickrichtung: west. (Foto: K. Nippgen, 13.08.2019)</p>
	<p><b>Abb. 2:</b> Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“, ca. in Höhe Ende Hafenbecken. Nachweise in diesem Bereich gab es bisher nicht. Blickrichtung: ost. (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019)</p>
	<p><b>Abb. 3:</b> Gleisrandbereich im UG-Teil „Neuer Hafen Südufer“, ca. in Höhe Ende Hafenbecken, Blickrichtung west. Die Besiedlung mit Zauneidechsen ist hier west- und südwärts wieder dichter. Zur Vermeidung der Einwanderung in das Baufeld ist die Aufstellung eines temporären Schutzzaunes entlang der Baufeldgrenze notwendig. (Foto: K. Nippgen, 09.04.2018)</p>

Im Bereich „Alter Hafen Südufer“ finden sich auf einer Fläche von ca. 3 ha zahlreiche potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse, insbesondere in den Randbereichen, entlang vorhandener Gehölzsäume, teilweise zwischen den gelegentlich genutzten Rangiergleisen sowie in den zahlreichen Ablagerungen von Holzabfällen, Steinen, Gartenabfällen und anderen Haufwerken. Als höhere Vegetation sind einige Gehölzsäume (Birke, Robinie) vorhanden, größere Bereiche sind mit Land-Reitgras (*Calamagrostis*) und Brombeere (*Rubus spec.*) sowie anderer krautiger Vegetation lückig bestanden. Die Gleisanlagen sind „ebenerdig“ und zum Teil von krautiger Vegetation durchsetzt. Sie haben daher auch ein höheres Habitatpotenzial gegenüber den Gleisen im „Neuen Hafen“ (siehe Abb. 4, Abb. 5 und Abb. 6, S. 11 sowie Anl. 7: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 1, Alter und Neuer Hafen Südufer). Durch die Kombination dieser Habitatelemente ergeben sich

kleinteilig abwechselnde Sonn- und Versteckplätze zur Thermoregulation, Eiablageplätze und Überwinterungsquartiere. Die Vegetationsflächen beherbergen eine Insektenfauna, die der Zauneidechse als Nahrungsgrundlage dient. Die Fahrwege und Parkflächen sind für Zauneidechsen eher unattraktiv. Offensichtlich erfolgt hier ein regelmäßiger Rückschnitt der aufkommenden Vegetation, sodass größere Bereiche strukturlos erscheinen (siehe Abb. 7, S. 12). Potenzielle Habitatflächen setzen sich in östliche Richtung bis an die Elbe großflächiger fort.

	<p><b>Abb. 4:</b> Blick in gut strukturierte Bereiche des „Alten Hafens Südufer“ zu Beginn der Vegetationsperiode. Gehölzsäume entlang der mit Vegetation bedeckten Gleise, Brombeergestrüpp und verschiedene Haufwerke ergeben gute Lebensraumbedingungen. Blickrichtung ost. (Foto: K. Nippgen, 09.04.2018)</p>
	<p><b>Abb. 5:</b> Gute Habitatbedingungen für die Zauneidechse im „Alter Hafen Südufer“. (Foto: K. Nippgen, 10.09.2018)</p>
	<p><b>Abb. 6:</b> Größeres Haufwerk im UG-Teil „Alter Hafen Südufer“ im Hintergrund, davor Reißighaufen, Steinhäufen, Brombeergestrüpp und deckungsgebende Vegetation. (Foto: K. Nippgen, 27.08.2018)</p>



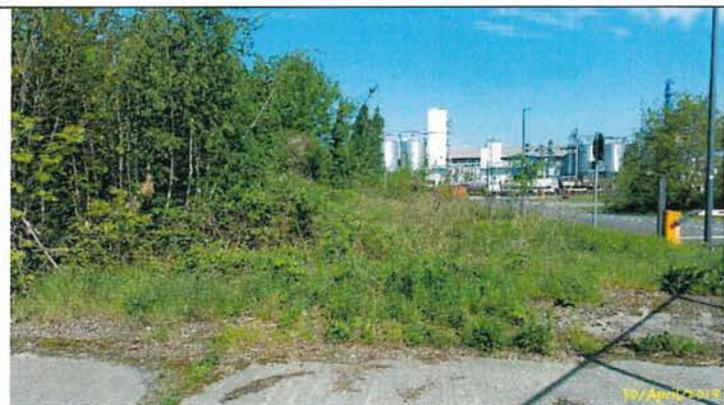
**Abb. 7:** Die strukturlosen Fahrwege und Parkflächen im UG-Teil „Alter Hafen Südufer“ sind als Lebensraum für die Zauneidechse eher ungeeignet. (Foto: K. Nippgen, 10.09.2018)

### 3.2 Untersuchungsgebiet 2 – Neuer Hafen Südufer, Haufwerke

Die Erfassungen wurden 2019 auf die Haufwerke im Bereich „Neuer Hafen Südufer“, die außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen aber unmittelbar daran angrenzen, ausgedehnt (siehe Abb. 8, Abb. 9 und Abb. 10, S. 13 sowie Anl. 8: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 2, Neuer Hafen Südufer, Haufwerke). Die Haufwerke sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.



**Abb. 8:** Haufwerke am Südufer „Neuer Hafen“ (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019)



**Abb. 9:** Teil eines Böschungsbereiches an der Erschließungsstraße, Neuer Hafen Südufer, Haufwerke. (Foto: K. Nippgen, 30.04.2019)



**Abb. 10:** Mit Zauneidechsen besiedelter Übergangsbereich an den Haufwerken, Neuer Hafen Südufer. (Foto: K. Nippgen, 31.05.2019)

Die Haufwerke bestehen aus höheren Aufschüttungen, die schon längere Zeit brachliegen und dementsprechend mit krautiger Vegetation sowie Strauch- und Baumbewuchs bewachsen sind. Die dicht mit Sträuchern und Bäumen bestandenen und teilweise stark verkrauteten Flächen im zentralen Bereich der Haufwerke (ca. 1/3 des Untersuchungsgebietes 2) haben als Habitatfläche nur eine untergeordnete Bedeutung. In den Randbereichen zur anliegenden Erschließungsstraße ist der Bewuchs lückiger und es ergeben sich zahlreiche Habitatbereiche für die Zauneidechse.

### **3.3 Untersuchungsgebiet 3 – Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen)**

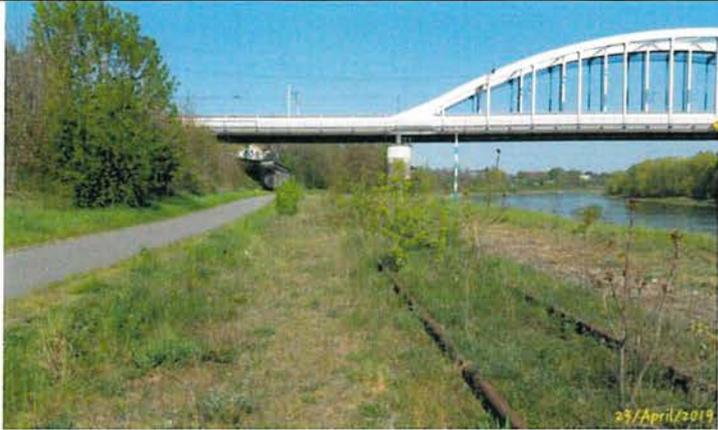
Ein weiteres Untersuchungsgebiet liegt südöstlich des Hafens. Auf dem ehemaligen Muskatorgleis entlang der Elbe wurden 2019 ebenfalls Erfassungen zur Zauneidechse durchgeführt (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019). Dieses Untersuchungsgebiet teilt sich noch einmal in den Bereich *Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen* (Vorhabenträgerin = Flächeneigentümerin), der für etwaige Retentionsraumausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen wird, und in den Bereich *Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182*.

Im Bereich der *Eisenbahnüberführung bis zum Hafen* ist die Ausprägung der Vegetation durch das starke Aufkommen der Brombeere relativ homogen. An der elbabgewandten Seite säumen größere Baumbestände die Gleise. Neben den Gleisen verläuft bis etwa in Höhe der Stahlwerkerstraße der Elberadweg. Weiter in Richtung Norden führt ab der Stahlwerkerstraße nur noch ein Fußweg neben den Gleisen entlang, der im weiteren Verlauf bis zum Hafen immer schmaler wird. Entlang dieses Weges und der Gleise ergeben sich immer wieder offene/halboffene Bereiche. Grundsätzlich ist dieser Bereich vom Muskatorgleis als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet, wenn auch keine optimale Habitatqualität besteht (Abb. 11, Abb. 12 und Abb. 13, S. 14 sowie Anl. 9: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 3, Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen).

	<p><b>Abb. 11:</b> Ehemaliges Muskatorgleis im Bereich <i>Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen</i> kurz (nördlich) nach der Eisenbahnüberführung. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019)</p>
	<p><b>Abb. 12:</b> Ehemaliges Muskatorgleis im Bereich <i>Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen</i>. Die Lebensraumstrukturen sind recht homogen, aber dennoch nicht gänzlich ungeeignet. Links im Bild verlaufen die Gleisanlagen. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019)</p>
	<p><b>Abb. 13:</b> Trampelpfad nahe der Einmündung des ehemaligen Muskatorgleises in den Hafenbereich Alter Hafen Südufer. Hier konnten bisher keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019)</p>

### 3.4 Untersuchungsgebiet 3 – Muskatorgleis (Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182)

In diesem Bereich sind die Gleise mit krautiger Vegetation und Sträuchern oder Jungaufwuchs von Bäumen (Robinie, Essigbaum, Eschenahorn) bewachsen (Abb. 14, Abb. 15 und Abb. 16). In weiten Teilen bildet die Vogel-Wicke dichte Bestände, sodass die eigentlich eher offenen Bereiche stark verkrautet sind (siehe Abb. 15). In Bezug auf die Zauneidechse ist die Habitatqualität noch als gut einzuschätzen.

 <p>23/April/2019</p>	<p><b>Abb. 14:</b> Besonders im Frühjahr herrschen am Muskatorgleis (Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182) gute Bedingungen für die Zauneidechse. Nach der Brücke (in Richtung Norden) nimmt bei optisch gleichbleibender Habitatqualität die Besiedlungsdichte schlagartig ab. (Foto: K. Nippgen, 23.04.2019)</p>
 <p>25/Mai/2019</p>	<p><b>Abb. 15:</b> Durch das massive Aufkommen der Vogel-Wicke verkrauteten große Teile des Habitats im Jahresverlauf stark. Blickrichtung Norden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019)</p>
 <p>25/Mai/2019</p>	<p><b>Abb. 16:</b> Das ehemalige Muskatorgleis am Mischfutterwerk. Blickrichtung Süden. (Foto: K. Nippgen, 25.05.2019)</p>

### 3.5 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa

In den Verwallungen (ost, west, nord) des ehemaligen Spülfelds der Kläranlage Riesa wurde 2014 ein Ersatzhabitat mit 12 kombinierten Habitatelementen (Steine, Holz und Sand) sowie diversen Anpflanzungen von Sträuchern auf einer Fläche von ca. 0,52 ha errichtet (siehe Abb. 17, Abb. 18 und Abb. 19, S. 17). Im zentralen Teil des Spülfeldes wurden keine Habitatstrukturen eingebracht. Mit Aushagerungsmaßnahmen (Mahd der zentralen Fläche und Entnahme von Gehölzaufwuchs) wurde erst 2019 begonnen. Das zentrale Spülfeld ist derzeit durch einen geschlossenen Bestand an Brennesseln ohne höheren Gehölzaufwuchs charakterisiert.

Der zentrale Teilbereich des Spülfeldes weist eine Größe von ca. 0,72 ha auf. Der für eine mögliche vorhabenbedingte Umsiedlung in Betracht kommende Teilbereich des zentralen Spülfeldes hat eine Größe von ungefähr 0,36 ha. (siehe Anl. 3: Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen).

Im Jahresverlauf kommt es immer wieder zu einem vermehrten Aufkommen von Bäumen und Sträuchern auf den eingebrachten Steinhaufen und Sandlinsen, was zu einer teilweise starken Beschattung dieser Bereiche führt. Ebenso werden einige Totholzhaufen stark vom Aufwuchs der Brennessel beeinträchtigt. Um die Bereiche langfristig erhalten zu können, sind hier regelmäßige und dauerhafte Pflegemaßnahmen notwendig.

Für das Ersatzhabitat existiert ein Pflegekonzept, mit dem Ziel, die artspezifischen Habitatstrukturen in den Verwallungen zu erhalten und zu fördern. Weiterhin wird bei der Umsetzung der Pflegemaßnahmen in den Grünlandbereichen das Vorhandensein einer kontinuierlichen und vielfältigen Insektenfauna als Nahrungsgrundlage der Zauneidechse berücksichtigt.

In das Ersatzhabitat, also in die Bereiche mit den eingebrachten Habitatstrukturen, sind 2014, 2017 und 2018 insgesamt ca. 40 Individuen der Zauneidechse in unterschiedlichen Altersklassen (Alttiere, subadulte und juvenile Tiere) aus anderen Umsiedlungsprojekten in Riesa eingesetzt worden. Aussagen über die derzeitige Dichte an Individuen der Zauneidechse sind nicht ableitbar. Bei den jährlichen Kontrollen, welche im Rahmen eines Monitorings (Durchführung 34u GmbH, K. Nippgen) erfolgen, werden immer wieder wenige Tiere angetroffen. Die lokale Population reproduziert sich nachweislich. Für das Einsetzen weiterer Tiere ist es unter Berücksichtigung der bestehenden Habitatqualität auf den hergestellten Flächen notwendig, den zentralen Bereich des Spülfeldes als Lebensraum für die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft herzurichten.



**Abb. 17:** Ein Steinriegel im westlichen Teil des Spülfelds. (Foto: K. Nippgen, 21.06.2019)



**Abb. 18:** Ein Steinriegel mit einem Totholzhaufen im westlichen Teil des Spülfelds. Der Anteil an Totholz sollte im gesamten Ersatzhabitat deutlich aufgestockt werden. (Foto: K. Nippgen, 08.05.2017)



**Abb. 19:** Überblick über die angelegten Habitatstrukturen im ehemaligen Spülfeld Riesa. (Quelle: GeoSN 2019)

## **4 Ergebnisse**

### **4.1 Alter Hafen Südufer**

Im Bereich „Alter Hafen Südufer“ gab es trotz intensiver Nachsuche an allen potenziellen Habitatstrukturen weder 2018 noch 2019 Nachweise der Zauneidechse.

### **4.2 Neuer Hafen Südufer**

Wie auch im Jahr 2018 konnten 2019 in diesem Bereich, und da ab Höhe Schrottplatz und weiter in westliche Richtung, innerhalb und außerhalb der Planfeststellungsgrenzen Zauneidechsen festgestellt werden (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis). Wenige Nachweise gelangen auf dem schmalen Randbereich entlang der Gleise zwischen Schrottplatz und Hafenbecken (Kaimauer). Die Nachweisdichte nahm in den Bereichen oberhalb der Döllnitzmündung in den Hafen, in Höhe des Reifenwerkes, deutlich zu. Die größte Anzahl an Tieren (adult und subadult), die hier innerhalb von ca. einer Stunde nachgewiesen werden konnte, lag bei 11, am 04.06.2018. Insgesamt 12 Tiere (adult und juvenil) wurden am 13.08.2019 innerhalb von ca. 1 Stunde erfasst. Im gesamten Erfassungszeitraum konnten Tiere aller Altersklassen angetroffen werden, einschließlich Schlüpflinge am 27.08.2018 (n=2) und 10.09.2018 (n=1) bzw. am 13.08.2019 (n=2) und 04.09.2019 (n=1) (siehe Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis). Die Tiere befanden sich alle in der deckungsgebenden Vegetation der Gleisrandbereiche. Auf den Gleisen selbst konnte kein Tier angetroffen werden.

Am 10.09.2018 gab es 3 Nachweise geschlüpfter Zauneidechsen außerhalb des UG, unmittelbar südlich angrenzend, im Bereich des „Neuen Hafens Südufer“ (Referenzstichprobe, siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis).

### **4.3 Neuer Hafen Südufer, Haufwerke**

In diesem Bereich, angrenzend an die Bereiche innerhalb der Planfeststellungsgrenzen, gab es mehrere Nachweise von Zauneidechsen. Die höchste Anzahl an Individuen pro Begehungstag lag hier bei 14 Tieren am 30.04.2019 (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis).

### **4.4 Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen)**

In diesem Abschnitt des Untersuchungsgebietes konnte 2019 bei 6 Begehungen nur ein Einzeltier der Zauneidechse festgestellt werden (13.08.2019, siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis).

### **4.5 Muskatorgleis (Mischfutterwerk bis Eisenbahnüberführung B 182)**

Auf dem Muskatorgleis am Mischfutterwerk besiedeln zahlreiche Zauneidechsen die Gleisanlagen. Die höchste Anzahl verschiedener Individuen an einem Begehungstag lag bei 15

---

Tieren am 25.05.2019 (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis). Auffallend war, dass die Besiedlungsdichte ab der Brücke der B 169 in Richtung Hafen (nach Norden) schlagartig abnimmt, obwohl die Lebensraumstrukturen sowohl nach der Brücke der B 169 als auch nach der Eisenbahnüberführung B 182 zunächst nahezu gleichbleibend fortgeführt werden.

#### **4.6 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa**

Am 21.06.2019 konnten 6 verschiedene adulte Zauneidechsen in den eingebrachten Habitatstrukturen angetroffen werden, vor allem im westlichen Teil des Ersatzhabitats (siehe Anl. 4: Nachweise Zauneidechsen Ersatzhabitat Spülfeld Riesa, 21.06.2019).

## 5 Bewertung

### 5.1 Untersuchungsgebiet 1 – Alter und Neuer Hafen Südufer

Im Bereich „Neuer Hafen Südufer“ befindet sich eine reproduktionsfähige (Teil-)Population der Zauneidechse. Im „Neuen Hafen Südufer“ sollen u. a. zwei Weichen zurückgebaut und durch Lückenschluss ersetzt werden. Außerdem erfolgt eine höhenmäßige Anpassung von Gleisanlagenbereichen um bis zu ca. 0,6 m. Nach bisherigem Kenntnisstand über die Art der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist dabei ohne entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz voraussichtlich von einem Individuenverlust sowie einem teilweisen Verlust von Lebensstätten der Zauneidechse auszugehen. Von dem Vorhaben ist nicht die gesamte lokale Population und deren Lebensstätten, sondern nur kleinere Teilbereiche betroffen, so dass ein Erlöschen dieser nicht zu befürchten ist. Nach dem Eingriff im Rahmen der Errichtung des KV-Terminals stehen in diesem Abschnitt des UG potenzielle Lebensräume – auch während des bestimmungsgemäßen Betriebes des KV-Terminals – wieder zur Verfügung. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden im Abschnitt 6, S. 23 erläutert.

Der Bereich „Alter Hafen Südufer“ erfährt durch die Umsetzung des Vorhabens eine umfassende Veränderung. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse verloren gehen. Nach den Erkenntnissen der Begehungen 2018 und 2019 sind davon keine Individuen der Zauneidechse betroffen.

Im jetzigen Zustand weist dieser Bereich in Teilen gute Habitatbedingungen für die Zauneidechse auf. Mit dem Vorkommen von Insekten und anderen Kleinstlebewesen ist eine ausreichende Nahrungsgrundlage vorhanden. Dass dennoch keine Zauneidechsen aufzufinden waren, hängt womöglich mit dem komplexen Zusammenspiel von Umwelteinflüssen und anthropogen hervorgerufenen Veränderungen zusammen. In der Annahme, dass jemals Zauneidechsen im Bereich „Alter Hafen Südufer“ vorgekommen sind, ist ein Teil der lokalen Population möglicherweise durch das erste Hochwasserereignis erheblich geschwächt worden. Durch die Veränderungen im Lebensraum in den darauffolgenden Jahren und einem zweiten Hochwasserereignis kam es zum Erlöschen der dortigen (Teil-)Population.

### 5.2 Untersuchungsgebiet 2 – Neuer Hafen Südufer, Haufwerke

In diesem Untersuchungsgebiet finden sich für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen in den Rand- und Übergangsbereichen von offenen Flächen wie beispielsweise alten Betonplattenwegen. Aber auch in den inneren Bereichen der Haufwerke befinden sich strukturreiche Bereiche an den Aufschüttungen und in den offenen Vegetationsbeständen. Die Böschungen der angrenzenden Erschließungsstraße haben einen lückigen Vegetationsbestand, sind größtenteils ohne höheren Baum- und Strauchbewuchs und werden von Zauneidechsen besiedelt. Es konnten zahlreiche Zauneidechsen hier nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass alle geeigneten Bereiche in den Haufwerken in unterschiedlicher Dichte besiedelt sind (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis).

### **5.3 Untersuchungsgebiet 3 – ehemaliges Muskatorgleis**

Im Untersuchungsgebiet der Gleisanlagen von der Eisenbahnüberführung B 182 bis zum Hafen ist bei 6 Begehungen 2019 nur ein Einzeltier der Zauneidechse nachgewiesen worden (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis). Arttypische Habitatstrukturen, wie offene bis halboffene Vegetationsbereiche mit einer hohen Grenzliniendichte, Strukturen zur Thermoregulation usw., sind vorhanden, beschränken sich hier aber fast ausschließlich auf die Wegrand- und Übergangsbereiche. Es gibt nur wenige flächig ausgebildete Strukturen. Dichte Brombeersträucher dominieren die Gleisanlagen und auch die Bereiche zwischen Elbe und Weg (siehe Abb. 11, Abb. 12 und Abb. 13, S. 14). Je näher der Weg an den Gleisen in Richtung Norden dem Hafen kommt, desto höher und dichter werden die Vegetationsbestände. Eine Habitategnung für Zauneidechsen ist dann nicht mehr gegeben. Im Falle der Realisierung von vorhabenbezogenen Eingriffen für den Retentionsraumausgleich müssen aufgrund des Nachweises der Art vorherige Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen stattfinden (siehe Abschnitt 6, S. 23). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich offenbar nur wenige Tiere aufhalten.

Im südlich angrenzenden Untersuchungsbereich, von der Eisenbahnüberführung B 182 bis zum Mischfutterwerk, kommen zahlreiche Zauneidechsen vor (siehe Anl. 1: Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019 und Anl. 2: Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis). Die Gleise liegen hier offener, eine höhere Baum- und Strauchvegetation ist noch nicht flächendeckend ausgeprägt.

### **5.4 Ersatzhabitat ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa**

Die Lage des Ersatzhabitats ist für die Ansiedlung von Zauneidechsen grundsätzlich geeignet. Allerdings ist die Lebensraumqualität für Zauneidechsen in den Verwallungen des Spülfeldes derzeit (nur) als mittelmäßig einzuschätzen. In etwa die Hälfte der 12 kombinierten Gesteinsschüttungen mit Totholzhaufen und Sandlinsen können aufgrund ihrer Beschaffenheit die Funktion als Versteck- und Ruheplatz zurzeit nur eingeschränkt übernehmen. Im östlichen Teil des Ersatzhabitates weisen die Steine der Gesteinsschüttungen Kantenlängen von 40 cm und mehr auf. Dies bewirkt sehr wahrscheinlich einen gewissen Durchzug, womit kein günstiges Mikroklima für die Zauneidechsen geschaffen werden kann. Zur besseren Funktionsfähigkeit der vorhandenen Habitatelemente wird fachlich empfohlen, die betroffenen Gesteinsschüttungen mit entsprechend magerem Bodensubstrat zu überdecken, damit sich lockere Vegetation ansiedeln kann und sich somit ein besseres Mikroklima erreichen lässt. Zauneidechsen meiden zugige Standorte. Sollte es zur Anlage weiterer Steinhaufen aufgrund einer vorhabenbedingten Umsiedlung von Zauneidechsen im zentralen Bereich des Spülfeldes kommen, so sind diese mit geeigneterem Material herzustellen.

Die Steinhaufen im westlichen Teil haben sich seit 2014 (Errichtung der Fläche) positiv entwickelt. Da hier die Kantenlängen der Steine nur ca. 15 cm bis 30 cm betragen, konnte sich im Laufe der Zeit Substrat dazwischen anlagern. Dies bewirkt ein leichtes Aufkommen von Vegetation zwischen den Steinen und trägt mutmaßlich zu einem besseren Mikroklima bei. Denn in und an diesen Strukturen konnten bereits mehrmals Zauneidechsen angetroffen werden.

Neben den angelegten Sandlinsen als Eiablageplatz existieren auch andere Bereiche mit offenliegenden und grabbaren Bodensubstraten, die ihre Funktion als Eiablageplatz erfüllen. Es wurden bereits mehrfach Jungtiere (Schlüpflinge) bei den jährlichen Kontrollen festgestellt.

Die Gesteinsschüttungen (vor allem im Westen des Ersatzhabitats) erfüllen offensichtlich auch die Funktion als Überwinterungsquartier und/oder es gibt offenbar auch andere derartige Strukturen. Es konnten seit 2015 immer wieder Zauneidechsen nach dem Winterhalbjahr an diesen Gesteinsschüttungen nachgewiesen werden.

Die derzeit gut entwickelte Krautschicht in den angelegten Habitatbereichen weist eine hohe Dichte an Insekten (vor allem Heuschrecken) auf. Damit ist eine gute Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen gegeben. Während der Pflege wird nur partiell gemäht, um die angelegten Strukturen werden Säume belassen. So wird ein kontinuierliches Vorkommen an Nahrungstieren sichergestellt.

Im jetzigen Zustand weist der zentrale Teil des Spülfeldes noch keine dauerhaften Habitatstrukturen für Zauneidechsen auf. Diese können kurzfristig durch den Abtrag von Oberboden sowie der Anlage weiterer Haufwerke (Totholzhaufen, geeignete Gesteinsschüttungen und Sandlinsen) im für die Umsiedlung vorgesehenen Bereich (siehe Anl. 3: Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen) geschaffen werden. Die Anlage der neuen Habitatstrukturen muss vor Beginn der Gleisbaumaßnahmen im „Neuen Hafen Südufer“ erfolgen. Da eine etwaige vorhabenbedingte Umsiedlung der Zauneidechsen nur im Zeitraum April bis Oktober, vorrangig in den Monaten April bis Juni, erfolgen kann, müssen der Abtrag des Oberbodens und die Anlage der neuen Habitatstrukturen spätestens im Winterhalbjahr (November bis März) davor realisiert werden. Die Herrichtung des für die Umsiedlung vorgesehenen Bereiches ist Aufgabe der Vorhabenträgerin.

Um diese Lebensraumstrukturen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten und damit die Durchführung des Vorhabens absichern zu können, ist eine dauerhafte und den Entwicklungszielen entsprechende Pflege dringend erforderlich. Das bestehende Pflegekonzept schließt den zentralen Bereich des Spülfeldes seit dem Herbst 2018 ein, mit dem Ziel, hier eine weitestgehend nährstoffarme Fläche zu schaffen und den Bereich aufzuwerten (regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähgutes). Die Durchführung der Pflegemaßnahmen muss dauerhaft abgesichert sein. Hierfür ist eine Fortführung des bestehenden Konzeptes dringend geboten.

## 6 Ableitung von Maßnahmen zum Artenschutz

Von dem geplanten Vorhaben sind Zauneidechsen und deren Lebensräume voraussichtlich unmittelbar betroffen. Daher ist vorsorglich zu prüfen, ob und in welchem Umfang Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich sind und ob etwaig vorgesehene Ersatzhabitats sich hierzu eignen.

### 6.1 Schutzmaßnahme Zäunung im Bereich „Neuer Hafen Südufer“

Zum Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume sind im Bereich „Neuer Hafen Südufer“ teilweise Bautabuzonen auszuweisen, die zum Baufeld hin mit einem temporären Reptilienschutzzaun auszustatten sind. Dieser Schutzzaun verhindert auch ein Einwandern von Tieren in die Baustelle. Unter Bautabuzonen sind hier Bereiche außerhalb des Baufeldes in unmittelbarer Nähe der Gleise hinter dem Reptilienschutzzaun zu verstehen, die Habitats für die Zauneidechse darstellen, von der Art nachweislich besiedelt sind bzw. als Habitats aufgewertet und hergestellt werden (können). In diesen Bereichen dürfen keine Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen oder andere mit den vorhabenbedingten Bauarbeiten in Verbindung stehende Dinge abgelagert oder aufgestellt werden. Bereits vor der Baufeldfreimachung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich so wenige Tiere wie möglich innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden.

Von dieser Regelung sind folgende Bereiche betroffen:

Im Bereich „Neuer Hafen Südufer“, zwischen *Kaimauer und Betonmauer (Begrenzung Schrottplatz (Scholz-Recycling GmbH))* (Abb. 1, S. 10 und Anl. 5: Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun, Nr. [1]), befindet sich ein Grünstreifen, der teilweise nachweislich von Zauneidechsen besiedelt wird. Entsprechend der vorliegenden Planung bzw. der Aussagen der zuständigen Gleisplanung (duisport consult GmbH) wird das vorhandene Anschlussgleis höhergelegt bzw. höher gestopft. Eine Änderung in der Trassierung findet nicht statt, es erfolgt kein Eingriff in den vorhandenen und teilweise mit Zauneidechsen besiedelten Grünstreifen. Daher ist es zum Schutz der Zauneidechsen ausreichend, entlang des Baufeldes einen temporären Schutzzaun zu ziehen und vor Beginn der Gleisanhebung das Baufeld im betreffenden Bereich abzusuchen und gegebenenfalls aufgefundene Tiere vor Ort hinter den dortigen Reptilienschutzzaun zu setzen.

Für den Bereich ab Höhe *Döllnitzmündung in den Hafen* (und weiter entlang der Gleise in westliche Richtung (siehe Abb. 3, S. 10, Anl. 5: Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun, Nr. [2])) gilt ebenfalls, dass sich im Baufeld befindliche Zauneidechsen nach außerhalb des Baufeldes hinter den temporären Reptilienschutzzaun gesetzt werden.

Ein Umsetzen der Tiere in ein Hälterungsgehege ist für die beiden o.g. Bereiche nicht notwendig, da in die besiedelten Habitatbereiche nicht unmittelbar eingegriffen wird und während der Baumaßnahmen zur Gleisanhebung hinter dem Schutzzaun ausreichend geeignete Habitatflächen zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der vorhabenbedingten Bauarbeiten stehen diese im bisherigen Umfang zur Verfügung. Die Auswirkungen des Eingriffs (Störungen, Erschütterungen usw.) sind nur vorübergehend.

Für den in der Anl. 5: Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun eingezeichneten östlichsten Bautabuzonen-Bereich ist kein temporärer

Reptilienschutzzaun vorgesehen, da hier in beiden Erfassungsjahren keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten. Gleichwohl kann dieser Bereich aber als potenzieller Habitatbereich für die Zauneidechse angesehen werden und sollte daher im Rahmen der Gleisanhebung durch Ablagerungen, Baustelleneinrichtungen u. ä. nicht beeinträchtigt werden. Durch die Gleisanhebung wird dieser Bereich weder während noch nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Gleisanhebung beeinträchtigt.

## **6.2 (Optionale) Schutzmaßnahme Umsetzung und Zwischenhälterung im Bereich „Neuer Hafen Südufer“**

Das Umsetzen mit einer hafeninternen Zwischenhälterung von Zauneidechsen ist eine optionale Schutzmaßnahme, die nur dann zum Einsatz kommt, wenn es entgegen der derzeitigen Planungen doch zu einem maßnahmebedingten Eingriff während der Gleisanhebung in den Grünstreifen im Bereich „Neuer Hafen Südufer“, zwischen Kaimauer und Betonmauer (Begrenzung Schrottplatz (Scholz-Recycling GmbH), Abb. 1, S. 10 und Anl. 5: Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun) kommt.

Die nach den Erkenntnissen der Erfassungen 2018 und 2019 bekannte besiedelte Fläche, ein Teilbereich des Grünstreifens zwischen Beton- und Kaimauer, hat eine Größe von ca. 700 m<sup>2</sup> (siehe Anl. 5: Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun, [1]). Im Bereich des Schrottplatzes bleiben die Betonwinkelelemente während und nach Beendigung der vorhabenbezogenen Baumaßnahmen bestehen. Bei der Anhebung der Gleise kann nach dem derzeitigen Planungsstand ein Eingriff in den dort vorkommenden Grünstreifen vermieden werden.

Sollte es doch zu einem unvermeidbaren Eingriff in den besiedelten Grünstreifen kommen, müssen die hier nachweislich vorkommenden Zauneidechsen aus dem Baufeld entfernt und in eines der vorher errichteten, temporären Zwischenhälterungsgehege innerhalb des Hafengeländes umgesetzt werden. Die Errichtung des Zwischenhälterungsgeheges ist kurzfristig realisierbar. Aufgrund der höheren Distanz zwischen Eingriffs- und Aussetzungsort können die Tiere nicht einfach nur hinter den temporären Schutzzaun, welcher im Baustellenbereich in Höhe der Döllnitzmündung gestellt werden muss, gesetzt werden. Die Tiere würden versuchen, ihr ursprüngliches Habitat wieder aufzusuchen, notfalls bis zur Erschöpfung bzw. zum Tod. Innerhalb des Hafengeländes gibt es Möglichkeiten, die Tiere in einem Hälterungsgehege über die Dauer der vorhabenbedingten Baumaßnahmen zu halten. Dafür können Bereiche im westlichen Teil des Hafengeländes Süd mit notwendigen Habitatstrukturen (Verstecke, Sonnplätze, Ruhestätten) aufgewertet werden. Durch die Anreicherung mit Habitatstrukturen kann einer vorübergehenden möglichen Überkapazität an Individuen und einer dadurch bedingten Nahrungs- und Habitatkonkurrenz entgegengewirkt werden. Die möglichen Bereiche für ein temporäres Hälterungsgehege sind in Anl. 6: Karte – Potenzielle Bereiche Zwischenhälterung Zauneidechse im Neuen Hafen Südufer, eingezeichnet. Das Hälterungsgehege benötigt eine Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup>. Aus den in der Anl. 6 eingezeichneten Bereichen 1-3 können entsprechend große Teilbereiche für die Zwischenhälterung ausgewählt werden. Die Fläche 1 könnte im Gesamten eingezäunt, aufgewertet und für die Zwischenhälterung genutzt werden. Die in Frage kommenden Bereiche weisen einen ausreichenden Vegetationsbestand auf, um für die zwischengehälterten Zauneidechsen eine entsprechende Nahrungsgrundlage bereitzuhalten. Nach Beendigung der

Bautätigkeit an den Gleisen im Hafengelände wird die Umzäunung des Hälterungsgeheges zurückgebaut und die Tiere können selbstständig die vorhandenen geeigneten Habitate im Neuen Hafen Südufer wieder besiedeln.

Nach dem im vorherigen Absatz beschriebenen Teilbereich der von den Baumaßnahmen zur Gleisanhebung betroffenen Gleisanlagen schließt sich weiter in westliche Richtung (bis kurz vor Einmündung der Döllnitz ins Hafenbecken) ein von Zauneidechsen bisher offenbar unbesiedelter Abschnitt an. In diesem ist der Grünstreifen, wenn vorhanden, zwischen den Betonwinklelementen und der Kaimauer sehr schmal. Von Zauneidechsen wird dieser schmale Streifen sehr wahrscheinlich, wenn überhaupt, nur als Migrationskorridor genutzt (Abb. 2, S. 10). Hier befinden sich keine Habitatstrukturen für einen dauerhaften Lebensraum. Nachweise der Zauneidechse konnten in diesem Teilabschnitt nicht erbracht werden. Die Betonwinklelemente bleiben während und nach Beendigung der vorhabenbezogenen Bautätigkeit bestehen.

### **6.3 Schutzmaßnahme Umsetzung und Zwischenhälterung Bereich ehemaliges Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen**

Während der Erfassungen 2019 im Untersuchungsabschnitt am ehemaligen Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen (siehe Abschnitt 3.3, S. 13 und 4.4, S. 18), wurde ein Einzeltier der Zauneidechse nachgewiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Abschnitt weitere Zauneidechsen dauerhaft aufhalten. Es sind daher Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Die betroffenen Tiere müssen vor Beginn der Retentionsraumausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baufeldes gebracht werden. Entweder durch ein Umsetzen in ein Hälterungsgehege vor Ort oder durch eine Umsiedlung in ein Ersatzhabitat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der sehr geringen Nachweisdichte hier nur wenige Tiere zu erwarten sind. Eine höhere Besiedlungsdichte mit einem Vorkommen von 50 Tieren und mehr wäre während der Erfassungen 2019 aufgefallen.

Der Bereich am ehemaligen Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, mit den Flurstücken 166/3, 166/16 und 166/30 soll für den vorhabenbezogenen Retentionsraumausgleich genutzt werden. Dafür werden in Teilbereichen der betreffenden Flurstücke entlang der Elbe die Gleisanlagen zurückgebaut und Geländeabsenkungen vorgenommen. Dieser Eingriff in bestehende Biotope wird nur im Umfang wie für den Ausgleich als Retentionsraum erforderlich ausgeführt (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung). Entsprechend den gegenwärtigen Planungen wird daher nicht die gesamte Fläche der Flurstücke entlang der Elbe als Retentionsraum in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Zauneidechsenachweises (ein Einzeltier) der Flächenumfang der Retentionsraumausgleichsmaßnahme entsprechend angepasst wurde. Der Bereich, in dem die Zauneidechse nachgewiesen wurde, sowie ein weiterer Teil des vergleichsweisen offenen Bereichs wurden von der Retentionsraumausgleichsfläche ausgenommen. Dort erfolgt durch den geplanten Retentionsraumausgleich kein Eingriff in die für die Zauneidechse nachgewiesene Habitatfläche (siehe Ordner 4, Register 1, dort Anlage 6 – Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von PlanT Planungsguppe Landschaft und Umwelt Radebeul).

Die gesamten o.g. Flurstücke sind im Eigentum der Vorhabenträgerin. Es bietet sich daher an, innerhalb dieser Flurstücke nach geeigneten Flächen für ein Zwischenhälterungsgehege zu suchen. Diese Flächen müssen außerhalb der Bereiche für den Retentionsraumausgleich sowie der vorhabenbezogenen Baumaßnahmen innerhalb des Hafengeländes liegen. Nach dem Rückbau der Gleisanlagen und der Geländeabsenkung für den Retentionsraumausgleich wird für diesen ein artenreiches Extensivgrünland als Zielbiotop angestrebt. In Verbindung mit vereinzelt Flächen ohne Eingriff in bestehende Biotope (vor allem Steiluferlagen mit Steinschüttung und Bereiche an/über der Ufermauer) entlang der Elbe, können Verbundstrukturen zwischen einem Hälterungsgehege und besiedelten Habitatflächen am Muskatorgleis (HaGe Nord) entstehen.

Ein Zwischenhälterungsgehege mit reptiliensicherer Zäunung muss alle essenziellen Habitatstrukturen (Verstecke, Sonnplätze, deckungsbietende Vegetation, Nahrungstiere, Überwinterungshabitate etc.) aufweisen und sollte mindestens 300 m<sup>2</sup> groß sein. Eine Aufteilung in 2 Teilflächen ist möglich. Diese Hälterungsgehege können auch eine längliche Grundform aufweisen und entlang von linienhaften Strukturen (z. B. entlang von Gehölzrandstreifen) außerhalb des Baufeldes liegen. Gegebenenfalls müssen diese Strukturen über die Dauer der Hälterung regelmäßig gepflegt werden, um die Funktion als Lebensstätte aufrecht zu erhalten. Sobald die Baumaßnahmen für den Retentionsraumausgleich abgeschlossen sind, wird der Schutzzaun zurückgebaut und die Tiere können den neu entstandenen oder vorhandenen Lebensraum selbstständig wieder besiedeln.

Die Suche nach geeigneten Flächen für ein Zwischenhälterungsgehege wird fachlich begleitet.

#### **6.4 (Optionale) Schutzmaßnahme Umsiedlung Ersatzhabitat Spülfeld Riesa**

Eine Umsiedlung der Tiere aus dem relevanten Abschnitt des ehemaligen Muskatorgleises in ein Ersatzhabitat (siehe Abschnitt 3.5, S. 16 ehemaliges Spülfeld Kläranlage Riesa) ist nur dann notwendig, wenn keine Fläche für ein Zwischenhälterungsgehege auf den Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin am Muskatorgleis (Flurstücke 166/3, 166/16 und 166/30) zur Verfügung steht.

Im Abschnitt des ehemaligen Muskatorgleises, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, bzw. der betreffenden Flurstücke werden für die Schaffung von Flächen für den vorhabenbezogenen Retentionsraumausgleich die vorhandenen Gleise zurückgebaut und Geländeabsenkungen vorgenommen.

Es ist von einer relativ geringen Anzahl (weniger 50 Tiere) umzusiedelnder Zauneidechsen aus diesem Bereich auszugehen. Die Habitatbedingungen im betreffenden Abschnitt sind nicht optimal. Es herrscht eine überwiegend homogene und in Teilen sehr dichte Vegetationsstruktur mit nur wenigen offenen/halboffenen Bereichen. Bei der sechsmaligen Erfassung 2019 wurde in diesem Bereich nur ein Einzeltier angetroffen. Die tatsächlich besiedelte Fläche bzw. die Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion lassen sich für den Bereich des ehemaligen Muskatorgleises, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, nur schwer ermitteln. In Anbetracht der wenigen zu erwartenden Tiere, in Verbindung mit der nicht optimalen Habitatqualität, ist die zur Verfügung stehende Fläche von 0,36 ha (siehe Abschnitt 3.5, S. 16 und Anl. 3: Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen) im zentralen Teil des ehemaligen Spülfelds ausreichend.

Für eine Umsiedlung wurden die Eignung und Aufnahmekapazität des in Erwägung gezogenen, bereits bestehenden und zum Teil mit Zauneidechsen besiedelten Ersatzhabitates am ehemaligen Spülfeld in Riesa-Gröba geprüft.

Diese Prüfung fand am 21.06.2019 statt. Es können folgende Aussagen getroffen werden:

Das Ersatzhabitat ist von der derzeitigen Ausstattung her in Teilen der Verwaltungen (insbesondere im westlichen Bereich) als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Alle essenziellen Habitatstrukturen, die Möglichkeiten zur Thermoregulation (sonnen, abkühlen) bieten, deckungsgebende Vegetation die eine Insekten- und Kleintierfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen beherbergt sowie unterirdische Hohlräume als potenzielle Überwinterungsquartiere sind kleinflächig verteilt vorhanden. Jedoch haben sich die Qualität und das Volumen der vorhandenen Totholzhaufen im Laufe der Jahre naturgemäß verschlechtert, sodass diese erneuert/aufgestockt werden müssen. Im zentralen Bereich des Spülfelds (siehe Anl. 3: Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen) müssen diese Haufwerke, in Verbindung mit dem Abtrag von Oberboden, als Bedingung für das Einsetzen weiterer Zauneidechsen zahlenmäßig ergänzt werden. Eine Strukturanreicherung stellt mehr Lebensraumpotenzial zur Verfügung.

Im Anschluss an das bestehende Ersatzhabitat schließen sich weitere potenzielle Lebensräume für Zauneidechsen an. Eine Vermischung von Zauneidechsen aus gebietsfremden Populationen tritt nicht ein, da die bereits im Ersatzhabitat vorhandenen und auch dahin umgesiedelten Zauneidechsen aus Riesa, und auch zum Teil aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorhabengebietes, stammen. Eine Faunenverfälschung, das heißt das Einbringen gebietsfremder Tiere, würde durch die vorhabenbedingte Umsiedlung nicht erfolgen. Durch die Anlage weiterer Habitatstrukturen, in welche die vorhabenbedingt umzusiedelnden Zauneidechsen eingesetzt werden sollen, werden Revierkämpfe zwischen etablierten und neu hinzugesetzten Zauneidechsen und der damit verbundene Stress für die Tiere vermieden. Aus gutachterlicher Sicht gibt es zu diesem Punkt keine Bedenken.

Das Einbringen weiterer Lebensraumstrukturen in den zentralen Teil des Spülfeldes ist als Ergänzung der vorhandenen Habitatelemente anzusehen. Die Herstellung neuer Habitat- und ergänzender Totholzstrukturen muss vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. vor dem möglichen vorhabenbedingten Einsetzen weiterer Zauneidechsen fertig gestellt sein. Der für die Umsiedlung vorgesehene Bereich (siehe Anl. 3: Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen) wird für die Dauer des Umsiedlungszeitraumes und sich daran anschließenden 4 weiteren Wochen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. Dies soll eine Abwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen verhindern.

Unter Gewährleistung einer weiterführenden, dauerhaften und den Entwicklungszielen entsprechenden Pflege sowie der zusätzlichen Entwicklung arttypischer Lebensraumstrukturen im zentralen Teil des Spülfeldes können die zu erwartenden wenigen, vorhabenbedingt umzusiedelnden Zauneidechsen, in das Ersatzhabitat eingesetzt werden. Aus fachlicher Sicht ist das Ersatzhabitat bzw. der vorgesehene Teilbereich darin unter den genannten Bedingungen

---

und auch von der zur Verfügung stehenden Flächengröße her für die Aufnahme dieser weiteren, vorhabenbedingt umzusiedelnden, Zauneidechsen geeignet.

## Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html>
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85-134.
- NIPPGEN, K. (2019): Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018. Anlage zu den Erwiderungen an betreffs der Zauneidechse vorgetragenen Einwendungen (z. B. BUND) und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (z. B. Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, LTV), Februar 2019.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014: 4-22
- SCHULTE, U. & M. VEITH (2014): Kann man Reptilien-Populationen erfolgreich umsiedeln? Eine populationsbiologische Betrachtung. – Zeitschrift für Feldherpetologie 21: 219-235.

---

## **Anlagenverzeichnis**

- Anl. 1:** Karte – Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019
- Anl. 2:** Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis
- Anl. 3:** Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen
- Anl. 4:** Nachweise Zauneidechsen Ersatzhabitat Spülfeld Riesa, 21.06.2019
- Anl. 5:** Karte – Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun
- Anl. 6:** Karte – Potenzielle Bereiche Zwischenhälterung Zauneidechse im Neuen Hafen Südufer
- Anl. 7:** Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 1, Alter und Neuer Hafen Südufer
- Anl. 8:** Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 2, Neuer Hafen Südufer, Haufwerke
- Anl. 9:** Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 3, Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen

1

Anlage

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



4 003630 753243

 Soennecken



**Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019**

- Nachweise**
- Altier
  - Subadult
  - Jungtier
  - UG 1 Alter und Neuer Hafen Südufer; Planfeststellungsgrenze
  - UG 2 - Neuer Hafen Südufer, Haufwerke
  - UG 3 - Muskatorgleis Eisenbahnüberführung B182 - Hafen
  - UG 3 - Muskatorgleis MFW - Eisenbahnüberführung B182

<b>Anlage 1</b>	
<b>Erfassung Zauneidechsen 2018 und 2019</b>	
<b>Projekt:</b>	
<b>Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen</b> Erfassungen Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) 2019 (Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) 2018)	
<b>Auftraggeber:</b>	
Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Magdeburger Straße 58 01067 Dresden	<b>AUFGESTELLT 24.06.2020</b> 
<b>Auftragnehmer:</b>	
<b>34U GmbH</b> Faunistische Gutachten Am Wüsteberg 13 b 01723 Kesselsdorf	
<b>Bearbeitung:</b>	
Dipl.-Ing. Landespflge/Umweltmonitoring (FH) Karla Nippgen	
<b>Datum/Stand:</b>	
November 2019	
Maßstab: 1 : 4.500	

1

—

2

Anlage  
2

3

4

5

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/lz56](http://www.blauer-engel.de/lz56)



 Soennecken

**Anl. 2:** Übersicht Nachweise Zauneidechsen 2018 und 2019, Riesa, Südufer Alter und Neuer Hafen, Haufwerke, Muskatorgleis

Datum	Neuer Hafen Südufer						Neuer Hafen Südufer, Haufwerke						Alter Hafen Südufer						Muskatorgleis (Eisenbahnüberführung bis Hafen)						Muskatorgleis, MFW bis Eisenbahnüberführung						
	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	ad	m	w	sad	juvenil (Schlüpfling)	Summe/Tag	
09.04.2018	1	0	0	3	0	4	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
04.05.2018	0	2	1	7	0	10	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
15.05.2018	0	0	3	1	0	4	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
04.06.2018	3	1	1	6	0	11	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
27.08.2018	0	0	0	0	2	2	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
10.09.2018	0	0	0	1	1	2	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
<b>Referenzstichprobe (außerhalb, südlich des Untersuchungsgebietes/Planfeststellungsgrenze)</b>																															
10.09.2018	0	0	0	0	3	3	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		
23.04.2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	0	3	2	2	3	0	10
30.04.2019	3	2	1	1	0	7	4	4	2	4	0	14	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
25.05.2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	0	3	5	2	5	0	15
31.05.2019	2	2	0	0	0	4	3	0	2	1	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	3	6	0	13	
21.06.2019	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	
12.08.2019	7	0	0	0	0	7	6	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	3	10	
13.08.2019	10	0	0	0	2	12	7	0	0	0	6	13	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	5	0	0	1	1	7	
04.09.2019	2	0	0	0	1	3	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	

ad = adult ohne eindeutige Geschlechtsbestimmung; m = männlich; w = weiblich; sad = subadult (mindestens Vorjährige); MFW = Mischfutterwerk; / = nicht begangen

1

—

2

—

3

Anlage  
3

4

5

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blaue-engel.de/uz56](http://www.blaue-engel.de/uz56)



Soennecken

**Anl. 3:** Karte – Lokalisierung CEF-Maßnahmen, (vermutlich) unbesiedelter oder gering besiedelter Bereich für die Herstellung neuer Totholzhaufen



1

—

2

—

3

—

4

Anlage  
4

5

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



4 003430 753243

Soennecken

**Anl. 4:** Nachweise Zauneidechsen Ersatzhabitat Spülfeld Riesa, 21.06.2019



Nachweise 21.06.2019, Ersatzhabitat Spülfeld Riesa

● Zauneidechse

1 —

2 —

3 —

4 —

5 Anlage  
5

6

7

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blaue-engel.de/uz56](http://www.blaue-engel.de/uz56)

Soennecken

## Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019

### Nachweise

- Altier
- Subadult
- Jungtier
- Planfeststellungsgrenze
- ▨ Bautabuzone Zauneidechse
- temporärer Reptilienschutzzaun



Maßstab: 1 : 900



Maßstab: 1 : 500

### Anlage 5

#### Bautabuzonen Zauneidechse und Standorte temporärer Reptilienschutzzaun

#### Projekt:

Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen  
Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019  
(Fortsetzung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

#### Auftraggeber:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
Magdeburger Straße 58  
01067 Dresden

AUFGESTELLT 24.06.2020

#### Auftragnehmer:

**34U** GmbH

Faunistische Gutachten

Am Wüsteberg 13 b  
01723 Kesselsdorf

#### Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)  
Karla Nippgen

#### Datum/Stand:

November 2019

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

*Anlage*  
*6*

7

8

9

0

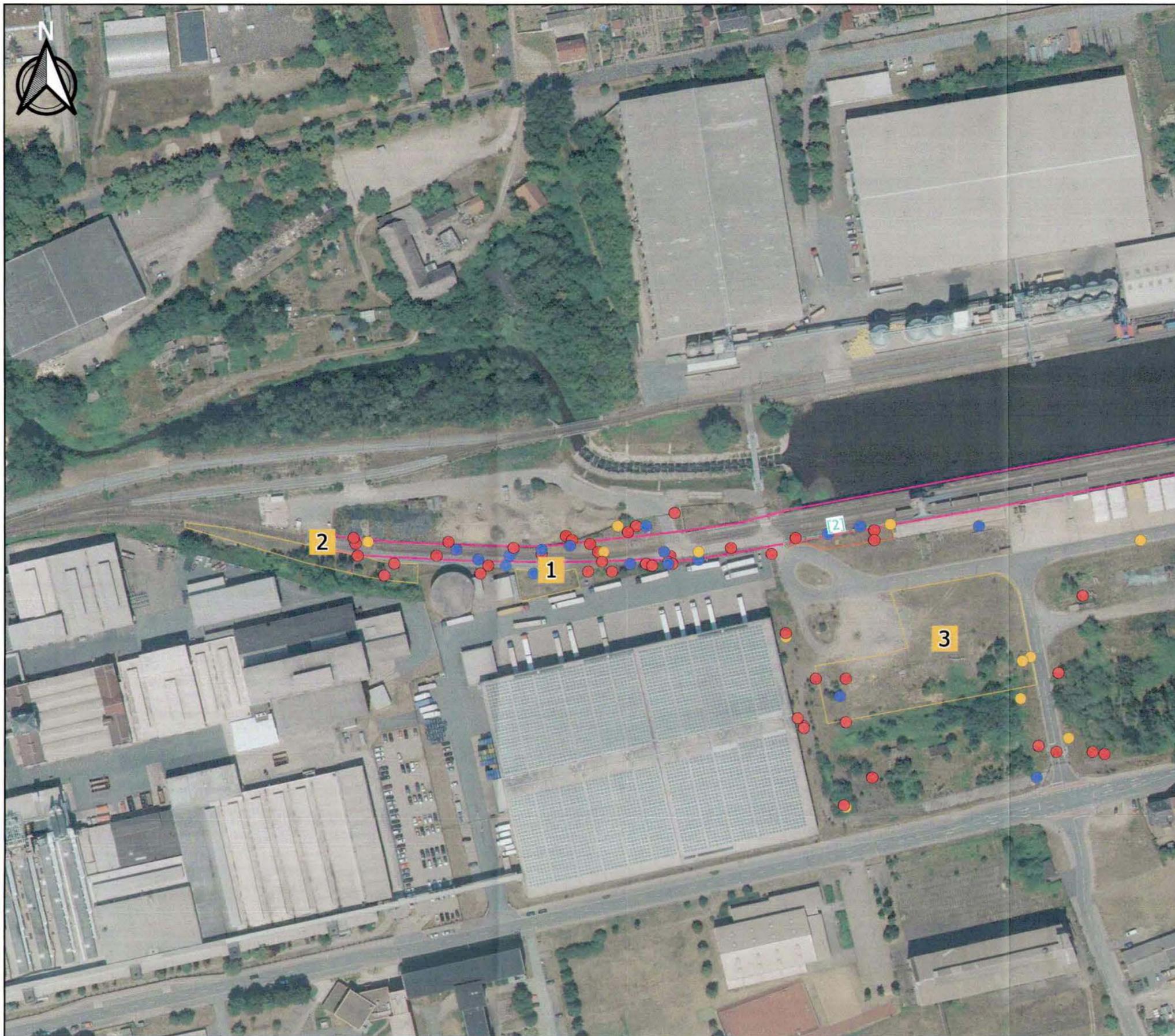
Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.biauer-engel.de/uz56](http://www.biauer-engel.de/uz56)



 Soennecken



## Erfassung Zauneidechse 2018 und 2019

### Nachweise

- Alttier
- Subadult
- Jungtier
- UG 1 - Alter und Neuer Hafen Südufer/Planfeststellungsgrenze
- UG 2 - Neuer Hafen Südufer, Haufwerke
- potenzielle Bereiche Zwischenhaltung
- Bautabuzone Zauneidechse
- temporärer Reptilienschutzzaun

### Anlage 6

#### Potenzielle Bereiche Zwischenhaltung Zauneidechse im Neuen Hafen Südufer

#### Projekt:

**Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen**  
 Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2019  
 (Fortschreibung Erfassungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 2018)

#### Auftraggeber:

Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
 Magdeburger Straße 58  
 01067 Dresden

AUFGESTELLT 24.06.2020

#### Auftragnehmer:

**34 GmbH**  
 Faunistische Gutachten

Am Wüsteberg 13 b  
 01723 Kesselsdorf

#### Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landespflege/Umweltmonitoring (FH)  
 Karla Nippgen

#### Datum/Stand:

November 2019

Maßstab: 1 : 1.900

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

7 *Anlage 7*

8

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



4 003630 753243

Soennecken

**Anl. 7: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 1, Alter und Neuer Hafen Südufer**



Alter Hafen Südufer, zentraler Gleisbereich Blickrichtung West, 30.04.2019



Neuer Hafen Südufer am westlichen Ende der Planfeststellungsgrenze, 30.04.2019



Alter Hafen Südufer, zentraler Bereich Blickrichtung Ost, 30.04.2019



Neuer Hafen Südufer in etwa Höhe Dollnitzmündung, Sicht auf potenzielle Hälterungsfläche Nr. 1, 12.08.2019

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

7 —

8 *Anlage*  
*J*

9

0

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/lz56](http://www.blauer-engel.de/lz56)

 Soennecken



4 003630 753243

**Anl. 8: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 2, Neuer Hafen Südufer, Haufwerke**



Neuer Hafen Südufer, Haufwerke, 30.04.2019



Neuer Hafen Südufer, Haufwerke, zentraler Bereich, 30.04.2019



Neuer Hafen Südufer, Haufwerke, Blick auf potenzielle Hälterungsfläche Nr. 3, 12.08.2019



Neuer Hafen Südufer, Haufwerke im südlichen Bereich an der Erschließungsstraße, 31.05.2019

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

7 —

8 —

9 *Anlage*  
*3*

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/uz56](http://www.blauer-engel.de/uz56)



 Soennecken

0

**Anl. 9: Fotodokumentation – Untersuchungsgebiet 3, Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen**



Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, 23.04.2019



Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, 25.05.2019



Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, in etwa gleicher Ausschnitt wie Bild oben, 4 Monate später, 12.08.2019



Muskatorgleis, Eisenbahnüberführung B 182 bis Hafen, in Höhe Rittergut, 12.08.2019

1 —  
2 —  
3 —  
4 —  
5 —  
6 —  
7 —  
8 —  
9 —

Fachbeitrag

Artenschutz

G. U. B. Ingenieur AG

25.07.2014

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/lz56](http://www.blauer-engel.de/lz56)



4 003630 753243

Soennecken

0 Register  
4

**Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen**

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

*Sach*

Im Auftrag



SÄCHSISCHE BINNENHÄFEN

Oberelbe GmbH

# Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“

## Genehmigungsplanung

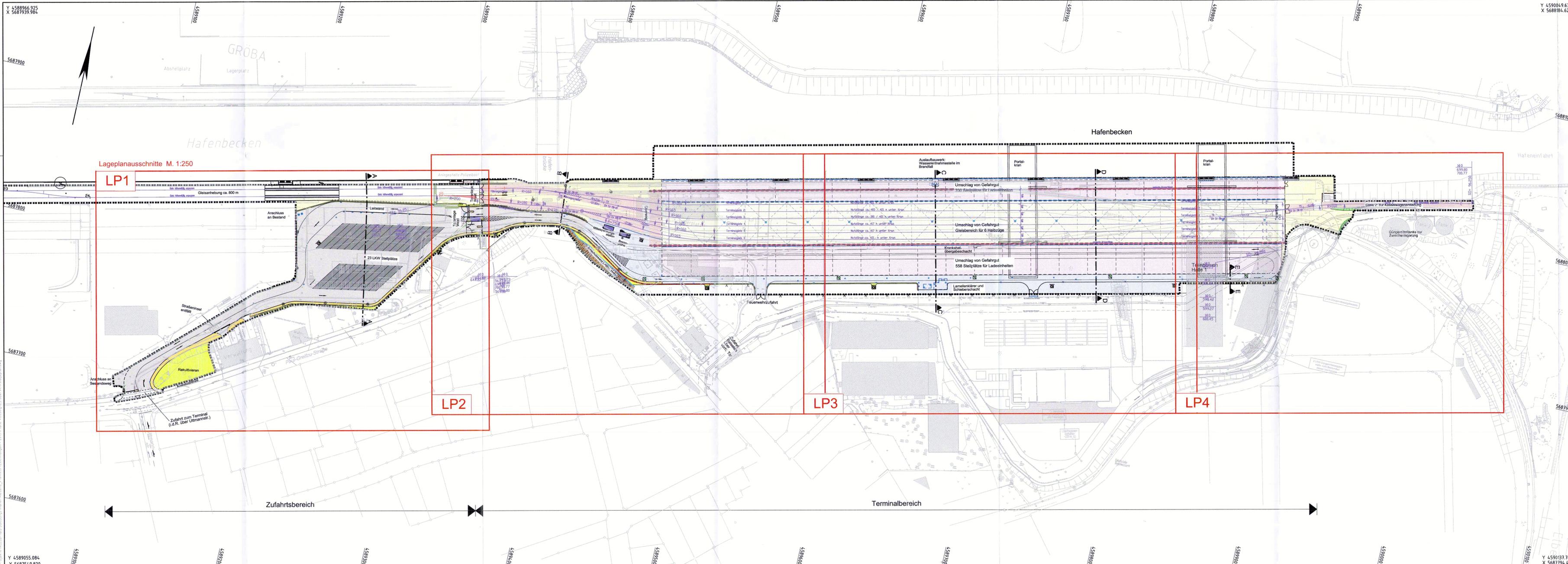
### Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG

#### Ordner 5 von 9

Der in diesem **Ordner 5** enthaltene „Fachbeitrag Artenschutz“ wurde am 27.02.2014 beauftragt und am 25.07.2014 fertiggestellt. Dabei bildete u. A. der in diesem Dokument als **Anlage 1** eingefügte **Übersichtslageplan** eine Bearbeitungsgrundlage. Zwischenzeitlich haben sich im Zuge der fortschreitenden Planungen geringfügige Aktualisierungen ergeben. Der Vorhabenträger schätzt ein, dass diese jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchungen haben. Damit diese Untersuchungen jedoch dennoch einen aktuellen Bezug zum gegenwärtigen Planungsstand aufweisen, wurde nachfolgend ein aktueller Übersichtslageplan eingefügt.

<b>Ort</b> <i>Dresden</i>	<b>Datum</b> <i>27.05.2015</i>
------------------------------	-----------------------------------

<b>Unterschrift</b> <i>[Handwritten Signature]</i>	<b>Stempel</b> Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH Geschäftsführung Magdeburger Str. 58, 01067 Dresden Tel.: 0351 / 4982201 · Fax: 0351 / 4982202
---	--



**Legende**

—	Grenze Planfeststellungsantrag	■	Bebauung, neu
— v —	Geleisenerneuerung / Geleisneubau	■	Kranbahnbalken
— · · · · ·	Einfache Distanzschutzplanke (EDSP)	■	Deponieasphalt
■	Hydrant mit Sperrfläche	■	Industrieasphalt
■	Fahrbahn	■	Spfitt
■	Gehweg	■	Betonfläche
■	Parkfläche	■	Geisschotterfläche
■	Grünfläche, unbefest. Bankett		
■	Schrammbord, befest. Insel		
■	Böschung (Damm / Einschnitt)		
—	Fremdplanung, Darstellung nachrichtlich		

e				
d				
c				
b				
a				
	Änderung	Datum	geändert	geprüft

**Bauherr:**

**SBO**  
Sächsische Binnenhäfen  
Oberelbe GmbH  
Magdeburger Straße 58 • 01067 Dresden

**Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH**

**Entwurfsverfasser:**

**duisport consult**  
excellence in logistics  
Alte Ruhrorter Straße 42-52 • 47119 Duisburg • Tel.: 0203/803-1

**Fachplaner:**

**INGENIEURBÜRO VÖSSING**  
Ingenieurbüro  
Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH  
Brunnenstraße 29-31  
40223 Düsseldorf  
Tel.: 0211/90 54-5

**Bauherr:**

**SBO**  
Sächsische Binnenhäfen  
Oberelbe GmbH

**Hafen Riesa KV-Terminal**  
AUFGESTELLT 27.09.2015

Genehmigungsplanung - Planfeststellungsantrag gem. §18 AEG

**Übersichtslageplan**

Planfestgestellt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen Az.: 32-0522/434/15 vom 14. Oktober 2024 Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt: Dresden, 16. Oktober 2024

**Blauth**  
Im Auftrag

Maßstab: 1 : 1000  
gezeichnet: 10/2013  
geprüft: 12/2014  
gesehen: 12/2014  
Dateipfad: W:\PROJEKTE\AUSSERHALB\DUISBURGHAFEN\RIESA\PL\PLANFESTSTELLUNGEN\2015\PLANE VÖSSING\2.3 ÜBERSICHTSLAGEPLAN.DWG

**2.3**

Y 4588966.925 X 5687939.984  
Y 4590049.631 X 5688884.625  
Y 4589055.084 X 5687549.820



**SBO**

Sächsische Binnenhäfen  
Oberelbe GmbH

**Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen**

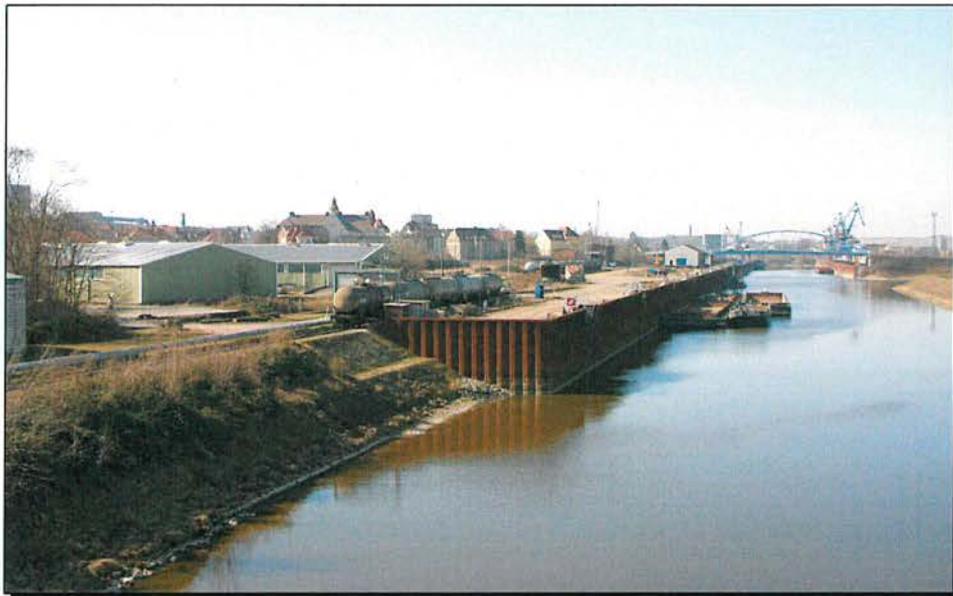
Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

*Stoll*  
Im Auftrag



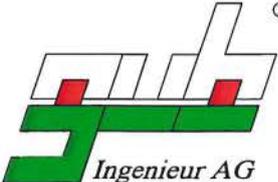
## Fachbeitrag Artenschutz

**Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen**

25.07.2014

Projekt-Nr.: DDU 140241

NIEDERLASSUNG DRESDEN

  
Ingenieur AG  
GEOTECHNIK  
UMWELTTECHNIK  
BAUTECHNIK

# Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen

## Fachbeitrag Artenschutz

---

**Objekt:** Hafen Riesa  
Paul-Greifzu-Str. 8a  
01591 Riesa

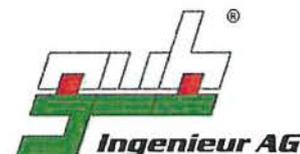
**Lage:** Freistaat Sachsen  
Landkreis Meißen  
Stadt Riesa, Gemarkung Gröba

**Auftraggeber:** Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH  
Magdeburger Str. 58  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 / 4982 201  
Fax: 0351 / 4982 202  
E-Mail: info@binnenhafen-sachsen.de



**Vergabe-Nr.:** WSV-P196-2014/2

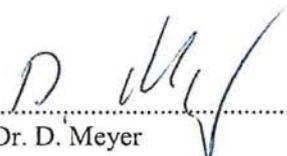
**Auftragnehmer:** G.U.B. Ingenieur AG  
- Niederlassung Dresden -  
Glacisstraße 2  
01099 Dresden  
Tel.: 0351 / 658778-0  
Fax: 0351 / 658778-30  
E-Mail: info@gub-dresden.de  
Internet: www.gub-ing.de



**Projekt-Nr.:** DDU 140241

**Bearbeiter:** Dr. sc. agr. D. Meyer

Dresden, 25.07.2014

  
.....  
Dr. D. Meyer

  
.....  
H. U. Besser

  
.....  
K.-T. Paschold

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Projektspezifische Arbeitsgrundlagen	
Fachliteratur	
<b>1 Vorbemerkungen</b>	<b>9</b>
<b>1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung</b>	<b>9</b>
<b>1.2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren</b>	<b>12</b>
<b>2.1 Charakteristik des Vorhabengebietes</b>	<b>12</b>
<b>2.2 Vorhaben</b>	<b>13</b>
<b>2.3 Bauzeitenplan</b>	<b>15</b>
<b>2.4 Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b>	<b>15</b>
2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	15
2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
<b>2.5 Wirkraum</b>	<b>18</b>
<b>3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung</b>	<b>19</b>
<b>3.1 Datengrundlagen</b>	<b>19</b>
<b>3.2 Methodische Vorgehensweise</b>	<b>19</b>
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>21</b>
<b>4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen</b>	<b>21</b>
<b>4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)</b>	<b>22</b>
<b>5 Bestanderfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Relevantes Artenspektrum</b>	<b>23</b>
<b>5.2 Betroffene Arten</b>	<b>24</b>
5.2.1 Säugetiere	24
5.2.2 Vögel	25
5.2.3 Reptilien	30
5.2.4 Insekten	30

<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen</b>	<b>31</b>
<b>6.1</b>	<b>Wirkprognose Säugetiere</b>	<b>32</b>
6.1.1	Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i>	32
6.1.2	Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	34
6.1.3	Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>	36
6.1.4	Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentoni</i>	38
6.1.5	Zweifarbfloderm Maus – <i>Vespertilio murinus</i>	40
6.1.6	Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	42
<b>6.2</b>	<b>Wirkprognose Vögel</b>	<b>44</b>
6.2.1	Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i>	44
6.2.2	Dohle – <i>Corvus monedula</i>	46
6.2.3	Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	48
6.2.4	Flussregenpfeifer – <i>Charadrius dubius</i>	50
6.2.5	Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	52
6.2.6	Grauammer – <i>Miliaria calandra</i>	54
6.2.7	Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	56
6.2.8	Haubenlerche – <i>Galerida cristata</i>	58
6.2.9	Heidelerche – <i>Lullula arborea</i>	60
6.2.10	Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i>	62
6.2.11	Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	64
6.2.12	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	66
6.2.13	Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	68
6.2.14	Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	70
6.2.15	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	72
6.2.16	Saatkrähe – <i>Corvus frugilegus</i>	74
6.2.17	Schafstelze – <i>Motacilla flava</i>	76
6.2.18	Schlagschwirl – <i>Locustella fluviatilis</i>	78
6.2.19	Schleiereule – <i>Tyto alba</i>	80
6.2.20	Schwarzmilan – <i>Milvus milvus</i>	82
6.2.21	Sperbergrasmücke – <i>Sylvia nisoria</i>	84
6.2.22	Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	86
6.2.23	Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	88
6.2.24	Wachtel – <i>Cortunix cortunix</i>	90
6.2.25	Waldkauz – <i>Strix aluco</i>	92
6.2.26	Waldohreule – <i>Asio otus</i>	94
6.2.27	Wendehals – <i>Jynx torquilla</i>	96
6.2.28	Wiesenpieper – <i>Anthus pratensis</i>	98
6.2.29	Mehlschwalbe – <i>Delichon urbica</i>	100

6.2.30	Durchzügler und Überwinterungsgäste	102
6.2.31	Höhlen-, Baum- und Gebüschbrüter	104
6.2.32	Boden- und Krautschichtbrüter	106
6.2.33	Gebäude- und Nischenbrüter	108
<b>6.3</b>	<b>Wirkprognose Reptilien – Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i></b>	<b>110</b>
<b>6.4</b>	<b>Wirkprognose Insekten – Nachtkerzen-Schwärmer – <i>Proserpinus proserpina</i></b>	<b>112</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Prüfrelevantes Artenspektrum .....	23
Tabelle 2:	Prüfrelevante Säugetiere.....	25
Tabelle 3:	Prüfrelevante Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung .....	26
Tabelle 4:	Prüfrelevante Durchzügler, Überwinterungsgäste und Nahrungsgäste .....	27
Tabelle 5:	Prüfrelevante häufige Brutvögel und Nahrungsgäste .....	28

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersichtskarte des Vorhabengebietes.....	12
Abbildung 2:	Luftbild mit Eintragung des Untersuchungsgebietes. ....	13

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Übersichtslageplan
Anlage 2:	Kartierungsbericht M. Eigner

## Projektspezifische Arbeitsgrundlagen

- [U 1] Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“ – Genehmigungsplanung. Erläuterungsbericht zur Vorbereitung des Scoping-Termins bei der Landesdirektion Sachsen. duisport consult, Duisburger Hafen AG, Duisburg und Ingenieurbüro Vössing GmbH, Düsseldorf, im Auftrag der SBO Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Dresden 06.08.2013.
- [U 2] Abstimmung des umweltplanerischen Untersuchungsrahmens für das Genehmigungsverfahren zum „Neubau eines KV –Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“. EIBS GmbH, Dresden, 11.07.2013.
- [U 3] Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“ - Niederschrift zum Scopingtermin. Landesdirektion Sachsen, Abteilung 3/Referat 32DD, Dresden, 14.11.2013.
- [U 4] Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 26.09.2013 zur vorgelegten Scoping-Unterlage zum Vorhaben „Neubau eines KV –Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“. Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen, 26.09.2013.
- [U 5] Aufforderung zur Abgabe eines Preisangebotes zur Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages zum WSV-Investitionsvorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen. SBO Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH, Dresden 12.02.2014.
- [U 6] Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301). Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung Natur, Landschaft, Boden, 02/2006.
- [U 7] Managementplan für das SCI „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ – Abschlussbericht. TRIOPS – Ökologie & Landschaftsplanung GmbH, Halle, 29.10.2009, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- [U 8] Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452). Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung Natur, Landschaft, Boden, 10/2006.
- [U 9] Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Grundschutzverordnung).
- [U 10] Informationen aus der MultiBaseCS-Artdatenbank des Freistaates Sachsen zum Vorkommen besonders und strenggeschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet Hafen Riesa. Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen, 08.04.2014.
- [U 11] Internationale Wasservogelzählung in Sachsen – Ergebnisse der Saisons 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011. Sächsische Vogelschutzwarde Neschwitz, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- [U 12] Planfeststellungsbeschluss „Ertüchtigung/Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa, Umsetzung der HWSK-Maßnahmen 112, 114 in Riesa-Gröba“. Landesdirektion Sachsen, Chemnitz, 11.12.2012.

- [U 13] Elbe-Riesa-Gröba, Ertüchtigung / Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Kirchstraße / Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa sowie Umsetzung HWSK-Maßnahmen M 112, M 114 - Elb-km 109,400 bis 111,000 – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.  
Obermeyer Planen+Beraten GmbH, Dresden, Nov. 2011, im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal.
- [U 14] Fledermauskartierung Hochwasserschutz Riesa-Gröba - Detektorerfassung und Netzfang.  
Sächsischer Verband für Fledermausforschung und -schutz e.V., Görtzig, 20.07.2008, im Auftrag der Obermeyer Planen+Beraten GmbH, Dresden.
- [U 15] Artbearbeitung Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für Artenschutzfachbeitrag und LBP für das Projekt Elbe – Riesa-Gröba, Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa sowie Umsetzung HWSK-Maßnahmen M 112, M114 – Elb-km 109,40 bis 111,0, RG6-0-PA7-HWS.  
Büro für Landschaftsplanung, Artenschutz und Umweltbildung, Dresden, 08.09.2011, im Auftrag der Obermeyer Planen +Beraten GmbH, Dresden.
- [U 16] Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Elbhafens Riesa als Wanderkorridor für Biber und Fischotter zwischen Elbe und Döllnitz nach Ausführung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen.  
Dipl.-Ing. Th. Peper, Königsbrück, 29.05.2012, im Auftrag der Obermeyer Planen+Beraten GmbH, Dresden.

## Fachliteratur

- [U 17] Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final version, 07/2007.
- [U 18] Naturräume der Sächsischen Bezirke.  
Haase, G., in: Sächsische Heimatblätter, Sonderdruck aus den Heften 4/5, Dresden, 1986.
- [U 19] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2011  
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>).
- [U 20] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.  
Garniel, A. und Mierwald, U., Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2010,  
im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- [U 21] Empfehlungen von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen (OWEA).  
Werner, S., Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 05/2011.
- [U 22] Evaluation von Systemen zur Rammschallminderung an einem Offshore-Testpfahl - Technischer Abschlussbericht.  
RWE Offshore Logistic Company (OLC) GmbH, Mai 2012, Forschungsvorhaben gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter dem Kennzeichen 0325307..
- [U 23] SMWA-Erlass vom 18.07.08 Az. 62-3942.42-2/28588/08;28600/08;28578/08  
Erstellung des Artenschutzbeitrages im Zuge des LPB zum Vorentwurf und zur Planfeststellungsunterlage.

- [U 24] Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben.  
Runge, H., Simon, M. und Widdig, T., FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 06/2010.
- [U 25] Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere.  
Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn, 2009.
- [U 26] Rote Liste Wirbeltiere Sachsens.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 12/1999.
- [U 27] Rote Liste Libellen Sachsens.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 05/2006.
- [U 28] Rote Liste Tagfalter Sachsens.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 07/2007.
- [U 29] Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Zeitraum 2001-2006 – Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 04/2008.
- [U 30] Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen.  
Schober, W., Grimmberger, E., Komos Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart, 1987.
- [U 31] Fledermäuse in Sachsen.  
Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.), Radebeul 1999.
- [U 32] Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.  
Meschede, A., Heller, K.-G., Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2000.
- [U 33] Vogelschutz und Landwirtschaft – Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie und Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft, 08/2007.
- [U 34] Handbuch der Vögel Mitteleuropas.  
Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand – genehmigte Lizenzausgabe eBook,  
Autor: Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg.), 2001.
- [U 35] Vögel in Deutschland – 2008.  
Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Grüneberg, C.; Jaehne, S.; Mitschke, A.; Wahl, J. (Hrsg.), im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.
- [U 36] Vögel in Deutschland – 2009.  
Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Flade, M.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Schwarz, J.; Wahl, J. (Hrsg.), im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.

- [U 37] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel.  
E. Bezzel, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1993.
- [U 38] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel.  
E. Bezzel, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1985.
- [U 39] Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung.  
H. G. Bauer, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1996.
- [U 40] Atlas der Brutvögel Sachsens.  
Steffen, R., Kretzschmar, R., Rau, St., Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege,  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 1998.
- [U 41] Die Vogelwelt Sachsens.  
Steffen, R., Saemann, D., Größler, K. (Hrsg.), Gustav Fischer Verlag, Jena 1998.
- [U 42] Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands / Grundlagen für den Gebrauch  
vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.  
Flade; M., Diss. Techn. Univ. Berlin, 1993.
- [U 43] Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.  
R. Günther (Hrsg.), Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- [U 44] Tagfalter von Sachsen.  
Beiträge zur Insektenfauna Sachsens  
Autoren: Reinhardt, R., H. Sbieschne, J. Settele, U. Fischer & G. Fiedler  
Band 6, 2007.
- [U 45] Atlas der Amphibien Sachsens.  
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und Land-  
schaftspflege, 2002.

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) beabsichtigt, im Hafen Riesa ein Containerterminal für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern Binnenschiff, Straße und Schiene zu errichten. Die Baumaßnahme soll mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) realisiert werden.

Das neue Containerterminal soll auf einer umzubauenden Fläche von ca. 7 ha im östlichen Teil des Hafens („Alter Hafen“) entstehen. In einer ersten Bauphase sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zunächst drei Gebäude selektiv zurück zu bauen bzw. abzubrechen. Im weiteren Verlauf sind der Rück- und Neubau von Gleis- und Straßenverkehrsanlagen, die Errichtung von Hochbauten und Spezialausrüstungen sowie die Befestigung von Umschlagsflächen und Containerstellplätzen vorgesehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass von den geplanten Baumaßnahmen sowie dem folgenden Umschlagbetrieb Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den besonders und/oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und damit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen. Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten. Daher ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) festzustellen, ob die Planung Belange des besonderen Artenschutzes berührt und mit den betreffenden Schutzbestimmungen vereinbar ist.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden der zuständigen Behörde die zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Unterlagen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7), sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, gültig ab 01. März 2010 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), ist der Artenschutz in den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verankert.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob nachstehende Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind.

#### Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

*Gemäß Guidance document der EU [U 17] sind relevante Störungen zu konstatieren, wenn*

- *eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,*
- *z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder*
- *z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.*

*Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

*Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.*

*Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar.*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung, sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) weiterhin vorliegen. Sie sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 BNatSchG.

#### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von Verboten der Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von den Verboten nach Art. 5 Vogelschutzrichtlinie u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme nach Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

#### Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## 2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

### 2.1 Charakteristik des Vorhabengebietes

Der Hafen Riesa liegt im Norden des Freistaates Sachsen, am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Riesa im Landkreis Meißen. Er befindet sich in der Elbaue, unmittelbar linksseitig des Elbestroms (Abbildung 1).

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Riesa-Torgauer Elbtal [U 18]. Das Elbtal ist hier ein flaches, nahezu ebenes Auenland. Der mäandrierende Strom bildet häufig Altwässer, die als Restgewässer die Auenebene gliedern.

Administrativ ergibt sich folgende Zuordnung:

Freistaat Sachsen  
Landkreis Meißen  
Stadt Riesa  
Gemarkung Gröba

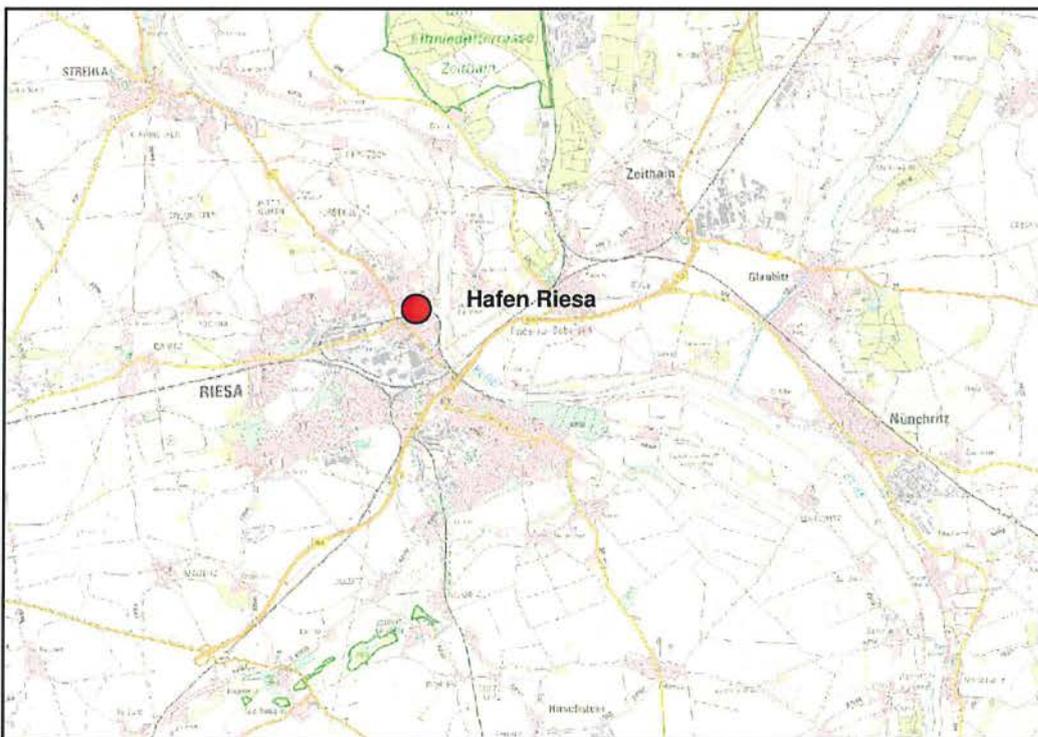


Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabengebietes (unmaßstäblich, Quelle RAPIS, 2014).



Abbildung 2: Luftbild mit Eintragung des Untersuchungsgebietes, Befliegung 2012 (unmaßstäblich, Quelle Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, 2014).

Das engere Vorhabengebiet besteht aus dem etwa 1.250 m langen Hafenbecken, das über eine etwa 80 m lange Zufahrtrinne an den Elbestrom angebunden ist (Abbildung 2). Das neue KV-Terminal soll im östlichen Teil des Hafens („Alter Hafen“) auf der Südseite des Hafenbeckens entstehen. Es gliedert sich in einen westlich der Hafenbrücke gelegenen Zufahrtbereich mit PKW- und LKW-Stellplätzen sowie einem Bürogebäude (Containerverkehrabfertigungsgebäude) und dem östlich der Hafenbrücke geplanten eigentlichen Containerterminal mit Be- und Entladevorrichtungen (Portalkränen), einer neuen Halle, 558 Stellplätzen für Ladeeinheiten, Gleisanlagen und Straßen. Südlich schließen sich Wohnhäuser und Gewerbeflächen an. Nördlich des Hafenbeckens liegt ein Wohngebiet, das von dem Hafenbecken durch Grün- und Gehölzflächen getrennt ist.

## 2.2 Vorhaben

Zur ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und zur kartographischen Darstellung der geplanten Baumaßnahmen wird auf den Erläuterungsbericht zur Vorbereitung des Scoping-Termins [U 1] und den zugehörigen Übersichtslageplan (Anlage 1) verwiesen. Kurz gefasst sind folgende Maßnahmen geplant:

### ***Baufeldfreimachung***

Zur Baufeldfreimachung sind zunächst drei frei stehende Gebäude zu entkernen, selektiv zurück zu bauen bzw. abzurechen. Dabei handelt es sich um den Schuppen C und ein Werkstattgebäude im westlichen Teil des geplanten neuen Terminalgeländes sowie um ein Trafogebäude am östlichen Rand (vergl. Übersichtslageplan, Anlage 1).

Zusätzlich sind Teilflächen eines Lagerplatzes nebst Einfriedung neben der Lagerhalle 1, ca. 2.055 m vorhandene Gleisanlagen einschließlich Weichen, Betonschwellen, Schotter- und Granitpflasterungen, Schächte, Fundamente, Beleuchtungsmasten und schließlich Teile einer Asphaltstraße im Bereich des Werkstattgebäudes zurück zu bauen.

Schließlich sind im Rahmen der Baufeldfreimachung Holzungen und Rodungen randlich stehender Bäume und Sträucher vorzunehmen.

Im Anschluss an die Rückbau-/Abbruch- und sonstigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wird das Gelände auf ein einheitliches Höhenniveau aufgefüllt, um eine ebene Betriebsfläche herzustellen. Gleichzeitig wird hierdurch eine Baugrundverbesserung erreicht.

### ***Erschließung***

Für die Ver- und Entsorgung des Terminals sind Trink- und Löschwasserleitungen, eine Stromversorgung für alle elektrotechnischen Anlagen einschließlich der Außenbeleuchtung (Lichtpunkthöhe bis 37 m) und Regen- sowie Schmutzwasserkanäle vorgesehen. Die Löschwasserversorgung erfolgt über ein Löschwasserpumpwerk aus dem Hafenbecken.

### ***Hochbauten***

Zu einem modernen Containerumschlagterminal gehören auch sich in unmittelbarer Nähe zu diesem Terminal befindliche Serviceeinrichtungen mit entsprechend möglichen Serviceleistungen. Beispielhaft sind das Waschen, das Reparieren und das Abstellen dieser Container zu nennen. Der Betrieb (z. B. Logistik, Disposition, Abrechnung) dieses KV-Terminals (KV ... kombinierter Verkehr) sowie des Containerservicebereiches soll in einem Büro- und Sozialgebäude abgewickelt bzw. organisiert werden. Dafür soll ein bis Ende 2012 genutztes Mietshaus modernisiert und zu einem Büro- und Sozialgebäude umgenutzt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses einzurichtenden Containerservicebereiches wird eine neu zu errichtende Funktionalhalle mit dazugehörigen Verkehrsanlagen sein. Die Funktionalhalle wird 3-schiffig ausgeführt. In je einem Schiff wird sich die Containerreparatur bzw. der Flexitankeinbau (Flüssigtanks in Gummigewebeausführung) befinden. Das 3. Schiff wird als Werkstatt- sowie Büro- und Sozialbereich ausgelegt.

### ***Verkehrs- und Umschlagflächen***

Zu den Verkehrsflächen zählen die Ein- und Ausfahrt zum Terminal, die Feuerwehrezufahrten, die LKW-Stell- und Vorstaufflächen zum Gate und die PKW-Parkflächen.

Die Straßenanbindung des Containerumschlagterminals ist vom Knotenpunkt Paul-Greifzu-Straße/Uttmannstraße vorgesehen. Im Terminal unterteilen sich die Fahrbahnbereiche in Bereiche für den Umschlag sowie in die Fahr- und Ladespuren.

Das neue Terminal wird als trimodales Containerterminal ausgeführt. Die drei Transportmittel werden mit Hilfe von zwei Portalkränen bedient, welche auf zwei Kranschienen fahren. Hierbei befinden sich unter den Portalkränen Schiffsanlegestellen, Gleise, eine Be- und Entladespur für LKW sowie Containerstellflächen. Der Umschlagbereich wird hoch belastbar und flüssigkeitsdicht als stoffdichte Auffangwanne in Stahlbetonbauweise hergestellt, so dass der Umschlag von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen möglich ist.

Die im Containerservicebereich nördlich und südlich der Funktionalhalle gelegenen Flächen werden aus tragfähigem und weitgehend wasserdichtem Industrieasphalt ausgeführt. Sie wird als Umschlagfläche für Container ohne Gefahrstoffe und Leercontainer sowie als Verkehrsfläche verwendet.

### ***Gleisanlagen***

Die Gleisanlage auf dem geplanten Terminalgelände wird mit sechs Gleisen zur Aufstellung von je einem Halbzug, also insgesamt drei vollen Güterzügen, ausgelegt. Die Schienen der Containervollportalkräne und die Containerumschlagplätze liegen seitlich des Gleisbereichs.

### ***Flächenentwässerung***

Die Entwässerung des Containerterminals erfolgt im Trennsystem. Das in Betriebsgebäuden und am Waschplatz anfallende Schmutzwasser wird an den städtischen Abwasserkanal angeschlossen. Das von normal verschmutzten Flächen anfallende Regenwasser wird nach Durchlaufen einer Vorklärung (Lamellenklärer) in das Hafenbecken geleitet. Der Lamellenklärer ist mit einem Absenkrinnenschieber versehen, welcher im Havariefall ein Abschiebern des gesamten Terminals vom Hafenbecken gestattet.

Die Entwässerung der neu zu errichtenden Funktionshalle mit Verkehrsanlagen erfolgt gleichfalls getrennt. Das nördlich bzw. südlich der Funktionshalle auf den Verkehrsanlagen sowie über das Dach der Halle anfallende Niederschlagswasser wird in das Hafenbecken eingeleitet. Das aus den Sanitäreanlagen der Funktionshalle resultierende Schmutzwasser wird über den städtischen Mischwasserkanal entsorgt.

## **2.3 Bauzeitenplan**

Den Planungen liegt nach Angaben des Auftraggebers folgender vorläufiger Bauzeitenplan zugrunde:

IV. Quartal 2014 – II. Quartal 2015	Neubau Funktionalhalle
IV. Quartal 2014 – I. Quartal 2015	Baufeldfreimachung, Beräumung Vegetation
II. Quartal 2015	Baufeldfreimachung, Beräumung Gleisanlagen
III. Quartal 2015 – I. Quartal 2016	Abbruch/Rückbau Schuppen C, Werkstattgebäude, Trafogebäude

## **2.4 Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

### **2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren umfassen alle durch den Baubetrieb verursachten Beeinträchtigungen relevanter Tier- und Pflanzenarten. Sie treten generell nur temporär auf und sind in ihrer Wirkdauer auf die zumeist kurze Bauphase beschränkt.

#### **Schadstoffemissionen**

Bei den Bauarbeiten kann es durch Unachtsamkeit und Havarien zum Eintrag boden- und wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraft- und Schmierstoffe) in den Boden/Untergrund sowie das Grundwasser und nicht zuletzt das mit der Elbe in unmittelbarem Austausch stehende Wasser des Hafenbeckens kommen.

Solche Schadstoffeinträge können die Lebensraumbedingungen der betroffenen Flächen/Gewässer verändern und möglicherweise toxisch wirken. Besonders betroffen sind aquatische Organismen, wie Fische, Amphibien oder einige Wasservögel. Gelangen die Schadstoffe in die Elbe, können sie unter Umständen auch weit entfernt gelegene Lebensräume und die dort heimischen Arten schädigen.

Potenzielle Schadstoffquellen sind alle bei den Baumaßnahmen eingesetzten Maschinen und Geräte sowie der Transportverkehr für Baustoffe mit LKW, Bahn oder per Schiff. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zur Freisetzung von Schadstoffen in den Boden oder das Grund- und Oberflächenwasser kommt sehr gering, da die strengen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei den Baumaßnahmen strikt befolgt werden. Die Belastungsintensität möglicher Schadstoffemissionen bei den Bauarbeiten ist folglich ebenfalls als gering einzuschätzen. Es wird durch verschiedene Vorsorgemaßnahmen weiter gemindert (vergl. Abschnitt 4.1).

### Lärmemissionen

Die Baumaßnahmen führen zu einer Verlärmung der Umgebung, die dazu führen kann, dass lärmempfindliche Arten, wie einige Fledermaus- und Vogelarten, das Gebiet zukünftig großräumig meiden. Lärmquellen sind die eingesetzten Baumaschinen und –geräte sowie der Transportverkehr zur Anlieferung der Baumaterialien auf der Straße, Schiene oder per Schiff.

Generell treten die Lärmbelastungen nur in den Tagesstunden auf. Mit der Entfernung zu den Lärmemitteln nehmen sie rasch ab [U 22]. In den Nachtstunden ruht der Betrieb. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird der Lärmentstehung und –ausbreitung weiter entgegengewirkt.

### Erschütterungen

Erschütterungswirkungen sind zu erwarten beim Rückbau der vorhandenen Anlagen und Gebäude. Die Belastungen bleiben auf wenige Stunden an mehreren verschiedenen Tagen begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren sind somit nicht zu erwarten.

### Optische Störreize

Optische Störreize werden durch die Bewegung der Transport- und Baufahrzeuge hervorgerufen. Die Belastungen bleiben zumeist auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränkt. Störungen der näheren Umgebung durch unbekannte Bewegungsreize sind kaum zu erwarten.

Auch Lichtquellen, wie die Beleuchtung der Baumaschinen und –fahrzeuge oder die Schweinwerfer der Baustellenbeleuchtung haben als Auslöser von optischen Störungen kaum Bedeutung, da die Baumaßnahmen überwiegend auf die Tagesstunden begrenzt sind (Vermeidungsmaßnahme). Lediglich in den Wintermonaten können Störungen durch Licht in den frühen Morgenstunden sowie am Abend eintreten. Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten sind außerhalb der Brut- und Laichzeit aber nicht zu erwarten.

### Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Standortverhältnisse

Der bauzeitliche Flächenbedarf entspricht dem anlagebedingten Flächenbedarf. Eine lediglich auf die Bauphase begrenzte Flächeninanspruchnahme, beispielsweise für Baustraßen besteht nicht.

Veränderungen der Standortverhältnisse ergeben sich in der Bauphase durch die fortwährende Umgestaltung des Geländes. In deren Verlauf entstehen vorübergehend immer wieder und an immer neuen Orten Halden, Aufschüttungen, Vertiefungen, etc., die, sofern sie über einen ausreichend langen Zeitraum unverändert auf der Baustelle verbleiben, zu neuen Habitaten für angepasste Tierarten werden können. Wassergefüllte Senken oder Fahrspuren beispielsweise werden möglicherweise sehr schnell von Pionierarten unter den Amphibien besiedelt, Bauschutthalden sind vielfach bevorzugte Habitate von Eidechsen. Werden die Bauarbeiten nach längerer Ruhezeit dann fortgesetzt, kann es zu Beeinträchtigungen solcher Arten bis hin zur Tötung einzelner Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, ist der Bauablauf entsprechend zu optimieren.

## 2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren kennzeichnen die vom dauerhaften Verbleib baulicher Anlagen oder Veränderungen ausgehenden Beeinträchtigungen relevanter Arten.

### Flächeninanspruchnahme

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme sind abhängig von den betroffenen Lebensräumen und den dort vorkommenden Arten, ihrer Individuenstärke und dem Zeitpunkt und Umfang der Baumaßnahmen.

Von Flächeninanspruchnahme betroffen sind das gesamte derzeit brach liegende Areal des alten Hafengeländes östlich der Hafenbrücke sowie Teile des Zufahrtbereiches westlich der Brücke. Die beanspruchten Flächen sind bereits heute überwiegend mit Straßen, Gleisanlagen, Gebäuden und Lagerflächen belegt und damit versiegelt oder zumindest teilversiegelt. Von der Inanspruchnahme bzw. den Rückbau dieser Strukturen könnten beispielsweise gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse betroffen sein, die ihre dortigen Brutstätten oder Quartiere dauerhaft verlieren würden. Mit der Inanspruchnahme der älteren Schotterkörper der Gleisanlagen, randlicher Aufschüttungen von Sand und Abbruchmaterial oder Resten von Holzstapeln gehen darüber hinaus potenzielle Habitate der Zauneidechse dauerhaft verloren.

Unversiegelte Bereiche nehmen höchstens 3 ha des gesamten Untersuchungsgebietes ein. Sie sind überwiegend mit Dominanzbeständen des Landreitgrases (*Calamagrostis epigejos*) bewachsen. Kleinflächig sind Brombeergebüsche entstanden. In Randbereichen stehen kleinere Gebüsch- oder einzelne Pioniergehölze. Die Inanspruchnahme dieser Flächen bedeutet ebenfalls den Verlust potenzieller Zauneidechsenhabitate.

### Veränderung der Standortverhältnisse

Dauerhafte Veränderungen der Standortverhältnisse betreffen das gesamte zukünftige Terminalgelände. Es wird nahezu vollflächig versiegelt und verliert damit dauerhaft sämtliche bisherigen Habitatfunktionen für Tiere und Pflanzen.

### Lichtemissionen

Das neue Containerterminal einschließlich der Zufahrtbereiche soll mit neuen Beleuchtungseinrichtungen (Straßenbeleuchtung etc.) ausgerüstet werden. Die neuen Lampen locken unter Umständen nachtaktive Insekten oder Vögel an und könnten sie in ihrem natürlichen Lebensrhythmus stören.

## 2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umfassen Beeinträchtigungen, die aufgrund der späteren Umschlagvorgänge im neuen Containerterminal entstehen. Hierzu gehören mögliche Emissionen von Lärm, Staub, Schadstoffen (Abgase) oder visuelle Störungen aufgrund des Frachtverkehrs per Schiff, Bahn, LKW.

Die Wirkungen betreffen ausschließlich außerhalb des eigentlichen Plangebietes, d. h. in der Umrandung des Hafengeländes bzw. späteren Containerterminals vorkommende Arten und Lebensräume. Das Terminal selbst bietet nach seiner Fertigstellung kaum geeignete Habitate für besonders und streng geschützte Arten.

Die Belastungsintensität ist insgesamt gering anzunehmen, da mit einer wesentlichen Ausweitung des Umschlagsbetriebes erst über längere Zeiträume zu rechnen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## 2.5 Wirkraum

Der Wirkraum des Vorhabens ist durch die Reichweite der von den Baumaßnahmen und dem späteren Terminalbetrieb ausgehenden Wirkfaktoren bestimmt. Im vorliegenden Fall sind dies die Reichweiten stofflicher und nichtstofflicher Emissionen, die in Abhängigkeit von der aktuellen Baustellensituation, der Jahres- und Tageszeit sowie der Witterung (Windrichtung) und anderen Einflussfaktoren großen Schwankungen unterliegen.

Zur Abgrenzung des Wirkraumes wird unterstellt, dass von den Lärmemissionen des Vorhabens die weitreichendsten Belastungen für Tiere ausgehen. Allerdings sind die Reichweiten solcher Belastungen und ihre Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel bisher kaum bekannt, so dass zur Festlegung von Erheblichkeitsschwellen auf Untersuchungen an Straßen [U 20] zurück gegriffen werden muss.

Für die Lärmausbreitung auf dem Luftweg wird in Anlehnung an [U 20] ein Schalleistungspegel von 55 dB(A) als Erheblichkeitsschwelle definiert. Dieser Pegel stellt sich nach Erfahrungen von vergleichbaren Projekten in einer Entfernung von 350 m bis 450 m von der Baustelle ein, sofern keine Schall abschattenden Strukturen (Häuser, Wälle, Wald etc.) vorhanden sind. Im vorliegenden Fall kann diese Bedingung lediglich für die Schallausbreitung in östliche Richtung als erfüllt gelten. Nach Norden, Süden und Westen ist die Schallausbreitung hingegen durch Gebäude und Uferböschungen behindert.

### 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

#### 3.1 Datengrundlagen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf Felduntersuchungen zwischen März und Juni 2014. Die Ergebnisse sind dem als Anlage 2 beigefügten Kartierungsbericht des Herrn Marko Eigner zu entnehmen.

Die Datenbasis wird ergänzt durch:

- Angaben des Standard-Datenbogens sowie des Managementplans für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [U 6], [U 7],
- Angaben des Standard-Datenbogens sowie der Grundschutzverordnung für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [U 8], [U 9],
- Informationen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aus der MultiBaseCS-Artdatenbank des Freistaates Sachsen [U 10],
- Daten der internationalen Wasservogelzählung in Sachsen [U 11],
- Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zum Vorhaben der LTV „Ertüchtigung/Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa, Umsetzung der HWSK-Maßnahmen 112, 114 in Riesa-Gröba“ [U 12], [U 13], [U 14], [U 15], [U 16].

#### 3.2 Methodische Vorgehensweise

Der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung liegt das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes des LfULG [U 19] zugrunde. Zudem wurden die Vorgaben der kommentierten Mustergliederung Artenschutzbeitrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) [U 23] beachtet.

Danach ist durch eine Relevanzprüfung zunächst das prüfrelevante Artenspektrum projektspezifisch zu ermitteln und der Frage nachzugehen, für welche Arten mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Nach den Kriterien in [U 19] wird dies immer dann anzunehmen sein, wenn

- die Art in Sachsen nicht vorkommt oder ausgestorben/verschollen ist,
- ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt,
- der erforderliche Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Ermittlung des relevanten Artenspektrums basiert auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme (Anlage 2) sowie spezifischen Angaben der Fachplanungen des Naturschutzes und der einschlägigen Fachliteratur.

Für die durch Bestandsaufnahmen belegten, sowie für die sonstigen Quellen entnommenen, potenziell relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Dies geschieht durch Überlagerung der tatsächlichen oder potenziellen Lebensstätten der möglichen Vorkommen der Arten mit den Reichweiten der Vorhabenwirkungen.

Als betroffene Arten gelten:

- Arten, die aufgrund vorhandener Datengrundlagen im Wirkraum des Vorhabens nachweislich vorkommen,
- Arten deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Anschließend ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktions-erhaltender Ausgleichs(CEF)-Maßnahmen festzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 erfüllt und, sofern dies der Fall ist, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten in Formblättern. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird generell eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen. Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung nur für Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gemäß der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG in [U 19]. Zu dieser Gruppe sind gemäß [U 19] folgende Arten zu zählen:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standard-Datenbögen aufgeführt sind,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen.

Ausgenommen sind Durchzügler und Überwinterungsgäste, die sich zumeist nur kurzzeitig in den Herbst- und Wintermonaten im Wirkraum des Vorhabens aufhalten. Sie werden zur Gruppe der Überwinterungsgäste zusammengefasst und gemeinsam betrachtet.

Die häufigen Brutvogelarten (ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung) werden i. d. R. zu ökologischen Gilden (z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner etc.) zusammengefasst und gruppen- oder gildenweise geprüft, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen**

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

#### **V1 Verminderung von Lärmemissionen**

Zur Verminderung von Lärmemissionen kommen, soweit möglich, nur lärmschutzgerechte, umweltverträgliche Baumaschinen und Geräte mit geräuschgekapselten Motoren zum Einsatz. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung werden eingehalten.

#### **V2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten**

Die täglichen Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Damit werden Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tierarten, wie insbesondere Fledermäusen, durch baubedingte Lärmemissionen und die Bewegung/Beleuchtung der eingesetzten Maschinen und Geräte wirkungsvoll begrenzt.

#### **V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln**

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien weitestgehend zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie der Einschlag und das Roden von Bäumen und Sträuchern, das Beräumen von Holz-, Gesteins- und sonstigen Ablagerungen sowie das Beräumen der Bodenvegetation ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt. Der Bauzeitenplan stellt sicher, dass die Baumaßnahmen noch vor der Brutperiode der Vögel beginnen, um die Tiere frühzeitig zur Meidung des Baustellenbereiches zu veranlassen.

#### **V4 Vergrämung von Gebäudebrütern**

An der Nordwand des Schuppens C, unter dem Dachüberstand, befinden sich ca.120 alte, in 2014 nicht mehr genutzte Nester einer ehemaligen Mehlschwalbenkolonie. Das Gebäude ist zusätzlich als potenzielles Bruthabitat der Schleiereule zu betrachten.

Um eine Wiederbesiedelung des zum Rückbau/Abbruch vorgesehenen Gebäudes durch Mehlschwalben bzw. eine Nutzung durch Schleiereulen zu verhindern, wird der Schuppen vor der nächsten Brutperiode mit PE-Netzen abgespannt. Die Netze haben eine Maschenweite von höchstens 20 mm. Sie werden so am Gebäude angebracht, dass die Schwalben ihre ehemaligen Brutstätten nicht mehr erreichen bzw. nicht mehr unterhalb der Dachkante brüten können. Vorbeugend wird der Schwalbenschutz für beide Seiten des Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich werden Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen und andere Gebäudebrüter verschlossen, so dass Bruten innerhalb des Gebäudes unmöglich werden.

#### **V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung**

Um Schädigungen oder gar Tötungen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln zu vermeiden, soll der Rückbau von Gebäuden von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden. Die ökologische Begleitung legt den Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten fest und kontrolliert die Gebäude zuvor auf Vorkommen geschützter Tierarten.

## V6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung

Die bestehenden Gleisanlagen des umzubauenden Hafengeländes sind potenzieller Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*). Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse und/oder Entwicklungsstadien (Puppen) des Schmetterlings im Schotterkörper der Gleisanlagen oder im Boden überwintern. Um Schädigungen der überwinterten Tiere zu vermeiden, werden die Gleisanlagen, im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, erst im zeitigen Frühjahr (ab Mitte April), nachdem die Zauneidechse ihr Winterquartier verlassen hat und die neue Generation der Nachtkerzen-Schwärmer geschlüpft ist, zurück gebaut. Der Rückbau der Gleisanlagen wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die den Beginn der Maßnahme festlegt und die Bahndämme baubegleitend auf Vorkommen geschützter Tiere, insbesondere der Zauneidechse, kontrolliert. Beobachtete Tiere werden, soweit möglich, gefangen und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umgesetzt. Da insgesamt nur mit wenigen Exemplaren zu rechnen ist, sind vorsorgende Maßnahmen zur Aufwertung der Ausweichquartiere (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich.

## 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen:

### CEF 1 Anbringen von Fledermausflachkästen

Der Schuppen C wird von der Rauhaufledermaus unregelmäßig als Zwischenquartier genutzt. Durch den geplanten Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ihr Zwischenquartiere im Hafengebiet. Der Verlust wird vor Inanspruchnahme des Schuppens C durch das Anbringen von 3 Fledermausflachkästen an den verbleibenden bzw. neu zu errichtenden Gebäuden ausgeglichen

### CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Plangebiet brüten Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz und Haussperling, denen die zum Abbruch/Rückbau bestimmten Gebäude Brutplätze bieten. Mit dem Abbruch/Rückbau der Gebäude gehen diesen Arten Brutplätze im Hafengebiet verloren.

Um dem Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, werden vor Beginn der Brutperiode 2015 an den neuen und/oder verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes zwei Sperlingskoloniekästen für den Haussperling und sechs Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz angebracht.

## 5 Bestanderfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

### 5.1 Relevantes Artenspektrum

Das prüfrelevante Artenspektrum in Tabelle 1 ergibt sich aus der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der geschützten und besonders geschützten Arten.

Einheimische Fische gehören nicht zum prüfrelevanten Artenspektrum, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Vorkommen einheimischer Krebse (z. B. Edelkrebs) oder Weichtiere (Flussperlmuschel) sind für das Elbegebiet bei Riesa nicht bekannt und für den engeren Wirkraum auszuschließen.

Ebenso sind Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Planungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer mit hinreichender Sicherheit zu verneinen.

Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten sind für das Vorhabengebiet nicht relevant.

Tabelle 1: Prüfrelevantes Artenspektrum

Art/Artengruppe	prüfrelevante Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV, europäische Vogelarten)
Säugetiere	Elbebiber Fischotter Fledermäuse (alle Arten)
Vögel	Brutvögel (alle Arten) Zug- und Rastvögel (alle Arten)
Reptilien	Schlingnatter Zauneidechse
Insekten	Asiatische Keiljungfer Grüne Keiljungfer Nachtkerzenschwärmer

## 5.2 Betroffene Arten

Auf das Eintreten von Verbotstatbeständen werden von den potenziell prüfrelevanten Arten nur solche Arten geprüft,

- für welche Nachweise im Plangebiet durch aktuelle Bestandsaufnahmen vorliegen (Anlage 2),
- deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und nach Auswertung der vorhandenen Daten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann,
- deren projektspezifische Empfindlichkeit so hoch ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

### 5.2.1 Säugetiere

Der Elbebiber (*Castor fiber albicus*) besiedelt die Uferzonen von Gewässern, bevorzugt die Weichholzaunen entlang großer Flüsse, jedoch auch kleine Fließgewässer, Seen und Sekundärlebensräume wie Teichanlagen, Kanäle und Tagebaurestlöcher. Die vorliegenden Daten [U 7] lassen eine mehr oder weniger flächendeckende Besiedelung des Elbegebietes vermuten, wobei die Reviere in der Regel nahtlos ineinander übergehen. Für den Elbeabschnitt bei Riesa nennt der Managementplan [U 7] ein Revier ca. 2 km stromaufwärts am linkselbischen Ufer und ein Revier gegenüber von Nünchritz, OT Grödel, direkt an der Elbe gelegen. Für die in den Hafen Riesa entwässernde Döllnitz nennt PEPER (2012, [U 16]) ein Revier bei Canitz, das offenbar aber nur bis 2004 bestand. Für den Riesaer Hafen selbst sind ein aktuell besetztes Revier bzw. ein reproduzierender Biberbestand nicht bekannt und aufgrund der unmittelbaren Hafen- und Siedlungsnähe sowie der stark veränderten Gewässerstruktur auch nicht zu erwarten [U 16]. Das Hafenbecken wird vermutlich allenfalls sporadisch von wandernden Tieren aufgesucht. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt großräumig wenig zerschnittene und gering belastete Gewässersysteme mit strukturreichen Ufern, neben Flüssen, Bächen und Seen auch Sekundärlebensräume, wie Teichanlagen, Kiesgruben und Tagebaurestseen. Die vorliegenden Daten [U 7], [U 16] lassen ebenfalls eine mehr oder weniger flächendeckende Besiedelung der Elbe und ihrer Nebengewässer vermuten. Für das engere Planungsgebiet liegen hingegen keine Nachweise der Art vor. Das Hafengelände wird weder als Reproduktionsgebiet noch als Nahrungshabitat genutzt, sondern lediglich zu Wanderungen zwischen der Elbe und Revieren an der Döllnitz [U 16]. Somit ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben für den Fischotter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Fledermäuse nutzen das Planungsgebiet vorzugsweise zur Jagd (Anlage 2). Quartiere werden in Altholzbeständen nördlich der Hafenzufahrt und im Schlosspark Gröba vermutet [U 13], [U 14]. Bei den aktuellen Untersuchungen wurden 5 Arten im Vorbeiflug jagend nachgewiesen (Tabelle 2). Einzel-exemplare der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathousii*) wurden mittels der aktuellen Detektoruntersuchungen auch im Schuppen C nachgewiesen. Der zum Abbruch/Rückbau vorgesehene Schuppen wird von der Art offenbar gelegentlich als Zwischenquartier genutzt. Eine regelmäßige Quartiernutzung als Wochenstuben- oder Schwärmquartier war bisher hingegen nicht nachweisbar.

Eine Betroffenheit von Fledermausarten durch das Vorhaben besteht somit vordergründig bezüglich möglicher Störungen durch Veränderungen ihres Jagdhabitats sowie Lärm- und Lichtemissionen der Baumaßnahmen, wodurch jagende Tiere das Gelände bei der Jagd zukünftig möglicherweise meiden oder wodurch ihr Jagderfolg gemindert wird. Geprüft wurde dieser Tatbestand für 6 Arten (Tabelle 2).

Für weitere 10 Fledermausarten ist ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens zwar potenziell möglich, aufgrund der gegebenen Habitatausstattung und des Fehlens entsprechender Hinweise aber sehr unwahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, eine weitergehende Prüfung daher nicht erforderlich.

Tabelle 2: Prüfrelevante Säugetiere

	Art		Quelle	
	wissenschaftl. Name	deutscher Name	akt. Nachweis (Anlage 2)	Literatur [U 7], [U 14]
1	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	X
2	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X
3	<i>Pipistrellus nathousii</i>	Rauhhaufledermaus	X	X
4	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X
5	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	-	X
6	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X

## 5.2.2 Vögel

Die Prüfung der relevanten Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung erfolgt gesondert für jede Art (Art-für-Art-Betrachtung). Die betreffenden Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Bei der Auswahl der prüfrelevanten Vogelarten werden zunächst alle Arten berücksichtigt, für welche Nachweise im Plangebiet aus der aktuellen Untersuchung vorliegen (Anlage 2). Nach Abgleich mit den Kriterien in [U 19] sind dies 20 Arten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, davon 9 Arten, die regelmäßig bei der internationalen Wasservogelzählung mit erfasst werden. Sie werden zur Gruppe der Überwinterungsgästen oder Durchzüglern zusammengefasst und gemeinsam geprüft (vergl. Tabelle 4). Eine Art-für-Art-Prüfung ist lediglich für die Stockente (*Anas platyrhynchos*) erforderlich, da sie möglicherweise auch im Untersuchungsgebiet brütet (Anlage 2). Weitere 26 Arten gelten als häufig und weit verbreitet (Tabelle 5).

Weiter werden Arten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung berücksichtigt, die bei den aktuellen Kartierungen zwar nicht im Planungsgebiet beobachtet wurden, deren regelmäßiges Vorkommen im Wirkraum, als Brutvogel oder Nahrungsgast, aufgrund der gegebenen Biotopausstattung aber sehr wahrscheinlich ist. Der Auswahl liegen der Standard-Datenbogen (SDB) und die Schutzgebietsverordnung zum SPA-Gebiet „Elbaue zwischen Schöna und Mühlberg“ [U 8], [U 9], Informationen der Art-Datenbank des LfULG [U 10] und Einschätzungen des Artenschutzfachbeitrages zu Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV [U 13] zugrunde. Berücksichtigt werden lediglich Nachweise der letzten 5 Jahre und Arten, für die ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihrer Lebensweise und Habitatsansprüche nicht auszuschließen ist.

Zusätzlich wird eine Art-für-Art-Betrachtung für Vogelarten durchgeführt, die zwar häufig und weit verbreitet sind, im vorliegenden Fall aber in besonderer Weise von dem Vorhaben betroffen sein könnten, wie die Mehlschwalbe, die am Schuppen C ehemals eine größere Brutkolonie hatte.

Tabelle 3: Prüfrelevante Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung  
 Status: BV = Brutvogel, (BV) = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflieger, DZ = Durchzügler

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Quelle		
				aktueller Nachweis (Anlage 2)	SDB [U 8]	Sonstige [U 11] [U 12], [U 13]
1	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	-	-	X	X
2	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ÜF	X	-	-
3	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	X
4	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	(BV)	X	-	-
5	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(BV)	X	-	X
6	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	-	-	X	X
7	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	-	X
8	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	-	-	-	X
9	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	-	-	X	-
10	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	ÜF	X	-	X
11	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	-	X
12	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	NG	X	X	X
13	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	X	-	X
14	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	NG	-	X	-
15	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	X	X	X
16	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	NG, DZ	X	X	-
17	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	-	-	X	X
18	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	-	-	X
19	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Totfund	X	-	-
20	<i>Milvus migran</i>	Schwarzmilan	-	-	X	-
21	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	-	-	X	X
22	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(BV)	X	-	X
23	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	X	-	X
24	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	-	-	X
25	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	ÜF	X	-	X
26	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	-	X
27	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	-	-	X	X
28	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	-	-	-	X

Informationen zu Durchzüglern und Überwinterungsgästen des erweiterten Untersuchungsgebietes sind den Berichten der internationalen Wasservogelzählung [U 11] für die Zählperioden 2008/09 bis 2010/11 entnommen. Diese Vögel halten sich lediglich vorübergehend in den Herbst- und Wintermonaten in der Elbaue und damit möglicherweise auch im Wirkraum des Vorhabens auf. Die Arten wurden hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens lediglich überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Tabelle 4: Prüfrelevante Durchzügler (DZ), Überwinterungsgäste (ÜG) und Nahrungsgäste (NG) gemäß [U 11]

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Nachweis		
				2008/09	2009/10	2010/11
1	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	DZ	X	X	-
2	<i>Fulica atra</i>	Blässralle *)	NG, ÜG	X	X	X
3	<i>Aix sponsa</i>	Brautente	DZ, ÜG	-	-	X
4	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	DZ	X	X	X
5	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger *)	NG, ÜG	X	X	X
6	<i>Anser anser</i>	Gaugans	DZ, ÜG	X	X	X
7	<i>Ardea cinera</i>	Graureiher *)	NG, DZ	X	X	X
8	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	DZ	X	-	X
9	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	DZ, ÜG	X	X	X
10	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	ÜG	X	X	X
11	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	DZ	-	-	X
12	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	DZ	-	X	X
13	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran *)	DZ, ÜG	X	X	X
14	<i>Anas crecca</i>	Krickente	DZ	-	X	X
15	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe *)	DZ, ÜG	X	X	X
16	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	DZ, ÜG	-	-	X
17	<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	DZ	X	X	-
18	<i>Alopochem aegyptiacus</i>	Nilgans	DZ	X	X	X
19	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	DZ, ÜG	X	X	X
20	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente *)	NG, DZ	X	X	X
21	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	DZ, ÜG	X	-	-
22	<i>Anser fabilis</i>	Saatgans	DZ	X	X	X
23	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	DZ, ÜG	X	X	X
24	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	DZ, ÜG	X	X	X
25	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	DZ, NG	X	X	X
26	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe *)	NG, ÜG	X	X	X

Tabelle 4: Fortsetzung

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Nachweis		
				2008/09	2009/10	2010/11
27	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	DZ	-	-	X
28	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	DZ, ÜG	-	X	-
29	<i>Anas acuta</i>	Spießente	DZ, ÜG	X	-	X
30	<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	DZ, ÜG	-	X	-
31	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	DZ	X	-	X
32	<i>Annas patyrhynchos</i>	Stockente	DZ, ÜG	X	X	X
33	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	DZ, ÜG	X	X	X
34	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente *)	DZ, ÜG	-	X	X
35	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	DZ	X	X	X
36	<i>Tachybaptus rufcollis</i>	Zwergtaucher	DZ, ÜG	X	X	X

\*) Nachweis für das Hafengebieten Riesa auch durch eigene Untersuchungen (vergl. Anlage 2)

Die häufigen und weit verbreiteten Brutvögel des Planungsgebietes werden zu ökologischen Gilden (vergl. [U 42]) zusammengefasst (Tabelle 5). Diese Arten wurden hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens lediglich überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BnatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. durch die ökologische Funktion vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche für die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung formuliert wurden, gesichert wird.

Tabelle 5: Prüfrelevante häufige Brutvögel und Nahrungsgäste gemäß Anlage 2,  
 Status: BV = Brutvogel, (BV) = Brutverdacht; NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflieger  
 Gilde: HB = Höhlenbrüter, BaB = Baumbüter, GeB = Gebüschbrüter, BoB = Bodenbrüter,  
 KsB = Krautschichtbrüter, GB = Gebäudebrüter, NB = Nischenbrüter

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	ökologische Gilde		
				HB, BaB GeB	BoB KsB	GB, NB
1	<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	X	X	-
2	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	X	-	X
3	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	X	-	-
4	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	(BV)	X	-	-
5	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	(BV)	X	-	-
6	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	ÜF	X	-	-
7	<i>Pica pica</i>	Elster	NG	X	-	X
8	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	X	-	X

Tabelle 5: Fortsetzung

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	ökologische Gilde		
				HB, BaB GeB	BoB KsB	GB, NB
9	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	(BV)	X	-	-
10	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	(BV)	X	-	-
11	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	-	X
12	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	BV	-	-	X
13	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdhasan	(BV)	-	X	-
14	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(BV)	X	-	-
15	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	X	-	X
16	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	ÜF	X	-	-
17	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG	-	-	X
18	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	NG	-	-	X
19	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	X	-	-
20	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	(BV)	X	-	-
21	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	NG	X	-	X
22	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	X	-	-
23	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	X	-	X
24	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	(BV)	X	-	-
25	<i>Columba livia f. domest.</i>	Straßentaube	(BV)	-	-	X
26	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	(BV)	-	X	X

### 5.2.3 Reptilien

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Verbreitungsschwerpunkt sind Heidegebiete und trockene Randbereiche von Mooren. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist nicht bekannt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen, eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die wärmeliebende Art kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ein Vorkommen im geplanten Baubereich, besonders an den bestehenden Bahndämmen, ist somit nicht auszuschließen. Darauf weist auch die zuständige untere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen vom 22.04.2013 und 26.09.2013 [U 4] hin. Eine weitergehende Prüfung, ob und in welchem Umfang die streng geschützte Art von dem Vorhaben betroffen ist, ist damit erforderlich. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen (vergl. Anlage 2) ist ein Nachweis der Art trotz intensiver Nachsuche bisher nicht gelungen.

### 5.2.4 Insekten

Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Nach [U 7] kann davon ausgegangen werden, dass die Art an geeigneten Stellen der Elbe im gesamten FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vorkommt. Nachweise aus dem Hafengebiet Riesa sind nicht bekannt und aufgrund der spezifischen Habitatansprüche auch wenig wahrscheinlich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Nachweise der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) von der Elbe bei Riesa sind aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [U 7] bekannt. Charakteristische Lebensräume der Art sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden. Das Hafenbecken Riesa erfüllt diese Lebensraumsansprüche nicht. Die Ufer sind überwiegend vegetationslos, die Wassertiefe ist vergleichsweise hoch und die Beckensohle aufgrund fehlender Wasserbewegung vermutlich stark verschlammt. Eine Betroffenheit der Grünen Keiljungfer durch das Vorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Aufgrund des verbreiteten Wachstums der Futterpflanze Nachtkerze auf Brachen und an Bahndämmen ist ein Vorkommen der sehr mobilen und wenig standorttreuen Art im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Eine Prüfung ist somit erforderlich.

## 6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

### 1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird, mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands [U 25] und Sachsens [U 26], [U 27], [U 28], die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz -RL) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) bewertet. Die Angaben zum Erhaltungszustand in Sachsen basieren auf [U 19].

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

#### Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- D Daten defizitär

#### Rote Liste Sachsen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

### 2. Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumsansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt für die meisten Arten auf der Ebene des Landkreises, wobei die vorhandene Datenbasis zumeist nur eine Grobabschätzung erlaubt, die sich an der Bewertung für den Freistaat Sachsen orientiert.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten.

### 4. Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## 6.1 Wirkprognose Säugetiere

<b>6.1.1 Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: G	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Breitflügelfledermaus besiedelt das ganze Spektrum mitteleuropäischer Lebensräume und ist kaum auf Wald angewiesen. Sie ist in Sachsen außerhalb der Mittelgebirge häufig. Sie bewohnt fast ausschließlich Wochenstubenquartiere in Gebäuden. Winterquartiere der Art liegen ebenfalls in Gebäuden und hier in Zwischendecken, im Inneren isolierter Wände sowie in Felsspalten, teilweise auch in Höhlen. Bejagt werden offene Landschaften sowie Gewässer, Waldränder und -wege, gehölzreiche Siedlungsränder, Straßenlaternen, wobei die Jagdgebiete meist in Quartiernähe liegen. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Die Breitflügelfledermaus fliegt bedingt strukturgebunden.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> <li>• Quartierverluste</li> </ul> Ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Licht- und Lärmemissionen wird als gering eingeschätzt.			
Vorkommen im Wirkraum: Die Breitflügelfledermaus wurde bei den aktuellen Untersuchungen mit einzelnen Überflügen jagend im Gebiet des Hafens Riesa nachgewiesen. Eine Nutzung der Gebäude des Hafengeländes als Wochenstubenquartier ist auszuschließen (Anlage 2). Weitere Nachweise stammen von der nahen Elbaue [U 7].			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens wird lediglich zur Jagd genutzt. Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden der näheren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden der näheren und weiteren Umgebung. Für die zum Abbruch/Rückbau vorgesehenen Gebäude des Hafengeländes bestehen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind infolge der Baumaßnahmen somit kaum zu erwarten.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt als wenig empfindlich gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmemissionen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.1.2 Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Sachsen ist für den Abendsegler Reproduktions-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet, wobei die Wochenstuben vor allem in der Tieflandsregion zu finden sind. Die Wochenstubenkolonien, Paarungs- und Überwinterungsgesellschaften beziehen zumeist Baumhöhlen, Fledermauskästen, gelegentlich aber auch Quartiere in Bauwerken. Abendsegler jagen vornehmlich über größeren, offenen Flächen im freien Luftraum zwischen 10 – 40 m, v. a. über Gewässern mit großer Beutetierproduktion sowie in Siedlungen (Laternen). Der Abendsegler gehört zu den gerichtet wandernden Arten, die Ortswechsel zwischen 100 und 1.000 km vollziehen.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierverluste durch Baumfällungen von Quartierbäumen</li> <li>• Individuenverluste durch das Fällen von Bäumen mit Wochenstuben- oder Winterquartieren</li> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> </ul> Die Empfindlichkeit des Abendseglers gegenüber Zerschneidung, Licht- und Lärmemissionen wird als gering bis sehr gering eingeschätzt.			
Vorkommen im Wirkraum: Der Große Abendsegler wurde bei den aktuellen Untersuchungen zunächst mit starken Aktivitäten jagend über dem Hafenecken Riesa nachgewiesen (Anlage 2). Ab Mitte Mai, zur Wochenstubenzeit, wurden nur noch wenige Überflüge gezählt. Weitere Nachweise liegen für den Bereich der Hafeneinfahrt östlich des Planungsgebietes vor [U 14]. Potenzielle Quartiere der Art befinden sich in Altholzbeständen am Deich nördlich der Hafenzufahrt und im Schlosspark Gröba.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Quartierbäume der Art. Das umzubauende Hafengelände wird lediglich gelegentlich zur Jagd genutzt. Quartiere befinden sich vermutlich in Bäumen der näheren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Bäumen der näheren Umgebung. Sie sind von den geplanten Bau- maßnahmen nicht betroffen.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt als wenig empfindlich gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmemissionen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.1.3 Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: R	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Rauhautfledermaus wandert gerichtet über lange Distanzen und tritt dabei in Sachsen vor allem während des Frühjahrs- und Herbstzuges auf. In der übrigen Zeit ist sie hier selten und nur mit einzelnen Reproduktionsnachweisen vertreten. Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumquartiere (Höhlen und Spalten), ist aber auch in Fledermauskästen und Gebäudespalten zu finden. Als Winterquartiere nutzt die Art ebenfalls Baumhöhlen und -spalten sowie Mauerritzen. Sie fliegt bedingt strukturgebunden und unternimmt Jagd- und Transferflüge, oft entlang linearer Landschaftselemente. Als Jagdhabitate werden Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder und Offenland genutzt.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierverluste durch Baumfällungen von Quartierbäumen</li> <li>• Individuenverluste durch das Fällen von Quartierbäumen</li> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> </ul> Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Licht- und Lärmemissionen wird als gering, die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung als gering bis vorhanden eingeschätzt.			
Vorkommen im Wirkraum: Die Rauhautfledermaus wurde bei den aktuellen Untersuchungen jagend im Gebiet des Hafens Riesa nachgewiesen (Anlage 2). Die Art nutzt den Schuppen C unregelmäßig als Zwischenquartier (Ruhestätte). Eine regelmäßige Quartiernutzung des Schuppens, als Wochenstuben- oder Schwärmquartier, besteht nicht. Weitere Nachweise der Rauhautfledermaus stammen von Vorkommensschwerpunkten südlich und südöstlich der Kläranlage Riesa [U 14]. Die gehölzbestandenen Deiche der Hafeneinfahrt gelten als Jagdgebiet. Quartierbäume sind im Schlosspark Gröba zu vermuten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Rauhautfledermaus nutzt den Schuppen C unregelmäßig als Zwischenquartier. Eine Nutzung als Wochenstuben- und/oder Paarungsquartier besteht nicht. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere der Art bei den geplanten Abbruch-/Rückbauarbeiten in ihrer Ruhestätte verletzt oder gar getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V5    Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei dem Gebäudeabbruch/-rückbau keine Fledermäuse verletzt oder gar getötet werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Rauhaufledermaus nutzt den Schuppen C unregelmäßig und jeweils nur kurzzeitig als Zwischenquartier (Ruhestätte). Eine Nutzung als Wochenstuben- und/oder Paarungsquartier ist hingegen nicht nachweisbar. Durch den Abbruch/Rückbau des Gebäudes verliert die Art ein Zwischenquartier im Hafengebiet.		
CEF-Maßnahme: CEF 1    Anbringen von Fledermausflachkästen Durch das frühzeitige Anbringen von Fledermauskästen wird der Verlust des Zwischenquartiers im Schuppen C ausgeglichen.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt als wenig empfindlich gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmemissionen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.1.4 Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentoni</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	FFH-RL Anhang IV	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Wasserfledermaus ist in Sachsen weit verbreitet, wobei sich die Wochenstuben besonders in den gewässerreichen Tieflandsgebieten konzentrieren. Sommerquartiere der Weibchen (Wochenstuben) finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch in Gewölbespalten und Dehnungsfugen, seltener in Gebäuden. Einzeltiere und kleine Männchengesellschaften sind im Sommer oft in feuchtkühlen Mauerspalten und Spalten von Steindeckerbrücken, selten in Fledermauskästen zu finden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Keller, aber auch Baumhöhlen und Felsspalten genutzt. Die Sommerquartiere in Baumhöhlen werden sehr häufig, d.h. meist alle 2 – 5 Tage gewechselt. Zwischen Quartieren und Jagdgebieten gibt es traditionelle Flugstraßen. Diese folgen meist Leitlinien wie Wassergräben, Hecken, Waldrändern und –wegen. Jagdhabitats sind Wälder sowie bevorzugt Stand- und Fließgewässer, wo dicht über der Wasseroberfläche vor allem Zuckmücken erbeutet werden. Weitere Jagdhabitats stellen Parks und Streuobstwiesen dar.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierverluste durch Baumfällungen von Quartierbäumen</li> <li>• Individuenverluste durch das Fällen von Quartierbäumen</li> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> </ul> Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wird als hoch eingeschätzt. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist gering.			
Vorkommen im Wirkraum: Die Wasserfledermaus wurde bei den aktuellen Untersuchungen mit einzelnen Exemplaren beim Jagdflug über dem Hafenecken beobachtet und verhört (Anlage 2). Weitere Nachweise der Art stammen aus dem Bereich der Kläranlage Riesa bis einschließlich zum Schloss Gröba [U 14]. Die gehölzbestandenen Deichbereiche im Bereich der Hafeneinmündung bis zur Kläranlage sowie die Elbe und das Hafenecken gelten als Jagdgebiet der Art.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens wird lediglich zur Jagd genutzt. Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Bäumen der näheren und weiteren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Bäumen der näheren und weiteren Umgebung, möglicherweise auch in Gebäuden. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Empfindlichkeit der Wasserfledermaus gegenüber Lichtemissionen ist hoch. Wochenstubenquartiere in der näheren Umgebung des Eingriffsortes sind nicht bekannt, aber nicht auszuschließen. Die Baustellenbeleuchtung und die Beleuchtung der Fahrzeuge können vorübergehend zur Meidung von für die Population bedeutenden Jagdhabitaten oder zur Minderung des Jagderfolges führen.		
Vermeidungsmaßnahme: V1 Verminderung von Lärmemissionen V2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten Die Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass Störungen der lärm- und lichtempfindlichen Tiere durch den Baustellenbetrieb nicht eintreten können.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.1.5 Zweifarbfledermaus – <i>Vespertilio murinus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: D	Rote Liste Sachsen: R	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Zweifarbfledermaus ist in Sachsen nur an relativ wenigen Fundorten und vor allem als Durchzügler und Überwinterer vertreten. Sie nutzt sowohl im Sommer als auch im Winter hauptsächlich Spalten-Quartiere in und an Gebäuden sowie Felsspalten. Die Art jagt im freien Luftraum in schnellem Flug in mittlerer bis großer Höhe (> 50 m) und ernährt sich von Fluginsekten. Jagdhabitats stellen vor allem Gewässer, aber auch Ackerflächen und Siedlungen dar.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> </ul> Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Licht- und Lärmmissionen wird als gering bis sehr gering eingeschätzt.			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise der Zweifarbfledermaus für den Wirkraum des Vorhabens stammen aus faunistischen Untersuchungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV [U 14]. Es handelt sich dabei um Sichtnachweise und Auswertungen einer Begehung mittels eines Bat-Detektors für den Bereich der Hafnbrücke. Hinweise auf eine Quartiernutzung im Hafengelände bestehen nicht.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens ist lediglich Jagdhabitat der Art. Quartiere befinden sich möglicherweise in Gebäuden der näheren und weiteren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich nicht im Baustellenbereich. Beschädigungen, Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht ein.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt als wenig empfindlich gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmemissionen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.1.6 Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: V
europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
<b>2. Charakterisierung</b>	
Lebensraumansprüche: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Es werden aber auch Baumhöhlen als Sommerquartier genutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet.	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierverluste durch Gebäudeumbauten/Modernisierung</li> <li>• Individuenverluste durch Gebäudeumbauten</li> <li>• Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren</li> </ul> Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmmissionen wird als gering eingeschätzt.	
Vorkommen im Wirkraum: Die Zwergfledermaus wurde bei den aktuellen Untersuchungen jagend entlang der Kaimauer des Hafens Riesa nachgewiesen (Anlage 2). Weitere Nachweise wurden für den Bereich der Hafenzufahrt östlich des Planungsbereiches erbracht [U 14].	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens ist lediglich Jagdhabitat der Art. Quartiere befinden sich möglicherweise in Bäumen oder Gebäuden der näheren und weiteren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich nicht im Baustellenbereich. Beschädigungen, Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt als störungsunempfindlich hinsichtlich der prognostizieren Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmemissionen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

## 6.2 Wirkprognose Vögel

<b>6.2.1 Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumsprüche: Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften. Er bevorzugt lichte, mindestens 80-100-jährige Kiefernwälder, in welchen er im Randbereich und an Lichtungen Krähen- und Greifvogelnester nachnutzt. Nahrungshabitate können z. T. in größerer Entfernung zum Brutplatz liegen, nachgewiesen sind Distanzen bis zu 6,5 km. Die Nahrung besteht zu einem nicht unerheblichen Teil aus Kleinsäugern sowie Insekten, vor allem Libellen, welche über Teichen gejagt werden. Brutverhalten: nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit Mai bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise des Baumfalcken für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Nach [U 13] ist aber nicht auszuschließen, dass die Gehölzbestände entlang der Hafeneinfahrt als Bruthabitate genutzt werden. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Nahrungshabitat der Art zu werten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens ist potenzielles Jagdhabitat der Art. Brutplätze befinden sich möglicherweise in Gehölzbeständen der näheren Umgebung (Hafeneinfahrt). Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Potenzielle Brutplätze der Art sind im Baustellenbereich nicht vorhanden. Zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann es nicht kommen. Die Art nutzt den Wirkraum des Vorhabens möglicherweise als Nahrungshabitat. Emissionen des Baustellenbetriebes können dazu führen, dass die Vögel das Gebiet bei der Jagd zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um ein potenzielles Jagdrevier handelt, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens. Potenzielle Brutplätze in den Gehölzbeständen entlang der Hafenzufahrt sind von den Emissionen des Bauvorhabens (Lärm, Staub, Licht) nicht betroffen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.2 Dohle – <i>Corvus monedula</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche:			
Die Brutplätze der Dohle liegen in parkartigen Altholzbeständen und nischenreichen Gebäuden. Die Vögel brüten überwiegend in größeren Kolonien. Nahrungsgebiete sind offene, möglichst extensiv genutzte Acker- und Wiesenlandschaften oder Öd- und Brachflächen mit niedriger Vegetation. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten und deren Larven sowie vor allem im Winterhalbjahr pflanzliche Nahrung wie grüne Pflanzenteile, Getreide, Obst, Haushaltsabfälle.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum:			
Die Dohle wurde bei den aktuellen Untersuchungen überfliegend im Hafengelände Riesa beobachtet.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art brütet nicht im geplanten Baustellenbereich, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art hat im umzubauenden Hafengelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Baustellenbereich aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten wenig wahrscheinlich.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zur Nahrungssuche wird das Hafengelände bisher nicht aufgesucht. Gleichwohl ist es als potenzielles Nahrungshabitat der Art zu betrachten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche weiterhin meiden.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.3 Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumsprüche: Die Feldlerche besiedelt überwiegend Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedriger Gras- und Krautvegetation entscheidend. In extensiv genutztem Grünland wurden Dichten von 8 bis 11 Paaren je 10 ha beobachtet, jedoch können die Dichten auch wesentlich niedriger sein. Brutverhalten: nicht nesttreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> <li>• direkte Tötung von Jungtieren und Zerstörung von Gelegen durch nicht angepasste Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Brutnachweise der Feldlerche liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Dennoch kann eine Brut in den ruderalen Fluren des umzubauenden Hafengeländes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Gelände jedoch nur als suboptimale Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit der Feldlerche besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt, bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.4 Flussregenpfeifer – <i>Charadrius dubius</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Bruthabitate sind unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie abgetrocknete schlammige Uferstreifen von Flüssen und großen Seen, jedoch auch anthropogene Habitate gleicher Ausstattung, wie Kies- und Sandgruben, Tagebaufolgelandschaften und sogar kiesbedeckte Flachdächer. Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebsen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen. Brutverhalten: nicht nestreu, Zweit- und Schachtelbruten möglich, Brutzeit April bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Uferbefestigung</li> <li>• Gewässerausbau</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Der Flussregenpfeifer wurde mit zwei Paaren auf den Sandflächen des Hafengeländes beobachtet (Anlage 2, Abbildung 15). Nach Mitte Mai wurde die Art nur noch vom Nachbargelände, südlich der Kastanienstraße ver- hört. Auf den hier vorhandenen kleinen Sand- und Kiesflächen liegt möglicherweise ein Brutplatz.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im geplanten Baustellenbereich. Gleichwohl sind die Sand- und Kiesflächen des umzubauenden Hafengeländes als potenzielle Bruthabitate der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist potenzielles Bruthabitat der Art. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit des Flussregenpfeifers besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände und der näheren Nachbarschaft zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt, bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.5 Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Goldammer ist ein Bodenbrüter offener bis halboffener Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen wie Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren mit Gehölz- und Gebüschgruppen, bepflanzte Dämme, Böschungen, Wegränder, ältere Ruderalfluren. Als Nahrung dienen Sämereien, Insekten und deren Larven, Spinnen. Brutverhalten: nicht nesttreu, 2-3 Jahresbruten, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: In [U 13] werden potenzielle Bruthabitats der Art in auwaldartigen Gehölzen, vorwiegend im Bereich der Einmündung des Hafengebietes in die Elbe sowie in den landseitigen Gehölzbeständen im Schlosspark vermutet. Bei den aktuellen Untersuchungen ergaben sich deutliche Hinweise auf eine Brut im Hafengebiet, die sich jedoch nicht bestätigen ließen (Brutverdacht).			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengebiet ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3    Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine besetzten Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit der Goldammer besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel das umzubauende Hafengelände bei der Suche nach geeigneten Nistmöglichkeiten oder der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da das Gelände für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht essentiell ist, bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.6 Grauammer – <i>Miliaria calandra</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Grauammer besiedelt offene, ebene, gehölzarme Landschaften, wie etwa extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe und Ruderalflächen, aber auch Tagebaufolgelandschaften. Sie benötigt dichte Vegetation zur Anlage des Bodennestes, lückige Vegetation zur Nahrungssuche und für Singwarten. Brutverhalten: nicht nesttreu, 2-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise der Grauammer sind für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ bekannt [U 8]. Für das engere Untersuchungsgebiet um den Hafen Riesa fehlen solche Nachweise bisher [U 13]. Das umzubauende Gelände des Alten Hafens Riesa ist als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat zu betrachten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört bzw. keine Tiere bei den Baumaßnahmen verletzt oder gar getötet werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit der Grauammer besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt, bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.7 Grünspecht – <i>Picus viridis</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Grünspecht siedelt in halboffenen Mosaiklandschaften. Er ist eine Charakterart der Waldränder, Streuobstwiesen, dörflichen Siedlungsstrukturen mit Hofgehölzen etc.. Zur Nahrungssuche sind offene Wiesen und Weiden essentiell. Gesucht werden hier Ameisen. Sind solche vorhanden, kann der Grünspecht auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen beobachtet werden. Der Grünspecht ist eine zumeist nesttreue Vogelart. Bruthöhlen werden teils über 20 Jahre besiedelt. Zudem nutzt der Grünspecht gern Bruthöhlen anderer Spechte. Dennoch werden eigene neue Höhlen ebenso angelegt. Der Grünspecht nutzt Schlafhöhlen; mehrere von diesen existieren zumeist im Brutrevier. Das Brutrevier ist schwer abzugrenzen, da der Grünspecht sehr weite Strecken zurücklegt, um Nahrungsressourcen zu erschließen. So können Bruthöhlen nur 500 Meter entfernt liegen, der Aktionsradius dennoch 3,2-5,3 km <sup>2</sup> groß sein.			
Brutverhalten: fakultativ nestreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise der Art liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Nach [U 13] ist eine Brut in den älteren Gehölzbeständen oberhalb der Hafenzufahrt und im Schlosspark Gröba wahrscheinlich. Das Gelände des alten Hafens Riesa ist als potenzielles Nahrungshabitat des Grünspechts zu betrachten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist lediglich potenzielles Nahrungshabitat der Art. Nahrung suchende Tiere fliegen bei Gefahr rasch auf. Der Tatbestand kann nicht eintreten.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Der Grünspecht brütet nicht im Gebiet des Alten Hafens Riesa. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch die Baumaßnahmen kann somit nicht eintreten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens. Potenzielle Brutplätze in den Gehölzbeständen entlang der Hafenzufahrt sind von den Emissionen des Bauvorhabens (Lärm, Staub, Licht) nicht betroffen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.8 Haubenlerche – <i>Galerida cristata</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: 1	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unbekannt			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Haubenlerche ist ein Brutvogel leichter, trockener, sich schnell erwärmender Böden mit spärlicher Vegetation bis 50% Deckung. Brutplätze finden sich auf Schutt-, Öd- und Ruderalflächen, auf Truppenübungsplätzen und Baustellen, in Bergbaugebieten und Kiesgruben. Brutverhalten: Bodenbrüter, nestreu, zwei Jahresbruten, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise der Haubenlerche für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Dennoch kann eine Brut in den lückigen Fluren des umzubauenden Hafengeländes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung kann das Gelände jedoch nur als suboptimale Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Bei Bodenarbeiten und Transportfahrten in geeigneten Habitaten können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahmen: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art ist potenzieller Brutvogel der offenen Flächen des umzubauenden Hafengeländes. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass mögliche Nester und Gelege im Baustellenbereich während der Brutzeit nicht zerstört werden.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im Planungsgebiet. Störungen am Brutplatz können durch den Baustellenbetrieb somit nicht eintreten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.2.9 Heidelerche – <i>Lullula arborea</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR Anhang I	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Heidelerche besiedelt lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- und Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Gebüsch. Genutzt werden jedoch auch reich strukturierte Waldränder. Von besonderer Bedeutung sind weiterhin Sandbadeplätze. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter. Brutverhalten: nicht nesttreu, gewöhnlich eine Jahresbrut, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Heidelerche wird im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Brutvogel genannt [U 8]. Nachweise für das umzubauende Hafengebiet Riesa liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatbedingungen ist eine Brut auf dem Hafengelände aber nicht völlig auszuschließen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im Wirkraum des Vorhabens. Störungen am Brutplatz durch den Baustellenbetrieb können somit nicht eintreten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.10 Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumanprüche: Die Habitatwahl richtet sich nach den Wirtsvögeln. Die Art fehlt nur in der ausgeräumten Kulturlandschaft. Nahrung sind große, behaarte Schmetterlingsraupen. Brutverhalten: nicht nestreu, Brutzeit richtet sich nach der Brutzeit der Wirtsvogel			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Wirtsvogel des Kuckucks, wie Grasmücken und Bachstelze, brüten in Gehölzbeständen am Rande des umzubauenden Hafengeländes (Anlage 2). Somit ist auch das Vorhandensein von Gelegen oder Jungtieren des Kuckucks im Vorhabengebiet nicht auszuschließen. Nach [U 13] sind die Gehölze im Bereich der Einmündung des Hafengebckens in die Elbe sowie die landseitigen Gehölzbestände im Schlosspark ebenso als potenzielle Bruthabitate der Art zu betrachten. Auch eine Brut in Gehölzbeständen südlich der Hafenmündung und damit in unmittelbarer Nachbarschaft des umzubauenden Hafengeländes ist nicht auszuschließen. Bei den aktuellen Untersuchungen wurden lediglich Rufe des Kuckucks gehört.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist Bruthabitat von Wirtsvögeln des Kuckucks. Bei der Baufeldfreimachung und Gebüschrodungen könnten Tiere und Entwicklungsformen verletzt oder gar getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3    Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Kuckucks zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist potenzielle Fortpflanzungsstätte der Art. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei Gehölzrodungen und der Baufeldfreimachung keine Nester der Wirtsvögel der Art zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Wirtsvögel der Art brüten möglicherweise im Wirkraum der vorhabenbedingten Lärmemissionen. Zwar gelten die betreffenden Arten als wenig lärmempfindlich, dennoch sind Störungen, die zu Beeinträchtigungen des Brut-erfolges führen können, nicht völlig auszuschließen.	
Vermeidungsmaßnahme: V1 Verminderung von Lärmemissionen V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Art den Baustellenbereich und das nähere Umfeld bei der Suche nach Nestern seiner Wirte meidet bzw. Störungen am Brutplatz nicht eintreten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.11 Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Mäusebussard zählt zu den häufigsten und ökologisch potentesten Greifvögeln Deutschlands. Bruthabitat bilden sowohl Wälder aller Art (auch Nadelbaumreinbestände) als auch Einzelbäume, Baumhecken oder Obstplantagen. Auch Bodenbruten wurden beobachtet. Als Jagdhabitat werden offene Landschaften (Agrarlandschaften) genutzt. Brutverhalten nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Art brütet nicht im umzubauenden Hafengelände. Eine Brut im Wirkraum des Vorhabens, beispielsweise in Gehölzbeständen beiderseits der Hafenumündung ist aber nicht auszuschließen [U 13]. Das Planungsgebiet ist als potenzielles Jagdrevier der Art zu betrachten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. geplanten Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind von den Baumaßnahmen unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die nesttreue Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld möglicherweise zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als potenzielles Jagdgebiet zu betrachten ist, sind die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.12 Neuntöter – <i>Lanius collurio</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR Anhang I	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Neuntöter ist ursprünglich Bewohner von Waldsteppen, Saumhabitaten (Ökotonen) zwischen Wald und Grasland sowie von frühen Waldentwicklungs- und Regenerationsstadien. Er beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einen dispersen oder geklumpten Gehölzbestand, der etwa 5–50% Deckung erreicht und zumindest teilweise aus Sträuchern von 1–3 m Höhe besteht. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Die als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen, dicht besiedelten Biotop in der Bebrütungsphase 0,08–1,52 ha, im Mittel etwa einen halben Hektar. Brutverhalten: nicht nesttreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen</li> <li>• sehr störungsempfindlich in der Brutzeit (vor allem optische Störungen)</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Brutnachweise des Neuntötters liegen für den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Potenzielle Brutplätze sind in den Gehölzbeständen beiderseits der Hafenumündung zu vermuten [U 13]. Bei den aktuellen Untersuchungen wurde der Neuntöter als Nahrungsgast im umzubauenden Hafengelände beobachtet (Anlage 2).			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen verliert der Neuntöter sein Nahrungshabitat im Hafengelände. Dieses ist für den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch nicht essentiell. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Potenzielle Brutplätze der Art liegen im Wirkraum der Lärmmissionen des Vorhabens.	
Vermeidungsmaßnahme: V1 Verminderung von Lärmmissionen V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Art den Baustellenbereich und das nähere Umfeld bei der Brutplatzsuche meidet und Störungen am Brutplatz nicht eintreten können	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.13 Rauchschnalbe – <i>Hirundo rustica</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Rauchschnalbe ist ein Gebäudebrüter. Zur Nahrungsjagd sind offene Grünflächen (Ackerland, Wiesen, Weiden) in der Nähe des Nestes erforderlich. Bei ungünstigem Wetter jagen die Tiere oft in großen Scharen über Gewässern.			
Brutverhalten: brutplatztreu, bedingt nesttreu, 1-3 Jahresbruten, Brutzeit April bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Gebäudeumbauten, Modernisierung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Rauchschnalbe brütet nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. innerhalb der zum Rückbau/Abbruch vorgesehenen Gebäude. Die Art wurde lediglich überfliegend im Hafengelände beobachtet. Brutplätze sind in Gebäuden der näheren Umgebung zu vermuten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld möglicherweise zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da das Hafengebiet ohnehin nur sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird, sind die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.14 Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -	europ. Richtlinien: VSR Anhang I	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Rohrweihe ist ein Bodenbrüter. Das Nest wird auf der Wasserfläche in dichten Schilf- oder anderen Röhrichtbeständen angelegt. Zunehmend werden auch kleinere Rohrflächen, diese jedoch unter Umständen nur unregelmäßig, besetzt. Das Jagdgebiet reicht über die Rohr- und Schilfbestände hinaus in die umgebende Agrarlandschaft.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, meist nistplatztreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Gewässerausbau</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Rohrweihe wird im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Brutvogel genannt [U 8]. Nachweise für das umzubauende Hafengebiet Riesa liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatbedingungen ist der Wirkraum des Vorhabens lediglich als Jagdgebiet der Art zu betrachten, eine Brut ist auszuschließen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld möglicherweise zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als potenzielles Jagdgebiet eines wesentlich größeren Jagdreviers zu betrachten ist, sind die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.15 Rotmilan – <i>Milvus milvus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR Anhang I	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Rotmilan lebt in reich gegliederten Landschaften, in denen bewaldete und freie Flächen abwechseln. Das Jagdgebiet umfasst offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, mitunter auch Siedlungsbereiche und erstreckt sich bis in Entfernungen von 5-10 km vom Horst. Es handelt sich um einen Baumbrüter, der Horst befindet sich häufig 200 m bis 400 m vom Waldrand entfernt in Altholzbeständen von Wäldern, jedoch auch in Feldgehölzen in Bereichen großräumiger Ackergebiete. Die Nester können mehrere Jahre genutzt werden. In einem Brutrevier finden sich häufig mehrere ältere Rotmilanhorste, welche bei Störungen am aktuellen Nest als Ausweichnester genutzt werden. Ein Revierverhalten am Nistplatz ist im Bereich von ca. 1 ha um den Horst zu beobachten (Nestrevier).			
Brutverhalten: nestreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Der Rotmilan wurde bei den aktuellen Untersuchungen jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Brutnachweise stammen vom nahen Elbegebiet mit seinen Offenlandbereichen. Für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ werden im Standard-Datenbogen [U 8] mehr als 10 Brutpaare angegeben. Brutnachweise der Art für den Wirkraum des Vorhabens liegen nicht vor.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brüdet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als Teil eines wesentlich größeren Jagdreviers zu betrachten und für die Art nicht essentiell ist, sind die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.16 Saatkrähe – <i>Corvus frugilegus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: schlecht			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche:			
Die Saatkrähe ist ein Brutvogel offener Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen sowie großen, vorzugsweise mit niedriger Vegetation bestandenen Flächen und hohem Angebot an bodenbewohnenden Wirbellosen. In Mitteleuropa werden vor allem ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen mit ausreichendem Nahrungsangebot durch Bodenbearbeitung besiedelt.			
Brutverhalten: nestreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum:			
Die Saatkrähe wird im Standard-Datenbogen zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als regelmäßiger Durchzügler genannt [U 8]. Bei den aktuellen Untersuchungen wurde sie als Nahrungsgast des Planungsgebietes beobachtet (Anlage 2).			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich schlecht			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art brütet nicht im unmittelbaren Plangebiet, Nester der nestreuen Art sind nicht betroffen.			
Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände zur Nahrungssuche. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als Teil eines wesentlich größeren Nahrungshabitats zu betrachten und für die Art nicht essentiell ist, sind die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.17 Schafstelze – <i>Motacilla flava</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumsprüche: Die Schafstelze brütet auf weitgehend ebenen, mit Gräsern oder Seggen bestandenen, aber kurzrasigen Flächen. Höhere Stauden, Sträucher oder kleine Bäume bzw. Zaunpfosten dienen als Warten. In jüngerer Zeit werden zunehmend auch Ackerflächen sowie Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Gemeinschaftsschlafplätze liegen in der Verlandungszone von Gewässern mit Rohrkolben oder Schilf. Brutverhalten: nicht nesttreu, 1-2 Jahresbrut, Brutzeit Mai bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Grünlandnutzung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Schafstelze brütet nicht im umzubauenden Hafengelände. Aufgrund der Habitatausstattung ist eine Brut auf den Brachflächen des Geländes zukünftig aber nicht auszuschließen. In [U 13] wird sie als potenzieller Brutvogel der Grünflächen landseitiger Deichabschnitte im Bereich der Hafenzufahrt genannt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit der Schafstelze besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.18 Schlagschwirl – <i>Locustella fluviatilis</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche:			
Der Schlagschwirl besiedelt den Übergangsbereich von Gebüsch, Gehölzen und Waldrändern zu offenen Wiesenflächen. Dieser Bereich wird in der Regel von einem Saum üppiger Hochstauden eingenommen. In Niederrungsbereichen werden Weidengebüsche, andere Strauchgruppen und Jungerlenbestände mit Brennnesselwuchs und vielfältiger Krautvegetation genutzt. Nester werden bodennah oder am Boden in dichter Vegetation angelegt.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit Mai bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum:			
Der Schlagschwirl brütet nicht im umzubauenden Hafengelände. Aufgrund der Habitatausstattung ist eine Brut in Randbereichen des Geländes auch zukünftig wenig wahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. In jedem Fall wäre der Brutplatz als suboptimale Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. In [U 13] wird die Art als potenzieller Brutvogel des Gehölzsaums in der Elbaue genannt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten.			
Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme:			
V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln			
Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit des Schlagschwirls besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände oder in dessen unmittelbare Nachbarschaft zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt, bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.19 Schleiereule – <i>Tyto alba</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Brutverhalten: nesttreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Februar bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust oder Entwertung von strukturreichen Kulturlandschaften</li> <li>• Verlust von Brutplätzen (Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Sanierung von Kirchen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Schließung von Dachböden).</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Eine tote Schleiereule wurde Anfang März 2014 im zentralen Teil des umzubauenden Hafengeländes, nahe den dortigen Gleisanlagen gefunden. Der Schuppen C ist als potenzieller Nistplatz der Schleiereule zu betrachten. Brutnachweise für das Hafengelände wurden bei den aktuellen Untersuchungen jedoch nicht erbracht.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. den dortigen Gebäuden. Eine Brut im Schuppen C ist zukünftig jedoch nicht völlig auszuschließen. Werden die Abbruch-/Rückbauarbeiten an den Gebäuden in der Brutperiode der Eule durchgeführt, besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder nicht flügge Jungtiere getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Baubegleitung Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass Verletzungen/Tötungen nicht eintreten können.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. geplanten Baustellenbereich. Eine Brut im Schuppen C ist zukünftig jedoch nicht auszuschließen. Beim Rückbau/Abbruch des Gebäudes besteht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nesttreuen Art zerstört werden.		
Vermeidungsmaßnahme: V4 Vergrämung von Gebäudebrütern Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei den Rückbau-/Abbrucharbeiten keine Nester von Gebäudebrütern zerstört werden.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld wahrscheinlich zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen nicht auszuschließen. Da die Art vorwiegend in den Nachtstunden jagt, wenn der Baubetrieb ruht, sind die Auswirkungen sehr gering.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.2.20 Schwarzmilan – <i>Milvus milvus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR Anhang I	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Schwarzmilan brüdet normalerweise im Hochwald in unmittelbarer Nähe von Seen, Sümpfen, Flüssen und Feuchtgebieten. Jedoch sind auch Brutplätze in 8-12 (25) km Entfernung zur nächsten größeren Wasserfläche bekannt. Als Nahrungshabitate dienen Gewässer, Feuchtgrünländer und Äcker, aber auch Mülldeponien.			
Brutverhalten: nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit Februar bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Der Schwarzmilan wird im Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Brutvogel genannt [U 8]. Der Gebietsbestand wird auf mehr als 10 Brutpaare geschätzt. Brutnachweise der Art für den Wirkraum des Vorhabens liegen nicht vor.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brüdet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brüdet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld möglicherweise zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Hafengebiet und dessen näheres Umfeld bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als potenzielles Nahrungshabitat und Teil eines wesentlich größeren Jagdreviers zu betrachten ist, sind die Auswirkungen sehr gering.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.21 Sperbergrasmücke – <i>Sylvia nisoria</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR Anhang I	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Sperbergrasmücke bevorzugt sonnige Plätze mit größeren Komplexen dorniger Sträucher und Gebüsche. Geeignete Habitatstrukturen finden sich vor allem an Gehölz-, Weg-, Teich- und Waldrändern, an Bahndämmen, auf Ödflächen und in Tagebaurandbereichen.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, 1 Jahresbrut, Mai bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Die Sperbergrasmücke wird im Standard-Datenbogen [U 8] als Brutvogel des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ genannt. Der Brutbestand wird auf 1-5 Paare geschätzt. Brutnachweise für das engere Planungsgebiet sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung ist eine Brut in Randbereichen des Geländes aber nicht auszuschließen. In [U 13] werden die Gehölzbestände im Bereich der Hafeneinfahrt als potenzielle Bruthabitate der Art genannt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit derzeit nicht im engeren Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind daher aktuell nicht betroffen. Aufgrund der gegebenen Lebensraumstruktur kann zukünftig eine Brut im Vorhabengebiet aber nicht ausgeschlossen werden. Bei erforderlichen Gebüschrodungen zur Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art hat mit hoher Wahrscheinlichkeit derzeit keine Fortpflanzungsstätten im engeren Planungsgebiet. Zukünftig ist eine Brut an den Rändern des umzubauenden Hafengeländes aber nicht auszuschließen. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Gebüschbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das Hafengebiet ist in seinen Randbereichen als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Da die Baufeldfreimachung und der Baubeginn außerhalb der Brutzeit vorgesehen sind, werden keine Nester im Baustellenbereich und in Nachbarschaft des Hafengeländes angelegt. Der Tatbestand tritt nicht ein.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.22 Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	V	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Stockente besiedelt ein sehr weites Spektrum an Fließ- und Standgewässern. Sie brütet an deckungsreichen Ufern, auf Inseln und auch in niedrigen Baumhöhlen. Brutverhalten: nicht nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Die Stockente wurde bei den aktuellen Untersuchungen im Hafenbecken beobachtet. Eine Brut im Planungsgebiet war nicht auszuschließen. Mögliche Brutplätze befinden sich am Schuppen C und an der Brücke Strehlaer Straße (Anlage 2). Bei der internationalen Wasservogelzählung wird die Art regelmäßig für den Abschnitt der Elbe bei Riesa als Überwinterungsgast und Durchzügler erfasst [U 11].			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Art ist als potenzieller Brutvogel des Planungsgebietes zu betrachten. Mögliche Brutplätze befinden sich am Schuppen C und an der Brücke Strehlaer Straße. Bei Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und möglicherweise beim Abbruch/Rückbau des Schuppens könnten Gelege oder auch Jungvögel der Art verletzt oder gar getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Bodenbrüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brüdet möglicherweise im Planungsgebiet. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Hafengebiet ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Da die Baufeldfreimachung und der Baubeginn außerhalb der Brutzeit vorgesehen sind, werden keine Nester im Baustellenbereich und in Nachbarschaft des Hafengeländes angelegt. Der Tatbestand tritt nicht ein.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.23 Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche:			
Der Turmfalke ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaften. Jagdgebiete sind freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze befinden sich an Gebäuden oder auf Bäumen, wo Nester von Rabenvögeln, Tauben, anderen Greifvögeln oder Reiher nachgenutzt werden.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, 1 Jahresbruten, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester)</li> <li>• Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum:			
Der Turmfalke wurde bei den aktuellen Untersuchungen als Nahrungsgast des umzubauenden Hafengeländes beobachtet (Anlage 2). Brutnachweise liegen für den Wirkraum nicht vor, sind aber für die älteren Gehölzbestände entlang der Hafenmündung nicht auszuschließen [U 13].			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art brütet nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. geplanten Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind von den Baumaßnahmen unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Die Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld zur Jagd. Durch den Baustellenbetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Das Gebiet ist für den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch nicht essentiell, da in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend ähnlich strukturierte Offenlandbereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.24 Wachtel – <i>Cortunix cortunix</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumsprüche: Die Wachtel besiedelt offene, gehölzarme Landschaften und ist daher in Mitteleuropa fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ruderalfluren, bevorzugt auf trockenen, sandigen Böden anzutreffen. Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, das Nest ist durch höhere Kraut- und Grasvegetation bedeckt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt mindestens 20-50 ha, die Nahrung besteht hauptsächlich aus Getreide und Samen von Ackerkräutern sowie Insekten.			
Brutverhalten: nicht nestreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Intensivierung der Landwirtschaft			
Vorkommen im Wirkraum: Die Wachtel wird in [U 13] als potenzieller Brutvogel der Grünflächen im Bereich landseitiger Deichabschnitte entlang der Elbe und der Hafenumündung genannt. Brutnachweise für das engere Planungsgebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatausstattung und des Raumbedarfes der Art auch zukünftig wenig wahrscheinlich. Eine begrenzte Nutzung des Hafengeländes als Nahrungshabitat ist hingegen nicht auszuschließen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände. Eine Brut ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind daher aktuell nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nestreuen Art tritt nicht ein, da die Art nicht im engeren Vorhabengebiet brütet und eine Brut auch zukünftig sehr unwahrscheinlich ist.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Potenzielle Bruthabitate der Art befinden sich auf Grünflächen entlang der Hafemündung und Elbe. Sie sind von den Lärmmissionen des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Störungen der Art am Brutplatz können somit nicht eintreten.</p> <p>Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Nahrungshabitat der Art zu betrachten. Durch den Baustellenbetrieb werden die Vögel das Gebiet und dessen näheres Umfeld bei der Nahrungssuche vermutlich meiden. Beeinträchtigungen entstehen hierdurch nicht.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.25 Waldkauz – <i>Strix aluco</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen und Nistkästen. Er ist ein Brutvogel reich strukturierter Landschaften mit ganzjährig gutem, leicht erreichbarem Nahrungsangebot wie z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Alleen und Gärten. Brutverhalten: nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Der Waldkauz wurde bei den aktuellen Untersuchungen als Nahrungsgast des umzubauenden Hafengeländes beobachtet (Anlage 2). Eine Brut im Planungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Nistmöglichkeiten auszuschließen. In [U 13] werden ältere Gehölzbestände oberhalb der Hafenumündung als potenzielle Bruthabitate der Art genannt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im umzubauenden Hafengelände bzw. geplanten Baustellenbereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind von den Baumaßnahmen unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die nesttreue Art brütet nicht im eigentlichen Hafengelände bzw. Baustellenbereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>					
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt das Hafengelände und dessen Umfeld möglicherweise zur Jagd. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche zukünftig meiden. Da der Hafen ohnehin nur als potenzielles Jagdgebiet zu betrachten ist, sind die Auswirkungen sehr gering.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>					

<b>6.2.26 Waldohreule – <i>Asio otus</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	V	VSR	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche:			
Die Waldohreule brütet in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und vor allem an Waldrändern. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Tauben und anderen weiter. Die Jagd erfolgt vorwiegend in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs.			
Brutverhalten: reviertreu, nicht nestreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum:			
Brutnachweise der Art liegen für den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Potenzielle Brutmöglichkeiten sind in den Gehölzbeständen oberhalb der Hafenmündung zu vermuten [U 13]. Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Nahrungshabitat der Art zu betrachten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung:			
Der Wirkraum des Vorhabens ist potenzielles Jagdhabitat der Art. Brutplätze befinden sich möglicherweise in Gehölzbeständen der näheren Umgebung (Hafenmündung). Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			
			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Potenzielle Brutplätze der Art sind im Baustellenbereich nicht vorhanden. Zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann es nicht kommen. Die Art nutzt den Wirkraum des Vorhabens möglicherweise als Nahrungshabitat. Emissionen des Baustellenbetriebes können dazu führen, dass die Vögel das Gebiet bei der Jagd zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um ein potenzielles Jagdrevier handelt, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens. Potenzielle Brutplätze in den Gehölzbeständen entlang der Hafenzufahrt sind von den Emissionen des Bauvorhabens (Lärm, Staub, Licht) nicht betroffen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.27 Wendehals – <i>Jynx torquilla</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: 2	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: schlecht			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumanprüche: Der Wendehals lebt in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Die Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Ameisen) ist nötig. Die Strukturierung des Lebensraumes ist entscheidend. Der Wendehals brütet in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, aber nestplatztreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Der zum Teil ältere Baumbestand oberhalb der Hafemündung und im Schlosspark mit zahlreichen Baumhöhlen und -spalten bietet dem Wendehals günstige Lebensraumhabitate, so dass er als Brutvogel in diesen Bereichen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist [U 13].			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich schlecht			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Baustellenbereich, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art hat im umzubauenden Hafengelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Baustellenbereich aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten wenig wahrscheinlich.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zur Nahrungssuche wird das Hafengelände bisher nicht aufgesucht. Gleichwohl ist es als potenzielles Nahrungshabitat der Art zu betrachten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet auch weiterhin bei der Nahrungssuche meiden.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.28 Wiesenpieper – <i>Anthus pratensis</i></b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Der Wiesenpieper brütet auf offenen, zumindest baum- und straucharmen Flächen mit höheren Werten. Bevorzugt werden feuchte Standorte mit ausreichender Bodenvegetation als Deckung für die Bodennester. Zur Nahrungssuche werden bewachsene Flächen mit einer geschlossenen, aber nicht zu hohen Pflanzendecke, wie stau- nasse Wiesen, Heide- und Moorflächen aufgesucht.			
Brutverhalten: nicht nesttreu, 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Brutnachweise des Wiesenpiepers liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Dennoch kann aufgrund be- kannter Vorkommen im Elbtal ein potenzielles Vorkommen und eine Brut in den ruderalen Fluren des umzubau- enden Hafengeländes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung kann das Gelände jedoch nur als suboptimale Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Bei der Baufeldfreimachung können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine Nester mit Gelegen oder Jungtieren des Boden- brüters zerstört werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass bei der Baufeldfreimachung und sonstigen Erdarbeiten keine Nester des Bodenbrüters zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine mögliche Betroffenheit des Wiesenpiepers besteht durch Lärmemissionen des Baustellenbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitate im umzubauenden Hafengelände zukünftig meiden. Da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutgebiete handelt bleiben die Auswirkungen sehr gering.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.29 Mehlschwalbe – <i>Delichon urbica</i></b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>	
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen: europ. Richtlinien: BArtSchV: VSR besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: gut	
<b>2. Charakterisierung</b>	
Lebensraumansprüche im Rast- und Überwinterungsgebiet: Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Brutverhalten: nicht nesttreu, aber nestplatztreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust geeigneter Brutmöglichkeiten, Zerstörung der Nester bei Renovierungsarbeiten,</li> <li>• Verlust von Lehmputzen und Schlammstellen (Baumaterial für die Nester)</li> </ul>	
Vorkommen im Wirkraum: Die Mehlschwalbe hatte ehemals eine Brutkolonie an der Nordwand des Schuppens C. Unter dem Dachüberstand sind ca. 120 Altnester vorhanden. Bei den aktuellen Untersuchungen wurde die Art nur noch Nahrung suchend und überfliegend im Gelände beobachtet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie im näheren Umfeld des Hafengeländes. Die alten Nester wurden in 2014 nicht mehr benutzt.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich gut	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet derzeit nicht im umzubauenden Hafengelände. Die Gebäude des Hafengeländes und insbesondere der Schuppen C sind aber als potenzielle Brutstätten der Art zu betrachten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Altnester am Schuppen C im Folgejahr wieder von einer Mehlschwalbenkolonie genutzt werden. Werden die Abbruch-/Rückbauarbeiten an den Gebäuden in der Brutperiode der Mehlschwalben durchgeführt, besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder nicht flügge Jungtiere getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V4 Vergrämung von Gebäudebrütern V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung Ein entsprechender Bauzeitenplan regelt, dass der Abbruch/Rückbau des Schuppens C im Spätsommer/Herbst nach der Brutperiode der Vögel beginnt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass Verletzungen/Tötungen nicht eintreten können.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass bei den Rückbau-/Abbrucharbeiten keine genutzten Nester der Art zerstört werden.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Mehlschwalbe ist als Kulturfolger wenig lärmempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen im Umfeld brütender Tiere der Art durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.2.30 Durchzügler und Überwinterungsgäste</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien: VSR, teilw. Anh. I	BArtSchV: besonders geschützt teilw. streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unbekannt			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche im Rast- und Überwinterungsgebiet: Ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen, auch Feuchtgrünländer, oftmals in den Niederungen großer Flussläufe als Nahrungshabitat, stehende Gewässer oder störungsarme Uferabschnitte langsam fließender Flüsse als Schlafplätze, für einige Arten auch als Nahrungshabitat.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust geeigneter Nahrungsflächen</li> <li>• Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (Angeln, Wassersport, Jagd)</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Die Arten kommen im Elbegebiet bei Riesa gemäß [U 11] regelmäßig in den Herbst- und Wintermonaten als rastende Durchzügler oder Überwinterungsgäste vor. Einzelne Arten (z. B. Gänsesäger) wurden auch bei den aktuellen Untersuchungen im Hafenbecken Riesa beobachtet (Anlage 2). Die höchsten Individuenzahlen werden im November/Dezember gezählt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten kommen im Plangebiet lediglich als Durchzügler oder Überwinterungsgäste vor. Eine Brut im Wirkraum des Vorhabens ist auszuschließen. Nester und damit auch Jungvögel sind nicht betroffen, Altvögel werden vor Beeinträchtigungen flüchten bzw. den Baustellenbereich meiden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten brüten nicht im Plangebiet, Fortpflanzungsstätten sind somit nicht betroffen. Das Hafenbecken dient zwar einigen Arten in den Wintermonaten als Ruhestätte, es ist in dieser Funktion jedoch nicht essentiell für ihren Erhaltungszustand. Mögliche Störungen durch das Baugeschehen sind ohne Bedeutung.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die Baumaßnahme können akustische und optische Störungen eintreten, die zu einer vorübergehenden Meidung des Hafenbeckens und kurzer Abschnitte des Elbestroms als Ruhe- und Rasthabitat führen können. Das Vorhabengebiet ist als Rast- und Nahrungsraum jedoch nicht essentiell.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

<b>6.2.31 Höhlen-, Baum- und Gebüschbrüter</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: indifferent			
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumverlust			
Vorkommen im Wirkraum: Gehölzflächen am südlichen und östlichen Rand des Hafengeländes.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Zur Baufeldfreimachung ist die Entnahme einzelner Gehölze und Gebüsche auf kleiner Fläche erforderlich. Zusätzlich müssen einzelne Gehölze ggf. für den Rückbau der bestehenden Gleisanlagen entfernt werden. Bei den Holzungen und Rodungen besteht die Gefahr, dass Gelege der Vögel zerstört oder nicht flügge Jungtiere (Nestlinge) getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V3    Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Gehölzrodungen keine Gelege oder weniger mobilen Jungtiere im Baustellenbereich befinden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Gehölzrodungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gebüschbrütern im Baustellenbereich befinden.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.3 Störungstatbestände</b>		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Arten brüten in Gehölzbeständen im Umfeld des Hafengeländes. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten.</p> <p>Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass störungsempfindliche Arten das nähere Umfeld des Hafengeländes bei der Suche nach geeigneten Brutstätten vorübergehend meiden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind somit nicht zu erwarten. Die Aufgabe bestehender Bruten ist infolge der oben genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>		

<b>6.2.32 Boden- und Krautschichtbrüter</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: - Erhaltungszustand in Sachsen: günstig
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
<b>2. Charakterisierung</b>	
Lebensraumansprüche: indifferent	
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumverlust	
Vorkommen im Wirkraum: Zentrale, weniger genutzte Bereiche des umzubauenden Hafengeländes.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Bei der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr, dass Gelege der Vögel zerstört oder weniger mobile Jungtiere getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Gelege oder weniger mobilen Jungtiere im Baustellenbereich befinden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Boden- oder Krautschichtbrütern im Baustellenbereich befinden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.3 Störungstatbestände</b>					
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Arten brüten in Gehölzbeständen im Umfeld des Hafengeländes. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten.</p> <p>Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass störungsempfindliche Arten das nähere Umfeld des Hafengeländes bei der Suche nach geeigneten Brutstätten vorübergehend meiden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind somit nicht zu erwarten. Die Aufgabe bestehender Bruten ist infolge der oben genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.</p>					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>					

<b>6.2.33 Gebäude- und Nischenbrüter</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
<b>2. Charakterisierung</b>	
Lebensraumansprüche: indifferent	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust</li> <li>• Umbau/Modernisierung von Gebäuden mit Verlusten geeigneter Brutmöglichkeiten</li> <li>• Abriss von Gebäuden</li> </ul>	
Vorkommen im Wirkraum: Die Artengruppe brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit im Hafengelände. Brutnachweise bestehen für Gartenrotschwanz und Haussperling in einer zum Abbruch/Rückbau bzw. Teilabbruch vorgesehenen Halle. Andere zurück zu bauende/abzubrechende Gebäude sind als potenzielle Bruthabitate der Arten zu betrachten.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Bei der Baufeldfreimachung und beim Abbruch/Rückbau der Gebäude besteht die Gefahr, dass Gelege der Vögel zerstört oder weniger mobile Jungtiere getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V3 Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutperiode von Vögeln V4 Vergrämung von Gebäudebrütern V5 Rückbau der Gebäude mit ökologischer Begleitung Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs/-rückbaus keine Gelege oder weniger mobilen Jungtiere im Baustellenbereich befinden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Artengruppe ist überwiegend nicht nistplatztreu. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung bzw. des Gebäudeabbruchs/-rückbaus keine aktuell in Nutzung befindlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gebäude- oder Nischenbrütern im Baustellenbereich befinden.</p> <p>Um den Verlust bestehender Brutmöglichkeiten der Artengruppe auszugleichen, sind CEF-Maßnahmen vorgesehen.</p>	
<p>CEF-Maßnahme</p> <p>CEF 3 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter</p> <p>An den verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes werden Sperlingskoloniekästen und Nischenbrüterkästen angebracht. Die Maßnahme stellt sicher, dass die Artengruppe auch nach dem Abbruch/Rückbau vorhandener Gebäude ausreichend Brutmöglichkeiten im Hafengelände vorfindet.</p>	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Arten brüten möglicherweise in verbleibenden Gebäuden des Hafengeländes, beispielsweise in den hier angebrachten Nisthilfen. Durch den Baubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Die Artengruppe ist gegenüber solchen Störungen wenig empfindlich. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das nähere Umfeld des Hafengeländes bei der Suche nach geeigneten Brutstätten vorübergehend meiden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind hierdurch nicht zu erwarten. Die Aufgabe bestehender Bruten ist infolge der oben genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

### 6.3 Wirkprognose Reptilien – Zauneidechse – *Lacerta agilis*

<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumansprüche: Die Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate. Hierfür kommen insbesondere Ruderalflächen, Böschungen, Aufschüttungen, Waldränder, Magerrasen und extensives Grünland in Frage. Optimalhabitate zeigen eine kleinräumige Mosaikstruktur mit offenen Sonnenplätzen und Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation. Für die Eiablage wird offener, lockerer und grabfähiger Boden benötigt.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung</li> <li>• Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Vorkommen der Zauneidechse für das erweiterte Untersuchungsgebiet sind für das gegenüberliegende Ufer des Hafens Riesa bis zur Hafeneinfahrt bekannt [U 15]. Für das südliche Ufer der Hafeneinfahrt fehlen solche Nachweise bisher. Auch für das umzubauende Hafengelände waren bei den aktuellen Untersuchungen, trotz intensiver Nachsuche, keine Vorkommen nachweisbar (Anlage 2). Dennoch sind die Gleisanlagen mit ihren Schotterkörpern und gelegentlichen Bauschuttablagerungen (Betonbruch) weiterhin als potenzielle Habitate der Zauneidechse zu betrachten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Beim Rückbau der Gleisanlagen des Hafengeländes sowie bei sonstigen Erdarbeiten besteht die Gefahr, dass Eier oder weniger mobile Jungtiere der Art beschädigt, verletzt oder getötet werden. Der Rückbau der Gleisanlagen ist unvermeidbarer und wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Baufeldfreimachung.			
Vermeidungsmaßnahme: V6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung Die Gleisanlagen werden erst nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechse zurück gebaut. Der Rückbau wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die sowohl den Beginn der Arbeiten festlegt als auch die Bahndämme baubegleitend auf Zauneidechsen kontrolliert. Beobachtete Tiere werden umgesetzt. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass keine überwinterten Tiere von den Baumaßnahmen erfasst werden. Nach Beendigung der Winterruhe können die Tiere vor den Baumaßnahmen flüchten, dennoch im Baustellenbereich befindliche werden gefangen und umgesetzt.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			

Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Begründung:</b> Durch den Rückbau der Gleisanlagen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört. Diese sind für den Erhalt der lokalen Population jedoch nicht essentiell. Neue Habitate werden schnell besiedelt.	
Räumliche Funktionalität gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b>	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Begründung:</b> Zauneidechsen sind empfindlich gegenüber starken Erschütterungen, wie sie beispielsweise von Rüttelmaschinen ausgehen können. Die Erschütterungen tragen dazu bei, die Tiere aus dem Baustellenbereich zu vertreiben und damit vor Verletzung und Tötung zu bewahren.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prüfung endet</b>	

## 6.4 Wirkprognose Insekten – Nachtkerzen-Schwärmer – *Proserpinus proserpina*

<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: FFH-RL Anhang IV	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unbekannt			
<b>2. Charakterisierung</b>			
Lebensraumsprüche: Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die Flugzeit der Falter reicht von Ende April bis Juni. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Die Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten.			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Entwertung der Lebensräume, Bebauung von Brauchflächen</li> <li>• Intensivierung der Landwirtschaft</li> <li>• Intensivierung der Gewässerunterhaltung</li> </ul>			
Vorkommen im Wirkraum: Das umzubauende Hafengelände ist als potenzieller Lebensraum der Art zu betrachten. Günstige Habitatbedingungen bieten insbesondere die älteren Bahndämme mit Vorkommen der Futterpflanze Nachkerze ( <i>Oenothera</i> ).			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Beim Rückbau der Gleisanlagen des Hafengeländes sowie bei sonstigen Erdarbeiten besteht die Gefahr, dass Raupen oder Ruhe-/Überwinterungsstadien (Puppen) des Nachtkerzen-Schwärmers verletzt oder getötet werden. Der Rückbau der Gleisanlagen ist unvermeidbarer und wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Baufeldfreimachung.			
Vermeidungsmaßnahmen: V6 Rückbau der Gleisanlagen im zeitigen Frühjahr mit ökologischer Begleitung Die Gleisanlagen werden erst nach dem Schlüpfen der neuen Faltergeneration zurück gebaut. Der Rückbau wird von einer ökologischen Baubegleitung betreut, die auch den Beginn der Arbeiten festlegt. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zu Beginn der Baumaßnahme keine überwinterten lebenden Puppen des Nachtkerzen-Schwärmers im Gleisbett aufhalten.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch den Rückbau der Gleisanlagen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Falter zerstört. Diese sind für die Art jedoch nicht essentiell. Der Nachtkerzen-Schwärmer gilt als sehr mobil und wenig standorttreu. Der Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes zur Folge.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände</b>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Der Nachtkerzen-Schwärmer ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und daher empfindlich gegenüber optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb, insbesondere durch die Baustellenbeleuchtung und die Beleuchtung der Fahrzeuge und Maschinen.			
Vermeidungsmaßnahmen: V2 Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz nachtaktiver Tierarten Die Bauzeiten werden auf die Tagesstunden begrenzt. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass Störungen der Falter in der Aktivitätsphase der Tiere nicht eintreten.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prüfung endet</b>			

# Anlagen

1 —  
2 —  
3 —  
4 —  
5 —  
6 —  
7 —  
8 —  
9 —  
0 —

Übersichtslageplan

(Stand: 04/2014

nicht aktuell, jedoch

Arbeitsgrundlage)

Anlage  
1

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blauer-engel.de/lz56](http://www.blauer-engel.de/lz56)



Soennecken

# **Anlage 1**

## **Übersichtslageplan**



1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

7 —

8 —

9 —

0 —

*Kartierungsbericht*

*Anlage 2*

Herst.-Nr. 1496  
Best.-Nr. 121 0601 12



[www.blaue-engel.de/fuz56](http://www.blaue-engel.de/fuz56)

**Soennecken**



4 003630 753243

## **Anlage 2**

### **Kartierungsbericht**

**M. Eigner**

# Artenschutzfachbeitrag Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen



**Bearbeitung**

Planfestgestellt mit Beschluss  
der Landesdirektion Sachsen

Az.: 32-0522/434/15

vom 14. Oktober 2024

Die Übereinstimmung mit der Urschrift  
beglaubigt:

Dresden, 16. Oktober 2024

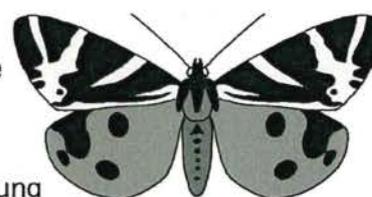
  
Im Auftrag



**Marko Eigner  
Umweltpädagoge**

Kartierung  
Ökologieforschung  
Natur- und Umweltbildung

Harthauer Weg 17  
09123 Chemnitz



Tel. 037209 81133

Handy 0160 91537285

Email [m-eigner@freenet.de](mailto:m-eigner@freenet.de)

## **Artenschutzfachbeitrag**

### **Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien**

#### **zum Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen**

##### **Inhalt**

1	Methodisches Vorgehen.....	4
2	Untersuchungsgebiet .....	4
3	Erfassung und Bewertung der Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien .....	5
3.1	Fledermäuse.....	5
3.1.1	Methodik.....	5
3.1.2	Ergebnis .....	6
3.1.3	Bewertung von Fledermäusen im Plangebiet.....	11
3.1.4	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen .....	12
3.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
3.1.6	Fazit Fledermäuse.....	12
3.2	Brutvögel.....	13
3.2.1	Methodik.....	13
3.2.2	Ergebnis .....	14
3.2.3	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln .....	23
3.2.4	Fazit Brutvögel .....	23
3.3	Reptilien.....	24
3.3.1	Methodik.....	24
3.3.2	Ergebnis .....	24
3.3.3	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Reptilien .....	24
3.3.4	Fazit Reptilien.....	24
4	Fazit gesamt.....	25
5	Literaturverzeichnis .....	26
6	Anhang .....	27
6.1	Karten .....	27
6.2	Fotodokumentation.....	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und untersuchte Artgruppen .....	4
Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse .....	6
Tabelle 3: Bewertung der Beeinträchtigung von Fledermäusen im Planungsbereich .....	11
Tabelle 4: Artenliste Gebäude .....	14
Tabelle 5: Artenliste Büsche .....	14
Tabelle 6: Artenliste Freiflächen incl. Überflieger .....	15
Tabelle 7: Artenliste Hecken .....	17
Tabelle 8: Artenliste Baumgruppe .....	17
Tabelle 9: Artenliste Hafenbecken .....	18
Tabelle 10: Gesamtartenliste mit Brutstatus .....	19

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktivitäten von Fledermäusen im Plangebiet .....	6
Abbildung 2: Nachweise des Abendseglers .....	7
Abbildung 3: Nachweise der Breitflügelfledermaus .....	8
Abbildung 4: Nachweise der Rauhautfledermaus .....	9
Abbildung 5: Nachweis der Wasserfledermaus .....	10
Abbildung 6: Nachweise der Zwergfledermaus .....	10
Abbildung 7: Teilflächen für Brutvogelerfassung .....	27
Abbildung 8: Lage der Reptilienplots .....	28
Abbildung 9: Hafengelände Riesa .....	29
Abbildung 10: Gebäude Werkstatt .....	29
Abbildung 11: Gebäude Schuppen C .....	30
Abbildung 12: Gebäude Halle 1 .....	30
Abbildung 13: Gebäude Trafohaus .....	31
Abbildung 14: Jungvögel des Hausrotschwanzes an Halle 1 .....	31
Abbildung 15: Flussregenpfeifer auf Sandfläche .....	32
Abbildung 16: Nischenbrüternistplatz am Gebäude Werkstatt .....	32
Abbildung 17: Potentieller Zauneidechsenlebensraum .....	33
Abbildung 18: Potentieller Sonn- und Versteckplatz für Zauneidechsen .....	33
Abbildung 19: Reptilienplot .....	34
Abbildung 20: Rehkitz auf Planfläche .....	34

## 1 Methodisches Vorgehen

Das Untersuchungsgebiet wurde an neun Terminen begangen, zusätzlich wurde über eine Dauer von vier Nächten eine Daueraufnahme von Fledermausrufen durchgeführt. Bei den Begehungen wurde nach relevanten Arten mittels Verhören, Sichtbeobachtung und Suche nach Quartieren, Nestern, Bauen etc. gesucht.

**Tabelle 1: Begehungstermine und untersuchte Artgruppen**

Datum	Fledermäuse	Brutvögel	Reptilien
12.03.2014	X (Geländestrukturen)	X	
24.03.2014		X	
21.04.2014		X	X
06.05.2014	X	X (Abend)	
15.05.2014	X (Gebäude)	X	X
19.05.2014		X	X
15.-19.05.2014.	X		
10.06.2014	X		X
13.06.2014		X	X
18.06.2014	X		X

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst das Gelände zwischen der heutigen Hafenzufahrt westlich der Brücke Strehlaer Straße und der Schlossbrücke. Auf dem genannten Bereich des Hafengeländes befinden sich mehrere Gebäude. Darunter die Ziegelmauerwerkgebäude Werkstatt und Schuppen C im westlichen Bereich sowie zwei Hallen in Stahlbaukonstruktionsbauweise am östlichen Ende. Weiterhin befindet sich im östlichen Teil ein Trafohaus.

Das Areal wird derzeit teilweise als Lagerplatz für Erdaushub genutzt. Große Teile des Plangebietes sind Ruderal- bzw. Brachflächen mit einzelnen Büschen.

## **3 Erfassung und Bewertung der Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien**

### **3.1 Fledermäuse**

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Sommerquartieren und Wochenstuben waldbewohnender Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, da höhlenreiche Bäume im Eingriffsbereich fehlen. An Gebäuden des bestehenden Hafengeländes scheint das Vorkommen von Quartieren möglich. Als Jagdhabitats sind die Gehölzbestände an den Randbereichen sowie Gebüsche auf der Hafensfläche geeignet. Weiterhin bietet das Hafenbecken ein großes Nahrungsangebot für Fledermäuse. Um die Betroffenheit von Fledermäusen zu bewerten, sollen Vorkommen und gegebenenfalls Flugstraßen von Fledermäusen erfasst werden.

#### **3.1.1 Methodik**

Bei Begehungen am 12.03.2014 wurden die Strukturen des Untersuchungsraumes erfasst. Am 15.05.2014 wurden die Gebäude des Plangebietes auf Präsenz von Fledermausquartieren und möglichen Hangplätzen untersucht. Bei Begehungen am 06.05.2014, 10.06.2014 und 18.06.2014 erfolgten Erfassungen mittels Bat-Detektoren. Das gesamte Planungsgelände wurde durch zwei Personen begangen und Fledermäuse mit dem Bat-Detektor Pettersson D240x und Batlogger-M erfasst und Rufe aufgezeichnet. Zusätzlich erfolgte vom 15.06.2014 bis 19.06.2014 eine Daueraufnahme von Fledermausrufen während der Nachtstunden an einer potentiellen Einflugstelle des Gebäudes Schuppen C, um mögliches Schwärmverhalten nachzuweisen.

Die Aufnahmen von Batlogger und Pettersson D240x wurden mit der Software Batexplorer und Batsound ausgewertet und Arten, soweit möglich, auf Artniveau bestimmt.



## Bemerkungen zu erfassten Arten

### Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler jagt gern in großer Höhe über besiedelten Gebieten.

Auf der Planfläche wurde die Art in nahezu allen Bereichen in großer Höhe erfasst.

Über dem Hafenbecken wurde am 06.05.2014 eine hohe Individuendichte in nur ca. 7 Metern über dem Wasser beobachtet. Ab Mitte Mai, also zur Wochenstubenzeit, wurden nur noch wenige Überflüge gezählt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegen Wochenstubenquartiere der Art in größerer Entfernung zum Plangebiet. Die Art wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

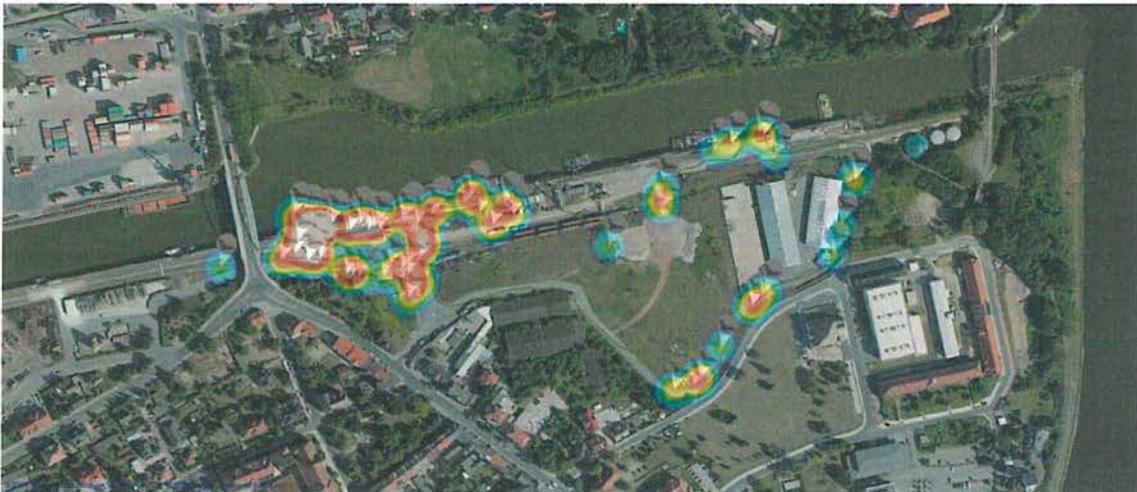


Abbildung 2: Nachweise des Abendseglers

### **Breitflügelfledermaus**

Die Breitflügelfledermaus wurde mit nur wenigen Vorbeiflügen nachgewiesen. Wochenstuben der Breitflügelfledermaus befinden sich oft in Gebäuden und sind meist bis zu 40 Tiere stark. Eine Nutzung der Gebäude des Plangebietes durch die Art kann auf Grund der geringen Nachweisdichte ausgeschlossen werden. Es wurde weder Ausflug noch Schwärmverhalten beobachtet.



**Abbildung 3: Nachweise der Breitflügelfledermaus**

### **Rauhautfledermaus**

Die Art jagt entlang von reich strukturierten Wäldern und Gehölzen. Quartiere und Wochenstuben werden in der Regel in Baumhöhlen und gelegentlich in Gebäuden angelegt. Die Rauhautfledermaus ist in Sachsen nur Durchzügler, Wochenstubenquartiere liegen meist weiter nördlich. Am 17.05.2014 wurden Aktivitäten der Rauhautfledermaus innerhalb des Lagergebäudes mittels Daueraufnahme (Batlogger-M) festgestellt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde das Gebäude als Zwischenquartier genutzt.

Insgesamt wurde die Art vom 06.05.2014 bis 18.05.2014 im Plangebiet nachgewiesen.

Durch den Rückbau/Abbruch der Gebäude kommt es zum Verlust mindestens eines Zwischenquartiers.



**Abbildung 4: Nachweise der Rauhautfledermaus**

### **Wasserfledermaus**

Die Art wurde nur einzeln beim Jagdflug über dem Hafenbecken beobachtet und verhört. Die Wasserfledermaus jagt fast ausschließlich über Wasserflächen, wobei oft kleinste Gewässer genutzt werden. Da das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf das Hafenbecken hat, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.



**Abbildung 5: Nachweis der Wasserfledermaus**

### **Zwergfledermaus**

Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor und besiedelt oft Quartiere an Gebäuden. Im Plangebiet wurde die Art entlang der Kaimauer und entlang der Hecke an der südlichen Geländeabgrenzung erfasst.

Ein Ausflug der Zwergfledermaus aus Gebäuden wurde nicht festgestellt.



**Abbildung 6: Nachweise der Zwergfledermaus**

### 3.1.3 Bewertung von Fledermäusen im Plangebiet

Tabelle 3: Bewertung der Beeinträchtigung von Fledermäusen im Planungsbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	Vorkommen	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	pVm	kB
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	aN	kB
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	R	pVm	kB
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	pVm	kB
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-		aN	kB
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	2	pVm	kB
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	2	pVm	kB
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	2	pVm	kB
Kleinabendsegler	Nyctalus leiseri	D	R	pVm	kB
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	aN	kB
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-		aN	gB
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-		aN	kB
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D		pVm	kB
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V		pVm	kB
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	pVm	kB
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	D	R	pVm	kB
<b>Gefährdungskategorien der RL</b>		<b>Vorkommen</b>		<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung</b>	
1 vom Aussterben bedroht		aN aktueller Nachweis		gB geringe Beeinträchtigung  kB keine Beeinträchtigung	
2 stark gefährdet		pV potientielles Vorkommen anzunehmen			
3 gefährdet					
V Art der Vorwarnliste					
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		pVm potientielles Vorkommen möglich			
R extrem selten					
D Daten unzureichend					

### **3.1.4 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen**

Im Plangebiet sollen drei Gebäude zurück gebaut/abgebrochen werden. An einem Gebäude wurde ein Zwischenquartier der Rauhaufledermaus festgestellt, welches durch den geplanten Gebäuderückbau/-abbruch verloren geht. Wochenstuben, Zwischen- oder Übergangsquartiere weiterer Arten wurden nicht gefunden. Auf dem Gelände werden keine alten höhlenreichen Bäume gefällt. Somit ist eine Tötung von Individuen der Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) ausgeschlossen.

Insgesamt sind die, durch den Umbau und Betrieb der geplanten Anlagen, entstehenden Beeinträchtigungen, als sehr gering anzusehen.

### **3.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung**

Der Verlust eines Zwischenquartiers der Rauhaufledermaus könnte durch Anbringung von Fledermausflachkästen an geeigneter Stelle kompensiert werden

### **3.1.6 Fazit Fledermäuse**

Bei Umsetzung der genannten Maßnahme stehen einer Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

## **3.2 Brutvögel**

Im Untersuchungsraum stellen Gebäude sowie Gebüsch und Offenflächen des Geländes geeignete Bereiche für das Vorkommen von Brutvögeln dar. Weiterhin bieten geländebegrenzende Hecken und Baumgruppen (außerhalb der Planungsgrenzen) geeignete Nistmöglichkeiten. Das Hafenbecken wird von Vogelarten zur Rast und Nahrungssuche genutzt.

### **3.2.1 Methodik**

Am 12.03.2014 wurden neben einer Übersichtskartierung von Vogelarten die Habitatstrukturen und das Potenzial des Gebietes für das Vorkommen von Brutvögeln erfasst.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch Begehungen und am 24.03.2014, 21.04.2014, 15.05.2014, 19.05.2014 und 13.06.2014 in den Morgenstunden sowie am 06.05.2014 ab 19.00 Uhr bis in die Nacht. Weiterhin erfolgten Begehungen aller betroffenen Gebäude zur Erfassung von Nistplätzen im Gebäude und an der Fassade. Es wurden alle Bereiche des Plangebietes begangen. Die Erfassung erfolgte mit zwei Personen akustisch durch Verhören der einzelnen Arten sowie visuell durch Sichtbeobachtung. Dabei wurde das Verhalten der Arten beobachtet, um Aussagen über den Artenstatus treffen zu können. Bei der Erfassung wurden mehrere Teilflächen unterschieden (Karte siehe Anhang).

### 3.2.2 Ergebnis

In den nachfolgenden Tabellen werden die erfassten Arten teilflächenweise dargestellt.

#### Teilflächen im Eingriffsbereich

**Tabelle 4: Artenliste Gebäude**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RL SN	RL D	Natura 2000	BNatschG
Bachstelze	Motacilla alba	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Feldsperling	Passer montanus	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	(S.G. Gmelin, 1774)	*	*		besonders geschützt
Haussperling	Passer domesticus	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Straßentaube	Columba livia f. domestica	J.F. Gmelin, 1789	nb	nb		besonders geschützt

**Tabelle 5: Artenliste Büsche**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RL SN	RL D	Natura 2000	BNatschG
Blaumeise	Parus caeruleus	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Latham, 1787	*	*		besonders geschützt
Feldsperling	Passer montanus	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Gartengrasmücke	Sylvia borin	(Boddaert, 1783)	*	*		besonders geschützt
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Stieglitz	Carduelis carduelis	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt

**Tabelle 6: Artenliste Freiflächen incl. Überflieger**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RL SN	RL D	Natura 2000	BNatschG
Amsel	Turdus merula	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Bachstelze	Motacilla alba	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Blaumeise	Parus caeruleus	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Dohle	Coloeus monedula	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Eichelhäher	Garrulus glandarius	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Elster	Pica pica	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Fasan	Phasianus colchicus	Linnaeus, 1758	nb	nb		besonders geschützt
Feldsperling	Passer montanus	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	(Scopoli, 1786)	*	*		streng geschützt
Goldammer	Emberiza citrinella	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Grünfink	Carduelis chloris	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	(S.G. Gmelin, 1774)	*	*		besonders geschützt
Kohlmeise	Parus major	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Kolkrabe	Corvus corax	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Mauersegler	Apus apus	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Mehlschwalbe	Delichon urbica	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Neuntöter	Lanius collurio	Linnaeus, 1758	*	*	VRL-Anh.I	besonders geschützt
Rabenkrähe	Corvus corone	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RL SN	RL D	Natura 2000	BNatschG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Linnaeus, 1758	V	V		besonders geschützt
Ringeltaube	Columba palumbus	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Rotmilan	Milvus milvus	(Linnaeus, 1758)	*	*	VRL-Anh.I	streng geschützt
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Schleiereule	Tyto alba	(Scopoli, 1769)	*	*		streng geschützt
Star	Sturnus vulgaris	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Stieglitz	Carduelis carduelis	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Straßentaube	Columba livia f. domestica	J.F. Gmelin, 1789	nb	nb		besonders geschützt
Turmfalke	Falco tinnunculus	Linnaeus, 1758	*	*		streng geschützt
Waldkauz	Strix aluco	Linnaeus, 1758	*	*		streng geschützt
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	(Vieillot, 1819)	*	*		besonders geschützt

## Angrenzende Teilbereiche

Tabelle 7: Artenliste Hecken

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RLS	RLSN	Natura 2000	BNatschG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Latham, 1787	*	*		besonders geschützt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(Boddaert, 1783)	*	*		besonders geschützt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(Vieillot, 1819)	*	*		besonders geschützt

Tabelle 8: Artenliste Baumgruppe

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RLSN	RLD	Natura 2000	BNatschG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Linnaeus, 1758	V	V		besonders geschützt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt

Nachtigall	Luscinia megarhynchos	C.L. Brehm, 1831	*	*		besonders geschützt
Ringeltaube	Columba palumbus	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Star	Sturnus vulgaris	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	(Vieillot, 1819)	*	*		besonders geschützt

**Tabelle 9: Artenliste Hafenbecken**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Autor	RLSN	RLD	Natura 2000	BNatschG
Bachstelze	Motacilla alba	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Bläsralle	Fulica atra	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Gänsesäger	Mergus merganser	Linnaeus, 1758	2	2		besonders geschützt
Graureiher	Ardea cinerea	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Kormoran	Phalacrocorax carbo	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Lachmöwe	Larus ridibundus	Linnaeus, 1766	*	*		besonders geschützt
Mehlschwalbe	Delichon urbica	(Linnaeus, 1758)	V	V		besonders geschützt
Reiherente	Aythya fuligula	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt
Silbermöwe	Larus argentatus	Pontoppidan, 1763	*	*		besonders geschützt
Stockente	Anas platyrhynchos	Linnaeus, 1758	*	*		besonders geschützt
Tafelente	Aythya ferina	(Linnaeus, 1758)	*	*		besonders geschützt

Die Gesamtartenliste der erfassten Brutvogelarten wird in nachfolgender Tabelle aufgeführt und der Brutstatus soweit einschätzbar benannt.

**Tabelle 10: Gesamtartenliste mit Brutstatus**

Nr.	Vogelart		Überflieger	Nahrungsgäste	wahrscheinlich Brutvögel	mit Sicherheit Brutvögel	Bemerkungen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	futtertragende und Jungvogel fütternde Adulte
3	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	hier nur mit relativ geringer Siedlungsdichte
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr ortstreu in den Hecken auf der Ruderalfläche
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9	Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ortstreu auf der Ruderalfläche
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Adulte füttern
12	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	auf Sandflächen präsent
13	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Vogelart		Überflieger	Nahrungsgäste	wahrscheinlich Brutvögel	mit Sicherheit Brutvögel	Bemerkungen
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Adulte füttern a.d. Gebäuden (mehrere Nester)
19	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Adulte füttern
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	hier nur mit relativ geringer Siedlungsdichte
22	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
23	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
24	Kuckuck	<i>Cuculuscanorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur Rufe gehört
25	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	regelmäßige Suchflüge über dem Hafenbecken
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	alle Segler brüten wahrscheinlich außerhalb
27	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	am Schuppen C ausgestorbene Kolonie: > 120 alte Nester
28	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	hier nicht häufiger als die anderen 3 Grasmücken
29	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2 singendes Männchen
30	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	adulter Würger
31	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	überwiegend die Unterart Nebelkrähe und Hybriden
32	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
33	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nest in belaubten Baumkronen verborgen
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gehasst von Saat- und Rabenkrähen
36	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nr.	Vogelart		Überflieger	Nahrungsgäste	wahrscheinlich Brutvögel	mit Sicherheit Brutvögel	Bemerkungen
37	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Totfund am 12.03.2014
38	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	regelmäßige Suchflüge über dem Hafenbecken
39	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Adulte füttern in mehreren Bruthöhlen in Bäumen
40	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Paar (wahrscheinlich Brutpaar hier)
41	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brutplätze an Schuppen und Brücke
42	Straßentaube	<i>Columba livia f. domest.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brutplätze nicht gefunden
43	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
44	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brutplatz außerhalb des Plangebietes
45	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## **Bemerkungen zu Arten mit Schutzstatus, die im Eingriffsbereich erfasst wurden**

### **Rotmilan**

Der Rotmilan ist in der Vogelschutzrichtlinie Anhang I aufgeführt. Für die Art stellt das weitere Umfeld des Plangebietes, speziell offene Bereiche entlang der Elbe den typischen Lebensraum dar, jedoch überfliegt die genannte Art das Plangebiet nur sporadisch. Der Rotmilan brütet nicht im Plangebiet.

### **Neuntöter**

Das Hafengelände mit Büschen, geländebegrenzenden Hecken und Offenflächen stellt ein geeignetes Habitat für den Neuntöter dar. Es wurde jedoch nur ein einzelnes Tier beobachtet und Brutverhalten war nicht feststellbar.

### **Hausrotschwanz, Haussperling und Feldsperling**

Die drei genannten Arten brüten mit Sicherheit im Plangebiet. An den Gebäuden Werkstatt, Schuppen C und Halle 1 befinden sich Nistplätze der Arten. Es wurden drei Brutpaare des Hausrotschwanzes und jeweils mindestens ein Brutpaar von Haussperling und Feldsperling festgestellt. Bei Anbringung von Nisthilfen für die Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

### **Mehlschwalbe**

Am Gebäude Schuppen C wurde eine alte Kolonie der Mehlschwalbe mit ca. 120 Nestern festgestellt. Die Art ist auf dem Gelände noch präsent, jedoch wurde die Kolonie aufgegeben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie im Umfeld des Plangebietes. Der geplante Rückbau/Abbruch der Gebäude stellt keine Beeinträchtigung für die Mehlschwalbe dar.

### **Rauchschwalbe**

Die Rauchschwalbe wurde nur überfliegend als Nahrungsgast beobachtet.

### **Turmfalke und Waldkauz**

Die genannten Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Beide Arten brüten nicht im Plangebiet und nutzen dieses nur zur Nahrungssuche.

### **Schleiereule**

Das Gebäude Schuppen C ist als Nistplatz für die Schleiereule geeignet, es wurden jedoch bei der Begehung des Gebäudes keine Hinweise auf die Präsenz der Schleiereule gefunden.

### **Flussregenpfeifer**

Es wurden zwei Paare des Flussregenpfeifers auf den Sandflächen des Hafengeländes beobachtet. Nach Mitte Mai wurde die Art nur noch vom Nachbargelände südlich der Kastanienstraße verhört. Auf den hier vorhandenen kleinen Sand- und Kiesflächen liegt möglicherweise ein Brutplatz.

### **3.2.3 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln**

Tötung von Individuen der Arten (v.a. Nestlinge) oder Zerstörung von Gelegen/Eiern von Brutvogelarten, sowie erhebliche baubedingte Störungen sollen durch eine Bauzeitbeschränkung für den Rückbau/Abbruch der Gebäude sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende August) grundsätzlich vermieden werden.

Somit ist durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der möglichen Brutvögel auszugehen.

### **Maßnahmenvorschläge**

Durch die Umgestaltung des Hafengeländes gehen Brutreviere verloren. Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 & 2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) ist eine Bauzeitenregelung zu beauftragen, die eine Durchführung der Baufeldfreimachung, wie das Roden von Gehölzen und die Beräumung der Bodenvegetation sowie den Gebäuderückbau/-abbruch in der Zeit zwischen Mitte März bis Ende August untersagen.

Als Ausgleichsmaßnahmen für verloren gehende Nistplätze von Gebäudebrütern sollten an den bestehenden bzw. neu entstehenden Gebäuden des Hafengeländes zwei Sperlingskoloniekästen Nr. 320 der Firma Strobel angebracht werden. Für den Hausrotschwanz sollten sechs Nischenbrüterkästen Nr. 326 der Firma Strobel an geeigneten Plätzen angebracht werden

### **3.2.4 Fazit Brutvögel**

Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen stehen einer Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Ein notwendiger Punkt ist eine Bauzeitbeschränkung, Baufeldfreimachung und Gebäuderückbau/-abbruch sollten außerhalb der Brutperiode erfolgen, um eine Störung der von Brutvögeln auszuschließen.

### **3.3 Reptilien**

Im Untersuchungsgebiet stellen die offenen Bereiche und Baumaterialablagerungen sowie die Bahngleise mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen ein potentiell geeignetes Habitat für das Vorkommen von Reptilien dar.

#### **3.3.1 Methodik**

Zur Erfassung von Reptilienvorkommen wurde das Plangebiet vollflächig begangen, es wurden alle geeigneten Sonnenplätze im Plangebiet abgesucht. Vorhandene Versteckmöglichkeiten, wie große flache Steine, Bretter usw., wurden untersucht. Zusätzlich wurden Reptilienplots ausgebracht (Abbildung 8, Karte zur Lage siehe Anhang).

Reptilienplots stellen künstliche Versteckplätze dar, die sich im Vergleich zur Umgebung schneller erwärmen und von Reptilien genutzt werden.

Begehungen zur Erfassung von Reptilien wurden am 21.04.2014, 15.05.2014, 19.05.2014, 10.06.2014, 13.06.2014 und am 18.06.2014 durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Bereiche auf dem Hafengelände Riesa begangen.

#### **3.3.2 Ergebnis**

Bei keiner Begehung konnten Reptilien nachgewiesen werden und auch die Erfassung mit Reptilienplots erbrachte keinen Nachweis.

Im gesamten Plangebiet können trotz habitatstruktureller Eignung Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

#### **3.3.3 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Reptilien**

Auf Grund der Absenz von Reptilien liegt durch den Bau und Betrieb der geplanten Anlage keine Beeinträchtigung vor. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### **3.3.4 Fazit Reptilien**

Eine Störung oder Tötung von Individuen der Reptilien ist auf Grund des Fehlens der Artgruppe im Plangebiet ausgeschlossen, deshalb liegen bei Durchführung des geplanten Vorhabens keine Beeinträchtigungen vor.

## 4 Fazit gesamt

Nach Bewertung aller betroffenen Artgruppen stehen bei Umsetzung der, zu den untersuchten Artgruppen, genannten Maßnahmen einer Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

**Marko Eigner**

Kartierung - Ökologieforschung – Umweltbildung

Chemnitz, den 24.06.2014



## 5 Literaturverzeichnis

- BANG, P. und DAHLSTRÖM, P. 2009.** *Tierspuren.* 2009.
- BfN.** [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html). [Online] [Zitat vom: 15.. Mai 2012.]
- GÖRNER, M. und Dr. sc. HACKETHAL, H. 1988.** *Säugetiere Europas.* 1988.
- HAUPT, H., et al. 2009.** *Rote Liste, gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.* 2009.
- HEINZEL, H., FITTER, R. und PARLOW, J. 1992.** *Pareys Vogelbuch.* 1992.
- KWET, A.: 2010.** *Reptilien und Amphibien Europas.* 2010.
- NILL, D., HELVERSEN, O. und DIETZ, C. 2007.** *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.* 2007.
- RECK, H. 2001.** Angewandte Landschaftsökologie Heft 44. *Lärm und Landschaft.* Bonn-Bad Godesberg : s.n., 2001.
- SCHOBBER, W. und GRIMMBERGER, E. 1987.** *Die Fledermäuse Europas.* 1987.
- SKIBA, R. 2009.** *Europäische Fledermäuse.* 2009.
- SÖFKER Prof. Dr., W. 2012.** *Baugesetzbuch.* 2012.
- SSYSMANK, A., et al. 1998.** *Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.* Bonn-Bad Godesberg : s.n., 1998.
- STORM Prof. Dr., P.-C. 2011.** *Umweltrecht.* 2011.
- SVENSSON, L. 2011.** *Der Kosmos Vogelführer.* 2011.

# 1 Anhang

## 1.1 Karten



Abbildung 7: Teilflächen für Brutvogelerfassung



Abbildung 8: Lage der Reptilienplots

## 6.2 Fotodokumentation



Abbildung 9: Hafengelände Riesa

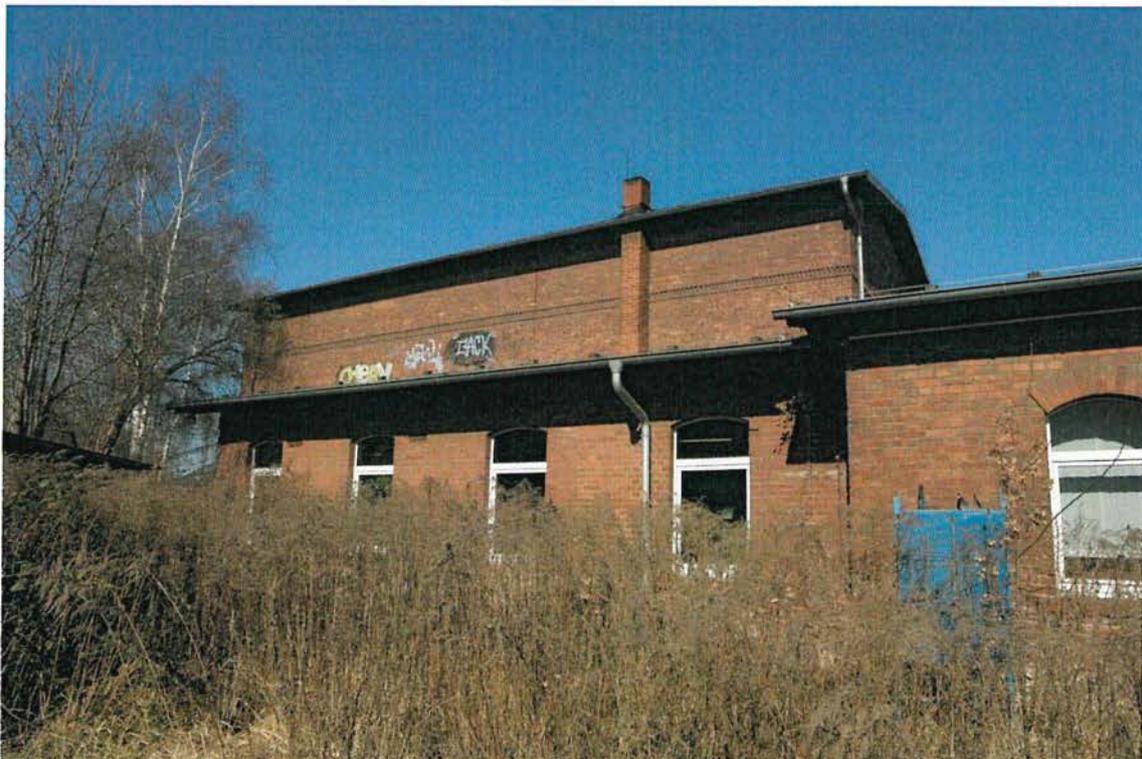
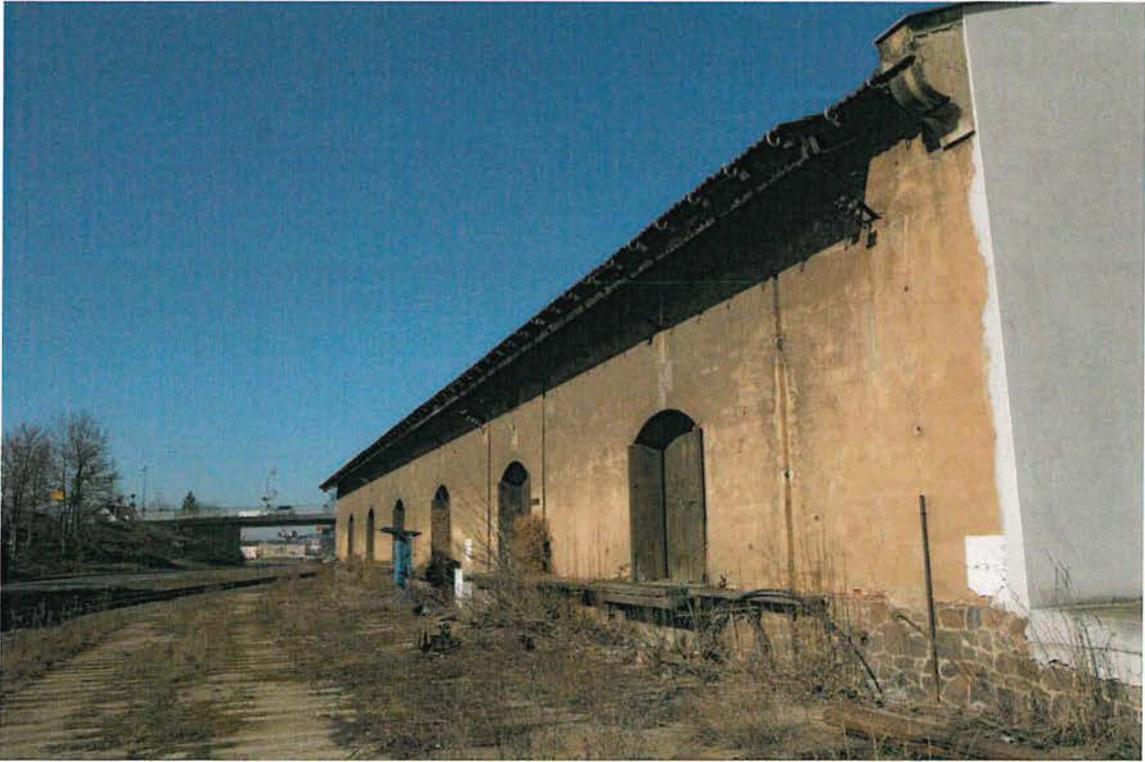


Abbildung 10: Gebäude Werkstatt



**Abbildung 11: Gebäude Schuppen**



**Abbildung 12: Gebäude Halle 1**

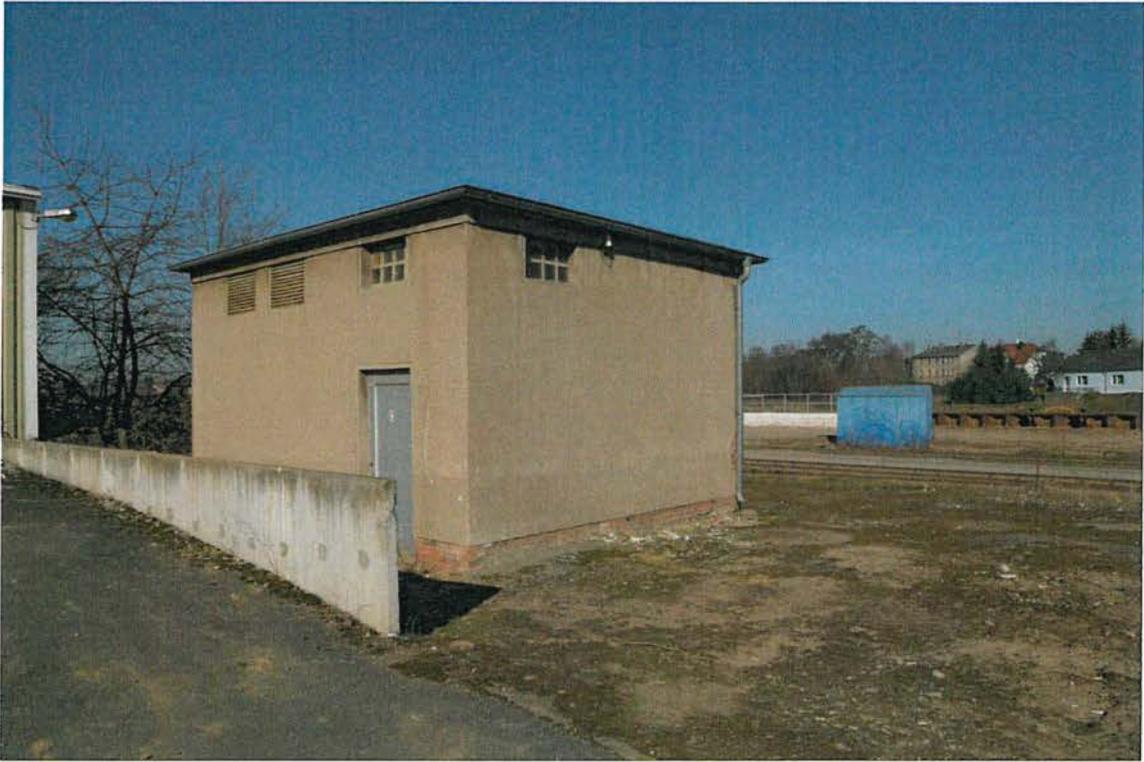


Abbildung 13: Gebäude Trafohaus



Abbildung 14: Jungvögel des Hausrotschwanzes an Halle 1



Abbildung 15: Flussregenpfeifer auf Sandfläche



Abbildung 16: Nischenbrüternistplatz am Gebäude Werkstatt



**Abbildung 17: Potentieller Zauneidechsenlebensraum**



**Abbildung 18: Potentieller Sonn- und Versteckplatz für Zauneidechsen**



**Abbildung 19: Reptilienplot**



**Abbildung 20: Rehkitz auf Planfläche**